

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die direkten Staatssteuern im Königreich Sachsen

Hoffmann, Alexander

Leipzig, 1906

DIE
DIREKTEN STAATSSTEUERN
IM KÖNIGREICH SACHSEN

MIT BESONDERER
BERÜCKSICHTIGUNG DER ALLGEMEINEN EINKOMMENSTEUER

GESCHICHTLICH
UND KRITISCH DARGESTELLT

VON

ALEXANDER HOFFMANN
DOKTOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN

DIE
DIREKTEN STAATSSTEUERN
IM KÖNIGREICH SACHSEN

MIT BESONDERER
BERÜCKSICHTIGUNG DER ALLGEMEINEN EINKOMMENSTEUER

GESCHICHTLICH
UND KRITISCH DARGESTELLT

VON

ALEXANDER HOFFMANN
DOKTOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN

UB INNSBRUCK



+C179754906

LEIPZIG
VERLAG VON JÄH & SCHUNKE

1906

Meinem hochverehrten Lehrer,
Herrn Prof. Dr. Fr. J. von Neumann



Vorwort.

Bei der Abfassung des vorliegenden Werkes hatte ich einen doppelten Zweck im Auge: einmal hatte ich die Absicht, unsere direkte Staatsbesteuerung in ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem gegenwärtigen Bestande darzulegen, sodann diese kritisch zu beleuchten — soweit es sich um besonders wichtige Fragen der Steuerpolitik mit Rücksicht auf die Bedürfnisse eines einzelnen Landes handelt. Beide Aufgaben sind untrennbar verbunden; die erstere ist die notwendige sachliche Unterlage der zweiten: eine theoretische Darstellung der Grundsätze, nach denen die rationelle Steuerpolitik zu leiten ist, wäre wertlos, wenn man nicht die Richtigkeit des Gefundenen an konkreten Erscheinungen fort und fort erprobte. Solche Probe zu ziehen ist im folgenden versucht.

Daß namentlich die Einkommensteuer zum Untersuchungsgebiet gewählt wurde, ist leicht begreiflich, wenn man sich vor Augen hält, daß einmal diese Steuer die Hauptsteuer und gleichsam das Rückgrat des sächsischen Staatshaushalts bildet und sodann wir es mit einer Steuer zu tun haben, bei der wir infolge ihres mehr denn 25jährigen Bestehens reiche Erfahrung gesammelt haben.

Ich habe nach Möglichkeit die vorhandene Literatur, namentlich die Königlichen Dekrete und die Deputationsberichte beider Kammern benutzt; vor allem habe ich mich in meinen geschichtlichen Ausführungen mannigfach auf das hervorragende Werk von H. von Nostiz: „Grundzüge der Staatssteuern im Königreich Sachsen“ (Jena 1903) gestützt.

Es sollte mich freuen, wenn die vorliegende Veröffentlichung einige Beachtung fände; sollte sie vielleicht Anregung

zur Prüfung unserer Staatssteuern nach mancher Richtung hin bieten, so werde ich mich für diese Arbeit für ausreichend belohnt erachten.

Indem ich endlich dieses Buch meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. v. Neumann (Tübingen) widme, erfülle ich eine Dankes- und Ehrenpflicht. Ihm verdanke ich nicht nur die Anregung zur Bearbeitung dieses Stoffes, sondern er hat mich auch bei der Abfassung dieses Werkes mit Rat und Tat fördernd unterstützt.

Steinpleis b. Werdau, November 1905.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
Kurze Betrachtung über die Entwicklung der Staatssteuern in Kursachsen und im Königreich Sachsen bis zum Erlaß der konstitutionellen Verfassung vom 4. September 1831.	
Erster Teil.	
Die Regelung der Ertragssteuern auf Grund der Verfassung von 1831 bis zur Steuerreform von 1874/78.	
A. Die Gewerbe- und Personalsteuer	21
I. Die Reform der alten Gewerbe- und Personalbesteuerung . .	21
II. Die Einrichtung der neuen Gewerbe- und Personalsteuer . .	30
B. Die Grundsteuer	38
I. Die Abschätzung des unbebauten Grund und Bodens	39
II. Die Abschätzung der Gebäude	49
C. Kritik über die damalige Staatsbesteuerung in Sachsen . .	52
I. Allgemeine Vorzüge und Mängel der Steuern vom Ertrage gegenüber jenen persönlichen vom Einkommen insbesondere .	52
1. Allgemeine Vorzüge der Ertragssteuern	52
2. Allgemeine Mängel der Ertragssteuern	54
II. Spezielle Mängel der sächsischen Ertragssteuern	59
1. Angriffe gegen die Grundsteuer	59
2. Mängel in Bezug auf die Vereinigung der Grund- und Ge- bäudesteuer	61
3. Ist die Grundsteuer lediglich eine Grundrenten- oder zugleich eine landwirtschaftliche Gewerbesteuer?	62
D. Finanzstatistik	66
Zweiter Teil.	
Die Zeit vorwiegender Besteuerung nach dem Einkommen.	
A. Die Landtagsverhandlungen über die Reform der Grund- und Gewerbe- und Personalbesteuerung und die Ein- führung der allgemeinen Einkommensteuer 1874/78	73
I. Die Beratungen über die Steuerreform bis zur vorläufigen Re- gelung 1874	73
II. Der endgültige Abschluß der Steuerreform 1878	84
1. Die Überweisung der halben Grundsteuer an die Schul- gemeinden in Sachsen im Jahre 1886	87

	Seite
B. Die sächsische allgemeine Einkommensteuer	88
I. Die Licht- und Schattenseiten der allgemeinen Einkommensteuern	88
1. Allgemeine Vorzüge der Einkommensteuern	88
2. Allgemeine Mängel der Einkommensteuern	90
II. Die Ausgestaltung der sächsischen Einkommensteuer im einzelnen	91
1. Die subjektive Steuerpflicht	92
a) Besteuerung der physischen Personen	92
b) Besteuerung der juristischen Personen	95
2. Der Einkommensbegriff als Grundlage der Einkommens- besteuerung	104
3. Die gesetzliche Gliederung des Einkommens nach seinen Quellen	109
4. Die Bestimmung des für die Bemessung des Einkommens maßgebenden Zeitraums	111
5. Die Besteuerung nach dem Verbrauchsaufwand	117
6. Der Steuertarif	117
7. Die Untergrenze der Einkommensteuer von 400 Mark	121
8. Die Veranlagung nach Haushaltungen und die steuerfreien Arbeitseinkünfte der Hausfrau und der Hauskinder gegen- über der Veranlagung nach Einzelpersonen	132
9. Berücksichtigung der Ausgaben neben den Einkünften	134
10. Insbesondere das Prinzip des indirekten Deklarationszwangs	139
11. Verschiedene Bestimmungen	141
12. Schlußbetrachtung	144
C. Einkommensteuer-Statistik	145
1. Allgemeines	145
2. Die Entwicklung der kleinen, mittleren und großen Ein- kommen von 1879 bis 1902	149
3. Das Einkommen der juristischen Personen insbesondere	158
4. Das Einkommen nach seinen Quellen	159
5. Das Einkommen in Stadt und Land	160
6. Statistische Tabellen	164

Dritter Teil.

Die Vermögens (Ergänzungs)-steuer.

A. Der Steuerreformplan von 1897/98	185
B. Die Staatssteuerreform von 1902: Einführung der Vermögens- (Ergänzungs)-steuer und Abänderung des Einkommensteuergesetz- setzes	192
C. Das sächsische Ergänzungsteuergesetz vom 2. Juli 1902	206
I. Allgemeine Vorzüge und Mängel der persönlichen Vermögens- steuern	206
II. Die Ausgestaltung der sächsischen Vermögens(Ergänzungs)- steuer	216

Einleitung.

Kurze Betrachtung über die Entwicklung der Staatssteuern in Kursachsen und im Königreich Sachsen bis zum Erlaß der konstitutionellen Verfassung vom 4. September 1831.

Wie das alte Kursachsen, so war auch das Königreich Sachsen bis zum Erlaß der konstitutionellen Verfassung von 1831 staatsrechtlich durchaus kein einheitliches Gebiet. Und dies galt namentlich hinsichtlich des Steuerwesens, der Staatskassen und der Finanzverwaltung.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts unterschied man in Sachsen zwischen der kurfürstlichen Rentkammer und der ständischen Steuerkasse.¹⁾ Über diese letztere hatten nämlich, wie schon der Name sagt, insbesondere die Stände, über jene der Landesherr die Verfügungsgewalt. Danach wurden auch die Steuern und anderen Abgaben öffentlichen Charakters in „fiskalische“ und „ständische“ unterschieden.²⁾ Im einzelnen aber umfaßte Kursachsen viele Territorien, die der kursächsischen Landeshoheit entweder ganz unmittelbar oder nur mittelbar unterworfen waren.

Zu den unmittelbaren Ländern gehörten namentlich die Kur- und alten Erblande, die in folgende 7 Kreise (seit dem 17. Jahrhundert) zerfielen:

1. Den Churkreis, 2. Thüringischen, 3. Meißner, 4. Leipziger, 5. Erzgebirgischen, 6. Vogtländischen und 7. Neustädter Kreis. Außer den alten Erblanden, dem größten Gebiete, unterstanden der unmittelbaren Landeshoheit — wenn man von

¹⁾ Vgl. Carl Heinrich von Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabey befindlichen Lande. Halle 1787. Bd. 2, S. 618.

²⁾ Zu den „fiskalischen“ Abgaben gehörten bis in die 1830er Jahre, wie später noch näher zu zeigen ist, die Fleischsteuer, Generalakzise, Grenzakzise (Zölle), Kavallerie-Verpflegungsgelder, zu den „ständischen“ Abgaben: die Schock-, Quatember-, Personen-, Akzis-Übertragungssteuern, die Donativgelder usw., aber auch die Trank-, Mahl-, Stempelsteuer.

einigen unbedeutenden Herrschaften u. dgl. absieht — auch noch die Stifter Merseburg und Naumburg mit Zeitz. „Die genannten sieben Kreise“ — so lesen wir in Römers Staatsrecht¹⁾ — „nebst den darinnen befindlichen Landen und Herrschaften, und die drey Stifter Meißen, Merseburg und Naumburg, nebst den beyden Kollegiatstiftern Wurzen und Zeitz sind . . . diejenigen chursächsischen Besitzungen, welche ein eigenes geschlossenes Territorium ausmachen, und einander dergestalt einverleibt und miteinander verknüpft sind, daß die unmittelbaren Provinzen, Herrschaften und Ämter dieser sieben Kreise eine einzige allgemeine Verfassung haben.“

Zu den mittelbaren Gebieten, d. h. denjenigen, die keinen Teil des „vereinigten Landkörpers“ bildeten, gehörten dagegen namentlich die beiden Markgrafftümer der Ober- und Niederlausitz, das Fürstentum Querfurth, die gefürstete Grafschaft Henneberg, die Gauerbschaft Treffurt und die Grafschaft Mansfeld. —

Wie alle diese Territorien staatsrechtlich besondere Stellungen einnahmen, so galt dies auch hinsichtlich ihrer Steuer- verfassung. In den alten Erblanden, dann in den Markgraff- tümern Ober- und Niederlausitz, aber auch in dem Fürstentum Querfurth, in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, der Graf- schaft Mansfeld, den Stiftern Naumburg und Merseburg mit Zeitz und den kursächsischen mittelbaren Graf- und Herrschaf- ten bestanden verschiedene, mitunter erheblich voneinander ab- weichende Steuerverfassungen.²⁾ Und selbst nachdem Sachsen im Wiener Frieden vom 18. Mai 1815 die inkorporierten Länder oder Erblande (einschließlich der Stifter Merseburg und Naum- burg mit Zeitz) zum großen Teile und die nicht inkorporierten Gebiete alle, mit Ausnahme eines Teils der Oberlausitz, an Preußen abgetreten hatte, und Sachsen hiernach auf weniger als die Hälfte seines bisherigen Gebietes und etwa $\frac{3}{5}$ seiner Bevölkerung verkleinert worden war, bestand auch für die Besteuerung noch keine Einheit bis in die konstitutionelle Zeit hinein. Es blieb bis dahin die Unterscheidung der „alten Erb- landen“ und der Oberlausitz mit getrennter und zum Teil sehr verschiedener Abgabenverfassung. Daneben aber standen auch einzelne standesherrliche Gebiete, vornehmlich die Schönburg- schen Rezeßherrschaften, außerhalb der allgemeinen Steuer- verfassungen, indem sie bestimmte, auf Vereinbarung beruhende Steuerbeträge entrichteten.

Unsere Aufgabe, die Steuerentwicklung Kursachsens seit

1) Bd. 1 S. 126.

2) Vgl. die Darstellung von Engel in der Zeitschr. des Statist. Bír. des Königl. Sächs. Ministeriums, Jahrg. 1858, S. 3 ff.; Römer a. a. O., Bd. 3 S. 561 ff. u. F. G. Schimmelpfennig, Die Preußischen direkten Steuern, 2. Aufl. 1842, 1. Teil, S. 385 ff., 415 ff. (in den auf die spätere preußische Provinz Sachsen bezüglichen Teilen).

ältester Zeit bis in die 1830er Jahre zu verfolgen, hat sich natürlich im wesentlichen auf die „alten Erblände“ als das Hauptgebiet der ehemaligen Bewohner unseres heutigen Königreichs Sachsen zu beschränken.

Über die älteste Besteuerung in Kursachsen sind wir noch wenig unterrichtet. Doch scheint sich, soweit man dies übersehen kann, auch dort bewährt zu haben, was oft gesagt ist: „Daß für Provinzial- und Kolonialgebiete besonders die Grundsteuern sich eignen, dagegen für frei sich entwickelnde Gemeinwesen die persönliche Steuer vom Vermögen“ (Neumann). Diese Erscheinung erklärt sich ja daraus, daß nach altem Brauche der Grund und Boden eines unterworfenen Gebietes als verfallen galt. Wem nun dieser Grund und Boden zur Bewirtschaftung überlassen wurde, der hatte Abgaben, Zinse oder Dienste von diesem Boden als solchem, d. h. eben Grundsteuern (im wissenschaftlichen Sinne) zu entrichten, da z. B. auf persönliche Verhältnisse wie Vermögen oder Schulden des Besitzers keine Rücksicht genommen wurde.¹⁾

Wie aber Brandenburg und das östliche Preußen, so ist auch das Gebiet des jetzigen Königreichs Sachsen, wie bekannt, im wesentlichen als ein aus deutscher Kolonisation hervorgegangenes Gebiet anzusehen, das etwa in der Zeit vom 10. bis 13. Jahrhundert slavischen Völkerstämmen (Sorben und Wenden) abgenommen wurde. Und wenn auch in der hier das Stammland bildenden Mark Meißen die Unterworfenen im allgemeinen auf ihrem Grund und Boden gelassen wurden — während man in den oben genannten anderen Gebieten in großem Umfange deutsche Bauern für die Bewirtschaftung des Bodens herbeizog —, so wurden doch auch in diesen Gebieten dem Boden als solchem in jener Weise Abgaben oder Grundsteuern auferlegt. „Nach wie vor bebauten die slavischen Bauern“ — sagt Böttiger²⁾ — „ihren heimatlichen Boden, und hauptsächlich nur durch den Tribut, den sie teils in Geld, teils in Getreide, Flachs, Honig, Meth, Bier, Schweinen, Gänsen und Hühnern zu entrichten hatten, sowie durch die dem Markgrafen und seinen Vasallen zu leistenden Frondienste wurde ihnen das fremde Joch fühlbar.“

Bestimmter sind die ersten Anfänge der späteren Staatssteuern in Kursachsen freilich erst seit der Mitte des 13. Jahr-

1) Vergl. Fr. J. Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen. Tübingen 1896 S. 1 ff.

2) Böttigers Geschichte von Sachsen, bearbeitet von Th. Flathe (Gotha) 1867 S. 70. Vgl. ferner S. 274 ff., wo es u. a. heißt: „Geschoß und Urbede wurden als Grundzins von den Häusern bezahlt, daher auch die Bürger die Erwerbung von Häusern durch Geistliche sehr ungern sahen, weil diese den Schoß nicht zahlten. Als Grundsteuern kommt die annua pensio, census mansorum, dann eine Menge Naturalzinsen vor.“

hunderts nachweisbar.¹⁾ Und zu dieser Zeit wurden sie zwar auch vorzugsweise vom Grund und Boden als solchem entrichtet. Es scheint sich hierbei aber — ähnlich wie das auch für andere deutsche Territorien zu konstatieren ist — damals schon zum großen Teile auch um solche Steuern gehandelt zu haben, die als Vermögenssteuern auf die damaligen Hauptobjekte des Vermögens, also auf den Boden selber gelegt wurden. Damit stimmt denn auch, daß man auch in Sachsen, ähnlich wie in westlicheren Gebieten, jene Steuern Beden oder Beten²⁾ (petitiones, precariae), d. h. wie dort namentlich mit Bezug darauf benannte, daß sie auf Grund besonderer Bedürfnisse des Landesherrn von den Untertanen „erbeten“, also nicht kraft hergebrachter allgemeiner Rechtstitel gefordert wurden. Charakteristisch aber, dieser Sachlage entsprechend, ist denn auch, daß in Sachsen diese Beden anfangs nur zwischen dem Landesherrn und einzelnen Gliedern der Landschaft (Landständen) vereinbart wurden³⁾, wobei denn, wie schon angedeutet ist, diese Abgaben — soweit sich aus den vorhandenen Nachrichten erkennen läßt — bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts (bis 1438) ausschließlich oder doch ganz vorzugsweise vom Grundbesitz (unbeweglichen Vermögen), und zwar regelmäßig in Quoten des Jahresgrundzinses, entrichtet wurden.⁴⁾ So erfahren wir z. B. aus einer Urkunde vom Jahre 1273, daß von den adligen Lehensleuten in Thüringen dem Landgrafen zum Rückkauf von Weißensee eine Abgabe — hactenus inaudita — von 1 Lot Silbers auf jeden Pflug bewilligt wurde.⁵⁾ Desgleichen wurde im Jahre 1289 dem Markgrafen Friedrich von Landsberg von dem Bischof und dem Kapitel zu Meißen ex liberalitate et gratia non ex jure aliquo eine Beihülfe bewilligt, wozu die Stiftsunter-

1) Die erste Spur von Beden als „außerordentliche Beihilfen“ an den Landesherrn in Kursachsen findet man gegen Mitte des 12. Jahrh. in einer Urkunde des Markgrafen Otto. Die Form, unter der diese Steuern bewilligt und erhoben wurden, läßt sich jedoch nicht feststellen (vgl. Joh. Falke, Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstentum Sachsen bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts, in der Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 30 S. 396; F. G. Schimmelpfennig a. a. O. S. 387).

2) Der Begriff und Charakter sowie der Ursprung der Bede ist noch heute streitig. — Gegen die irrige Auffassung, daß die Bede keine Steuer gewesen sei, vgl. namentlich G. von Below, Artikel „Bede“ in der 2. Aufl. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften; derselbe, in neuester Zeit: „Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer“ in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“, Bd. 25; auch Fr. J. Neumann a. a. O. S. 232 ff. Über die Geschichte und das Wesen der Beden kommen sonst noch in Betracht: die Ausführungen bei Ad. Wagner, Finanzwissenschaft III, 1 S. 67—71, wo die Hauptdefinitionen zusammengestellt sind; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1902 S. 542 ff., sowie die dort aufgeführte Literatur.

3) Ähnliche Bedeverträge mit Teilen der Landstände im Herzogtum Magdeburg. Vgl. Harald Bielfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens. Leipzig 1888 S. 5.

4) Vgl. Falke a. a. O., Bd. 31 (1875) S. 180; Wagner a. a. O., S. 82.

5) Falke a. a. O., Bd. 30 S. 396.

tanen von jeder in der Markgrafschaft gelegenen Hufe mit vollem Zensus $1\frac{1}{2}$ Lot Silbers und von der mit halbem Zensus die Hälfte dieses Betrages entrichten sollten. Der Markgraf verpflichtete sich dagegen „— — quod nos nunquam de cetero in bonis ipsorum petitionem aliquam faciemus recognoscentes, in eis nihil juris penitus nos habere.“¹⁾

Allmählich aber verwandelte sich diese anfangs unregelmäßige, auf besonderes Nachsuchen der Landesherren und mit Bewilligung der Untertanen erhobene Bede in eine ordentliche, von Bewilligung unabhängige feste Jahresabgabe, die Städten gegenüber „Jahrrente“²⁾, ländlichem Grundbesitz (Adel, Klöster) gegenüber aber „Landbede“ oder „ordentliche Bede“ (*precaria ordinaria*) genannt wurde. Diese Umwandlung scheint sich namentlich bis Anfang des 15. Jahrhunderts vollzogen zu haben.

Wie leicht erklärlich, traten dann aber zu diesen jetzt ordentlichen Abgaben, den Stadt- und Landbeden, sehr bald außerordentliche, und Anfänge hiervon zeigen sich schon seit etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts. Charakteristisch für diese war denn besonders, daß sie von der besonderen Bewilligung der gesamten Landschaft der einzelnen Landesteile abhängig blieben. Gerade hierin unterschieden sie sich eben von jenen „ordentlichen Beden“. So läßt sich eine außerordentliche Bede in diesem Sinne z. B. schon in einer Urkunde vom 6. Juni 1356 nachweisen, nach welcher die Markgrafen Friedrich und Balhasar der Stadt Leipzig versprachen, daß sie „sulcher bete alz sie uns iczunt zcu sture unser schulde irlaubet und gegeben haben, nymmermehr ewiglichen genemen noch gevordern sullen noch sie hinnenvort mit sulcher bete in keiner wiis besweeren

1) S. Falke a. a. O. S. 396.

2) So heißt es in einer Urkunde des Markgrafen Wilhelm vom Jahre 1414, die sich bei D. Daniel Gottfried Schrebern, Ausführliche Nachricht von den Churfürstlich-Sächsischen Land- und Ausschußtügen von 1185 bis 1728, 2. Aufl., Halle 1769, S. 44, findet: „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden bekennen, daß vor Uns kommen seyn die bescheiden Richter und Råth der Stadt Krymptzschau (damals ein Fürstl. Amt), unsere liebe getreuen, und haben Uns vorbracht, wie daß man bisher alle Jahr eine Bethe von In gefordert und genommen habe, und wie man In die satzte, als müsten Sie die reichen und gebin, daß In zumahl schwer wäre, Und haben Uns gebethen, daß wir sie mit einer Jahrrente begnadin, und In die also machen und settzin wolden, die sie getragin und irreichin möchtin, daß sie wüstin, was sie alle Jahr reichen und geben solten, und solch In Jährlich Bete darmit übirtagin würdin, Habin wir angesehen Ire Bete, und haben In ein Jarrende gesatz, und setzzen In die in crafft dieses Briefes, also, daß Sie, und alle Ire Nachkommen fürbatz mehr ewiglichen Uns, unsern Erbin und Nachkommen dreyssig Schock neuer Groschen Freyberger Münze, alle Jahr, halb auf Sent-Walpurgen Tag und halb auf Sent Michaels Tag zu rechtir Jarrente reichen und gebin sullin. Datum, Aldinburg (Altenburg), die Dominica Cantate, Anno Domini 1414.“ —

Näheres über Jahrrenten, vgl. die Abhandlung von Joh. Falke: „Bete, Zise und Ungeld im Kurfürstenthum Sachsen bis zur Theilung 1485“ in den Mitteilungen des K. sächs. Altertumsvereins, Heft 19 (1869) S. 32 ff.

wollen.“¹⁾ Ähnliche Reverse erhielten um diese Zeit die Städte Dresden, Zwickau u. a. m.²⁾

Einen bedeutsamen Wendepunkt in der Geschichte der kursächsischen Besteuerung bezeichnet sodann aber das Jahr 1438. Erstens erfolgen nämlich von da an die Steuerbewilligungen durch die vereinigten Stände aller Landesteile, also auf allgemeinen Landesversammlungen. Und zweitens ist beachtenswert, daß dieses Jahr die Zeitepoche einleitet, in welcher, wie schon angedeutet, die vorzugsweise oder allein vom Grund und Boden entrichteten Steuern in den Hintergrund treten und der Charakter einer allgemeinen Vermögenssteuer, ergänzt durch Personalabgaben und indirekte Besteuerung, schon deutlich zum Ausdruck kommt. Auf jener ersten allgemeinen Landesversammlung zu Leipzig von 1438 selbst hatte man die Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer jener Art freilich nur vorgeschlagen, schließlich diese Steuerart aber verworfen, weil sie zu wenig einträglich und für die Steuerpflichtigen zu lästig sei. Man bewilligte damals daher als außerordentliche Steuer auf 2 Jahre eine von den Verkäufern zu entrichtende indirekte Abgabe vom 30. bzw. 20. Pfennig von jedem Kaufgeschäft, eine sogenannte Zise, und zwar — was historisch besonders beachtenswert ist — schon damals mit der Begründung, daß auch Ausländer diese Steuer mittrügen und daß dieselbe, in kleinen Beträgen erhoben, leicht aufzubringen wäre.³⁾ Aus dieser allgemeinen Zise, die seitdem nicht wieder erhoben wurde, entwickelte sich später eine eigentliche indirekte Verbrauchsbesteuerung, vorzugsweise auf Getränke⁴⁾ („Tranksteuer“ auf Bier, Wein, Met). Und insbesondere seit 1502 wurde diese Tranksteuer immer regelmäßiger, schließlich aber permanent erhoben, so daß sie sich zu einer ordentlichen Steuer gestaltete.⁵⁾

1) Falke, Zeitschr. für die Staatswissenschaft, Bd. 30 S. 398.

2) Derselbe a. a. O. S. 398; ferner Mitteilungen a. a. O. S. 41.

3) Verzist sollten werden alle Getränke (in Fässern oder verzapft), Getreide (außer Brot und Kleie), Feld- und Gartenfrüchte, alles auf den Markt gebrachte Vieh, alle Erzeugnisse und Arbeitsstoffe der Handwerke, alle Geldumschläge, Wechsel u. dergl. Frei blieben nur einige Lebensmittel, Holz, Kohle und die Erzeugnisse der Geistlichkeit und des Adels. Der niedere Steuersatz war von Inländern, der höhere von fremden Kaufleuten zu entrichten (s. Falke a. a. O., Bd. 30 S. 401).

4) So wurde im Jahre 1470 eine Tranksteuer auf Bier, Wein und Meth auf 6 Jahre bewilligt. Vorübergehend wurde die Verbrauchsbesteuerung auf Fleisch und Mehl („Ungeld“) ausgedehnt (1481). Vgl. Falke a. a. O., S. 405, 407, 410 ff.

5) Der ausdrückliche Zweck der Tranksteuer sollte nur in der Verzinsung und Abtragung der landesherrlichen Schulden bestehen. Bisweilen traten zu dieser Steuer auch außerordentliche Tranksteuern hinzu. —

Im Jahre 1481 beschloß man auch in Magdeburg und Brandenburg die Erhebung einer Trankzise. Vgl. Harald Bielfeld a. a. O. S. 7 ff.; Schmoller, „Epochen der preußischen Finanzpolitik“ im Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 1877, S. 37 ff.

Eine wirkliche allgemeine Vermögenssteuer in Verbindung mit verschiedenartigen Personalsteuern tritt uns hiernach erst seit dem Jahre 1481 in Sachsen entgegen. Eine solche Steuer war nämlich die auf dem Landtag zu Dresden in jenem Jahre zur Unterstützung von Kaiser und Reich gegen die Türken beschlossene „Türkensteuer“. ¹⁾ Danach sollte jeder von allem seinen und seiner Untertanen beweglichen und unbeweglichen Vermögen von 1000 fl. Wert 1 fl²⁾, von 100 fl. 2 Gr. zahlen. Die Besitzlosen aber, die über zehn Jahr alt seien, sowie die Knechte und Mägde, wenn sie jährlich unter 1 fl. 40 Gr. (100 Gr.) Lohn erhielten, sollten eine Kopfsteuer von 2 Gr. entrichten. Für höheren Lohn jedoch sollten letztere nach Verhältnis geben. Die Ermittlung des Vermögenswerts beruhte übrigens schon damals auf Selbstschätzung der Steuerpflichtigen³⁾, und die Steuerstrafen waren ganz bedeutende. Wegen falschen Vermögensangaben sollte jemand in den „Bann“ getan und hiervon nicht eher befreit werden, als bis er 100 fl. zur Buße gegeben habe.⁴⁾

Im Jahre 1502 bewilligten die Stände eine „große Vermögenssteuer“ und zwar „dergestalt, daß ein jegliches Manns- oder Weibsbild, mündig oder unmündig, sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen nach seinem Gewissen schätzen musste, und von 25 fl. $\frac{1}{2}$ fl. geben, welcher aber nicht 25 fl. am Werte in Vermögen hatte, 5 fl. Zins geben musste. Hatte einer ein Weib, die auch kein Geld und Guth hatte, so war dieser frey von den Abgaben. Von Kindern, die das 15. Jahr ihres Alters

¹⁾ Im Jahre 1481 wurde in Magdeburg dieselbe Türkensteuer wie in Kursachsen beschlossen (vgl. Harald Bielfeld a. a. O., S. 11 ff.). Dies ist offenbar nicht Zufall, sondern dürfte sich wohl aus einem indirekten Einfluß des Reichs auf diese Territorien erklären. Denn seit 1427 war auf verschiedenen Reichstagen infolge der Bedürfnisse der Türkenkriege der Plan einer allgemeinen direkten Besteuerung aller Untertanen des Reichs durch das Reich eingehend erörtert worden. Diese Beratungen blieben indessen ohne durchschlagenden Erfolg. So ist es leicht erklärlich, daß wenigstens für ihre Länder die Landesherren das versuchten, was im Reiche nicht zur Ausführung gelangte, eine allgemeine direkte Besteuerung. Vgl. Ad. Wagner a. a. O., S. 48, 49; ebenda Literaturangabe; Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage zu Worms, Breslauer Dissertation 1877.

²⁾ Der „gemeine Pfennig“ von 1495 besteuerte ebenso Vermögen von 1000 fl. Wert mit 1 fl. — (Vgl. Ad. Wagner a. a. O., S. 49.) Da man über diese Besteuerungsart schon lange vorher beraten hatte, so darf man wohl einen mittelbaren Einfluß des Reiches hier annehmen.

³⁾ Die Selbstschätzung der Beitragspflichtigen dauerte bis 1678. Es war nur vorgeschrieben: „Die Ritterschaft soll bei den Pflichten bleiben, damit sie Uns (dem Landesherrn) verwandt, aber die von Städten vermittelt eines verschworenen Eides, desgleichen der Bauersmann, ihre Güter schätzen und diese Steuer erlegen. Aber die Geistlichen (in späteren Ausschreiben auch die Doctores und Andere), weiß Standes sie sind, sollen bei dem Eide, den ein Jeder seiner Obrigkeit geschworen, ihren obbemeldeten Antheil erlegen“ (F. G. Schimmelpfennig a. a. O., 1. Aufl. 1834, S. 296).

⁴⁾ Das Ausschreiben zu dieser Steuer ist abgedruckt im Cod. August. T. II, S. 1867. — S. im übrigen Falke a. a. O., Bd. 30 S. 408.

erreicht hatten, musste 4 Gr. Zins gegeben werden, in gleichen musste das Gesinde den 10. Theil ihres Lohns, und die Handwerksknechte, so gedient und nicht 25 fl. Werth hatten, 4 Gr., müßige Leute aber, die nicht 25 fl. Werth hatten, auch kein Handwerk trieben, noch ums Lohn dienten, $\frac{1}{2}$ fl. geben: Die Städte aber bewilligten anstatt dieser Steuer ein genannt Geld.“¹⁾

Ähnliche allgemeine Vermögenssteuern, kombiniert mit klassen- oder einkommensteuerartigen Abgaben von den Besitzlosen, wurden dann auch in der Folgezeit, zunächst allerdings vorzugsweise als außerordentliche Deckungsmittel für die Türkenkriege und sonstige Kriegsausgaben, bewilligt und erhoben.²⁾

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts³⁾ erlitt die Veranlagungsform der Vermögenssteuer aber eine Änderung. Es kam die Schätzung des Vermögens nach sogen. Schocken⁴⁾ (als Steuereinheiten) auf, d. h.: Auf jedes Schock Groschen Vermögenswert legte man je nach den Bedürfnissen des Landes eine gewisse Anzahl Pfennige als Steuer. Und zwar wurde seit 1640 die Steuer (vom Schock) auf 16 Pf. fixiert. Nunmehr wurde sie auch unter der Bezeichnung „Landsteuer“ eine bleibende Abgabe und zwar die Hauptsteuer für die Deckung der Regierungsausgaben. Was über jenen Betrag von 16 Pf. erhoben wurde, hieß „Pfennigsteuer“. Doch wurden auch wohl beide Steuern schlechtweg als „Schocksteuer“ bezeichnet. In dessen, infolge der Einführung der Generalakzise im Jahre 1703 resp. 1705, wurde den Städten die damals allgemein $36\frac{1}{2}$ Pf.

1) Schrebern a. a. O., S. 44 u. 45.

2) Mitunter waren von der Vermögenssteuer gewisse Objekte wie Silbergeschirr, Gescheide und armer Leute Zugvieh befreit (so 1541). Häufig wurde nur das nutzbringende Vermögen besteuert (so 1541 und später).

3) Zuerst wurde im Jahre 1546 zu Befestigungszwecken eine außerordentliche Vermögenssteuer nach sogen. Schocken Vermögenswert bewilligt (s. Falke a. a. O., Bd. 30., S. 445).

4) „Das Schock ist eine Rechnungsmünze und betrug 60 alte silberne Groschen oder Wilhelminer, welche in Meißen um 1408 bis 1482 zu 160 Stück auf die Mark geprägt wurden. Ein Schock Wilhelminer beträgt demnach 5 Thaler Konventionsgeld (= ca. 15,42 Mk.). Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde das Schock auf 60 Löwengroschen zu 480 auf die Mark, oder 20 Wilhelminer gesetzt, und hieß das neue Schock. In Beziehung auf die Steueranlage ist das Schock die steuerbare Einheit, und die Summe der auf einem Grundstücke haftenden Schocke ist also nicht der gesamte, sondern nur der steuerbare Wert oder das Steuerkapital der steuerpflichtigen Gegenstände, nach welchem der Steuerfuß oder die zu steuernde Pfennigzahl bestimmt wird.“ (Schimmelpfennig a. a. O., 2. Aufl. S. 390). Vgl. auch Hunger, Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen. Leipzig 1790, S. 216. — Schocke ist als Steuereinheit der Hufe ähnlich, die besonders im östlichen Deutschland, aber auch in einigen kursächsischen Gebieten wie im Fürstentum Querfurth etc. (s. v. Römer a. a. O., S. 619 ff.) als Besteuerungsgrundlage diente.

betragende Schocksteuer erlassen.¹⁾ Und erst als später das platte Land mehr als diesen Betrag vom Schock zu zahlen hatte, mußten auch die Städte diesen Mehrbetrag als Schocksteuern entrichten, woraus denn die Unterscheidung zwischen „Landfuß“ und „Stadtfuß“ entstand.²⁾

Die anfangs von den Steuerpflichtigen selbst bei jeder Landesbewilligung vorgenommenen Vermögensschätzungen trug man in Steuerregister ein, die auch Steuerschocke hießen.³⁾ Später wurden alle Jahre solche Register angelegt, jedenfalls deshalb, um das Vermögen schärfer zur Steuer heranzuziehen und so der Forderung, einen jeden nach seinen Kräften zu belasten, möglichst gerecht zu werden.

Indessen als so das Vermögen die eigentliche Grundlage regelmäßiger Besteuerung geworden war, machte sich neben dem Bestreben, die Last tunlichst gerecht zu verteilen, auch die Forderung geltend, den Eingang des veranschlagten Steuerbetrags im Interesse der Staatsfinanzen zu sichern. Dazu war aber eine Konstanz des Anschlags nötig. Und so ist es leicht erklärlich, daß man gerade während des 30jährigen Krieges zur Aufstellung von stabilen Steuerkatastern schritt.

Die hiernach im Jahre 1628 angelegten Schockkataster bildeten über 2 Jahrhunderte hindurch (bis 1844) die eigentliche Grundlage der direkten Staatsbesteuerung. „Beschockt“ wurden die Grundstücke (einschließlich Gebäude), das Mobiliar oder die fahrende Habe, werbende Barschaft, ferner die bei der Grundbesitzung befindlichen Gerechtigkeiten und Privilegien, endlich das zur Besetzung gehörige Vieh, wie Schafe, Schweine, Kühe u. dgl.⁴⁾ Es wurde also alles werbende oder nutzbringende bewegliche und unbewegliche Vermögen besteuert. Indessen waren die Versuche, auch das bewegliche Vermögen heranzuziehen, von so ungünstigem Erfolge, daß man gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts (seit 1660) dasselbe wieder freigab und sonach die Schocksteuer abermals im Grunde nur noch eine Immobilien-

1) Den damaligen Betrag der städtischen Schocksteuer übernahmen die Akzise-Kassen, die ihn als „Übertragssteuer“ an die ständischen Kassen entrichteten. S. Schimmelpfennig a. a. O., S. 399 und 404, wo alles weitere über die Schocksteuer sich findet.

2) So betrug im Jahre 1833 die Schocksteuer 56 Pfennige (vom Schock) auf dem Lande und 16½ Pf. in den Städten. (In jenen 56 Pfennigen ist das dem platten Lande auferlegte Mahlgroschen-Surrogat von 3 Pf. für das Schock mit enthalten.) Vgl. Landt.-Akten 1833, 1. Abt. 2. Bd. S. 684 (Königl. Dekret an die Stände).

3) Es war vorgeschrieben: „ein jeder soll seine Güter dem Lehns- und Zinsherrn, welcher die Erbgerichte darauf hat, versteuern, der dann auch hierüber ein Register von der Schätzung eines jeden zu halten und dem verordneten Einnahmer der Steuer zu übergeben schuldig sein“ (Schimmelverordneten Einnahmer neben der Steuer zu übergeben schuldig sein“ (Schimmelpfennig a. a. O., 1. Aufl. S. 296).

4) S. Schimmelpfennig a. a. O., 2. Aufl. S. 390.

steuer war¹⁾, in gewissem Sinn sich also aus der Vermögenssteuer eine Grund- und Gebäudesteuer entwickelte.

Aber auch diese Schockkataster erwiesen sich bald als höchst mangelhaft. Denn einmal waren sie von vornherein sehr ungenau und unausreichend — eine Vermessung und Bewertung (Bonitierung) der einzelnen Grundstücke entsprechend unserem heutigen Stande der Technik kannte man nicht —, und dann hatten die verheerenden Wirkungen der Kriege natürlich auch zu vielen Abweichungen der Kataster von den wirklichen Verhältnissen geführt. Deshalb sah man sich sogar genötigt, nach und nach eine eigentümliche Klassifikation der Schocke in sogen. volle und gangbare, ermäßigte, dekremente, kaduke und fehlende eintreten zu lassen. „Die Differenz zwischen den vollen und gangbaren Schocken ist“ — so heißt es bei v. Römer — „dadurch entstanden, daß man 1. die Ansätze einiger Grundstücke, weil entweder diese vom Anfange an zu hoch gewürdet worden, oder aber durch Unglücksfälle sehr heruntergekommen waren, ermäßigen mußte, und hierdurch erhielt man eine beträchtliche Anzahl ermäßigter Schocke; ja man sah sich sogar 2. genötigt, manche Ansätze vor der Hand ganz zu erlassen und dadurch die dekrementen Schocke einzuführen. Hierzu kam 3. daß viele Grundstücke völlige Wüstungen wurden und ungebaut liegen blieben, und hieraus entsprungen die kaduken Schocke; so wie es endlich 4. durch die sonstige eigenmächtige Vereinzelung der Grundstücke und andere Irrungen dahin gediehen ist, daß man viele in dem Steuerkataster von 1628 angegebene Grundstücke gar nicht aufzufinden weiß, wodurch denn die fehlenden Schocke erwachsen sind.“²⁾ — Mit Unterscheidungen dieser Art wurden die Kataster i. J. 1688 erneuert.

Indessen hatte die durch den 30jährigen Krieg herbeigeführte mißliche Finanzlage des Staates schon 1646 abermals zur Einführung einer neuen direkten Steuer genötigt, die, da sie nach $\frac{1}{4}$ jährlichen Terminen erhoben wurde, Quatembersteuer hieß. Diese Steuer, die in mancher Beziehung

1) S. den Bericht der 3. Deputation der II. Kammer in Landt.-Akten 1863/64, Beil. zur 3. Abt., 1. Bd. S. 314 ff.; auch Schimmelpfennig a. a. O., S. 391. — Beschockte Gegenstände waren hiernach nur noch: „Wohn-, Hof- und Wirtschaftsgebäude der Hufengüter von allen Größen bis auf $\frac{1}{8}$ Hufe herab; Viehstand, soweit er zur Grundnutzung gehörte, und Schäfereien; Gärtnerhäuser mit etwas Feld oder Gärten; Häuser ohne weiteren Grundbesitz; Ackerfelder; Gärten; Wiesen; Hutungen; Leeden oder Sandfelder; Weinberge; Waldboden nach Scheffel Aussaat; Teiche nach Schock Karpfen; Mahl-, Öl-, Wasser- und Windmühlen in bezug auf ihre Grundfläche, Wohn- und Wirtschaftsgebäude; Häuser in den Städten, unter Absetzung der Schocke von den Braugerechtigkeiten; Gast- und Schanknahrungen, Badereien, Kavillereien usw.“ (Schimmelpfennig).

2) v. Römer a. a. O., 2. Bd. S. 568 ff. S. auch Schimmelpfennig a. a. O., S. 391 ff., wo jene Arten der Schocke sehr eingehend dargestellt sind. S. ferner die Darstellung in der Zeitschr. des Statist. Bur. 1858, S. 3 ff.

der durch die Reform der 1830er Jahre in Sachsen eingeführten „Gewerbe- und Personalsteuer“ ähnelte, sollte der Schocksteuer ergänzend an die Seite treten und jene nicht aus Grund und Boden hervorgehenden Einkünfte belasten,¹⁾ welche von der Schocksteuer, wie bemerkt, nur unvollkommen erreicht wurden. Indessen auch diese neue Abgabe ergab sehr geringe Erträge. Und so sah man sich bald (1660) veranlaßt, den einzelnen Gemeinden bestimmte Summen aufzuerlegen, die die Ortsobrigkeiten auf die steuerpflichtigen Personen innerhalb des Gemeindebezirkes zu verteilen hatten (Repartitionssteuer).

Auch wurde schon 1653 die Quatembersteuer auf Grundstücke und Gebäude ausgedehnt, ja schließlich wieder (insbesondere seit 1716 und 1789) fast ausschließlich auf diese beschränkt, indem die Unangesessenen nur zur Ergänzung des Lokalquantums²⁾ herbeigezogen wurden. In der Regel wurden also die mit Schocken belegten Objekte auch von der Quatembersteuer getroffen, so daß die Ungleichheiten und Eigentümlichkeiten der Schocksteuer auch auf diese Steuerart übertragen wurden. Dabei ist aber zu beachten, daß die Quatembersteuer, die insbesondere auf dem Kataster vom Jahr 1688 beruhte, es keineswegs bei vier Quatembemern³⁾ bewenden ließ. Wie die Schocksteuer wurde auch sie in allmählich steigendem Steuersatze erhoben. Doch war die Quatemberzahl seit Einführung der Generalakzise im Jahre 1703 resp. 1705 in den Städten und auf dem platten Lande verschieden hoch, indem den Städten auch hier der damalige Betrag jener Steuer erlassen wurde; die späteren Erhöhungen mußten sie aber auch wie bei der Schocksteuer tragen.⁴⁾

Tatsächlich bildeten nun so die Schock- und die Quatembersteuer bis 1844 eine allgemeine direkte Grundbesteuerung, die übrigens, wie anderen Orts, auch in Sachsen durch Steuerfreiheiten und Privilegien des hier stark verbreiteten adligen Grundbesitzes durchlöchert war.⁵⁾

Freilich konnte sich die Ritterschaft der allgemeinen

1) Ein jeder vom 16. bis 70. Lebensjahre sollte per Monat einen Groschen zahlen; die Gewerbetreibenden wurden außerdem hinsichtlich ihres Gewerbes nach verschiedenen bestimmten Sätzen besteuert. (S. Schimmelpfennig a. a. O., S. 401.)

2) Die Beiträge der Unangesessenen (Hausgenossen) dienten zur Ergänzung der Ausfälle beim Orts-Kontingent oder zur Erleichterung der Angesehenen.

3) Quatember = Steuersimplum.

4) Auch hier übernahmen die Akzise-Kassen den damaligen Betrag der Quatembersteuer von den Städten und entrichteten ihn als „Übertragssteuer“ an die ständischen Kassen. — Im Jahre 1833 betrug die Quatemberzahl 47 auf dem Lande und 17½ in den Städten.

5) S. Friedr. Samuel Möhnert, Einiges über die alterbländischen Grundsteuern und über die Steuerfreiheit der Rittergüter im Königreiche Sachsen, sowie über die Aufhebung derselben, Dresden 1833. — S. auch Anmerkung 2 auf S. 13.

Steuerpflicht auf die Dauer nicht ganz entziehen. Aber sie war darauf bedacht, ihren Leistungen, die nach und nach ziemlich regelmäßige geworden waren, den Charakter freiwilliger Abgaben zu erhalten. Und hiernach hießen auch diese Leistungen Donativgelder. Erst 1811 wurde die Freiheit der Rittergüter von „neuen und höheren Steuern“ ausdrücklich aufgehoben, für die älteren Steuern wurde sie hingegen beibehalten.

Als dritte allgemeine direkte Staatssteuer ist die sogen. Personensteuer zu nennen, die aus dem abermals erneuten Versuche hervorging, auch das mobile Vermögen zu angemessener Besteuerung heranzuziehen. Im Jahre 1705 führte man nämlich eine Kapitalsteuer auf ausgeliehene Kapitalien und 1742 versuchsweise eine wirkliche Einkommensteuer ein, ging dann aber nach ungünstigem Ergebnis letzterer im Jahre 1747 zu jener „Personensteuer“ über. Diese, im Jahre 1763 neu reguliert und seitdem bis 1834 im wesentlichen unverändert forterhoben, sollte alle erwachsenen Personen nach Maßgabe ihres Standes, Titels, ihrer Bedienung und ihres Gewerbes treffen. Und zwar wurden in der Regel feste Steuersätze erhoben, die zwischen einem Groschen und 120 Talern (von Ministern, Generälen usw. zu zahlen) schwankten.

Schließlich bestanden nun neben den drei genannten allgemeinen direkten Staatssteuern, nämlich der Schocksteuer, der Quatembersteuer und der Personensteuer, in den alten Erblanden noch verschiedene, für einzelne bestimmte Zwecke erhobene Grundabgaben. So namentlich die Kavallerieverpflegungs- und Portionsgelder¹⁾, die Straßenbaudienst-Surrogatgelder²⁾, der Servis³⁾, die Akzise-Grundsteuer⁴⁾ und die Mahlgroschen-Surrogatgelder.⁵⁾ Doch soll auf diese hier nicht näher eingegangen werden.

Was endlich das Verhältnis der Grundsteuern zu den Ge-

1) Diese wurden an Stelle früherer Naturalverpflegung der Kavallerie mit 6½ g. Gr. für eine tägliche Ration und Portion vom platten Lande und insbesondere von den kleineren Städten nach dem Schocksteuerfuß entrichtet. (S. Schimmelpfennig a. a. O., S. 404.)

2) Als Ersatz für die Straßenbaudienste nach sogen. Magazinshufen erhoben.

3) Servis (seit 1752) war eine jährliche Abgabe (8 Groschen) von jedem Hause in gewissen Städten als Ausgleich dafür, daß letztere nicht wie andere Gemeinden mit Infanterie bequartiert waren und die damit verbundenen Lasten selbst zu tragen hatten. (S. Schimmelpfennig S. 405.)

4) Zum Ersatz dafür, daß den Städten wegen Einführung der Generalakzise der damalige Betrag der Grundsteuern erlassen wurde, erhob man durch die Akzise-Kassen noch neben der Akzise von den im städtischen Weichbilde gelegenen Grundstücken eine fixierte Abgabe, die sogen. Akzise-Grundsteuer. (S. Schimmelpfennig S. 404.)

5) Die Mahlgroschensurrogatgelder wurden an Stelle der Mahlsteuer in den akzisbaren Städten auf dem platten Lande nach dem Schocksteuerfuß erhoben. (S. „Das indirekte Abgabewesen im Königreiche Sachsen seit der Begründung des Deutschen Zollvereins“, Leipzig 1884 (Denkschrift), S. 12; Schimmelpfennig a. a. O., S. 399).

werbe- und persönlichen Abgaben betrifft, so waren die Erträge der ersteren 8—9mal höher als die der letzteren. Nach dem Voranschlag auf das Jahr 1830¹⁾ z. B. entfielen:

auf Grundsteuern:	1 801 305 Tlr. = 0,8931 (c $\frac{9}{10}$)	} vom gesamten direkt. Steuer- einkommen.
auf direkte Gewerbs- und persönliche Abgaben:	215 623 Tlr. = 0,1069 (c $\frac{1}{10}$)	
<hr/> Direkte Steuern zusammen: 2 016 928 Tlr.		

Und blicken wir nun zurück, so zeigt sich, daß das alte sächsische direkte Abgabewesen ganz vorzugsweise auf Grundsteuern beruhte. Die Erklärung hierfür aber hat uns die Steuergeschichte Sachsens deutlich gegeben. Wir haben gesehen, daß man oft das Ziel ins Auge faßte, das bewegliche Vermögen zu einer angemessenen Besteuerung mit dem Grundbesitze heranzuziehen, daß aber alle wiederholten Versuche keinen rechten Erfolg ergaben, und daß man somit auf den Grund und Boden immer wieder zurückgriff, weil seine Erträge leicht erfassbar und weniger schwankend, die Steuererhebung einfacher und bequemer ist, als bei jeder anderen Art von Besitz.²⁾

Nur ist ja jenem anscheinend grellen Mißverhältnisse wie 9 zu 1 gegenüber allerdings zu beachten, daß die Grundsteuern als althergebrachte Abgaben auch in Sachsen im großen Umfange in der Art reallastartigen Charakter gewonnen hatten, daß sie bis zur Höhe althergebrachter Last vielfach kaum noch als Steuern empfunden wurden.

Soviel von den direkten Staatssteuern. —

Die indirekte Besteuerung blieb neben der direkten in ihrer Entwicklung nicht zurück, setzte freilich verhältnismäßig spät ein.

Wie bereits berührt, bestand neben der direkten allgemeinen Vermögenssteuer, in Verbindung mit verschiedenartigen Personalsteuern, des 16. Jahrhunderts seit 1502 die sogen. Tranksteuer als indirekte Steuer. Dieselbe blieb die einzige Verbrauchsabgabe bis 1605. In diesem Jahre wurde eine außerordentliche Weinststeuer bewilligt,³⁾ und 1628 trat die bis heute noch bestehende Fleischsteuer hinzu.⁴⁾

Später aber führten die Kriegsnöte des 17. Jahrhunderts und die Ausbildung stehender Heere insbesondere zu einer

¹⁾ Entnommen Landt.-Akten 1845/46, Beil. der I. Kammer, S. 129 (Deputationsbericht der I. K. vom 20. April 1845).

²⁾ Außer der Schwierigkeit, das bewegliche Vermögen ausreichend zu erfassen, stand der Entwicklung eines rationellen Steuersystems ganz besonders auch das Widerstreben der Ritterschaft entgegen, sich einer regelmäßigen Besteuerung zu unterwerfen. — Schon 1561 war es der Ritterschaft gelungen, die Güter, „so Ritterdienste auf sich hatten“, der allgemeinen Landsteuer zu entziehen. (S. Bericht der 3. Deputation der II. K. in Landt.-Akten 1863/64, Beil. zur 3. Abt. Bd. 1 S. 314 ff.)

³⁾ S. Falke a. a. O., Bd. 31 S. 182.

⁴⁾ S. Denkschrift über das indirekte Abgabewesen in Sachsen, S. 12.

wesentlichen Umgestaltung der sächsischen indirekten Steuern, nämlich zur Einführung der Akzise, deren volle Entfaltung freilich erst in den Anfang des 18. Jahrhunderts fällt.¹⁾ Im Jahre 1641 führte man nämlich die „Land- und Warenakzise“ ein als dauernde Abgabe „von allen Waren im Lande, sie haben Namen wie sie wollen“. Nur die Ritterschaft war für ihren Bedarf landakzisfrei. Diese Akzise traf naturgemäß die Städte am stärksten. Daher suchten sie wiederholt, aber vergebens, durch eine Erhöhung der allgemein zu tragenden Schocksteuer die Aufhebung der Akzise durchzusetzen. Diese letztere wurde zwar auch 1670 aufgehoben, bald aber wieder eingeführt. Seit Einführung der Generalakzise durch die Generalakzise-Ordnungen von 1705 und 1707 galt sie für Stadt und Land gleichmäßig und wurde in der Hauptsache erhoben: a) von allen ausländischen Waren (mit wenigen Ausnahmen) beim Eingang über die Zollstädte und an den Toren; b) bei den Produzenten von inländischer Wolle, inländischen Tuch- und Leinenwaren, Heu usw.

Ferner wurde nach dem Vorbilde des alten preußischen Staates auch in Kursachsen im Jahre 1703 resp. 1705 die sog. Generalakzise in den Städten²⁾ eingeführt (endgültig geregelt 1707). Man wollte durch jene „große Akzise“ namentlich Handel und Gewerbe, als die immer mehr in den Vordergrund tretenden Hauptquellen des städtischen Erwerbs, mittelst verschiedenartiger, die einzelnen städtischen Erwerbsmittel genau erfassender indirekter Abgaben stärker zur Steuer heranziehen. Den städtischen Grundbesitz suchte man dagegen dadurch zu entlasten, daß man, wie berührt, den Städten den damaligen Betrag der Schock- und Quatembersteuer erließ.

Diese städtische Akzise wurde erhoben: 1. von allen in den Verkehr tretenden Waren³⁾ ohne Rücksicht auf ihren Ursprung und ihre frühere Steuerbelastung; 2. als „Nahrungsgeld“ von allen Professionisten, das größtenteils solche Personen traf, deren Nahrungsstand am wenigsten gesichert war, wie z. B. Tagelöhner, Handarbeiter usw.; 3. als Grundabgaben: Akzisgrundsteuer.

Die Generalakzise wurde später auch auf das platte Land

1) S. über die indirekten Steuern, namentlich über das Akzisesystem: Landt.-Akten 1833, I. Abt. Bd. 2 S. 684 ff. (Dekret an die Stände); Fr. S. Möhnert a. a. O.; Engel in der Zeitschr. des Statist. Bur. 1858; Landt.-Akten 1863/64, Beil. zur 3. Abt., Bd. 1 S. 314 ff.; Hunger a. a. O., S. 141 ff.; Robert Wuttke, Die Einführung der Landakzise und der Generalkonsumtionsakzise in Kursachsen, 1890; namentlich auch die öfters angeführte Denkschrift, S. 5 ff.; Philippovich, Artikel „Akzise“ in der 2. Aufl. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften.

2) Leipzig nahm eine Sonderstellung ein.

3) Die städtische Generalakzise belastete insbesondere auch die Gewerbsmaterialien beim Eingang in die Städte — worin die ersten Anfänge einer Gewerbesteuer zu erkennen sind.

ausgedehnt und hier erhoben vom Wein, Bier, Branntwein, vom Backen, Schlachten und gewissen Handelsbetrieben.

Neben diesem äußerst mannigfaltigen und komplizierten¹⁾ Akzisesystem erhob man außerdem an Verbrauchsabgaben: die Fleisch-, Trank- und Mahlsteuer, dann die sogen. Imposten (von gewerblichen Produkten) und endlich Zölle. Die Folge hiervon war, daß viele unentbehrliche Gegenstände des allgemeinen Verbrauchs mit mehrfachen Abgaben belastet wurden, so daß natürlich die ärmeren Klassen sich hart bedrückt fühlten. Diese Härten wurden erst 1822—24 gemindert. Auf Grund eines Mandats vom 23. März 1822 trat nämlich an die Stelle der Land- und Warenakzise, der bisherigen besonderen einzelnen Grenzzölle, Lizente und Imposten eine allgemeine Grenzakzise von allen eingehenden und durchgehenden ausländischen Waren. Leipzig indessen erhob besondere Abgaben. Auf Grund der Generalakzisordnung vom 12. Juni 1824 wurde dann die städtische und ländliche Generalakzise, sowie der Mahlgroschen durch eine neue Generalakzise²⁾ ersetzt. Diese zerfiel in die Akzise in den Städten und die Akzise auf dem platten Lande und umfaßte folgende verschiedenartige Abgabengattungen³⁾:

- a) eigentliche Verbrauchsabgaben, mit denen insbesondere das platte Land belastet wurde: die Backakzise, die Schlachtakzise, die Malzakzise, die Akzise vom Branntweinbrennen und die Eingangsakzise von Verbrauchsgegenständen;
- b) Gewerbeabgaben, zur Belastung namentlich der Städte: die Nutzviehakzise, das Nahrungsgeld⁴⁾, die Eingangsakzise von Gewerbsmaterialien, die Handelsakzise von Getreide und Vieh in den Städten, die Dorf-, Handels- und Gewerbeakzise⁵⁾;
- c) Grundabgaben in den Städten: die Akzisgrundsteuer.

Die Generalakzise war sowohl in den Städten wie auf dem Lande nicht nur von inländischen, sondern auch von ausländi-

¹⁾ In Sachsen erstreckte sich die Akzise viel weiter als z. B. in Preußen. Dort bezeichnete man im allgemeinen mit der Akzise ein System städtischer Steuern gegenüber den Abgaben des platten Landes. Vgl. u. a. auch Philippovich, Art. „Akzise“ in der 2. Aufl. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, 1. Bd. S. 22.

²⁾ Für Leipzig wurde eine besondere Generalakzisordnung unter dem 24. Juli 1824 erlassen.

³⁾ S. angeführte Denkschrift, S. 10.

⁴⁾ Das Akzisenahrungsgeld wurde den im Generalakzistarif aufgeführten Handwerkern und Gewerbetreibenden mit Rücksicht darauf auferlegt, weil diese entweder gar nicht oder doch in geringerem Umfange als andere Gewerbe besteuerte Materialien gebrauchten.

⁵⁾ Dies ist eine Handelsakzise vom Ein- und Verkauf, eine Gewerbeakzise von Handwerkern auf dem Lande und eine Handelsakzise der Fabrikanten von den Materialien. Vgl. die Motive zu dem Gewerbe- und Personalsteuergesetz von 1834 (Landt.-Akten 1833, 1. Abt. 2. Bd. S. 682 ff.).

schen Waren, und hinsichtlich der letzteren neben der Grenzakzise zu zahlen. Ebenso hatte man außer der Landakzise noch die städtische Akzise beim Einbringen von Waren in eine akzisable Stadt zu entrichten.

Von den indirekten Abgaben verdient endlich noch das Gleite oder Amtsgleite erwähnt zu werden. Dieses war in den alten Erblanden eine Abgabe von dem Transporte geladener Güter aller Art auf den öffentlichen Straßen, wenn damit die bestehenden Gleitseinnahmen passiert wurden.¹⁾

Eine vollständige Umgestaltung des sächsischen indirekten Abgabewesens wurde erst durch den Beitritt Sachsens zum Zollverein (1834) herbeigeführt. Hiermit verschwand vor allem auch jenes äußerst mannigfaltige und verwickelte Akzisesystem. Nur noch die Akzisegrundsteuern bestanden bis zur Einführung einer einheitlichen Grundsteuer im Jahre 1844 fort. Auf diese Neugestaltung der sächsischen Steuern im einzelnen soll erst später näher eingegangen werden.

Fassen wir nun zum Schlusse unserer Darstellung die charakteristischen und prinzipiell wichtigsten Punkte des alten sächsischen Steuerwesens, so wie es bis zum Erlaß der konstitutionellen Verfassung sich gestaltet hatte, mit wenigen Worten zusammen: Die sächsische Staatsbesteuerung, die namentlich seit dem 17. Jahrhundert sich entwickelt hatte und im 18. Jahrhundert weiter ausgebaut worden war, bestand vorzugsweise — wie im alten preußischen Staate — aus zwei Hauptgliedern und zwar: 1. aus einem Systeme direkter Objektsteuern. Diese waren überwiegend Grundsteuern, die unter verschiedenen Bezeichnungen in der Hauptsache vom platten Lande — entsprechend der alten preußischen Kontribution — zu entrichten waren. Das andere Hauptglied wurde gebildet: 2. aus einem überaus mannigfaltigen Systeme innerer, größtenteils indirekte Verbrauchssteuern umfassender Akzisen vorzugsweise in den Städten — ähnlich jener preußischen Akzise —, woran sich dann noch verschiedene kleinere indirekte Steuern, wie die Trank- und Fleischsteuer, der Stempel-Impost, dann Grenzzölle unter der Bezeichnung Grenzakzisen, auch in Regalform, wie namentlich die Salzsteuer, und endlich gebührenartige Abgaben wie das Gleite, die Chausseegelder u. a. m. anschlossen.

Finanzstatistik.

Um sich ein Bild von den gesamten Einnahmen des alten sächsischen Staates machen zu können, scheint es zweckmäßig, die Angaben nach dem noch auf Grund der alten Steuerverfassung aufgestellten Voranschlag für die Finanzperiode 1834

¹⁾ Das Nähere über das Gleite s. Denkschrift S. 13.

Übersicht

über die Steuern und sonstigen Staatseinnahmen im Königreich Sachsen
im Durchschnitt von 1834—36.
In Thl. Konv.-M. (Der Konv.-Thl. = ca. 1,02783 Thl. Kurant des 14 Talerfußes, d. h. zu
14 auf die Mark f. Silber.)

Tabelle I.

Einnahmeart	Rechtlicher Charakter	Roh-einnahme	Rein-einnahme
1. Schocksteuern	erbländische Steuer	591 932	463 824
2. Quatembersteuern	"	700 299	639 646
3. Kavallerie-Verpfleg.-Gelder	fiskalische Abgabe	346 467	337 000
4. Ritterschaftliche Beiträge .	erbländische Steuer	44 884	44 884
5. Schönburgsches Kontingent	"	4 236	4 100
6. Personensteuer	"	156 391	151 744
7. Straßenbau-Surrogat-Gelder	fiskalische Abgabe	26 168	25 383
8. Verschiedene Oberlausitzer Beiträge ¹⁾	Oberlaus. Bewilligung	76 455	76 455
A. Direkte Steuern (1—8) . . .		1 856 832	1 743 036
9. Generalakzise einschl. d. erb- länd. Übertragungssteuern .	fiskalische Abgabe	698 083	246 958
10. Akzis-Übertragungssteuer ²⁾	erbländische Steuer	—	261 462
11. Tranksteuer	"	164 126	122 902
12. Fleischsteuer	fiskalische Abgabe	131 382	127 539
13. Mahlsteuer	erbländische Steuer	20 411	19 396
14. Oberlausitzer Biersteuer .	Oberlaus. Bewilligung	14 396	12 911
15. Grenzakzise mit Leipziger Handelsabgabe	fiskalische Abgabe	286 950	237 876
16. Salznutzungen	Regal	664 578	310 000
17. Elbzollgelder	"	69 291	60 000
18. Geleitsgelder	"	114 186	91 747
B. Indirekte Steuern (9—18) .		2 163 403	1 490 791
19. Stempel-Impost	erbländische Steuer	106 182	100 000
20. Stempelgelder	Oberlaus. Bewilligung	4 000	4 000
21. Stempelgelder v. Fabrikaten	fiskalische Abgabe	1 607	1 222
22. Justizamtsporteln ³⁾	Administrat.-Einkünfte	186 030	114 834
C. Verkehrssteuern (19—22) .		297 819	220 056
D. Gebühren⁴⁾		288 343	256 418
E. Domänen, Forsten, Berg- werke usw.⁵⁾		4 796 940	1 496 199
I. Steuern und Abgaben (A—D)		4 606 397	3 710 301
II. Nutzungen des Staatsvermö- gens u. der St.-Anstalten (E)		4 796 940	1 496 199
Summe der Staatseinkünfte (I und II)		9 403 337	5 206 500

¹⁾ Milizgelder, Beitrag zum Militär, Personalsteueräquivalent usw.

²⁾ Gehört zu den indirekten Steuern und ist im Rothertrage des Postens No. 9 mit enthalten.

³⁾ Teilweise Gebühren.

⁴⁾ Chausseegelder, Brückengelder usw.

⁵⁾ Fabriken, Apotheken, Zeitung, Münze, Floß- und Holzhofnutzung, Zinsen von Kapitalien, Post, Lotterie, verschiedene Einnahmen der Oberlausitz.

bis 1836¹⁾ zur Übersicht zu bringen, wobei die in Tabelle I Seite 17 eingestellten Daten der besseren Übersichtlichkeit halber durch Zusammenziehung der Etatsposten des amtlichen Budgets nach finanzwissenschaftlichen Prinzipien gebildet sind.

Nach vorstehender Tabelle basierte der sächsische Staatshaushalt in den 1830er Jahren auch schon vorzugsweise auf Steuern, ungefähr zu zwei Dritteln seiner Reineinnahme. Von den Steuern und sonstigen Abgaben waren nach dem Rohertrage ca. 40% direkte und 60% indirekte, wobei von letzteren etwa 11% auf Verkehrssteuern und 10% auf Gebühren entfallen. Nach dem Reinertrage waren ca. 47% direkte und 53% indirekte Abgaben (einschließlich etwa 11% Verkehrssteuern und 13% Gebühren). Jedoch ist die Einstellung einiger Posten in diese Steuergruppen wegen ihres zweifelhaften Charakters nicht ganz sicher. Dies gilt namentlich bezüglich der Generalakzise. Indessen dürften immerhin die direkten und indirekten Abgaben (einschließlich Verkehrssteuern und Gebühren) nach dem Reinertrage ungefähr sich die Wage halten. Von den direkten Steuern dürften nach dem Reinertrage etwa 85—88% auf Grundsteuern und 12—15% auf Gewerbs- und persönliche Abgaben (nämlich rund 152000 Taler Personensteuer + ca. 60000 Taler sogen. Nahrungsquatember in der Quatembersteuer²⁾ u. dgl.) entfallen. Aber auch dies läßt sich nicht mit vollständiger Sicherheit feststellen.

¹⁾ Dieser Voranschlag für 1834—36 ist bei v. Reden, Bd. I S. 1209 ff. abgedruckt.

²⁾ S. Erläuterungen zu dem Entwurf des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes von 1834 (Landt.-Akten 1833, 1. Abt. 2. Bd. S. 689).

Erster Teil.

Die Regelung der Ertragssteuern
auf Grund der Verfassung von 1831
bis zur Steuerreform von 1874/78.

A. Die Gewerbe- und Personalsteuer.

I. Die Reform der alten Gewerbe- und Personalbesteuerung.

Jene systemlose und ungleichmäßige Verteilung der Steuerlasten, die insbesondere auf dem platten Lande bei wachsenden Steuerbedürfnissen und zunehmender Antiquierung der Steuerkataster die Bevölkerung immer härter traf; sodann die fast gänzliche Befreiung der Rittergüter und Adligen von der allgemeinen Steuerpflicht; endlich die verkehrsstörende Wirkung der Akziseverfassung insbesondere in den Städten, sowie die hiermit in engem Zusammenhang stehende ziemlich scharfe steuerpolitische und wirtschaftliche Trennung von Stadt und Land; alle diese Mängel der alten sächsischen Steuerverfassung führten unter dem Einfluß der von der großen französischen Revolution ausgehenden, auch in Sachsen sich Bahn brechenden neuen politischen Ideen von der Notwendigkeit allgemeiner und gleichmäßiger Besteuerung, vor allem freierer wirtschaftlicher Organisation, auch in unserem Königreiche schon sehr frühe zu Reformtendenzen auf dem Gebiete der Besteuerung. So wurde schon im Jahre 1793¹⁾ bei der damaligen Ständeversammlung arg geklagt über die mangelhafte Besteuerung in Sachsen. Die Ritterschaft vermochte nur durch immer häufigere und größere außerordentliche Beiträge die Bestrebungen einer baldigen Steuerreform zu unterbinden.

Aber erst der in so mancher Hinsicht in Sachsens Geschichte denkwürdige Landtag des Jahres 1811 trat dem Gedanken einer gründlichen Steuerreform näher. Man hatte jetzt die Notwendigkeit der Einführung eines neuen Abgabensystems, nach welchem die aufzubringenden Abgaben auf alle Staatsbürger gleichmäßig verteilt würden, klar erkannt. Zur Lösung

¹⁾ Beschwerden über die unvollkommene Lastenverteilung in Sachsen sind natürlich schon für frühere Zeit, z. B. für das Jahr 1711 nachweisbar. Vgl. L.-A. 1833/34, Beil. der I. K. 1. Bd. (Bericht der II. Deputation der I. K.) S. 78.

dieser Aufgabe hielt man zunächst ein rationelles System der Ertragsermittlung der Grundstücke für notwendig. Man bestellte daher Lokalkommissionen, die auf Grund der in jeder Ortschaft vorgefundenen wirtschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen, sowie eigener Angaben der Grundbesitzer über Größe, Beschaffenheit und Ertrag der Steuerquote jedes Abgabepflichtigen ermitteln sollten. Jedoch infolge der Kriegswirren von 1812/13 verliefen die bereits unternommenen diesbezüglichen Arbeiten erfolglos in den Sand.¹⁾

Auch in späterer Zeit fanden wiederholt ständische Verhandlungen über eine allgemeine Steuerreform, besonders der Grundsteuern statt. Wenn man trotzdem zu keinem positiven Ergebnis gelangte, so lag dies vorzugsweise an der Schwierigkeit, einen geeigneten Abschätzungsmodus für den Grundbesitz zu finden.

Erst mit der konstitutionellen Verfassung von 1831 setzte eine neue Ära in der Geschichte des sächsischen Staats- und Wirtschaftslebens ein. Sachsen wurde staatsrechtlich ein wirklich einheitliches Gebiet, insbesondere für das Kassenwesen, für die Finanzen und die Besteuerung. Das Ziel der Reformbestrebungen jener Zeit, das nicht nur auf Unifizierung, sondern auch auf Vereinfachung und Modernisierung der Besteuerung gerichtet war, wurde im großen und ganzen auch erreicht.

In der neuen Verfassung fanden die Ziele moderner Steuerpolitik ihre ausdrückliche staatsrechtliche Anerkennung. Auf der Basis der in den § 37—40 derselben ausgesprochenen Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Gleichmäßigkeit und Allgemeinheit der Besteuerung wurde ein neues direktes Staatssteuersystem geschaffen. Daher seien diese so überaus wichtigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, zumal § 39 auch bei den späteren Reformbewegungen in Sachsen als Ausgangspunkt diente, im folgenden wörtlich angeführt:

§ 37. Kein Untertan soll mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder Kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist.

§ 38. Alle Untertanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

§ 39. Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der direkten und indirekten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

¹⁾ Vgl. Landt.-Akt. 1833/34, Beil. der I. K. 1. Bd. (Bericht der 2. Deputation der I. K.) S. 78 ff.; ferner Landt.-Akt. 1863/64, Beil. zur 3. Abt. I. Bd. II. K. S. 314 ff.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität mit den Ständen durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

§ 40. Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

Daneben bewirkte übrigens auch der auf Grund des Zollvereinigungsvertrags vom 30. März 1833 erfolgte Eintritt Sachsens in den deutschen Zollverein am 1. Januar 1834 eine vollständige Neubildung des indirekten Staatssteuerwesens in Sachsen. Der Grundtendenz des Zollvereins entsprechend wurde nämlich durch den Anschluß Sachsens an denselben zwischen Sachsen und den anderen Vereinsstaaten, mit Preußen an der Spitze, ein einheitliches Zollgebiet geschaffen, d. h. die Landesgrenzzölle wurden aufgehoben und ersetzt durch die Grenzzölle des Vereinsgebietes. Hierdurch sollte volle Verkehrs- und Handelsfreiheit im Innern jenes Grenzzollgebietes hergestellt werden. Neben diesen Zöllen bestanden noch zur Ergänzung der Besteuerung des inländischen erzeugten Bieres, Branntweins, Weins, des Tabakbaues und Fleisches sogen. Ausgleichs- (Übergangs-) Abgaben, die jeder Zollvereinsstaat erheben durfte, sofern er diese Objekte selbst besteuerte und dieselben in den Ländern, aus denen sie kamen, gar nicht oder nach niederen Sätzen besteuert wurden.¹⁾ Da jedoch die Zollvereinsstaaten im allgemeinen diese Objekte, ausgenommen Fleisch, in gleicher Weise besteuerten, so erhoben sie auch untereinander keine Übergangsabgaben. Letztere wurden daher in Sachsen nur von süddeutschen Erzeugnissen jener Art, mit Ausnahme von Fleisch, erhoben.

Die Zölle waren gemeinschaftlich mit sämtlichen Zollvereinsstaaten derart, daß sie zusammengeworfen und nach Maßgabe der Bevölkerung der beteiligten Staaten unter diesen verteilt wurden.

Die zwischen den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträge zwecks gleicher Besteuerung gewisser innerer Verbrauchsgegenstände hatten natürlich auch eine vollständige Umgestaltung der Steuern jener Art in Sachsen zur Folge. Die älteren indirekten Verbrauchsabgaben wurden nämlich bis auf wenige aufgehoben, wie namentlich die Landakzise, die städtische Generalakzise, die Tranksteuer und die Mahlsteuer. Jedoch gingen die in der Generalakzise enthaltenen gewerbesteuerartigen Elemente in der neuen Gewerbe- und Personalsteuer auf, die grundsteuerartigen Bestandteile aber, die sogen. Akzisgrundsteuern, wurden bis zur Einführung des neuen

¹⁾ Vgl. Zollvereinsvertrag Art. 5, II, § 3, Ziff. d; ferner Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., 1901, 4. Bd. S. 392 ff.

Grundsteuersystems im Jahre 1844 als Grundsteuern forterhoben.¹⁾ Dagegen blieben weiter bestehen der Elbzoll — der erst 1870 aufgehoben wurde —, sowie die erbländische Fleischsteuer, die durch die allgemeine Schlachtsteuer (nach dem Gesetze vom 18. Oktober 1834) vom 1. Januar 1835 an ersetzt wurde und bis zur Gegenwart vielfach abgeändert worden ist.²⁾ Überdies wurde weiter erhoben die Stempelsteuer einschließlich der darin enthaltenen Erbschaftssteuer, die beide durch Gesetz vom 13. November 1876 in erheblicher Weise, unter Verselbständigung der Erbschaftssteuer, neu geregelt und später noch mehrfach geändert wurden. Endlich blieben unberührt die Chaussee- und Brückengelder — die jedoch mit Ablauf des Jahres 1885 aufgehoben wurden — und das Salzmonopol, vermöge dessen der Salzhandel ausschließlich dem Staate zustand.

An die Stelle jener infolge des Beitrittes zum Zollverein aufgehobenen inneren Verbrauchssteuern traten besondere Steuern für inländischen Branntwein, Tabak, Bier und Wein, im allgemeinen auf preußischer Grundlage. Hinsichtlich der Branntweinsteuer und der Übergangsabgaben von Branntwein, sowie von Bier (seit 1842), Wein und Tabak bildete Sachsen mit einer Anzahl von Zollvereinsstaaten sogen. Steuergemeinschaften — mit Verteilung des Ertrages wie bei den Zöllen nach der Kopffzahl der Bevölkerung. Dagegen floß der Ertrag der Verbrauchssteuern für Bier, Tabak und Wein ungekürzt in die sächsische Staatskasse. — Die Weinsteuer nebst Übergangsabgabe wurde im Jahre 1865 aufgehoben.

Später (1841) trat zu den allen Zollvereinsstaaten gemeinschaftlichen Abgaben noch die Rübenzuckersteuer hinzu. —

Der Beitritt Sachsens zum Zollverein hatte, wie für jeden Zollvereinsstaat, natürlich auch für Sachsen sehr segensreiche Wirkungen in volkswirtschaftlicher wie auch in finanzieller Beziehung zur Folge.

In ersterer Hinsicht ist hervorzuheben, daß durch die Beseitigung der vielfachen inneren, verkehrsbelästigenden Abgaben, die häufig dasselbe Objekt mehrfach trafen, ein großes freies Verkehrs- und Handelsgebiet geschaffen wurde. Die unmittelbare Folge hiervon aber war eine bedeutende Hebung des Verkehrs. Und hierdurch, sowie durch die Beseitigung aller früheren Befreiungen und Privilegien auf dem Gebiete der Besteuerung, als auch durch die große Ver-

1) Vgl. Zeitschr. des Statist. Bur. 1858; auch Ernst Löbe, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen usw., S. 161 ff.

2) Vgl. v. Reden a. a. O., S. 1285; ferner Martin, Fleischverbrauch in Sachsen, in der Zeitschr. des Sächs. Statist. Bureaus, Jahrg. 1895, S. 97 ff.; ebenda S. 101 die verschiedenen seit 1835 bestehenden Tarife; ferner v. Heckel im H. W. B. d. St., Bd. 5 S. 574 ff.; A. Wagner, Finanzwissenschaft, IV. Teil, 1901, S. 103.

einfachung und Übersichtlichkeit der Gesetzgebung und der Verwaltung, und endlich durch die fast vollständige Ausschließung der Steuerhinterziehungen wurden die Erträge der indirekten Staatssteuern auch in Sachsen erheblich gesteigert.

Die Errichtung des Norddeutschen Bundes hatte den Übergang der Zölle, sowie der Branntwein-, Bier- und Tabaksteuern nebst den Übergangsabgaben auf den Bund zur Folge und zwar derart, daß den Einzelstaaten deren Erhebung und Verwaltung verblieb, der Ertrag jener Steuern aber nach Abzug gewisser Vergütungen, sowie gewisser Erhebungs- und Verwaltungskosten in die Bundeskasse zu fließen hatte. Ferner wurde auf Grund des Art. 35 der Verfassung des Norddeutschen Bundes am 1. Januar 1868 das Salzmonopol aufgehoben und durch eine in die Bundeskasse fließende Salzsteuer ersetzt. Endlich wurde durch Bundesgesetz vom 10. Juni 1869 die Wechselstempelsteuer im Bundesgebiete eingeführt.

Mit der Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reiche gingen alle genannten Bundessteuern ungeändert auf das Reich über.

Hiernach bilden heute die Schlachtsteuer¹⁾ mit der zur Ergänzung dienenden Übergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke²⁾, sodann die Erbschaftssteuer und endlich der Urkundenstempel die einzigen indirekten Landesabgaben Sachsens.³⁾

Die Erträge der sonst noch heute in Sachsen erhobenen indirekten Abgaben, nämlich der Zölle, der Steuern von Branntwein, Bier, Tabak und Zucker, ferner der Wechselstempelsteuer, sowie der in neuerer Zeit eingeführten Spielkartenstempelsteuer, der Reichsstempelabgaben von Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften, Lotterielosen und Schiffsfrachturkunden, wie endlich die Erträge der nach Gesetz von 1902 eingeführten Schaumweinsteuer fließen in die Reichskasse.⁴⁾

¹⁾ Die frühere Besteuerung von allem Vieh (auch Kälbern und Schafen) ist jetzt auf Rindvieh (Ochsen, Kühe) und Schweine beschränkt; die frühere verschiedene Besteuerung mit höheren Sätzen für gewerbliches und niedrigeren für hausschlachtetes Fleisch ist weggefallen, der Steuersatz der gleiche, ausgenommen für Ochsen in den großen Städten Leipzig, Dresden und Chemnitz, wo er höher ist als sonst.

²⁾ Für ausländisches Fleisch wird ein Zuschlag zum Zoll erhoben.

³⁾ Zwar werden im Staatshaushalts-Etat Sachsens seit der Finanzperiode 1880/81 der Urkundenstempel und die Erbschaftssteuer unter den direkten Steuern mit aufgeführt, weil sie von den Behörden der direkten Steuern erhoben und verrechnet werden. Jedoch wird dadurch die Natur jener Abgaben als indirekte nicht verändert.

⁴⁾ Vgl. Art. 35 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871; ferner das Gesetz vom 3. Juli 1878 (Spielkartenstempel); ferner (hinsichtlich der Einführung der Reichsstempelabgaben) das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881, das vom 29. Mai 1885 (das sogen. Börsensteuergesetz) und vom 27. April 1894, endlich das Gesetz vom

Von dem Ertrage der für Rechnung des Norddeutschen Bundes resp. des Deutschen Reiches erhobenen indirekten Steuern erhielt Sachsen zunächst nur gewisse Quoten als Vergütung für die Erhebungs- und Verwaltungskosten. Dies dauerte bis 1879. Mit diesem Jahre trat eine fundamentale Änderung ein. Aus dem Gesamtertragnis der Zölle, Tabak- und Branntweinsteuern, sowie der Reichsstempelabgaben sind nämlich noch Überweisungen an die Bundesstaaten hinzugekommen. Diese erfolgen in der Weise, daß „derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen ist“¹⁾. Die Reinerträge der Reichsstempelabgaben und der Branntweinsteuer aber erhalten die einzelnen Bundesstaaten ungekürzt nach Maßgabe der Bevölkerung, mit der sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen.²⁾

Fassen wir das ziemlich komplizierte Abrechnungsverhältnis zwischen Reich und Gliedstaaten kurz zusammen, so erheben die Einzelstaaten die Zölle, Tabak- und Branntweinsteuern, sowie die Reichsstempelabgaben für Rechnung des Reiches. Das Reichsschatzamt stellt dann nach der Gesamtsumme jener Steuern diejenigen Beträge fest, die den Einzelstaaten zu überweisen sind und bringt hiervon wieder den von letzteren zu leistenden Matrikularbeitrag in Abzug. Das Ergebnis dieser Hin- und Herrechnung stellt dann die Beträge dar, die die Einzelstaaten an das Reich zu leisten oder von ihm zu erhalten haben.

Es sei noch bemerkt, daß das finanzielle Verhältnis der Bundesstaaten zum Reiche heute eine der schwächsten Seiten in der Finanzwirtschaft der Einzelstaaten bildet, indem dieselben heute vom Reiche nichts mehr wie früher erhalten, sondern für dasselbe in immer steigender Tendenz finanzielle Opfer zu bringen haben.³⁾ —

14. Juni 1900. Vgl. (bezüglich der Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte) Reichsges. vom 29. Mai 1885, ferner die Gesetze vom 27. April 1894 und 14. Juni 1900.

Bezüglich der Wechselstempelsteuer vgl. Ges. vom 10. Juni 1869, abgeändert durch das Reichsges. vom 4. Juni 1879. (S. im übrigen Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. 1901, 4. Bd. S. 392 ff.).

¹⁾ § 8 des Gesetzes, betr. den Zolltarif des deutschen Zollgebiets . . . , vom 15. Juli 1879. Diese Bestimmung wird bekanntlich die „Frankenstein'sche Klausel“ genannt.

²⁾ § 55 des Ges., betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881, ferner § 39 des Ges., betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887.

³⁾ Im Voranschlag für das Jahr der Finanzperiode 1902/03 war der Betrag von Mk. 1,500,000 zur Deckung des Mehrerfordernisses an Matrikularbeiträgen gegenüber dem Anteile Sachsens an den Überweisungssteuern eingestellt. Nach dem Rechenschaftsberichte auf die Finanzperiode 1900/01 überstiegen die Matrikularbeiträge den Anteil Sachsens an Überweisungssteuern sogar um Mk. 4,476,943, d. h. um Mk. 2,238,471,50 gemeinjährig.

Wenden wir uns nun nach dieser kurzen Abschweifung wieder den direkten Staatssteuern zu.

Die durch den Anschluß Sachsens an den deutschen Zollverein herbeigeführte Reform der sächsischen indirekten Staatssteuern machte infolge des engen Zusammenhanges der letzteren mit den damals bestehenden Gewerbe- und Personalsteuern deren Umgestaltung um so dringender notwendig. Die zum Teil miteinander verwickelten Grundsteuern und Gewerbe- und Personalsteuern sollten in zwei voneinander unabhängige große Steuerkategorien, in die Grundsteuern und die Gewerbe- und Personalsteuern, geschieden werden. Die Regierung legte daher schon dem Landtage 1833/34 mittelst Dekretes vom 29. Mai 1833 den Entwurf zu einem Gewerbe- und Personalsteuergesetze zur Beratung vor.¹⁾ „Die Umgestaltung“ — so heißt es im Eingange dieses Entwurfs — „welche dem gegenwärtigen Systeme der indirekten Abgaben bevorsteht, bringt wegen des genauen Zusammenhanges, welcher zwischen den dermaligen indirekten und den Personalabgaben stattfindet, zugleich die Notwendigkeit mit sich, auch die letzteren einer Reform zu unterwerfen, damit in Gemäßheit der in der Landesverfassung sanktionierten Grundsätze die Besteuerung überall dem richtigen Verhältnisse der steuerbaren Kräfte angepaßt werde.“ Und in den Erläuterungen zu dem Entwurfe wird als Zweck der Gewerbe- und Personalsteuer bezeichnet: „Das Gleichgewicht in der Besteuerung zwischen Stadt und Land, welches durch Aufhebung der Generalakzise gestört wird, dadurch wieder herzustellen, daß in gleichem Maße wie die Quelle des ländlichen Erwerbes, nämlich die Grundrente, vorzugsweise den Grundsteuern unterliegt, so auch die Quellen des städtischen Erwerbs einer Besteuerung unterworfen werden, welche für die durch Aufhebung der bisherigen Abgaben den Städten vorzugsweise zuteil werdenden Erleichterungen Ersatz leistet.“²⁾ Und weiter heißt es: „Das beabsichtigte neue System der indirekten Abgaben hebt in der Generalakzise einen großen Teil der gegenwärtigen Gewerbeabgaben und namentlich diejenigen auf, von welchen der städtische Gewerbebetrieb ausschließlich betroffen worden ist; an deren Stelle führt es keine neuen Gewerbeabgaben, sondern Konsumtionssteuern ein, welche den nur auf den Ertrag der Grundrenten angewiesenen Bewohner des platten Landes in gleichem Maße treffen wie den städtischen Gewerbetreibenden.“ Jedoch war ausdrücklich in den Motiven hervorgehoben worden, „daß daraus nicht die Folge abzuleiten sei, daß die neue Steuer ausschließlich auf die Städte Anwendung erleide, sondern daß zu derselben auch Gewerbe, welche auf dem platten Lande betrieben werden, herbeizuziehen seien.“

1) Landt.-Akt. 1833, 1. Abt. 2. Bd. S. 626 ff.

2) S. 686 ibidem.

Über die Ausdehnung der Steuerpflicht jener einzuführenden Steuer heißt es weiter: „Wenn zu den Gewerbe- und Personalabgaben überhaupt alle diejenigen Abgaben gehören, welche von anderen Quellen des Einkommens, als den Nutzungen tragbaren Grund und Bodens — (letztere sind das Objekt der Grundsteuer) — demnach von Arbeits- und Kapitalgewinn zu tragen sind, so werden ihnen von den jetzt in den Kreislanden bestehenden Abgaben folgende beigezählt werden müssen:

1. die Personensteuer;
2. die Nahrungsquatember, d. h. die den Gewerbtreibenden durch individuelle Abschätzung auferlegten, mit einem Grundbesitze nicht verbundenen Beiträge zu den Lokalquatembersteuerquantis;
3. ein namhafter Teil der die gegenwärtige Generalakzise bildenden verschiedenartigen Abgaben. Hierher sind zu rechnen:
 - a) das Akzisnahrungsgeld, welches den im Generalakzistarif aufgeführten Handwerkern und Gewerbetreibenden vorzüglich aus der Ursache auferlegt ist, weil dieselben entweder gar nicht oder nur in geringerem Maße als dies bei anderen Gewerben der Fall ist, besteuertes Materialien bedürfen;
 - b) Nutzviehskzise, hauptsächlich insoweit, als das von Stadteinwohnern gehaltene Zugvieh derselben unterliegt;
 - c) die Eingangsakzise von den Gewerbsmaterialien;
 - d) die Handelsakzise von Getreide und Vieh in den Städten;
 - e) die Dorfhandelsakzise (eigentliche Handelsakzise vom Ein- und Verkauf, Gewerbsakzise von Handwerkern auf dem Lande und Handelsakzise der Fabrikanten von den Materialien);
 - f) derjenige Teil der städtischen Konsumtions- und Eingangsakzise, welcher nach der bestehenden Akzisverfassung die Städte ausschließlich betroffen hat, da diese Abgaben nur dem städtischen Gewerbfleiß auferlegt worden, die dem platten Lande eigentümlichen Renten vom Grundeigentum aber davon befreit geblieben sind;
 - g) die Abgabe, welche nach Maßgabe der Bekanntmachung des geheimen Finanz-Kollegiums vom 12. November 1828 von Land- und Mietkutschern zur Postkasse zu entrichten ist;
 - h) die Kanones, welche von einigen Gewerben, unabhängig von Domanialrechten, zu den Staatskassen erhoben werden (vorzüglich bei den in neuerer Zeit mit Konzession versehenen Gastwirtschaften usw. vorkommend).“

Der Gesetzentwurf wurde ohne wesentliche Abänderungen von den Ständen angenommen und zum Gesetz erhoben. Das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22. November 1834, das vom 1. Januar 1835 an in Kraft trat, bildete die Grundlage jener Art von Besteuerung bis 1878. Denn das Grundprinzip der Gewerbe- und Personalsteuer, nämlich die Besteuerung nach äußeren Merkmalen der Ertragsfähigkeit der einzelnen Objekte, ist durch die späteren ergänzenden und erläuternden Gesetze vom 24. Dezember 1845, 23. April 1850, 31. Januar 1852, 9. Dezember 1858, 10. März 1868, 18. Februar 1870 und 30. November 1874 im wesentlichen unberührt geblieben.

Von den angeführten Gesetzen waren im Grunde wohl nur zwei von erheblicher Bedeutung. Erstens ist das Gesetz von 1845 zu nennen, durch welches diejenige Bestimmung beseitigt wurde, die nach Einführung der Grundsteuer im Jahre 1844 eine ungerechte Doppelbesteuerung des Grund und Bodens für die Grundbesitzer begründet hätte, da nach dem Gesetze von 1834 die Grundbesitzer außer Grundsteuer auch noch Personalsteuer zu entrichten hatten. „Die Beziehung der Grundstücksbesitzer als solcher zu der Personalsteuer wird“ — so heißt es in den Motiven — „ganz entbehrlich, sobald die Grundsteuer nach rationalen Prinzipien geordnet und mit dem Ertrage der Grundrenten überall in das richtige Verhältnis gesetzt wird.“ Zweitens ist als besonders beachtenswert das Gesetz von 1850 hervorzuheben, durch das die durch Gesetz von 1845 weiter ausgebaut, in der Personalsteuer enthaltene Rentensteuer zur Ergänzung der übrigen Ertragssteuern eine noch vollständigere Ausbildung erfuhr. Die anderen oben genannten Gesetze dagegen führten nur einzelne Verbesserungen in der Unterscheidung nach äußeren Merkmalen der Veranlagung und in der Bildung von Gewerbeklassen herbei, um dadurch die ursprüngliche Tendenz der Steuergesetzgebung, tunlichst das Reineinkommen jedes Steuerpflichtigen zu belasten, mehr zur Geltung zu bringen.

Daß — im Gegensatz zu der durch Gesetz von 1843 eingeführten Grundsteuer — dem Gewerbe- und Personalsteuergesetz von 1834 die Absicht zugrunde lag, das Reineinkommen jedes einzelnen zu erfassen, geht deutlich aus den Motiven hervor. „Von der Besteuerung nach dem Maßstabe des Erwerbs“ — so heißt es dort — „wird auf der einen Seite verlangt, daß der Betrag der Steuer so genau als möglich dem wirklichen reinen Einkommen jedes steuerbaren Individuums entspreche, auf der anderen Seite, daß alle Maßregeln vermieden werden, die ein weiteres Eindringen in die Vermögens- und sonstigen persönlichen Verhältnisse voraussetzen. Beide Anforderungen stehen sich gegenüber; je mehr man sich der einen nähert, um so mehr wird man sich von der anderen entfernen müssen. In diesem Konflikte kann nur der praktische

Gesichtspunkt der entscheidende sein, und die alsdann unvermeidlichen, aus dem theoretischen Gesichtspunkte nicht abzuleugnenden Inkonsequenzen und Mängel der Gesetzgebung müssen darin ihre Entschuldigung finden, daß ihre Beseitigung nur durch größere Beschwerden zu erkaufen gewesen wäre.“ Auf dieser Basis sollte die Gewerbe- und Personalsteuer zwar, „soweit es praktisch möglich oder, ohne andere Interessen zu gefährden, zulässig ist, das persönliche Einkommen jedes steuerpflichtigen Staatsangehörigen zum Objekt haben;“ „es wird jedoch“ — so hieß es in den Motiven weiter — „eine genaue Ausmittelung des individuellen Erwerbs dadurch vermieden, daß die Höhe des Steuersatzes entweder von äußerlich wahrnehmbaren Verhältnissen, welche bei gewissen Gewerben auf den mehrern oder mindern Ertrag schließen lassen, abhängig gemacht, oder dessen Bestimmung der Abschätzung unter Zuziehung von Personen, welche der zu berücksichtigenden Orts- und Individualverhältnisse kundig sind, überlassen wird.“

Bei den ständischen Verhandlungen über den Entwurf des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vertrat man prinzipiell zwar die Auffassung, daß der Weg, jeden einzelnen Gewerbetreibenden „nach dem mutmaßlichen Ertrage seines Gewerbes“ abzuschätzen — also nach dem Prinzip der Einkommensteuer — an sich rationeller sei als die im Entwurf angenommene Methode der Einschätzung nach Gewerbeklassen usw. Indessen entschieden sich die Stände für das letztere Verfahren, weil

1. „dasselbe“ — so heißt es in jenem Deputationsbericht der I. Kammer¹⁾ — „bereits früher bei der Provisorial- und Exemtensteuer in Sachsen befolgt worden war, bei der Quatembersteuer aber fortwährend noch angewendet wird, mithin eine bekannte, gewohnte Methode ist; weil
2. das ganze Steuergesetz nur als ein provisorisches bezeichnet wurde, so daß künftig, vorzüglich bei dem Eintritt eines neuen Grundsteuersystems, jener rationellere Weg schon um deswillen eingeschlagen werden muß, um die Prozente festzustellen, nach welchen das Grundeigentum und das Gewerbe zu den Staatslasten beigezogen werden soll.“

Wie nun die Gewerbe- und Personalsteuer im einzelnen ausgebildet war, soll im folgenden gezeigt werden.

II. Die Einrichtung der neuen Gewerbe- und Personalsteuer.

Die Gewerbe- und Personalsteuer zerfiel, wie schon der Name andeutet, in die beiden großen Steurkategorien: in die Gewerbesteuer und in die Personalsteuer. Jede dieser Ab-

¹⁾ Landt.-Akt. 1834, Beil. der I. K. Bd. 2 S. 191.

teilungen umfaßte wieder Unterabteilungen, und zwar die Gewerbesteuer (nach dem Gesetz von 1845) 11, die Personalsteuer 6. Und zwar sollten diejenigen, welche „ihren Erwerb durch Arbeit mit Kapitalanlage verbunden“ finden, „demnach die selbständigen Gewerbeunternehmer“, zur Gewerbesteuer herangezogen werden. „Denn es sei angemessen“ — so hieß es in den Motiven — „auf Steuer dieser Art insbesondere die Benennung „Gewerbesteuer“ anzuwenden, dagegen die Abgabe derjenigen Personen, welche dem Begriffe und dem Sprachgebrauche nach zu den eigentlichen Gewerbetreibenden nicht gerechnet werden, mit dem Ausdruck ‚Personalsteuer‘ zu bezeichnen.“ Allerdings dürfte diese Begriffsbestimmung von Gewerben nicht ganz zutreffend sein. Denn z. B. der Arzt, der doch gewiß auch seinen Erwerb durch „Arbeit mit Kapitalanlage verbunden“ findet, sollte ja Personalsteuer und nicht Gewerbesteuer zahlen. Es wird daher besser das Gewerbe nach jenem Gesetze von 1834 als Inbegriff fortgesetzt und allein oder vorzugsweise durch wirtschaftliche Rücksichten bestimmter Erwerbstätigkeiten aufzufassen sein.

Hiernach unterlagen also die sogen. „liberalen Berufe“ der Ärzte, Notare, Advokaten — zum Unterschiede von Frankreich, wo sie durch die „Patentsteuer“ getroffen werden — und ebenso die Beamten, Lehrer, Künstler u. dgl. nicht der Gewerbe-, sondern der Personalsteuer. Überdies war von der Gewerbesteuer ausgeschlossen der Handel mit selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, soweit diese auf dem schon mit Grundsteuer belasteten Boden gewonnen wurden.¹⁾ Dagegen waren von der Gewerbesteuer nicht befreit die Bergwerks- und Eisenbahnunternehmungen, da Sachsen keine besondere Bergwerks- resp. Eisenbahnsteuer hatte.

Im übrigen war die Gewerbe- und Personalsteuer durchaus eigentümlicher Natur. Wenn auch ihr Ursprung in der französischen Gewerbesteuer, der sogen. Patentsteuer, zu suchen ist, so war sie in ihrer Art doch technisch nicht so vollkommen und durchgebildet wie jene französische, die sich als eine rein nach „äußeren Merkmalen“ der Ertragsfähigkeit des Gewerbebetriebes und nach festen Schemata immer feiner spezialisierende Klassengewerbesteuer darstellt. In der sächsischen Gewerbesteuer hatte sich zum Teil in gewissem Sinne der Individualismus durchgerungen: das Prinzip der freien Einschätzung fand in gewissem Grade wenigstens Anwendung, während in der französischen Patentsteuer jede freie Einschätzung verpönt ist — was für die französische Besteuerung ja überhaupt als charakteristisch gilt.

Die sächsische Gewerbesteuer näherte sich vielmehr in gewisser Beziehung der alten preußischen Gewerbesteuer. So

1) § 24 der Erläuterungen des Gesetzes v. 1845.

belastete sie eine gewisse Klasse und zwar einen kleineren Kreis von Gewerbetreibenden als früher in Preußen, nämlich im wesentlichen nur die Kaufleute in den Groß- und Mittelstädten nach sogen. Mittelsätzen, d. h. derart, daß gewisse, teils nach Gewerbekategorie, teils nach Ortschaftsgröße abgestufte Steuersätze, multipliziert mit der Zahl der bezüglichen Gewerbetreibenden im Orte, den Steuerbetrag — das sogen. Steuerkontingent — ergaben, der von der Gesamtheit der am Orte tätigen Gewerbetreibenden der bezüglichen Gewerbekategorie überhaupt aufzubringen war. Dieser Betrag war dann unter die Steuerpflichtigen und zwar zum Teil unter ihrer eigenen Mitwirkung — ähnlich der preußischen Organisation in sogenannten Steuergesellschaften — nach dem Umfange der einzelnen Geschäfte zu repartieren, wobei aber der Einschätzung nach unten durch ein gesetzlich normiertes Minimum regelmäßig Schranken gezogen waren.

Um aber die Einrichtung der Gewerbe- und Personalsteuer im einzelnen noch besser zu verstehen, scheint es zweckmäßig, die einzelnen Abteilungen derselben kurz vorzuführen. Hier- nach hatten

I. Gewerbesteuer zu zahlen:

1. Kaufleute (auch Buch-, Kunst-, Musikalien- und Wein- händler) einschließlich Apotheker.
2. Händler, die nicht Kaufleute waren.
3. Fabrikanten und Fabrikverleger, unter welche Klasse auch die Aktienunternehmungen und Bergwerke fielen.
4. Gast- und Schankwirte.
5. Fleischer, Bäcker, Branntweinbrenner und Bierbrauer.
6. Müller.
7. Schiffer.
8. Fuhrleute, Pferdeverleiher und Transportgewerbe.¹⁾
9. Grundstückspächter.²⁾
10. Handwerker, einschließlich gewisser Künstler.
11. Gewerbe im Umherziehen.³⁾

Dagegen belastete

II. Die Personalsteuer nicht nur

1. Beamte und Pensionäre,
2. Gelehrte, Künstler usw. (liberale Berufe), und
3. Prädikatisten (Personen, die auf Ansuchen erteilte oder genehmigte Titel führten, ohne daß diese mit einem ver-

¹⁾ In diese Klasse wurden später auch die Privateisenbahnen gruppiert.

²⁾ „Der Erwerb der Grundstückspächter besteht in Arbeits- und Kapitalrente, muß daher auch, nach dem oben aufgestellten allgemeinen Prinzip, der Gewerbesteuer unterworfen werden“ (Erläuterungen zu dem Entwurfe S. 692). — Nach dem Gesetz von 1850 wurden in diese Klasse auch die landwirtschaftlichen Nebengewerbe (Fischerei, Gärtnerei, Vieh- zucht über den eigenen Wirtschaftsbedarf) eingestellt.

³⁾ Vgl. das Gesetz vom 1. Juli 1878.

walteten Amte in unmittelbarem Zusammenhange standen¹⁾, sondern namentlich auch

4. Kapitalisten, Rentiers,
5. Gewerbsgehilfen und Privatdiener und
6. andere Personen, die unter keine der bisher aufgeführten Klassen fielen und auch nicht Grundsteuer zu entrichten hatten.

Die Veranlagungsgrundsätze aber gestalteten sich im einzelnen wie folgt:

1. Für einige kleinere Gewerbe, bei denen man annehmen durfte, daß der Ertrag eines einzelnen derartigen Gewerbes im Durchschnitt um eine gewisse Höhe herum schwankte und relativ niedrig war, waren einmal nach der ökonomischen Bedeutung der bezüglichen Gewerbekategorie²⁾ im allgemeinen und sodann nach ihrer Bezeichnung feste Steuersätze — analog den *droits fixes* in der französischen Patentsteuer — zu zahlen. Dies war vor allem der Fall bei den meisten Handwerken und bei gewissen Wandergewerben. Aber auch bei der Personalsteuer hatte man vielfach feste Sätze, so z. B. hinsichtlich jener Prädikatisten (nach einem besonderen Tarife) und gewisser Personen, die namentlich niedrige Arbeit verrichteten (wie Dienstmädchen, Tagelöhnerinnen usw.).

2. Bei den meisten Gewerben und Hantierungen erfolgte freie Einschätzung durch Ortsabschätzungscommissionen, mit der Beschränkung jedoch, daß der Schätzungswillkür im allgemeinen durch gesetzlich normierte Maximal- und Minimalsteuerbeträge gewisse Grenzen gezogen waren. Dies galt z. B. für Händler, desgleichen in der Regel für Gast- und Schankwirte und in gewisser Hinsicht auch für Schiffer (Fährleute), Müller, Agenten, Mäkler, Juweliere u. dgl., ferner für Gelehrte, Künstler usw. (also auch für die liberalen Berufe) und zum Teil auch für gewisse Gewerbsgehilfen und Privatdiener.

3. Bei anderen Gewerben war die Schätzung durch die kompetente Behörde, unter Einhaltung eines gewissen Minimums, freigelassen. Dies, wie berührt, traf zu bei Kaufleuten, dann bei Fabrikanten, Großhändlern u. dgl.

1) „Die Zuziehung der Prädikatisten zu der Personalsteuer“ — so heißt es in den Erläuterungen (S. 694) — „fließt daraus, daß mit der letzteren die bisherige Personensteuer verschmolzen ist und findet ihre Rechtfertigung in dem Grundsätze, daß Vorteile oder Vorzüge, welche Staatsangehörige unter dem Schutze des Staats genießen und deren sie, ohne dem Staatsverbande anzugehören, verlustig sein würden, auch zu einer entsprechenden Gegenleistung an den Staat durch Entrichtung angemessener Beiträge zu den Abgaben verpflichten.“

2) „Die Kriterien, nach welchen die Gewerbesteuersätze festgesetzt werden sollen, sind die nach Erfahrungssätzen durchschnittlich anzunehmende mehrere oder mindere Einträglichkeit jedes Gewerbes im Vergleich zu anderen“ (Entwurfserläuterungen S. 692).

4. Bei einigen Gewerben wieder bildete man „Betriebsumfangsklassen“ zur Ermittlung des Ertrags. Man wählte hierbei so weit als tunlich äußere Merkmale, wie sie vorzugsweise in dem Arbeitsfaktor (Zahl der Gehilfen, Arbeiter usw.) und in dem Kapitalfaktor (Zahl und Gattung der Maschinen, Apparate usw.) sich darboten, die daher nicht den Ertrag, sondern nur die Ertragsfähigkeit eines Gewerbes erkennen ließen, ohne daß es geboten war, besonders in die privaten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse einzudringen. Solchen Anhalt boten z. B. bei Handwerken die Zahl der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, bei den Müllern die Zahl der Mahlgänge, Ölschlägel, Brettsägen, bei den Schiffern die Tragfähigkeit der Schiffe, bei den Fuhrleuten und Transportgewerben die Anzahl der Frachtpferde, bei den Fleischern die Höhe der bezahlten Fleischsteuer, bei den Bierbauern die Höhe der entrichteten Biersteuer usw. Die hier nach äußeren Merkmalen des Betriebsumfanges zu zahlenden Steuersätze entsprachen ungefähr den sogen. „veränderlichen Sätzen“ in der französischen Patentsteuer und waren zum großen Teil preußischen Bestimmungen nachgebildet.¹⁾

5. In wenigen Fällen wurde die Steuer direkt nach dem Ertrage des betreffenden Gewerbebetriebes bemessen. So hielt man sich bei den Privateisenbahnen und den Bergwerken, soweit sie Aktienunternehmungen waren, an die Dividende. Und die Aktienbanken, die der Abteilung der Kaufleute zugeteilt waren, wurden nicht innerhalb des Ortskontingents, sondern darüber hinaus mit 2⁰/₀ der im vorhergehenden Jahre als Dividende vertheilten Summe belastet.

6. Eigentümlicher Natur war dann freilich die Abschätzung der Fabrikanten und Fabrikverleger. Diese wurden innerhalb sogenannter Steuerbezirke — die an Umfang größer waren als jene zur Einschätzung der Kaufleute gebildeten Ortsbezirke — durch die Einschätzungsbehörden zunächst frei eingeschätzt, wobei man unter Umständen die im gleichen Steuerbezirke für Kaufleute mit ähnlichem Geschäftsumfang festgesetzten Steuersätze als Anhalt benutzte. Der Gesamtbetrag der hiernach in einem Steuerbezirke ermittelten Steueransätze —

1) So bestimmte das preußische Gewerbesteuergesetz von 1820, daß für Brauereien und Brennereien „in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Brantweinschrot mit 8 Groschen Brandenburgisch Gewerbesteuer“ zu belegen sind. Weiter war dort bestimmt, daß „die Gewerbesteuer von Wassermühlen nach Mehl-Mahlgängen“ zu schätzen sei. Bei Ölmühlen galt jede Presse für einen Mahlgang. Schneidemühlen mit einer einzigen Säge galten für einen halben Mahlgang. Die Gewerbesteuer der Bäcker und der Fleischer in der ersten und zweiten Ortsklasse wurde derart festgesetzt, daß „im ganzen jährlich nach der Bevölkerung

in der ersten Abteilung 8 Pf. Brandenburgisch vom Kopfe,

in der zweiten Abteilung 6 Pf. Brandenburgisch vom Kopfe

aufgebracht“ werden sollten.

das sogen. Bezirkskontingent — wurde dann durch die Fabrikanten und Fabrikverleger selbst auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach Maßgabe ihres Geschäftsumfanges, unter Beachtung einer gesetzlich normierten Untergrenze, repariert.¹⁾

7. Bei einigen Gewerben und Hantierungen endlich, für welche die örtliche Lage in der Regel eine Rolle spielte, waren die Steuersätze, wie schon berührt, nach Ortschaftsklassen, gemäß der Bevölkerungsgröße der Gemeinde, abgestuft. Und zwar unterschied man große, mittlere und kleinere Städte und das platte Land. Das Ortsklassenprinzip beruht bekanntlich auf dem Gedanken, nach der Bevölkerungsgröße des bezüglichen Orts den Geschäftsumfang und damit die Ertrags- und Leistungsfähigkeit eines Gewerbes mit erfassen zu können.²⁾ Hiernach galt dieses Prinzip außer für Kaufleute namentlich auch für Handwerker, dann für Fleischer, Bäcker u. dgl., zum Teil aber auch für gewerbliche Arbeiter und Gehilfen usw. —

Blicken wir zurück, so haben wir zu konstatieren, daß bei der Gewerbesteuer im allgemeinen die Tendenz, sich den persönlichen Steuern, namentlich der Einkommensteuer zu nähern, nicht zum Durchbruch kam. Denn, abgesehen von ganz geringfügigen Ansätzen von Steuerprogression bei einigen Handwerken, bei Fuhrleuten, Pferdeverleihern u. dgl. — wo nach dem Kapital- oder Arbeitsfaktor die Steuer bemessen wurde —, sowie von Pächtern — die nach der Höhe der zu entrichtenden Pachtsumme ähnlich den Beamten eingeschätzt wurden —, kannte die Gewerbesteuer nicht die Vorzüge jener persönlichen Steuern, insbesondere der Einkommensteuer, wie Berücksichtigung von Schulden und anderer persönlicher Verhältnisse, ausreichende Steuerprogression usw. Tatsächlich war die Gewerbesteuer ursprünglich vielmehr im wesentlichen ebenso eine Objektsteuer wie die später zu betrachtende Grundsteuer.

Dagegen trat in dem anderen Gliede der Gewerbe- und Personalsteuer, nämlich in der Personalsteuer dieser Charakter allerdings vielfach zurück und jener der persönlichen, namentlich der Einkommen-Steuer eher voran. So wurde

8. von Beamtengehältern inkl. Pensionen und Wartegeldern, indem dieselben nach ihrer im allgemeinen bekannten Höhe in gewisse Klassen — analog der klassifizierten Einkommensteuer — eingestellt wurden, eine progressive Steuer er-

1) Für diese Klasse wurde 1874 der Rententarif mit Abzug von einem Fünftel zugrunde gelegt.

2) „Die Kriterien, nach welchen die Gewerbesteuersätze festgesetzt werden sollen, sind die Größe des Orts, woselbst das Gewerbe betrieben wird, da sich nach dieser in der Regel die mehrere oder mindere Gelegenheit zum Absatz und der von demselben zu erwartende Nutzen richtet“ (Entwurfserläuterungen S. 692).

hoben derart, daß nach dem Gesetz von 1850¹⁾ als Mindestsatz 1,80 M. von 300 M. und als Höchstsatz 8 M. von je 300 M., also $2\frac{2}{3}\%$ bei Gehalten von über 4100 M. zu zahlen war. Pensionäre mit über 900 M. Pension hatten noch 30% Zuschlag zu zahlen.²⁾ Erst 1868 wurde diese letztere ungerechtfertigte Bestimmung aufgehoben.

Der Einkommensteuer am meisten näherte sich, wie leicht erklärlich:

9. Die Kapitalrentensteuer. Diese erstreckte sich nicht nur auf die aus Kapitalien (d. h. Renten verbürgenden Geldforderungen oder Geldbesitzen) fließenden Zinsen, Renten oder Bezüge, sondern auch auf die anderen Renten, d. h. anderen fortlaufenden Bezüge an Geld oder Naturalien, soweit solche nicht aus Arbeit, Gewerbe, Gebäuden oder Grundbesitz hervorgingen und daher schon von den bezüglichen anderen Ertragssteuern getroffen wurden. Hierher gehörten namentlich Leibrenten, Geld- oder Naturalgefälle, Pachtgelder oder sonstige Bezüge für verpachtete oder zur Ausübung an Dritte überlassene Realgerechtigkeiten, ferner Apanagen u. dgl.³⁾

Allen diesen Steuerobjekten gegenüber nahm man, da der Kapitalbesitz jener für die Ertragssteuern im allgemeinen charakteristischen äußeren Merkmale entbehrt, seine Zuflucht zu dem den persönlichen Steuern, namentlich der allgemeinen Einkommensteuer zum Vorwurf gemachten Mittel der Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen. Und der Charakter dieser Steuer als Subjektsteuer zeigte sich auch hier in der progressiven Gestaltung des Steuerfußes, der — nach Gesetz von 1850 — nach einem besonderen Tarif mit 36 Klassen von etwa $\frac{1}{6}\%$ bis $2\frac{2}{3}\%$ bei einem jährlichen Einkommen von über 5000 Taler anstieg. Auch dem Grundsatz der Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse wurde in gewissem Sinne Rechnung getragen, dadurch nämlich, daß — freilich erst nach Gesetz von 1858⁴⁾ — Schuldzinsen dann in Abzug gebracht werden durften, wenn die Passivkapitalien nicht im eigenen Grundbesitze unter Verpfändung hiervon oder in eigenem Gewerbe angelegt waren. Endlich sei noch die Nichtbesteuerung des die Höhe von 20 Taler nicht überschreitenden Einkommens erwähnt, worin denn ein

1) Nach den früheren Gesetzen war die Personalsteuer für die Beamten und Pensionäre nicht so stark progressiv gestaltet als nach dem Gesetze von 1850. So waren z. B. nach dem Gesetze von 1845 für Gehalte bis 300 M. 1,60 M. und für jede weiteren 300 M. je 15 Pf. mehr zu zahlen, bis der Höchstsatz von $2\frac{1}{2}\%$ erreicht war.

2) Pensionäre hatten nach dem Gesetz von 1834, wenn die Pension 900 M. nicht überschritt, nur die Hälfte des Steuersatzes für die Beamten zu entrichten. Diese Vergünstigung wurde 1850 beseitigt.

3) Vgl. Albert Judeich, Die Rentensteuer im Königreiche Sachsen. Dresden 1857. S. 22 ff.

4) Nach den früheren Gesetzen war Schuldenabzug nicht gestattet.

leichter Ansatz der Freilassung des sogen. Existenzminimums zu erblicken sein möchte.¹⁾

So viel von dem Veranlagungsverfahren der Gewerbe- und Personalsteuer im einzelnen. —

Es dürfte zur Genüge dargelegt sein, daß die in jener „einzig“ Steuer zur Anwendung gelangten Mittel und Wege zur Einschätzung der Steuerpflichtigen überaus mannigfaltig waren. Diese Tatsache ist aber im Grunde leicht erklärlich, wenn man erwägt, daß es sich in Wahrheit nicht um eine einzige Steuer, sondern mindestens um drei verschiedene Steuergattungen handelte, die z. B. in Württemberg und anderen süddeutschen Staaten regelmäßig voneinander getrennt erhoben wurden resp. werden, nämlich um die Gewerbesteuer, die sogen. Einkommensteuer von Dienst und Beruf und die Kapitalrentensteuer, wenn nicht noch jene Rangsteuer der Prädikatisten als eine besondere Steuergattung auszuscheiden ist.

Übrigens waren — was hier zum Schluß bemerkt sei — von der Gewerbe- und Personalsteuer (nach dem Gesetz von 1845) befreit im Grunde nur der Staatsfiskus, die Kirchen und frommen und milden Stiftungen, daneben nur noch Personen unter 18 Jahren, die mit einem Steuerbetrag von unter 10 Taler eingeschätzt waren; endlich diejenigen, „von welchen ein Bei-

1) Es wird nicht uninteressant sein, die Entwicklung der Rentensteuer in Sachsen mit jenen kurzen Worten vorzuführen, die sich in dem Deputationsberichte der II. Kammer des Landtags 1863/64 finden. „In dem neuen Gewerbesteuergesetz von 1834 — so heißt es da — wurde für Personen, die von ihrem Vermögen leben, eine Besteuerung von 15 Ngr. bis 30 Tlr. dergestalt vorgeschrieben, daß das Maß derselben in der äußeren Vergleichung der Verhältnisse mit denen der Beamten zu suchen sei.

Eine direkte Besteuerung des Renteneinkommens nach seinen wirklichen Erträgen aber wurde wegen Schwierigkeiten der Ausführung vermieden, obwohl man die prinzipielle Richtigkeit schon damals anerkannte. Man fürchtete außerdem, daß die Steuer den Schuldnern der ausgeliehenen Kapitalien aufgebürdet werden würde, daß man das Kapital aus dem Lande treibe, dagegen wird geltend gemacht, daß wegen einer wirklichen Rentensteuer, wenn sie nicht ganz übermäßig sei, niemand auswandern werde, daß man durch niedrige Sätze der Rentiers die Arbeit höher besteuere als den Müßiggang, daß die niedrige Steuer der Kapitalisten dieselben abhalten werde, höher besteuerte Grundstücke zu kaufen und gewerblichen Unternehmungen beizutreten.

Schon 1845 aber wurde eine erhöhte Personalsteuer für Rentiers vorgeschlagen, weil unverkennbar Mißverhältnisse vorhanden und die Begünstigung des ohnehin sicheren Renteneinkommens zu groß sei. Man stellte deshalb einen neuen Tarif auf, nach welchem in 15 Klassen die verschiedenen Einkommen mit 15 Ngr. bis 100 Tlr. besteuert wurden.

Es wurde indessen, trotz lebhafter Opposition, noch der Grundsatz beibehalten, daß niemand zur Renten- und Gewerbesteuer zugleich zu ziehen, sondern nur das hauptsächlichste Einkommen zu besteuern sei.

Schon 1849 erkannte man indessen die Ungerechtigkeit dieser letzteren Bestimmung und legte nunmehr die Rentensteuer auf alle von Zinsen, Dividenden, Renten usw. herrührende Einkommen dergestalt, daß der Tarif in 36 Klassen eine Progressivsteuer von ca. $\frac{1}{6}$ % bis $2\frac{2}{3}$ % vorschrieb“ (Landt. Akt. 1863/64, Beil. zur 3. Abt. 1. Bd. II. K. S. 397).

trag nach der Ortsbehörde Zeugnis wegen gänzlichen Unvermögens nicht zu erlangen“ war. Und von der Personalsteuer waren zugleich noch befreit juristische Personen, außer den schon erwähnten Aktiengesellschaften. Das Gesetz von 1850 indessen ließ die Steuerfreiheit der Kirchen und milden Stiftungen nur noch auf das zu kirchlichen, milden oder gemeinnützigen Zwecken bestimmte Einkommen eintreten und ermäßigte die Untergrenze für Personen unter 18 Jahren auf den Steuerbetrag von 1 Taler.

Die Entrichtung von Gewerbesteuer befreite in der Regel nicht von der Steuerpflicht der Personalsteuer und ebenso wenig umgekehrt.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Gewerbe- und Personalsteuernkataster alljährlich durch die Ortsabschätzungscommissionen erneuert wurden.

B. Die Grundsteuer.

Wie mit der Einführung der Gewerbe- und Personalsteuer, so war die Regierung auch hinsichtlich der Grundbesteuerung mit Ernst bemüht gewesen, tunlichst bald zu einem Ziele zu gelangen. Bereits unter dem 27. Januar 1833 legte sie den Ständen ein Dekret vor, durch welches letztere unter Hinweis auf § 39 der Verfassungsurkunde zur Abgabe ihres Gutachtens über die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems, sowie über die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen aufgefordert wurden.

Dieser Aufforderung zufolge unterzogen die Stände die Grundsteuerfrage einer sehr gründlichen und eingehenden Erörterung, und wenn auch anfangs große Meinungsverschiedenheiten über die Vermessungs- und Abschätzungsgrundsätze bestanden, so gelangte man doch schließlich über die in beiderlei Hinsicht anzuwendenden Grundsätze zu einem übereinstimmenden Ergebnis.¹⁾ In dem Landtagsabschiede vom 30. Oktober 1834 genehmigte die Regierung die ständischen Anträge bezüglich des zu begehenden Weges zur Umgestaltung aller Grundabgaben „in der Erwartung, daß die hiernach bei der Vermessung und Bewertung (Bonitierung) in Anwendung zu bringenden Grundsätze dem vorliegenden wichtigen Zwecke entsprechen und dazu führen werden, die Gegenstände der direkten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mitleidenheit ziehen zu können.“²⁾ — Die Vermessungs- und Abschätzungsgrundsätze sind in der Geschäftsanweisung für das

1) Vgl. Ständische Schrift, die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems usw. betr., in Landt.-Akt. 1833/34, 1. Abt. 4. Bd. S. 383 ff.

2) Landt.-Akt. 1833/34, 1. Abt. 4. Bd. S. 626.

Vermessungspersonal vom 5. Mai 1837 und in der Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigentums vom 30. März 1838 niedergelegt worden.

Nach 8 bis 9 jährigen Katasterarbeiten trat die neue und damit eine im ganzen Staatsgebiete allgemeine und einheitliche Grundsteuer zufolge des Gesetzes vom 9. September 1843 — mit Ausführungsverordnung vom 26. Oktober 1843 — von Anfang 1844 an an die Stelle der bis dahin erhobenen mannigfaltigen, den Boden belastenden Steuern. Zu diesen gehörten insbesondere, wie in der Einleitung dieser Arbeit gezeigt wurde, die Schock- und zum größten Teile die Quatembersteuern, die Kavallerie-Verpflegungsgelder, die Akzisegrundsteuern von den Städten, die Donativ- und anderen ritterschaftlichen Beiträge, die Schönburgschen Kontingentsgelder u. dgl. in den Erblanden und die mannigfaltigen Grundsteuern in der Oberlausitz.¹⁾

I. Die Abschätzung des un bebauten Grund und Bodens.

Im vorweg sei bemerkt, daß die Staatsgrundsteuer heute noch in Sachsen nach dem Gesetz von 1843 erhoben wird.

Im Gegensatz zu den sonst bestehenden Grundsteuern umfaßt die sächsische Grundsteuer jene beiden, sonst regelmäßig — wie z. B. in Preußen seit 1865 — getrennt erhobenen Steuerarten, nämlich die Grundsteuer vom unüberbauten Grund und Boden und die von Gebäuden erhobene Gebäudesteuer.

Die eigentliche Grundsteuer erstreckt sich auf alles land- und forstwirtschaftlich benutzte Land (Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Waldungen, Weinberge und sonstige Pflanzungen), aber auch auf „andere ertragsfähige Oberflächen“ wie auf Berg- und Hüttenwerke mit ihren Halden, Zimmerplätze, Kalk- und andere Steinbrüche, Sand-, Lehm- und Tongruben, endlich auch auf Teiche und die für Gewerbe bestimmten Gewässer (§ 3 des Ges.). Von der Grundsteuer befreit sind namentlich alles Staatseigentum, dann gottesdienstliche Gebäude und die zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmten Oberflächen (wie Plätze, Straßen, Gottesäcker usw.), ferner Ödungen und keiner Benutzung fähige Flächen, Flüsse, Bäche, sowie schließlich Realberechtigungen u. dgl. (§ 4).

Die Grundsteuer beruht, wie regelmäßig anderen Orts, auf dem sogen. Parzellar-Reinertragskataster. Ein Parzellar-kataster — im Gegensatz zu Gutskataster — ist es, weil nicht das in den Händen des Eigentümers befindliche „Gut“, sondern die einzelne, einer bestimmten Kulturart und Bonitätsklasse angehörige Bodenparzelle als solche die sogen. Katastereinheit bildet.²⁾ Und auf einem Ertragskataster — im Gegensatz zu

¹⁾ Vgl. § 6 des Gesetzes von 1843.

²⁾ S. § 5 der Geschäftsanweisung von 1838 (abgedruckt im Bd. 2 der „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern in Sachsen“ S. 57 ff.).

Wertkataster, wie z. B. in Baden — beruht die Grundsteuer, weil der Ertrag der Grundstücke direkt durch Schätzungsoperationen und nicht erst der Kapitalwert des Steuerobjektes ermittelt wird, um von diesem auf eine bestimmte Größe des Ertrags zu schließen.¹⁾

Der Ermittlung des Ertrages des Grund und Bodens war natürlich auch in Sachsen eine umfassende und sorgfältige Vermessung des Landes und die Feststellung der Flächeneinheiten, die einem Besitzer gehörten, vorausgegangen. Bezüglich der Vermessung hatte die Regierung von vornherein die feste Überzeugung, „daß man etwas zuverlässiges und vollständiges herstellen müsse, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, Zeit und Geld zu verlieren. Man möge also beides nicht scheuen, wenn es sich darum handele, wahrhaft dauernd und brauchbar zu schätzen.“

Die Hauptaufgabe der Katastrierung aber bildete die Feststellung des Reinertrages, nach welchem auf Grund des § 3 des Gesetzes von 1843 die Grundsteuer zu erheben ist.²⁾ Hierbei hatte man aber als Ziel im Auge, was in der Wissenschaft noch heute als Ziel der Grundsteuerveranlagung gilt, nämlich: nicht

1) Daß auch damals in Sachsen der Gedanke, das System des Wertkatasters zur Grundlage der Besteuerung zu wählen, bei der Einführung der Grundsteuer von seiten der Stände eingehend erwogen wurde, geht aus einem Deputationsberichte der I. K. des Jahres 1833 hervor, wo es heißt: „Allein die Deputation mußte diese Methode (Abschätzung nach Kaufwerten) deshalb als gänzlich ungenügend ansehen, weil es sich gegenwärtig darum handelt, ein auf unrichtigen Verhältnissen beruhendes Abgabensystem aufzugeben, um der Konstitution zufolge ein neues dergleichen, „nach möglichst richtigem Verhältnisse“ einzuführen, im Verfolg dieser Abschätzungsweise aber das allgemeine Vertrauen und die Zufriedenheit aller Beteiligten wohl durchaus nicht erlangt, dagegen zahllose Reklamationen herbeigeführt werden könnten. Denn es würden ihr unleugbar die Mängel einer Kontrolle und das Mißtrauen eines Landesteils, einer Kommune, eines Grundbesitzers gegen den anderen, stets entgegenstehen, auch das Bedenken obwalten, daß nicht überall wirkliche Ertragsfähigkeit des Bodens, sondern erhöhte Kultur und andere vorübergehende Verhältnisse den Wert bedingen könnten, sonach eine Besteuerung der Industrie eintreten, auch kleinere Güter vielleicht unverhältnismäßig hoch gegen größere belastet werden würden. Hiernächst möchte bei größeren Güterkomplexen ein mühsames und kostspieliges Zergliederungsverfahren vorausgehen und eine Vermessung im allgemeinen, welche doch den größten Teil des Kostenaufwandes bei der von der Deputation empfohlenen Methode verursacht, dennoch auch bei Abschätzung nach Kaufwerten nicht zu entbehren sein“ (Landt.-Akt. 1833/34, Beil. der I. K. 1. Bd. S. 105 ff.).

2) „Dieser Paragraph“ (d. h. § 3 des Gesetzes) — so lesen wir in einem Deputationsbericht der II. K. vom 9. Juni 1843 — „bildet die Basis des ganzen neuen Grundsteuersystems. Das Prinzip, die Steuer nach Verhältnis desjenigen Reinertrags aufzuerlegen, welcher aus dem Grundstücke bei gewöhnlicher Bewirtschaftungs- und Nutzungsweise, nach Abzug der Produktions- und Unterhaltungskosten gezogen werden kann, ist, wie im Eingange des Berichts bereits Erwähnung gefunden hat, zwischen Regierung und den früheren Ständen vereinbart und hiernach alle Vorarbeiten ausgeführt worden“ (L.-A. 1842/43, Beil. der II. K. 3. Sammlung S. 409).

die Ermittlung des wirklichen, sondern desjenigen Reinertrags, der bei „ortsüblicher Wirtschaft, mittlerer Tüchtigkeit und mittlerer Kapitalausstattung des Wirtschaftenden auf dem einschätzenden Grundstücke als solchem im Durchschnitt einer Reihe von Jahren nachhaltig zu erzielen sein möchte“ (Fr. J. Neumann). Es sollte also, um es kurz zu sagen, die unter jenen „mittleren Reinerträgen“ verstandene (Anschlags-)Grundrente oder die „natürliche Ertragsfähigkeit“¹⁾ des Grund und Bodens erfaßt werden.²⁾

„Nach dieser Ertragsfähigkeit“ — so heißt es über das Abschätzungsverfahren in dem im November 1836 den Ständen vorgelegten Regierungsdekret³⁾ — „werden alle Grundstücke der nutzbaren Erdfläche gewürdet und nach den verschiedenen Graden der Nutzbarkeit in gewisse natürliche, durch äußere und bleibende Kennzeichen des Bodens unterschiedene Klassen eingeordnet [§ 11⁴⁾]. Für jede dieser Klassen ist im voraus durch ökonomische Berechnung nach Beschaffenheit der Bodengattung und der zur Bearbeitung derselben erforderlichen Kulturkosten ein genereller Reinertrag ermittelt worden, welcher erst nach Erwägung aller äußeren und merkantilischen Verhältnisse, die auf die natürliche Ertragsfähigkeit oder auf den Reinertrag in Geldwert Einfluß haben, definitiv bestimmt und im Roggenwerte ausgesprochen wird (§ 11).

Unter diesen Grundzügen der ganzen Abschätzungsweise tritt als eigentümliches Merkmal derselben zunächst die Klassifikation hervor. Sie ist rein ökonomisch, d. h. auf den Reinertrag oder Nutzungswert des Grundstückes gegründet und vertritt ganz die Stelle einer speziellen Ertragsabschätzung, indem sie den Ertrag des Grundstückes ohne weitere Berechnung ausspricht. Natürlich mußten für jede Art des Grundbesitzes, in bezug auf die in Sachsen vorkommenden Bodengattungen, so viele Klassen festgesetzt werden als hinreichen, um die Verschiedenheit der Ertragsfähigkeit dergestalt aufzufassen und zu erschöp-

1) § 4 Abs. 3 der Geschäftsanweisung von 1838 lautet: „Die Abschätzung wird nach der Ertragsfähigkeit und diese nach dem Rothertrage an Früchten und Nutzungen, welche ein solcher Acker nach landüblicher Bewirtschaftungsweise liefert, bemessen.“

2) Diese Grundrente, die nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmereinkommen ausgeschieden werden kann, ist nicht zu verwechseln, wie es früher namentlich der Fall war, mit der sogen. (Differenzial-)Grundrente Ricardos und dessen Schule, wonach diese auf der irrigen Annahme basierte, daß die Grundrente nur die Differenz zwischen den Erträgen günstiger und ungünstiger gearteten oder gelegenen Bodens sei. Diese Lehrmeinung wird schon dadurch widerlegt, daß die Grundsteuer alle, selbst die schlechtesten Bodenarten trifft.

3) Landt.-Akt. 1836/37, 1. Abt. 1. Bd. S. 674 ff.

4) Die ohne Zusatz angeführten Paragraphen sind die der Geschäftsanweisung.

fen, daß jedes gegebene Grundstück mit Recht einer dieser Klassen zugewiesen werden kann. Es wurden daher für das Ackerland 12 Hauptklassen und, zur Berücksichtigung nachteilig einwirkender äußerer Umstände, 11 Unterklassen, für die Wiesen 11, für die Waldungen 5 und für die Teiche 4 Klassen aufgestellt. Die übrigen Gegenstände des nutzbaren Grundeigentums, z. B. Gärten, Weiden, Weinberge usw. werden ebenfalls nach ihrer Beschaffenheit, entweder nach den Acker- oder nach den Wiesen- und Waldklassen klassifiziert.

Das wichtigste Besteuerungsobjekt ist das Ackerland. Wegen der großen Verschiedenheit der Ertragsverhältnisse war die Aufstellung mehrerer Klassen für das Ackerland notwendig, welche wiederum ihrer Bodenbeschaffenheit nach in näherer oder entfernterer Verwandtschaft stehen. Als Hauptkennzeichen dieser Ertragsklassen sind die physische Beschaffenheit der Ackerkrume, die Tiefe derselben, der Untergrund, die Lage und das Verhalten bei der Bearbeitung angenommen worden. Übereinstimmung der Bodeneigenschaften mit den bedingungsweise aufgestellten Anforderungen jeder Klasse (§ 22), landübliche Bearbeitung mit den gewöhnlichen Werkzeugen und gewöhnliche Industrie, Dreifelderwirtschaft, als die im Lande bekannteste und verbreitetste Bewirtschaftungsart (§ 24) nächst der Annahme nur gewöhnlicherer Getreidearten mit Ausschluß aller Handels- und Futtergewächse, als Gegenstände höherer Kultur (§ 24), bilden die Voraussetzungen, auf die sich die Berechnung des ausgemittelten Rothertrages stützt.

Bei der Berechnung der Produktionskosten für jede Klasse des Ackerlandes sowohl, als der übrigen Arten des Grundbesitzes war nicht allein auf Richtigkeit, sondern auch auf Gleichförmigkeit und Vereinfachung als Haupterfordernisse zu sehen. Es konnte daher auf die so sehr verschiedenen örtlichen Arbeitspreise in Geld, abgesehen von der unten erwähnten Ausnahme bei den Produktionskosten des Holzes, keine Rücksicht genommen, sondern es mußte ein weniger schwankender Maßstab angewendet werden, der als allgemeiner und gleichmäßiger Wertmesser für alle Gegenden des Landes gelten konnte. Dazu war keiner geeigneter als der Roggen, das wichtigste und unentbehrlichste Lebensmittel, nach dessen Preise sich die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die zu ihrer Hervorbringung nötigen Unkosten hauptsächlich richten und mit ihm auf längere Zeit in gleicherem Verhältnisse bleiben, als mit dem Nominalwerte des Geldes. Es sind daher die Produktionskosten für jede Bodenart und jede Klasse auf Grund ökonomischer Erfahrungen und

nach dem Durchschnitte vielfacher Berechnungen in Roggenwert festgestellt worden. Dabei haben aber auch die örtlichen Umstände, wodurch die Kulturkosten erhöht werden können und welche hauptsächlich in der Steigerung der Wege und in der Entfernung der Grundstücke vom Orte bestehen, Beachtung gefunden, und sie sind ebenfalls nach einem gewissen Verhältnisse im voraus berechnet und in einer besonderen Spalte der Berechnungstabellen ausgeworfen worden.

Nach dieser Methode ergibt sich bei Einreihung eines Grundstücks in eine Klasse zugleich die Nachweisung des bereits im voraus für alle Fälle berechneten generellen Reinertrags im Roggenwerte.

Dieser im voraus ermittelte generelle Reinertrag konnte jedoch nicht als Abschätzungsobjekt angesehen werden, da er zum Teil von der Beschaffenheit des Klimas abhängig ist und da, wenn auch das klassifizierte Grundstück wirklich die in der Klasse berechnete Masse von Erzeugnissen hervorbringt, dennoch der Geldwert dieser Produkte durch örtliche Verhältnisse, durch Entfernung vom Markorte und durch Verschiedenheit der Marktpreise Veränderungen erleiden kann, welche den Reinertrag oder die Größe des Steuerkapitals mehr oder weniger erhöhen. Die merkantilischen Verhältnisse hat man in der Art in Betracht gezogen, daß nach Maßgabe der Entfernung und Bevölkerung der Städte gewisse Zusätze zu dem Reinertrag nach Prozenteⁿ des letzteren in den Klassifikationstabellen sogleich ausgeworfen worden sind (§ 37). Durch dieses Verfahren wird das eigentliche Verhältnis des Reinertrags in jedem einzelnen Falle ausgemittelt, ohne daß eine spezielle Abschätzung und Berechnung nötig ist, und ohne daß das klassifizierte Grundstück den Platz in der Klassenreihe verändert, der ihm vermöge des Grundkennzeichens der Bodenmischung angewiesen worden war.

Der Geldwert des auf diese Weise ausgemittelten definitiven Reinertrags wird alsdann für jeden Ort auf Grund der amtlich eingezogenen Nachweisungen über die in den 14 Jahren 1821 bis 1835 zu Martini stattgefundenen Marktpreise des nächsten Getreidemarktes, mit Hinweglassung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, nach einem zehnjährigen Durchschnitte bestimmt. Auf dieselbe Art und nach den nämlichen Grundsätzen wie bei dem Ackerlande sind auch bei den Wiesen und Waldungen die Klassen nach gewissen bestimmten Kennzeichen festgesetzt und der definitive Ertrag im voraus berechnet worden, wobei nur zu erwähnen ist, daß bei Wiesen und Waldungen die Abstufung des Klima gar nicht

in Betracht gezogen worden ist, weil das Klima auf den Gras- und Holzwuchs wenigen oder nur geringen Einfluß hat und daß bei den Waldungen die Produktionskosten nach Gelde berechnet worden sind, weil bei den Holzungen der örtliche Durchschnittspreis, in welchem die Produktionskosten nach ihrem Geldwerte schon mitbegriffen, als Besteuerungsobjekt angenommen werden mußte.

Die Einschätzung selbst, d. h. die Einreihung der Grundstücke in die bestimmten ökonomischen Klassen, in welche sie nach Vergleich mit den für jede Klasse aufgestellten Normalstücken einer jeden Flur (d. h. derjenigen Grundstücke, welche den Maßstab für die Unterordnung ihnen gleicher Grundstücke abgeben) gehören, liegt den Spezialkommissarien ob.“

Die so gefundenen Reinerträge wurden dann für jede einzelne Parzelle in sogen. Steuereinheiten zu 10 Ngr. = 100 Pf. ausgeworfen.¹⁾ Nach den letzteren wurde nun der Steuersatz bestimmt, und zwar setzte man diesen zu 9 Pfennigen, d. h. zu 9⁰/₁₀ des Katastralreinertrags als Normalsatz an, zu welchem bei Bedarf noch Zuschläge bis zu 2 Pf. = ca. 22⁰/₁₀ hinzutreten; bei günstiger Finanzlage aber wurde dieser Normalsatz auch ermäßigt. Der zu erhebende Pfennigsatz war durch das Finanzgesetz zu bestimmen. — Durch die große Reform im Jahre 1878 ist jedoch die Grundsteuer auf jährlich 4 Pf. für die Steuereinheit herabgesetzt worden, in welcher Höhe sie heute noch erhoben wird.

Wie kam man nun dazu, jenen Steuersatz gerade auf 9 Pf. zu normieren? Die Antwort auf diese Frage erklärt sich rein historisch.

Als man nämlich für die Jahre 1844 und 1845 die neue Grundsteuer ausschrieb, hatte man als Ziel im Auge, den seitherigen im Königreiche erhobenen Gesamtsteuerbetrag, für welchen zum Zwecke der Entschädigung der bisher steuerfreien Grundbesitzer im Landtagsabschiede vom 30. Oktober 1834 als Normalsumme der Betrag von 1 400 000 Thl. Konventionsgeld festgesetzt worden war, dem Grundbesitz auch fernerhin aufzuerlegen. Hierbei war man von der Erwägung ausgegangen, daß, da nunmehr die ehemals steuerfrei gewesenen Grundstücke (ca. ¹/₅ des ganzen Landes) Grundsteuern mit zu zahlen hatten, dem ursprünglich steuerbaren Grundbesitz dadurch eine bedeutende Steuererleichterung zuteil werden würde. Dieser obige Steuerbetrag entsprach, zu dem gesetzlichen Agio von ²⁷/₉⁰/₁₀ umgerechnet, der Summe von 1 438 888 Thl. Kurant (des 14 Talerfußes). Bei einer Division der Zahl der damals vorhandenen Steuereinheiten (rund 48 300 000 in die Zahl des letz-

1) S. § 3 des Grundsteuergesetzes von 1843.

teren Steuerbetrags ergab sich denn auf die Steuereinheit rund der Betrag von 9 Pfennigen.¹⁾ —

Als besonders beachtenswert verdient — im Gegensatz z. B. zu Württemberg, wo man die Grundsteuerkataster tunlichst auf der Höhe der Zeit zu halten bestrebt ist²⁾ — bei der sächsischen Grundsteuer die ausdrücklich gesetzlich statuierte Stabilität der Kataster hervorgehoben zu werden. Im § 18 des Gesetzes von 1843 heißt es: „Die Zahl der für ein Grundstück (Parzelle) in dem Kataster in Ansatz stehenden Steuereinheiten bleibt unverändert; die Unveränderlichkeit der aufliegenden Steuereinheiten leidet auch dann keinen Eintrag, wenn sich die Benutzungsart oder der Kulturzustand des betreffenden Grundstückes verändert, verbessert oder schlechter wird, und es kann eine Vermehrung oder Verminderung der katastrierten Steuereinheiten, die § 19 erwähnten Fälle ausgenommen, nicht eher eintreten, als bis die Regierung mit den Ständen über eine allgemeine Revision der Grundsteuer sich vereinigt.“

Ausnahmen von jener Stabilität der Grundsteuer sind statuiert nur für gewisse Fälle des Irrtums, für Grundstückszusammenlegungen, sowie für den Fall, wenn ein Grundstück ganz oder mindestens nach $\frac{1}{10}$ des Wertes in der Substanz vernichtet oder ein Gebäude vom Eigentümer niedergerissen oder erheblich verändert wird. Endlich erfolgen Neuabschätzungen nur

¹⁾ S. Landtagsabschied vom 30. Oktober 1834 (in L.-A. 1833/34, I. Abt. 4. Bd. S. 630). Ferner und namentlich Beil. E S. 17 ff. der „Beilagen A, C bis K zu der Darstellung der hauptsächlichsten Beratungsgegenstände für die infolge ständischen Antrags vom 3. März 1868 niedergesetzte Kommission“. Dresden, Meinhold & Söhne.

Der Bruttobetrag von 1 438 888 Tlr. ergab zugleich fast denselben Reinertrag, zu dem die alten seitherigen Grundsteuern für die Periode 1840/42 veranschlagt waren. Der nach der neuen Grundsteuer aufzubringende Steuerreinertrag wurde auf 1 179 033 Tlr. veranschlagt. Der Reinertrag der alten aufzuhebenden Grundabgaben dagegen war, wie aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich ist, für die Periode 1840/42 auf 1 179 064 Tlr., 23 Ngr. und 5 Pf. veranschlagt. Danach ergab sich ein Ausfall des nach dem neuen Grundsteuersystem aufzubringenden Reinertrags von nur 31 Tlr., 23 Ngr. und 5 Pf.

Reineinnahmen nach dem Anschlage für die Finanzperiode 1840/42:

Schocksteuern	340 000 Tlr.	—	Ngr.	—	Pf.
Quatembersteuern	452 000	„	—	„	—
Ritterschaftliche Beiträge	45 018	„	18	„	6
Schönburgsches Kontingent	4 100	„	—	„	—
Oberlausitzer Beiträge zur Grundsteuer	83 666	„	4	„	9
Kavallerie-Verpflegungsgelder	226 800	„	—	„	—
Akzisgrundsteuer	27 480	„	—	„	—
	1 179 064 Tlr.		23 Ngr.		5 Pf.

²⁾ Vgl. Art. 72 des württemberg. Grundsteuergesetzes vom 28. April 1873.

bei Entstehung neuer Steuerobjekte, vorzugsweise also bei Neubauten (§ 21). Hierbei sind „Unverhältnismäßigkeiten gegenüber der Besteuerung der bereits vorhandenen Gebäude sorgfältig zu vermeiden; die Mietwerte der neuen Gebäude sind deshalb in keinem Falle ohne weiteres nach Maßgabe der Ertragsverhältnisse der neueren Zeit auszuwerfen, sondern nach vorheriger Vergleichung der tatsächlichen Nutzungsfähigkeit der neuen und der älteren Gebäude unter Anlehnung an die bereits feststehende Besteuerung der alten Schätzungsweise zu ermitteln.“¹⁾

Nur wegen der Schwierigkeiten häufiger Revisionen hatte man sich bei Einführung der Grundsteuer im Jahre 1844 für jene Stabilität derselben entschieden.

Daß die Unveränderlichkeit der Grundsteuer aber nicht im Sinne der Stände lag, ist aus einem Deputationsberichte der II. Kammer des Landtags 1842/43 ²⁾ zu entnehmen. Es heißt dort: „Der Staat ist das Bild eines lebendigen, stets bewegten Wesens, seine Auen wie seine sterilen Schollen, seine Paläste wie seine Hütten sind dem tausendfach mannigfaltigen Betriebe seiner Bewohner schon in Jahrzehnten ebenso tausendfachen Veränderungen unterworfen. Das was heute seinem Besitzer reichliche Ernte bringt, gibt ihm vielleicht nach Jahrzehnten wenig oder nichts, und das, was jetzt als Ödung das Auge betrübt, sieht man in vielleicht nicht ferner Zukunft mit goldenen Früchten bedeckt. Will daher der Staat, der seine Steuer zu einer Zeit verlangte, wo ihm solche Veränderungen und das Maß derselben unbekannt waren, solche nicht berücksichtigen, will er denselben niemals und zu keiner Zeit einen Einfluß zugestehen, sondern die einmal auferlegte Steuer als unveränderlich für ewige Zeiten erklären, so wird er damit zugleich alle Ungleichheiten verewigen, die in der Belastung des Grundeigentums im Laufe der Zeit unabweislich entstehen müssen.

Sprechen sonach die Sätze der Theorie jedenfalls dafür, die Veränderlichkeit der Grundsteuer zum Prinzip zu erheben, so darf doch anderseits der praktische Gesichtspunkt nicht ohne Würdigung bleiben.

Bilden sich bekanntlich jene Veränderungen überraschend schnell aus, darf ohne Scheu die Behauptung hingestellt werden, daß schon in einem Jahrzehnt in allen Orten des Vaterlandes, ja vielleicht an jedem Grundstücke wesentliche, den Ertrag erhöhende oder abmindernde Veränderungen vorgekommen sein werden, so würde nach der Theorie der Veränderlichkeit der Grundsteuer schon von je zehn Jahren zu zehn Jahren eine durchgreifende Abschätzung geboten sein, welcher, kaum vollendet, schon wieder die nächststehende auf den Fuß folgen müßte.

Es darf endlich, wie auch die Motive erwähnen, nicht unvergessen bleiben, daß zeitige und öftere Gesamtrevisionen demjenigen gleichsam wie eine Strafe folgen, der durch Tätigkeit und Umsicht und durch Verwendung von Mitteln seinem Besitzum den höchstmöglichen Ertrag abzugewinnen suchte, während sie die Unwirtlichkeit zu belohnen scheinen.

Hält man diese praktischen Gesichtspunkte mit der Theorie der Veränderlichkeit der Grundsteuer zusammen, so dürften mindestens nach der Meinung der Deputation die ersteren überwiegen, und deshalb die Unveränderlichkeit der Grundsteuer zwar als das oberste Prinzip fest-

1) Verordn. des Finanzministeriums vom 23. Novbr. 1858 (Mitteilungen aus der Verw. d. direkten Steuern II S. 249, IV S. 202).

2) L.-A. 1842/43, Beil. der II. K. 3. Sammlung S. 425 ff.

zuhalten, jedoch dabei gleichzeitig den Gründen, welche für die Veränderlichkeit derselben sprechen, nicht aller und jeder Einfluß auf einmal abzuschneiden sein.“¹⁾

So viel von der eigentlichen Grundsteuer. —

Bevor auf die Abschätzung der Gebäude näher eingegangen wird, empfiehlt es sich, mit Rücksicht auf den innigen Zusammenhang mit der ländlichen Grundsteuer, noch mit wenigen Worten der nach § 39 der Verfassung den bisher steuerfreien Grundbesitzern gewährten Grundsteuerentschädigungen zu gedenken.

Wie in der Einleitung dieser Arbeit angedeutet, war die allgemeine ländliche Grundbesteuerung auch in Sachsen von den Steuerfreiheiten des privilegierten, des geistlichen, namentlich aber des ritterschaftlichen Grundbesitzes durchbrochen. Diese ritterschaftlichen Privilegien waren in der Hauptsache das Korrelat der ursprünglichen Ritterdienstpflichten und insofern wohl ganz berechtigt. Mit dem Fortfall jener Wehrdienstpflichten bei Einführung des modernen Heeres fiel natürlich auch der Rechtsgrund der Steuerfreiheiten, die nunmehr als eine Ungerechtigkeit auf Kosten der übrigen Steuerzahler erscheinen mußten. Daher finden wir auch in Sachsen früh schon Anläufe zur Beseitigung solcher Privilegien, aber erreicht wurde dieses Ziel, wie in anderen Staaten²⁾, erst unter dem Siegeszuge des modernen Grundsatzes der staatsbürgerlichen Gleichheit und unter dem Drucke stetig steigender Steuerlasten.

Als Gegenleistung für die Aufhebung der Steuerfreiheiten ist freilich aus Billigkeitsgründen die Gewährung von Entschädigungen aus Staatsmitteln geboten, jedoch nur dann, wenn die infolge seit sehr langer Zeit unverändert fortbestehenden Grundsteuern reallastähnlichen Charakter angenommen haben. Und dies durfte man bei der bis ins 17. Jahrhundert zurückreichenden Grundbesteuerung in Sachsen annehmen. Wo aber die Grundsteuern reallastartige Gestaltung gewonnen haben, wird in der Regel ein Einfluß auf den Kapitalwert der steuerfreien Grundstücke anzunehmen sein, d. h. es wird dieser Wert eventuell bis um den Betrag der kapitalisierten, sonst etwa zu tragenden Grundsteuer gestiegen sein. Eine Belastung jener Grundstücke mit Grundsteuern würde dann umgekehrt deren Kapitalwert um den Betrag der kapitalisierten, neu auferlegten Grundsteuern herabzumindern tendieren. Dies würde tatsächlich einer Vermögenskonfiskation gleichkommen und wäre daher von dem Gesichtspunkte der sozialen Gerechtigkeit aus zu ver-

¹⁾ Namentlich die I. Kammer trat mit Wärme für die Unveränderlichkeit der Grundsteuern ein. Und dies ist ja auch leicht erklärlich, da in der I. Kammer vorzugsweise der Großgrundbesitz vertreten ist. Vgl. den Deputationsbericht der I. K. in den L.-A. 1842/43, Beil. der I. K. 2. Bd. S. 278.

²⁾ So. z. B. in Preußen durch die Gesetzgebung vom 21. Mai 1861.

werfen.¹⁾ Daher war es nur billig, wenn auch in Sachsen den steuerfreien Grundbesitzern Entschädigungen gewährt wurden. Und zwar erfolgten diese in der Weise, daß der zwanzigfache Betrag der nach dem angenommenen Durchschnittsbetrag von 1 400 000 Thl. Konventionsgeld = 1 438 888 Thl. Kurant auf die steuerfreien Grundstücke, unter Zugrundelegung der ermittelten Steuereinheiten, entfallenden Grundsteuern gewährt wurde.²⁾ Zu diesem Zwecke wurden auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1843 3prozentige Staatsschuldenkassenscheine in Höhe von nominell 4 000 000 Thl. ausgefertigt und zur Grundsteuerentschädigungskasse abgegeben.³⁾ Diese hatte in einer kurzen Reihe von Jahren den Betrag von 4 026 700 Thl. 6 Ngr. — Pf. (12 080 100.60 M.) an Grundsteuerentschädigungen ausgezahlt⁴⁾, und zwar im einzelnen:

1 817 187 Thl. 20 Ngr. — Pf. für Rittergüter	
510 574 „ 8 „ — „ „	} Kirchen, Schulen und geistliche Stiftungen,
1 698 938 „ 8 „ — „ „	} Kommunen und einzelne Realbefreite
Summa 4 026 700 Thl. 6 Ngr. — Pf.	

¹⁾ Eine recht einseitige Stellung diesen Dingen gegenüber nimmt Vocke (Die Grundzüge der Finanzwissenschaft, 1894, S. 267 ff.) ein, insofern er jene reallastartige Wirkung der Grundsteuer bestreitet. Um hier nur eins aus seinen Argumentationen herauszugreifen, so sagt Vocke (S. 271) wörtlich: „Auch die Voraussetzung der Wertminderung ist jedenfalls nur als Hypothese theoretisch zu begründen, in der Wirklichkeit nicht nur nicht zu erweisen, sondern die Beobachtung der Tatsachen läßt sie sogar als unwahrscheinlich erkennen. Was insbesondere die Grundsteuer betrifft, so ist schon der Umstand, daß die Ankaufspreise landwirtschaftlicher Grundstücke sich nach allgemeiner Annahme geringer zu verzinsen pflegen, als die in anderer Weise angelegten Kapitalien, ein Beweis dafür, daß eine Wertminderung der Grundstücke, welche sich doch im Preis ausdrücken müßte, durch die Steuer nicht stattgefunden hat.“ — Es ist selbstverständlich zuzugeben, daß Erscheinungen jener Art möglich sind. Denn — was Vocke gänzlich übersieht — es handelt sich in diesen Dingen nur um *Tendenzen*; ob diese aber in Wirklichkeit immer zum Durchbruch kommen, hängt freilich von anderen mitbestimmenden Faktoren ab. So muß z. B. nicht gerade der Preis einer Ware bei steigender Nachfrage und gleichem Angebote steigen. Aber die *Tendenz* des Steigens ist zweifellos vorhanden. Ebenso sicher ist doch auch bei jener reallastartigen Gestaltung der Grundsteuer die *Tendenz* vorhanden, den Kapitalwert des bezüglichen Objektes um den Betrag der kapitalisierten Steuer zu verändern. — Vgl. auch gegen die Auffassung Vockes: A. Wagner in Schönbergs Handbuch, 3. Bd. 4. Aufl. S. 319 Anmerkung.

²⁾ Vgl. Landtagsabschied vom 30. Oktober 1834, a. a. O. S. 630.

³⁾ S. Dekret an die Stände vom 14. September 1845 (L.-A. 1845/46, I. Abt. 2. Bd. S. 87).

⁴⁾ Vgl. L.-A. 1849/50, 2. Abt. 1. 2. S. 374; ferner Heinrich Kretschmar, a. a. O. S. 29.

II. Die Abschätzung der Gebäude.¹⁾

Die in Sachsen erst nach Aufhebung jener im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts herrschenden städtischen Akzise als allgemeine Abgabe eingeführte, in der Grundsteuer mit enthaltene Gebäudesteuer erstreckt sich im Prinzip auf alle Gebäude. Dem Wesen nach ist sie eine Ertragssteuer, d. h. sie wird erhoben von dem Hausertrage und ist daher vom Hauseigentümer, ohne Rücksicht auf tatsächliche Benutzung der Räume, zu zahlen. Hierin liegt der Unterschied von der sogenannten Hausmiet- oder Wohnungssteuer, die als Aufwandsteuer von den Wohnenden, wie z. B. in gewissem Sinne die französische Tür- und Fenstersteuer, zu entrichten ist. Wenn man jedoch die sächsische Gebäudesteuer mit jener französischen Steuer näher vergleicht, so findet man in gewisser Beziehung auffallend viel Ähnlichkeit. Wenn man von den ausschließlich dem landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Gebäuden, wie insbesondere Ställen und Scheunen, absieht, die, um sie nicht ganz frei zu lassen — analog der Besteuerung in Frankreich —, nur für die überbaute Fläche (Areal) nach der besten anstoßenden Bodenklasse abgeschätzt werden, so ist nämlich auch bei der sächsischen Gebäudesteuer Ziel, sich tunlichst an den „wirklichen oder möglichen Mietzins, den sie (d. h. die Gebäude) abwerfen können“²⁾, zu halten. Der Mietzins bietet ja einen besonders guten Anhalt für die Besteuerung, ohne daß es geboten ist, in die Privatverhältnisse der Einzelnen einzudringen.

Die Gebäude werden in Sachsen nach ihrem Zwecke, dem sie zu dienen haben, in 4 Gruppen eingeteilt. Es werden unterschieden erstens Wohngebäude, zweitens Gebäude, die zum Gemeindegut gehören und zu öffentlichen Zwecken benutzt werden, drittens Gebäude, welche dem Betriebe einer gewerblichen Anlage und viertens solche, die einem landwirtschaftlichen Betriebe dienen (§ 102 der Geschäftsanweisung).

Die Wohngebäude werden wieder eingeteilt in städtische und ländliche. Die städtischen „begreifen alle Räume in sich, welche zur Bewohnung bestimmt sind oder dazu gebraucht werden können. Es werden dazu nicht nur Zimmer, Säle, Kammern usw., sondern auch Keller, Gewölbe, Kramläden, Werkstätten, Magazine, Speicher, Remisen, Stallungen usw. gerechnet, welche entweder zu Quartieren gehören oder sich zur besonderen Benutzung oder Vermietung eignen“ (§ 103 der Geschäftsanweisung).

¹⁾ S. die §§ 101 ff. der Geschäftsanweisung von 1838; ferner Art. Grundsteuer in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts; H. v. Nostitz, Grundzüge der Staatssteuern im Königreich Sachsen (1903), S. 31 ff.

²⁾ § 101 der Geschäftsanweisung von 1838.

Die Wohngebäude auf dem Lande dagegen werden wieder unterschieden in solche, die abgesondert stehen und ausschließlich Wohnzwecken dienen, und in solche, die mit landwirtschaftlich benutzten Räumen in unmittelbarem Zusammenhange oder wenigstens mit ihnen auf einem Wirtschaftshofe oder auf einer Parzelle sich befinden. Bei ländlichen Wohngebäuden der ersten Art werden — im Unterschiede zu den städtischen Wohngebäuden — Kammern, d. h. nicht heizbare Wohnräume, nur mit der Hälfte des Mietwertes eines Wohnzimmers von gleicher Größe eingeschätzt. Dagegen sind Keller, Küchen, Böden u. dgl. nicht besonders, jeder Raum für sich wie in den Städten, abzuschätzen — es sei denn, daß sie besonders vermietet werden —, sondern sind als in dem abgeschätzten Werte des Ganzen mit inbegriffen zu betrachten. — Bei den mit landwirtschaftlichem Betrieb eng verbundenen Wohngebäuden auf dem Lande, also bei solchen der oben genannten zweiten Art, werden nur die heizbaren Stuben eingeschätzt, dagegen alle anderen Räume, namentlich auch die Kammern, bleiben frei. Bei Schlössern und anderen größeren ländlichen Wohngebäuden werden höchstens 10 Stuben als Wohnstuben eingeschätzt, ausgenommen bei Vermietung oder anderweitiger Benutzung.

Auch bei der Abschätzung der Wohngebäude hat man als Ziel im Auge, nicht die wirklichen, tatsächlichen Mieterträge, sondern, wie bei der eigentlichen Grundsteuer, nur die mittleren, durchschnittlichen Gebäudeerträge zu treffen. „Es wird daher auf den wirklichen Mietertrag, den ein Gebäude in einer Reihe von Jahren gewährt hat oder noch gewährt, nur insofern Rücksicht genommen, als er einiges Anhalten für die wirkliche oder mögliche Mietertragsfähigkeit gibt und daraus der mittlere Mietertrag oder der Durchschnitt aus den wirklich bezogenen Mieten während dieser Jahre hervorgeht“ (§ 105 der Geschäftsanweisung von 1838).

In ähnlicher Weise wie die Wohngebäude werden die gewerblichen Gebäude abgeschätzt.

Von dem bei Wohngebäuden in den Städten und bei gewerblichen Gebäuden ermittelten Mietwerte kommen noch gewisse Abzugsbeträge für Unterhaltungskosten usw. (Reäifikationszins) in Abrechnung. So hat man bei den Gebäuden ersterer Art, um die Gleichmäßigkeit der Steuerbelastung jener städtischen den in gewissem Grade bevorzugten ländlichen Gebäuden gegenüber, wo die Kammern u. dgl. frei bleiben, tunlichst zu wahren, 18 Abzugsklassen mit Abzügen von 3—900 M. aufgestellt. Indessen kann diese Höhe auch überschritten werden, aber nicht die Hälfte des ermittelten Bruttoertrages. Bei gewerblichen Gebäuden ist in der Regel ein Abzug von 50 Prozent, unter besonderen Umständen ein solcher sogar bis zu 70 Prozent von dem Bruttoertrage gestattet.

Die zum Gemeindegut gehörigen und zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäude werden entweder nach dem Mietertrage oder, wenn es an einem Maßstab hierfür fehlt, nach der überbauten Grundfläche gleich dem besten Ackerland der Flur abgeschätzt.

Die ausschließlich dem landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Gebäude, also vorzugsweise die Wirtschaftsgebäude, werden, wie schon berührt, nach der überbauten Grundfläche und zwar nach der besten anstoßenden Bodenklasse eingeschätzt.

Was endlich die Hofräume betrifft, so bleiben solche bei städtischen Wohngebäuden frei. Bei den übrigen Arten von Gebäuden aber, sowohl bei städtischen als bei ländlichen, werden sie wie der beste anstoßende Boden abgeschätzt.

So viel über die Gebäudesteuer. Es sei nur noch bemerkt, daß die sächsische Grundsteuer, insonderheit die für die ländlichen Grundstücke, seiner Zeit allseitig als eine für ihre Zeit technisch besonders gut gelungene Steuer jener Art anerkannt worden ist.¹⁾

Fassen wir nun zum Schluß die Hauptpunkte des bisher Erörterten kurz zusammen, so bestand jenes damalige Staatssteuersystem Sachsens im Grunde aus einem vollständig ausgebildeten Ertragssteuersystem. Es umfaßte zwar nur die sogenannte Grund- und die Gewerbe- und Personalsteuer, aber doch nur formell diese zwei Steuergattungen, denn der Sache nach, was entscheidend ist, bestand es aus jenen fünf, in anderen Ländern wie z. B. in Bayern und in den übrigen süddeutschen Staaten regelmäßig getrennt erhobenen Ertragssteuern, nämlich aus der Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Lohn- und Besoldungs- und Kapitalrentensteuer. In der Vereinigung jener im Grunde ganz verschiedenartigen Steuern im Rahmen nur zweier Steuergattungen, der Grund- und der Gewerbe- und Personalsteuer, lag denn auch vorzugsweise die anscheinende „Prinziplosigkeit“ und Kompliziertheit²⁾ der alten sächsischen Steuerverfassung begründet.

¹⁾ So heißt es z. B. in einem Deputationsberichte der I. Kammer des Jahres 1864, freilich mit etwas exzentrischem Lobe: „Vielmehr vergegenwärtigt man sich, daß unser Grundsteuersystem vom Jahre 1843 ein höchst gelungenes, wohlgedachtes und mit seltener Umsicht und Beharrlichkeit durchgeführtes Werk ist, wie selbst von Freunden und Fürsprechern der Revision nicht verkannt und nicht in Abrede gestellt wird, ein Werk, auf das wir stolz sein können, welches einen immensen Fortschritt in unseren staatlichen Verhältnissen bezeichnet, um das wir vom Auslande mit Recht benedict werden usw.“ (L.-A. 1863/64, Beil. zur 2. Abt. 1. Bd. I. K. S. 470).

²⁾ So heißt es bei A. Held, Die Einkommensteuer. Bonn 1872 (S. 312): „In Sachsen zeigen die bestehenden Gesetze eine äußerst sorgfältige Detailausführung, ohne daß in denselben, wie jetzt allgemein anerkannt ist, ein wirkliches System herrscht, ohne daß ein großes Prinzip darin durchgeführt ist.“

C. Kritik über die damalige Staatsbesteuerung in Sachsen.

Die Aufgabe einer Kritik über die damaligen Staatssteuern in Sachsen läßt sich als eine zweifache bezeichnen. Einmal handelt es sich um die Vergleichung der Ertragssteuern mit den persönlichen Steuern, insbesondere der allgemeinen Einkommensteuer, also um die allgemeinen Vorzüge und Mängel der Ertragssteuern überhaupt. Sodann sind die gegen jene sächsischen Staatssteuern geltend gemachten speziellen Mängel zu behandeln.

Im folgenden sei zunächst die erste Aufgabe ins Auge gefaßt.

I. Allgemeine Vorzüge und Mängel der Steuern vom Ertrage gegenüber jenen persönlichen vom Einkommen insbesondere.

Von einer eingehenden Darstellung der Licht- und Schattenseiten der Steuern vom Ertrage gegenüber jenen persönlichen vom Einkommen insbesondere soll an diesem Orte Abstand genommen werden. Denn diese Aufgabe dürfte vielmehr als Gegenstand einer besonderen wissenschaftlichen Arbeit dienen. Außerdem ist ja gerade in neuerer Zeit manche gründliche Untersuchung auf diesem Gebiete angestellt worden, so daß in diesen Dingen heute viel mehr Klarheit herrscht als früher. Und schließlich kommt hinzu, daß jene einst von Theorie und Praxis so gefeierten Ertragssteuern als überlebte Steuern an praktischer Bedeutung immer mehr in den Hintergrund treten und hiernach fast nur noch historische Bedeutung haben — wenigstens soweit es sich um Staatssteuern handelt. Aus diesen Gründen ist es angezeigt, der hier gestellten Aufgabe nur insoweit Raum zu geben, als es für das richtige Verständnis der alten sächsischen Staatsbesteuerung überhaupt notwendig scheint.

1. Allgemeine Vorzüge der Ertragssteuern.

Zweifellos haben die Ertragssteuern den Vermögens- und namentlich den allgemeinen Einkommensteuern gegenüber manche Vorzüge. So haben sie den Vermögenssteuern gegenüber den Vorzug, daß sie sich nicht wie diese an den Wert der bezüglichen Objekte, sondern unmittelbar an ihre Erträge, an ihre „Früchte“ halten, wodurch namentlich fortlaufendem Bedarf in gewisser Hinsicht besser entsprochen werden kann.

Der Einkommensteuer gegenüber wird als Vorzug der Ertragssteuern die auf Grund sehr kostspieliger Kataster relativ leicht zu bewerkstelligende Erhebung derselben angeführt. Die

Grund- und Gebäudesteuererträge, so sagt man weiter, seien in unveränderlicher Höhe von vornherein für eine lange Reihe von Jahren gesichert, da sie auf stabilen Katastern beruhten. Namentlich aber seien an die alten Steuern sowohl die Steuerpflichtigen als auch die Steuerbehörden gewöhnt.

Was den ersten Punkt anlangt, so läßt sich die verhältnismäßig leichte Erhebung jener Steuern allerdings nicht leugnen. Andererseits läßt sich jedoch einwenden, daß auf Grund besonders exakt durchgeführter Kataster zweifellos auch die Erhebung persönlicher Steuern vom Einkommen nicht sehr schwierig ist, ja, daß erst auf der Basis solcher Ertragssteuerkataster die Durchführung der Einkommensteuer geradezu ermöglicht wird. Was hiernach also in dieser Beziehung für die Ertragssteuern spricht, gilt im Grunde ebenso auch für die Einkommensteuer. Daß sich ferner die Bevölkerung an die seit langer Zeit bestehenden Steuern jener Art gewöhnt hat, ist gewiß zuzugeben. Aber andererseits dürfte sicherlich den Steuerpflichtigen eine Befreiung von den den Ertragssteuern anhaftenden Ungerechtigkeiten und Härten, wie Nichtberücksichtigung der Schulden und anderer persönlicher Verhältnisse usw., durch die allgemeine Einkommensteuer ebenso willkommen sein.

Den Ertragssteuern wird weiter als Vorzug nachgerühmt, daß ihre Veranlagung, namentlich auf dem Lande, viel leichter ist als die der Einkommensteuer, insofern man sich bei jenen an äußere, sichere Merkmale und mittlere Erträge hält und auch keine Schulden berücksichtigt, während hinsichtlich der Einkommensteuer man seine Zuflucht zur gehässigen Fassionspflicht nehmen muß, wodurch ein lästiges Eindringen in persönliche Verhältnisse und ähnliche Übelstände nicht zu vermeiden sind. — Indessen ist andererseits zu erwägen, daß, wenn auch die Vorzüge sicherer Steuermerkmale bei Steuern jener Art anzuerkennen sind und diese Vorzüge nicht unerheblich scheinen, sie doch im Grunde nur in bezug auf die Einkünfte aus Grundbesitz und vermieteten Häusern gelten. Auch läßt sich jenen Vorzügen der leichteren Einschätzung der Einkünfte, namentlich der Landwirtschaft, durch eine gute Einkommensteuerveranlagung ein nicht unerhebliches Gewicht entgegensetzen, indem man, wie z. B. in Sachsen, eine Bestimmung in das Gesetz aufnimmt, nach welcher bei Einkommen, „dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, es genügt, wenn der Beitragspflichtige in die Deklaration statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Kommission zur Schätzung desselben bedarf“ (§ 40, Abs. 2 des sächs. Einkommensteuergesetzes).

Als weiterer Vorzug der Ertragssteuern wird hervorgehoben, daß die Einnahmen aus denselben besonders wenig

schwanken. Aber im Grunde gilt dies doch nur in beschränktem Umfange, nämlich nur da, wo die Erträge stabile Kataster zur Basis haben, also nur bezüglich der Grund- und Gebäudesteuererträge. Und wenn man diesen Dingen näher auf den Grund geht, so sind gerade mit jener „Ständigkeit“ sowohl für die Staatskasse als namentlich auch für die Steuerpflichtigen große Nachteile verbunden. Denn gerade wechselnde Einnahmen wie bei der Einkommensteuer haben für Staat und Gemeinde den Vorzug, daß sie mit dem Wachstum der Bevölkerung und des Volkswohlstandes von selber wachsen. Und was die Steuerpflichtigen betrifft, so denke man z. B. nur an eine schlechte Ernte oder daran, daß ein Haus, dessen Besitzer von dem Mietertrage desselben lebt, ein oder mehrere Jahre hindurch leer steht, in welchem Falle der Steuerpflichtige, obwohl er keine oder nur geringe Einnahmen hat, doch den vollen, den Katastern entsprechenden Betrag zu entrichten hat.¹⁾

Endlich wird noch angeführt, daß Ertrags- und zwar vorzugsweise Grundsteuern, wenn sie schon sehr lange unverändert fortbestanden haben, in gewissem Umfange einen real-lastartigen Charakter angenommen haben, weshalb sie bis zur Höhe althergebrachter Last kaum noch als Steuern sich fühlbar machen, so daß ihre Beseitigung bis zu dieser Quote ein unmotiviertes Geschenk auf Kosten der übrigen Steuerzahler wäre. Bezüglich dieses Punktes wird man allerdings unter den berührten Voraussetzungen nichts einwenden können, und scheint dieser Umstand in der Tat eine nicht unbedeutende Rolle zu spielen.

Hiermit möchten die geltend gemachten allgemeinen Vorzüge der Ertragssteuern für den Staatshaushalt wie für die Steuerpflichtigen im wesentlichen erschöpft sein. Wie aus dem Erörterten hervorging, sind dieselben tatsächlich nicht so erheblich, als von manchen Seiten behauptet wird. Dagegen wird die Kehrseite der Ertragssteuern in einem ganz anderen Lichte erscheinen. Die jenen Vorzügen gegenüberstehenden Mängel treten namentlich bei steigenden Steuerlasten in ihren Ungerechtigkeiten und Härten in solcher Schärfe in die Erscheinung, daß sie den Sieg der persönlichen Einkommen- und Vermögenssteuer nicht zu verhindern vermögen.

2. Allgemeine Mängel der Ertragssteuern.

Als erstes und in gewissem Sinne höchstes Gebot auf dem Gebiete des Staatssteuerwesens im eigentlichen Sinne gilt es: „Die im öffentlichen Interesse den Einzelnen aufzuerlegenden Opfer unter Sicherung des wohlerworbenen Eigentums tunlichst auszugleichen“. Das beste Maß zur Durchführung

¹⁾ Vgl. auch Fr. J. Neumann, Die persönl. Steuern, S. 17 ff.

jenes „Opferausgleiches“ aber ist in der Steuerfähigkeit der Steuerpflichtigen, d. h. dem Maße ihrer Fähigkeit, Steuern zu zahlen, gegeben.¹⁾ Und nimmt man nun diesen Grundsatz der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit (Steuerkraft) der einzelnen bei Beurteilung der Ertragssteuern zum Leitstern, so findet man, daß gerade bei diesen Steuern jenes Gebot arg verletzt wird. „Ertragssteuern und Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit“ — so heißt es treffend in der preußischen Denkschrift von 1892 — „sind Gegensätze, welche sich bei der heutigen Ausbildung des wirtschaftlichen Lebens überhaupt nicht miteinander vereinigen lassen.“

Gedenken wir zunächst

1. der Unmöglichkeit, dem sogen. Existenzminimum durch Steuerfreiheit in gebührender Weise Rechnung zu tragen. Jene Forderung tritt um so berechtigter und dringender zutage, wenn man erwägt, daß, wie später eingehender zu zeigen ist, gerade die unteren Klassen im allgemeinen in bedenklichem Maße mit indirekten Steuern belastet sind.²⁾ Die Freilassung der niederen Einkommen bei den Ertragssteuern ist bekanntlich deshalb nicht durchzuführen, weil letztere sich an das einzelne Objekt als solches halten, ohne daß hierbei natürlich nach den persönlichen Verhältnissen des Eigentümers derselben zu fragen ist.

2. Als weitere Schattenseite der Ertragssteuern tritt die Nichtdurchführbarkeit gerechter Steuerprogression hervor. Selbst da, wo man, wie z. B. in der früheren Kapitalrentensteuer in Sachsen, dem Anscheine nach eine Progression durchgeführt findet, ist diese doch eben nur eine formale und nicht eine im eigentlichen Sinne gerechte Progression, wie man sie bei der allgemeinen Einkommensteuer kennt, wo mit steigendem Einkommen auch die von demselben zu zahlenden Prozentsätze steigen. Bei den Ertragssteuern aber bezieht sich die Progression, was ganz in der Natur der Sache liegt, nur auf die Erträge einzelner Objekte, also nur auf Teile des Einkommens.

3. In engem Zusammenhange mit dem vorigen steht der weitere Übelstand, daß der Forderung gerechter Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse wie großer Familie, von Alter, Krankheit usw. bei jener Art von Steuern nicht zu genügen ist. Denn man fragt hier eben nicht nach den Personen und ihren Verhältnissen, sondern nur nach der Gestaltung der einzelnen Objekte als solche.

4. Jenen Objektsteuern wird ferner die Nichtberücksichtigung der Schulden zum Vorwurf gemacht. Namentlich bei

¹⁾ Vgl. Fr. J. Neumann, Die Steuer nach der Steuerfähigkeit, im Jahrb. für Nat. u. Stat., Teil I, 1880. Teil II, 1881.

²⁾ Vgl. u. a. Fr. J. Neumann, Die persönl. Steuern vom Einkommen, S. 41 ff.

hoher Kreditentwicklung, erheblicher Verschuldung und gesteigerten Steuerlasten muß in der Tat diese Härte geradezu zur Unerträglichkeit sich steigern. Wenn noch in neuester Zeit Anhänger der Ertragssteuern, wie namentlich Vocke¹⁾, behaupten, daß eine gerechte Schuldenberücksichtigung auch innerhalb des Ertragssteuersystems selbst, also ohne zur Einkommensteuer überzugehen, durchführbar sei, so ist solche Auffassung nur aus dem gänzlichen Verkennen der technischen Natur jener Steuern zu erklären.²⁾

5. Endlich läßt sich zu Ungunsten der Ertragssteuern namentlich in politischer Hinsicht anführen, daß sie auf die Dauer zu Zwist und Haß zwischen den einzelnen Berufsklassen, zu Interessenkämpfen zwischen Stadt und Land führen müssen; denn da die einzelnen Ertragskataster auf ganz verschiedenen Fundamenten beruhen, fehlt es auch an einer einheitlichen Basis, um die verschiedenen Berufs- und Besitzklassen mit einer nach ihrem wirklichen Einkommen gleichmäßig erfassenden Steuer belasten zu können. Diese Ungleichheit der Lastenverteilung wird aber noch gesteigert und unerträglich gemacht, falls Steigerung der Steuerlast geboten ist. Dieser Übelstand trat in aller Schärfe namentlich in Sachsen bei den Ertragssteuern hervor und ist als das eigentlich treibende Element der mit der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer abschließenden Reformbewegung anzusehen. Daher möchte dieser Punkt hier auch besonderes Interesse beanspruchen.

Daß auch in Sachsen die Ertragssteuern auf ganz verschiedenen Grundlagen beruhten, ist bei einem kurzen Rückblick leicht zu erkennen.

Wie früher gezeigt, wurden in Sachsen den Grundsteuerkatastern „mittlere Erträge“ zugrunde gelegt, wobei man sich an die Preise von 1822—1835 hielt, also auf Zeiten und Verhältnisse zurückgriff, wo noch keine einzige Eisenbahn im Lande existierte. Hierzu kommt noch, daß diese gleichsam schon „greisenhaft ins Leben tretenden Kataster“ von der Wirklichkeit sich mit jedem Jahre mehr entfernen mußten und noch müssen, da nicht nur Änderungen, wie sie z. B. der Anlage von Eisenbahnen, Straßen usw. zu danken sind, sondern auch solche bezüglich der „Benutzungsart oder des Kulturzustandes des betreffenden Grundstückes“ unberücksichtigt bleiben.

Aber auch die ganze Unterlage, auf welcher die Grundsteuerabschätzung beruht, nämlich die Dreifelderwirtschaft, bei der Futterpflanzen wie Klee und Kartoffeln außer Ansatz bleiben sollten, ist mit dem Übergange zu intensiveren Bewirtschaft-

1) A. a. O., namentlich S. 276.

2) Diese Behauptung ist eingehend widerlegt bei Neumann, Die persönlichen Steuern, S. 57—87.

tungsarten, bei welchen namentlich Futterbau und Viehhaltung eine Rolle spielen, immer mehr veraltet und hinfällig geworden.

Hiernach ist es ganz natürlich, daß die Reinerträge des Grund und Bodens seit der Ureinschätzung, und zwar erheblich, gestiegen sind.¹⁾

Um nun die Grundsteuerkataster auch nur annähernd auf der Höhe der Zeit zu erhalten, wäre eine vollständige Neuregelung der Grundsteuer von Zeit zu Zeit notwendig. Solche in kürzeren Zeiträumen vorzunehmenden Neukatastrierungen sind aber bekanntlich wegen großen Kosten- und Zeitaufwandes und dann wegen jener aus reallastartigen Gestaltungen sich ergebenden mißlichen Folgen praktisch nicht oder kaum durchführbar.²⁾

In direktem Gegensatze zu jenen den Zeitverhältnissen nur wenig entsprechenden Durchschnittsannahmen des Grundbesitzes wurden z. B. bei den Beamten die wirklichen, tatsächlichen Einkommen mit einer progressiven Steuer belastet. Ähnlich stand es mit der Kapitalrentensteuer, wo die Bezüge jährlich fatiert und daher annähernd wenigstens die tatsächlich jeweilig erzielten Erträge erfaßt wurden.

Und nun erst die Gewerbesteuer. Hier stand es zweifellos am allerschlimmsten. Denn hier hatte man zur Ermittlung der Gewerbeerträge die denkbar mannigfaltigsten Grundsätze zur Anwendung gebracht. Wo, wie z. B. bei den Handwerkern, nach Namen und Charakter des bezüglichen Gewerbes einerseits, nach der Größe der Ortschaft andererseits abgestufte feste Sätze zu zahlen waren, wurde natürlich dem Grundsätze der Leistungs- und Steuerfähigkeit ganz ungenügend Rechnung getragen, während z. B. bei der Einschätzung der Fabrikanten durch ihre eigene Mitwirkung in Form jener „Steuergesellschaften“ in gewissem Grade wenigstens ein subjektives Element zur Geltung kam. Jedenfalls aber wurden die Gewerbeerträge nicht mit solcher Sicherheit zur Steuer herangezogen als z. B. das Beamteneinkommen.

Ohne die wiederum verschiedenen Abschätzungsmodalitäten der Gebäude näher ins Auge zu fassen, dürfte das bisher Erörterte zur Genüge die Vielgestaltigkeit des Bodens, auf welchem die einzelnen Ertragskataster beruhten, dargetan haben. Hieraus folgt aber auch, daß die einzelnen Berufsklassen ganz ungleichmäßig belastet waren, und daß das Verhältnis der tatsächlichen Belastung der Grundbesitzer zu den

¹⁾ Belege hierfür bei H. v. Nostitz, Grundzüge der Staatssteuern, S. 51.

²⁾ In Sachsen z. B. kostete die Herstellung der Grundsteuerkataster 2 454 816 M. Vgl. die angeführte Darstellung vom Finanzministerium von 1868, S. 38.

Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen generell nicht mit genügender Sicherheit festzustellen war.

Am bedenklichsten jedoch traten, wie schon gesagt, die Folgen der „Ungleichwertigkeit“ der Erträge der einzelnen Erwerbsarten bei Steigerung der Steuerlasten zutage. Denn wenn z. B. die Grundsteuer so und so viel betrug, um wieviel war dann die Gewerbe- und Personalsteuer zu erhöhen? Und wie sollte nun die Grundsteuer zur Gewerbe- und Personalsteuer in ein gerechtes Verhältnis gesetzt werden? Das sind Probleme, die sich überhaupt nicht in befriedigender Weise lösen lassen, denn es fehlt an einer einheitlichen Basis für die Vergleichung der verschiedenen Belastungen und somit auch an einem richtigen Maßstab für die Festsetzung der Höhe der bei Bedarf notwendigen Zuschläge zu den verschiedenen Steuerkategorien. Hieraus folgt aber auch, daß in solchem Falle weniger die Gerechtigkeit als vielmehr die Macht der politischen Parteien der entscheidende Faktor sein wird.

Mit Rücksicht sowohl auf die Höherbelastung des Grundbesitzes gegenüber den anderen Erwerbsquellen als auch auf den mächtigen Aufschwung von Handel und Industrie schien es bei erhöhtem Steuerbedarf der Regierung und den Ständen am angemessensten, die Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen mit viel höheren Zuschlägen zu belasten als die Grundbesitzer. So erhob man in der Zeit von 1849—1869 fünfmal Zuschläge von je rund 22 und achtmal von je rund 11% zur Grundsteuer, dagegen viermal Zuschläge von je 100, einmal einen solchen von 80, fünfmal von je 50 und dreimal von je 40% zur Gewerbe- und Personalsteuer.¹⁾ Von dem Gesamtbetrag der Zuschläge kamen:

	im Jahre 1849	1859	1869
auf die Grundsteuer	46,4	38,1	28,9%
auf die Gewerbe- und Personalsteuer	53,6	61,9	71,1%

Die Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen fühlten sich natürlich jedesmal durch ihre höheren Zuschläge den Grundbesitzern gegenüber ungerecht hoch belastet, während die letzteren behaupteten, daß sie dem Handel und der Industrie gegenüber prägraviert seien. Der hierdurch heraufbeschorene unerquickliche Interessenstreit zwischen Stadt und Land war ein auf die Dauer unerträglicher Zustand und mußte mit Notwendigkeit zu einer gerechteren Form der Besteuerung, nämlich zur Einführung der allgemeinen Einkommensteuer führen. —

Die bisher geschilderten Mängel der sächsischen Besteuerung sind mehr allgemeiner Natur. Es sind aber auch Klagen über speziellere Übelstände der damaligen Steuern in Sachsen erhoben worden. Hiervon soll nun im folgenden die Rede sein.

¹⁾ Vgl. Tabelle II und III auf S. 67 u. 68.

II. Spezielle Mängel der sächsischen Ertragssteuern.

1. Angriffe gegen die Grundsteuer.

Kurze Zeit schon nach Einführung der Grundsteuer wurden im Jahre 1848 mit Rücksicht auf erhöhte Grundsteuern sowie die gleichzeitige Ausschreibung einer außerordentlichen Einkommensteuer¹⁾ Klagen im Landtage darüber erhoben, daß infolge ungenügender Berücksichtigung der klimatischen und tellurischen Verhältnisse, namentlich infolge bedeutender Produktionskosten die Gebirgsgegenden (Erzgebirge) gegenüber den fruchtbareren niederen Landesteilen prägraviert seien. Die Regierung ernannte hierauf eine Kommission aus drei Sachverständigen, welche die Berechtigung solcher Klagen an Ort und Stelle prüfen und darüber Bericht erstatten sollte. Das Resultat dieses unter dem 8. Dezember 1849 dem Finanzministerium vorgelegten Gutachtens ging dahin, daß das Gebirge hinsichtlich seiner durchschnittlichen Reinerträge ziemlich richtig, das Niederland dagegen zwar nicht im allgemeinen, wohl aber im einzelnen, in den dem Ackerbau besonders günstigen Landesteilen eher etwas zu niedrig als zu hoch eingeschätzt worden sei. Im übrigen aber wichen die Kommissionsmitglieder in ihren Ansichten sehr voneinander ab.

Auf Grund dieser Ergebnisse, sowie der von den landwirtschaftlichen Kreisvereinen eingeholten Gutachten und unter Würdigung der damals Aufsehen erregenden Druckschrift des Kommissionsrates Dr. Runde „Die Sächsische Landesabschätzung und deren Rechtfertigung“ (Dresden 1850)²⁾ erklärte sich die Regierung mittelst Dekretes vom 22. April 1852 dahin, „daß zur Zeit noch keine so wichtige Veranlassung vorliege, um auf Grund von § 18 des Grundsteuergesetzes vom 9. September 1843 irgend eine mehr oder minder eingreifende Abänderung im neuen Grundsteuersysteme schon in der nächsten Zeit für nötig erachten zu müssen.“³⁾

Wenn es auch damals hierbei sein Bewenden hatte, so waren doch jene Klagen über die mangelhafte Veranlagung der Grundsteuer in der Folgezeit nicht verstummt. Namentlich auf dem Landtage von 1863/64 wurden wieder Klagen solcher Art laut, die in einem Deputationsberichte der II. Kammer vom 21. März 1864 eingehende Erörterung gefunden haben.

1) Vgl. über den interessanten Versuch der Einführung einer Einkommensteuer: Dekret an die Stände vom 25. Mai 1848 (L.-A. 1848, I. Abt. S. 78 ff.).

2) Runde empfahl als Maßregel — wenn überhaupt etwas getan werden sollte — eine Erhöhung der Steuereinheiten nach gewissen klimatischen Abstufungen für die besten Bodenklassen, da bei diesen bestimmter als anderwärts höhere Erträge bereits zutage getreten wären.

3) Vgl. L.-A. 1851/52, I. Abt. I. Bd. S. 267 ff., ferner L.-A. 1848, 3. Abt. II. K. Beil. S. 519 ff.

In diesem Bericht wird zugegeben, „daß einzelne Bezirke durch nördliche Abdachung, stärkeren Dünger- und Samenaufwand, Haftsteine und höheren Arbeitslohn geringere Getreideerträge erzielen, als die Geschäftsanweisung angenommen hat. Allein ganz abgesehen davon, daß diese Übelstände selten vereint auftreten, so müssen die Vorteile gegengerechnet werden, auf welche die Geschäftsanweisung keine Rücksichten nimmt, z. B. lohnender Absatz der Milchprodukte, gestiegene Getreidepreise, Kartoffel- und Flachsbaue.“ — Die Deputation erklärte sich daher gegen die Anträge auf veränderte Einschätzung der Gebirgsgegenden.

Auch sind Klagen darüber erhoben worden, daß die Berechnung der Normalroggenpreise für die Gebirgsgegenden nicht auf den Preisen des geringwertigeren, in diesen Landesteilen produzierten, sondern auf denjenigen des auswärtigen teureren Roggens beruhte. Dies habe natürlich zur Folge, daß die Normalpreise und die Steuereinzahl unverhältnismäßig hoch angesetzt worden sind. Diese Beschwerden waren wohl im allgemeinen von Fachleuten als berechtigt anerkannt worden.

Als weiterer Übelstand der Grundsteuerveranlagung wurde angeführt, daß die Verschiedenheit der Normalroggenpreise auch unter der Voraussetzung ihrer Richtigkeit Unbilligkeiten in bezug auf die anderen Bodenprodukte als Getreidearten bedinge, da diese Erzeugnisse, in Roggenwert umgerechnet, bei Annahme eines höheren Normalroggenpreises auch höhere Erträge rechnerisch zur Folge haben müssen. Auch diese Beschwerde war als begründet anerkannt worden. —

Bis zur Steuerreform im Jahre 1878 ist eine Grundsteuerrevision von verschiedenen Seiten vielfach befürwortet worden. Es scheint jedoch überflüssig, hierauf näher einzugehen, es sei vielmehr nur bemerkt, daß die sonst geltend gemachten Angriffe gegen die Abschätzung des Grund und Bodens mit den bisher erörterten in enger Beziehung stehen.¹⁾

Als im Jahre 1878 die Grundsteuer bis auf über die Hälfte des Normalsatzes, nämlich von 9 Pfg. auf 4 Pfg. pro Steuereinheit herabgesetzt wurde, so verloren hiermit jene Mängel der Grundsteuerveranlagung zugleich an Schärfe. Dagegen wurden freilich Klagen nach anderer Richtung laut. Da nämlich der Grund und Boden, sowie die Gebäude außer von jener restlichen Grundsteuer noch von der allgemeinen Einkommensteuer seit 1878 belastet werden, die anderen Besitz- und Ver-

¹⁾ Die Reformbedürftigkeit der Grundsteuer ist insbesondere in den langjährigen Landtagsverhandlungen über die Einführung der Einkommensteuer unumwunden anerkannt worden. Vgl. u. a. den mit Dekret No. 28 vom 15. Dezbr. 1871 den Ständen vorgelegten Entwurf, sowie die Vorlage vom 1. Novbr. 1873; ferner Deputationsbericht der I. Kammer vom 14. Jan. 1873. Näheres namentlich auch bei H. v. Nostitz, a. a. O. S. 39 ff.

mögensklassen hingegen bis zur Einführung der Vermögenssteuer in neuester Zeit nur Einkommensteuer zahlten, so war hiermit für die Grundbesitzer der Grund zu neuen Klagen über eine ungerechte Doppelbesteuerung des Grundbesitzes gegeben. Es kommt noch hinzu, daß die Grundsteuer infolge zunehmender Antiquierung der Kataster immer mehr veraltet ist. Wenn nun trotzdem bis heute zugunsten der Grundbesitzer keine Änderung in der Besteuerung derselben erfolgt ist, so hat dies seinen Grund vorzugsweise in praktischen und politischen Erwägungen. Namentlich machte man gegen eine Neuregelung der Grundsteuer den erheblichen Aufwand an Kosten und Zeit, sowie die Schwierigkeit, ein geeignetes Abschätzungsverfahren zu finden, geltend. Und gegen die vollständige Aufhebung der Grundsteuer als Staatssteuer führte man an, daß hierdurch die Grundbesitzer in ihren mit der Grundsteuer verbundenen politischen Rechten verletzt würden. Hierauf wird später (im dritten Teil) noch näher einzugehen sein.

2. Mängel in Bezug auf die Vereinigung der Grund- und Gebäudesteuer.

Der eigentliche Grund und Boden und die Gebäude sind ihrer Natur nach zu verschieden, als daß sie sich hinsichtlich der Besteuerung auf eine gleiche Linie stellen lassen. Dies wurde auch schon bei Einführung der Grundsteuer in Sachsen klar erkannt. In einem Deputationsberichte der II. Kammer des Landtags 1842/43 heißt es u. a.¹⁾: „Sind also die Ursachen, die Quellen der Erträge an sich von so großer Verschiedenheit, bestehen sie dort (bei Grund und Boden) in einer inneren, nie versiegbaren, urkräftigen Produktivität, hier (bei Gebäuden) aber in bloß zufälligen, schwankenden und vorübergehenden Umständen, haben sie dort eine gewisse, auf dem Naturgesetz ruhende Stetigkeit, hier dagegen eine durch menschliche Unvollkommenheiten bedingte Unsicherheit, liegt dort die Gewinnung höherer Erträge in der Einsicht und Tätigkeit des Besitzers, während hier alle industriösen Bestrebungen einen günstigen Erfolg oftmals nicht erreichen lassen, bleibt dort die Substanz eine unvergängliche, die durch rationelle Behandlung von Jahr zu Jahr im Werte gesteigert wird, während dieselbe hier, vom Zahne der Zeit benagt, ihrem gewissen Untergange entgegengeht, so können beide Gegenstände — Ländereien und Gebäude — nimmermehr mit einem und demselben Maßstab gemessen . . . werden.“

Namentlich aber läßt sich für die Trennung der Gebäude von der Grundsteuer der Umstand anführen, daß es viel leichter ist, die Gebäudesteuernkataster, sozusagen, auf dem Lau-

¹⁾ L.-A. 1842/43, Beil. der II. K. 3. S. 903.

fenden zu erhalten als die Grundsteuerkataster. Erfahrungsgemäß lassen sich die Gebäude mit Rücksicht auf Kosten und Zeit in viel kürzeren Zeiträumen neu einschätzen als der Grund und Boden.

Hierzu kommt noch, daß die Gebäudesteuer ihrer Natur nach auf einer viel beweglicheren Basis ruht als die Grundsteuer. Dies erklärt sich daraus, daß der Boden unvermehrbar ist, Gebäude aber fortwährend neu entstehen. Bei der Gebäudesteuer müssen daher fortwährend neue Veranlagungen erfolgen, wodurch denn deren Erträge weniger stabil sind als die der Grundsteuer.

Besonders bemerkenswert aber ist, daß in Sachsen die Veranlagungen der Gebäudesteuer, um tunlichst die Gleichmäßigkeit jener Besteuerung zu wahren, nach den Bestimmungen der Geschäftsanweisung von 1838 durchgeführt werden sollen. Hiernach soll also auf Verhältnisse zurückgegriffen werden, die mehr als zwei Menschenalter von der Gegenwart entfernt liegen. Daß dies aber geradezu ein unmögliches Verlangen ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. „Wie soll“, bemerkt sehr treffend H. v. Nostitz (a. a. O. S. 72), „der Mietwert für ein Elektrizitätswerk im Plauenschen Grunde geschätzt werden, da zur Zeit der Einführung der Grundsteuer es kaum den Begriff der Elektrizität, geschweige solche Werke gab, der Plauensche Grund mit seinen Kohlengruben und Fabriken so gut wie ländlich war, auch Dresden im Vergleich zu jetzt kaum die Größe einer Mittelstadt hatte?“

Nach alledem ist die Trennung der Gebäude- und der Grundsteuer prinzipiell zu befürworten.¹⁾

3. Ist die Grundsteuer lediglich eine Grundrenten- oder zugleich eine landwirtschaftliche Gewerbesteuer?

Diese Frage ist eine viel umstrittene und äußerst schwierige. Für die Auffassung, daß die Grundsteuer lediglich eine Grundrentensteuer ist, läßt sich mancherlei anführen. So zunächst das Moment, daß die Steuer vom „Reinertrag“ (nach § 3 des Gesetzes von 1843) erhoben werden soll. Dem entsprechend sind vom Rohertrage die Produktionskosten (Bewirtschaftungskosten) abzuziehen.²⁾ Diese schließen in sich die Kosten der Verzinsung und Unterhaltung des in Scheunen, Schuppen, Stallungen und Zugkräften (einschließlich der Geschirre, Wagen und Ackergeräte) angelegten Betriebskapitals, sowie ferner die Verwaltungs- und Beaufsichtigungskosten.³⁾

¹⁾ Die vorgeführten Gründe haben Preußen veranlaßt, im Jahre 1865 die Grund- und Gebäudesteuer zu trennen. Letztere wird dort alle 15 Jahre neu veranlagt, während die Grundsteuer wie in Sachsen ziemlich stabil ist.

²⁾ Vgl. § 4 Abs. 4 der Geschäftsanweisung.

³⁾ Vgl. Erläuterungen zu dem Entwurf eines Gesetzes vom 18. Januar 1849 (L.-A. 1849, 1. u. 2. Abt. S. 165).

Hiergegen wurde jedoch eingewendet, daß „der Ansatz für Verwaltungskosten in § 38 und 95 der Geschäftsanweisung mit $\frac{4}{5}$ Metze Roggen pro Acker außerordentlich gering ist, daß darin eine entsprechende Entschädigung für die zur Erzielung des berechneten Reinertrags erforderliche Bewirtschaftung in keinem Falle gefunden werden könnte. Bei einem Gute von 50 Ackern würde nämlich diese Entschädigung sonach nur 40 Metzen Roggen oder etwa 7 Tlr. 15 Ngr. betragen.“¹⁾

Ferner führte man für die Auffassung, daß die Grundsteuer eine landwirtschaftliche Gewerbesteuer in sich schließe, an, daß die zufolge Einführung der Grundsteuer im Jahre 1843 aufgehobene Quatembersteuer eine „gemischte Steuer“ gewesen sei, die nicht nur den Grundbesitz als solchen, sondern auch das auf demselben betriebene Gewerbe belastet hätte. „Darum konnte und mußte“, so heißt es in einem Deputationsberichte der I. Kammer des Landtags 1863/64²⁾, „auch in dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom Jahre 1845 ausgesprochen werden, § 12: „Von der Gewerbesteuer sind befreit: das auf eigenem Grund und Boden betriebene Gewerbe der Landwirtschaft usw.“ Denn entschieden hat man durch diese Bestimmung nicht den Grundbesitzern, welche das landwirtschaftliche Gewerbe betreiben, ein freiwilliges Geschenk machen wollen, sondern man ist sich bewußt gewesen, daß dieses Gewerbe bereits unter einem anderen Namen mit besteuert sei, und daß man mit der Grundsteuer nicht so hoch als geschehen hätte gehen können, wenn nicht dabei der Gewinn und die Früchte, welche das landwirtschaftliche Gewerbe hervorbringt, zugleich mit berücksichtigt und in Anschlag gebracht worden wäre.“

Die Regierung dagegen vertrat stets die Ansicht, daß die Grundsteuer lediglich eine Grundrentensteuer sei. Dies sei, so führte sie aus, schon dadurch bewiesen, daß Pächter von Grundstücken hinsichtlich des auf denselben betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbes Gewerbesteuer³⁾ zu entrichten hätten, während der Bewirtschafter des eigenen Grund und Bodens hiervon befreit wäre.⁴⁾ Der Entwurf des Ergänzungsgesetzes von 1850 forderte daher auch die Belastung des landwirtschaftlichen Gewerbes mit der Begründung, daß den früheren Gesetzen (d. h. von 1834 und 1845) das Prinzip zugrunde gelegen habe, nur das hauptsächlichliche Einkommen, also beim Grundbesitz nur die Grundrente zu belasten. Dagegen sei es Aufgabe des neuen Gesetzes, jedes Einkommen zu treffen.

1) Bericht der 3. Deputation der I. Kammer des Landtags 1863/64 (L.-A. 1863/64, Beil. zur 2. Abt. I. K. 1. Bd. S. 476 ff.).

2) L.-A. 1863/64, Beil. zur 2. Abt. I. K. 1. Bd. I. K. S. 476.

3) Nach § 37 des Gesetzes von 1845.

4) Vgl. Erläuterungen zu dem Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betr., vom 18. Jan. 1849 (L.-A. 1849, 1. u. 2. Abt. S. 165).

Jedoch fand dieser Regierungsvorschlag seitens der Stände keine Annahme. Die geltend gemachten Bedenken waren teils prinzipieller Natur, teils waren sie Zweckmäßigkeitsgründen entsprungen.¹⁾

Nur bezüglich des landwirtschaftlichen Nebengewerbes ist nach langen Verhandlungen die Gesetzesbestimmung zustande gekommen, daß jeder, der Fischerei, Handelsgärtneri, sowie über den gewöhnlichen Umfang des Wirtschaftsbetriebes hinaus Viehzucht und Viehmast auf seinem eigenen oder auf gepachtetem Grund und Boden betreibt, neben der Grund- oder Pächtersteuer auch noch eine Gewerbesteuer zu entrichten habe.²⁾ —

Die Befreiung des landwirtschaftlichen Gewerbebetriebes von der Gewerbesteuer bildete bis zur Steuerreform im Jahre 1878 als eine vermeintlich ungerechtfertigte Begünstigung des Grundbesitzes einen vielumstrittenen Punkt in der sächsischen Grundsteuergeschichte. Mit der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer wurde natürlich diese Streitfrage gegenstandslos, da nunmehr das gesamte Einkommen des Landwirts, mithin nicht nur die Grundrente, sondern auch die etwa auf das Betriebskapital und den Arbeitsverdienst des Unternehmers zurückzuführenden Bezüge belastet wurden.

Und doch dürfte nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe für und wider aus dem bisher Erörterten zu schließen sein, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, mit der Grundsteuer eine Abgabe zu schaffen, die lediglich die Grundrente belasten sollte.

1) In dem Berichte z. B. des 3. Ausschusses der II. K. über das Königl. Dekret, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betr., vom 23. Jan. 1850 (L.-A. 1849/50, 3. Abt. 1. S. 174) wurde ausgeführt: „In erster Beziehung wird in den Vordergrund gestellt, daß das Grundsteuersystem in seiner Grundlage erschüttert werde, wenn man das Betriebskapital, die Arbeitsrente und einen aus veränderter Bodenbenutzung resultierenden Nebengewinn zur Besteuerung ziehe. Denn es liege dem Grundsteuersysteme die Besteuerung des Reinertrags zugrunde, durch Besteuerung des Betriebskapitals und der Arbeitsrente setze man aber an die Stelle dieses Prinzips die Besteuerung des Rohertrags; ferner sei die Abschätzung darauf gegründet, unter Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel die Produktionskraft des Landes zu ermitteln und aus dieser unter Berücksichtigung der sonst vorhandenen begünstigenden oder benachteiligenden Verhältnisse, soweit letztere nicht bloß vorübergehender Natur sind, einen Normalertrag abzuleiten, der selbst bei mittlerer Wirtschaftseinrichtung erreichbar erscheint; man habe daher auch die Grundsteuereinheiten als etwas wenigstens für längere Zeit Festes hinstellen wollen, um der willkürlichen Bodenbenutzung durch die Furcht, bei Erzielung eines erhöhten Gewinnes sogleich durch erhöhte Steuer getroffen zu werden, keine Fesseln anzulegen, übrigens aber dem landwirtschaftlichen Besitz eine Garantie gegen Preisschwankungen und Entwertung zu geben, welche eine Veränderlichkeit der starken Grundbesteuerung notwendig im Gefolge führt“

2) Vgl. § 37 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes von 1850. Ferner Bericht der 3. Deputation der II. K. des Landtags 1863/64 (L.-A. 1863/64, Beil. zur 3. Abt. 1. Bd. S. 397 ff.).

Ob dieser Absicht freilich auch die Ausführung entsprochen hat, ist damit nicht gesagt. Und für die Untersuchung dieser Frage fehlt es an sicheren Unterlagen, so daß das Problem, ob tatsächlich die Grundsteuer lediglich Grundrentensteuer oder in ihr auch noch eine landwirtschaftliche Gewerbesteuer enthalten ist, nicht mit Bestimmtheit zu lösen sein möchte.

Im Hinblick jedoch auf die viel höhere Belastung der Grundbesitzer gegenüber den anderen Erwerbs- und Besitzklassen dürfte die Freilassung des landwirtschaftlichen Gewerbes von der Grundsteuer bis zur Reform im Jahre 1878 ganz berechtigt gewesen sein, selbst wenn die Grundsteuer nur die Grundrente belasten sollte.

Erst in neuester Zeit, nämlich bei Einführung der Vermögenssteuer ist die hier erörterte Grundsteuerfrage im neuen Gewande als Streitfrage wieder aufgetaucht. Es mußte die Frage entschieden werden: Wird das landwirtschaftliche Betriebskapital schon in der Grundsteuer mit belastet oder nicht? Im bejahenden Falle wäre dasselbe von der Vermögenssteuer frei zu lassen gewesen, da bekanntlich letztere wegen Beibehaltung der Grundsteuer nur alles von der Grundsteuer nicht getroffene Vermögen erfassen soll. Im anderen Falle wäre jenes Betriebskapital der Vermögenssteuer zu unterziehen gewesen. Später (im dritten Teil) wird noch näher hierauf eingegangen werden.

Werfen wir nun zum Schluß einen Rückblick, so gelangen wir zu folgendem Ergebnis: Die damalige sächsische Steuer-gesetzgebung entsprach wohl einem stabilen Zustand der Volkswirtschaft, sie war aber nicht fähig, sich dem gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung von Handel und Industrie anzupassen. Auf der einen Seite eine ihrer Natur nach fast stabile Grundsteuer, auf der anderen Seite eine, wenn auch auf einer viel beweglicheren Basis als die Grundsteuer beruhende Gewerbe- und Personalsteuer¹⁾, die viel zu sehr ins Kleine gearbeitet

¹⁾ Der stabile Charakter der Grundsteuer, der bewegliche der Gewerbe- und Personalsteuer spiegelt sich deutlich wieder in der Zunahme der Erträge dieser Steuergattungen. Aus der folgenden kleinen Tabelle ersieht man, daß die Erträge der Grundsteuer in der Zeit von 1844 bis 1875 um nur 24 %, während diejenigen der Gewerbe- und Personalsteuer in derselben Zeit um 483 % gestiegen sind. Im Durchschnitte sind demnach die Erträge der Grundsteuer in einem Jahre um $\frac{1}{4}$ %, die der Gewerbe- und Personalsteuer um $15\frac{1}{2}$ %, also etwa um das Zwanzigfache der Grundsteuererträge gestiegen.

	Soll-Einkommen im Jahre		Zunahme in %
	1844	1875	
	<i>M</i>	<i>M</i>	
Grundsteuer	4 377 000	5 427 000	24
Gewerbe- und Personalsteuer	1 184 000	6 907 000	483

und an feste Schemata gebunden war, als daß sie dem raschen Wechsel des Verkehrs- und Wirtschaftslebens gegenüber die nötige Elastizität zu wahren vermocht hätte.

Aus der Erkenntnis dieser Unzulänglichkeiten heraus hatte man denn auch immer mehr freie Schätzung eintreten lassen. So bestimmte das Gesetz von 1858 (§ 2), daß gewisse Maximalsätze des Gesetzes von 1845, wie z. B. diejenigen für Gewerbebetriebe im Umherziehen, für Gelehrte und Künstler, sodann auch für Gewerbsgehilfen und Dienstleute usw., insofern sie im einzelnen Falle als verhältnismäßig zu niedrig erschienen, entsprechend zu erhöhen seien. Diese ausnahmsweise Erhöhung war im Gesetz von 1868 (§ 7) auch dort vorgesehen, wo ein fester Steuersatz zu entrichten war.

So ist gerade die sächsische Gewerbe- und Personalsteuer ein vortreffliches finanzwissenschaftliches Beispiel für die Starrheit und unzureichende Entwicklungsfähigkeit der Ertragssteuern. Klar und unverkennbar kommt gerade in der Steuerentwicklung Sachsens die Tendenz der Ertragssteuern, sich zur Einkommensteuer auszubilden, zum Durchbruch — als eine notwendige Folge der Entwicklung wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse im Königreiche.

D. Finanzstatistik.

Es ist finanzstatistisch von Interesse, zu sehen, wie die Erträge der Grund- und der Gewerbe- und Personalsteuer im Laufe der Zeit sich gestaltet haben. Diesem Zwecke dienen folgende Tabellen II und III, die dem „Kalender und Statistischen Jahrbuch für das Königreich Sachsen“ (Jahrg. 1878 S. 56 und 59) entnommen sind.

Tabelle II.
Bruttoerträge
 der sächsischen Staatsgrundsteuer von 1844—1874.

Jahr	Ordentliche Steuern		Außerordentl. Zuschlag		Bemerkungen
	Mark	pro Steuer- einheit Pfg.	Mark	pro Steuer- einheit Pfg.	
1844	4 378 110	9	—	—	
1845	3 413 511 ^{a)}	7	—	—	
1846	3 914 709	8	—	—	
1847	3 937 656	8	—	—	
1848	3 959 199	8	—	—	
1849	4 475 877	9	497 868	1	
1850	4 488 072	9	997 497	2	
1851	4 494 309	9	998 763	2	
1852	4 501 716	9	1 000 644	2	
1853	4 518 273	9	502 515	1	
1854	4 540 752	9	1 008 816	2	
1855	4 554 465	9	506 265	1	
1856	4 588 282	9	508 656	1	
1857	4 595 121	9	510 450	1	
1858	4 605 321	9	—	—	
1859	4 627 794	9	514 746	1	
1860	4 657 011	9	—	—	
1861	4 688 553	9	—	—	
1862	4 724 643	9	—	—	
1863	4 767 261	9	—	—	
1864	4 817 193	9	—	—	
1865	4 873 245	9	—	—	
1866	4 939 281	9	—	—	
1867	4 993 332	9	1 112 433	2	
1868	5 043 702	9	561 822	1	
1869	5 098 368	9	567 993	1	
1870	5 143 005	9	—	—	
1871	5 193 807	9	—	—	
1872	5 243 649	9	—	—	
1873	5 300 679	9	—	—	
1874	5 390 061	9	—	—	

a) Mk. 972 831
 nach 2 Pfg. pro
 St.-Einheit wur-
 den erlassen.

Tabelle III.
Bruttoerträge
 der sächsischen Gewerbe- und Personalsteuer von 1835—1874.

Jahr	Ordentl. Steuern	Außerordentl. Steuern		Bemerkungen
	Mark	Mark	Zuschlag	
1835	1 295 766	—	—	
1836	1 337 865	—	—	
1837	1 341 603	—	—	
1838	1 334 997	—	—	
1839	1 347 297	—	—	
1840	635 076 a)	—	—	a) Erlaß Mk. 635 076 (50%).
1841	637 359 b)	—	—	b) Erlaß Mk. 637 359 (50%).
1842	1 294 947	—	—	
1843	653 877 c)	—	—	c) Erlaß Mk. 653 522 (50%).
1844	1 186 803	—	—	
1845	606 522 d)	—	—	d) Erlaß Mk. 606 522 (50%).
1846	1 163 913	—	—	
1847	1 154 673	—	—	
1848	1 150 812 e)	—	—	e) Mk. 1 864 704 außer-
1849	1 162 023	575 574	50%	ordentl. Einkommensteuer.
1850	1 440 507	1 440 507	100%	
1851	1 445 541	1 455 033	100%	
1852	1 480 647	1 480 647	100%	
1853	1 512 201	756 102	50%	
1854	1 594 587	1 594 587	100%	
1855	1 625 943	812 972	50%	
1856	1 703 529	851 676	50%	
1857	1 835 448	917 730	50%	
1858	1 980 156	—	—	
1859	2 088 081	835 500	40%	
1860	2 146 791	—	—	
1861	2 211 129	—	—	
1862	2 325 408	—	—	
1863	2 419 383	—	—	
1864	2 563 374	—	—	
1865	2 718 612	—	—	
1866	2 949 846	—	—	
1867	3 033 372	2 408 571	80%	
1868	3 338 904	1 325 586	40%	
1869	3 568 674	1 417 062	40%	
1870	3 779 688	—	—	
1871	3 913 536	—	—	
1872	4 456 604	—	—	
1873	5 377 705	—	—	
1874	6 184 494	—	—	

Wertvoller als absolute sind für finanzstatistische Vergleichen Relativzahlen, wie sie in nachstehender Tabelle IV zur Übersicht gebracht sind.

Tabelle IV.

Entwicklung der sächsischen direkten Staatssteuern
in der Zeit von 1844—1874 in Relativzahlen.¹⁾

Steuer-gattung	I. Prozente vom gesamten direkten Staatssteuerertrag (brutto)									
	1844	1850	1855	1860	1865	1870	1872	1873	1874	
Grundsteuer	78,7	75,7	73,7	68,5	64,2	57,6	53,5	49,6	46,5	
Gewerbe- und Personalsteuern	21,3	24,3	26,3	31,5	35,8	42,4	46,5	50,4	53,5	
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	
Steuer-gattung	II. Progression.									
Grundsteuer	100	103	104	106	111	117	120	122	123	
Gewerbe- und Personalsteuern	100	121	137	181	229	318	384	453	521	

Aus vorstehender Tabelle ersieht man, wie sich das Verhältnis zwischen den beiden großen Steuergruppen, der Grund- und der Gewerbe- und Personalsteuer, im Laufe der Zeit ganz erheblich verschoben hat. Es tritt hier die relativ starke Entwicklung der Gewerbe- und Personalsteuer zwischen 1844 bis 1874 besonders hervor. In der Steigerung des Ertrags der Gewerbe- und Personalsteuer seit 1844 auf das 5—6fache, dagegen nur um rund 25% bei der Grundsteuer, wo, abgesehen von Zuschlägen, die Ertragssteigerung im allgemeinen nur auf Neubauten zurückzuführen ist, kommt der gewaltige Aufschwung des sächsischen Wirtschaftslebens insbesondere seit den 1860er und 1870er Jahren deutlich zum Ausdruck. Es ist freilich hierbei zu berücksichtigen, daß die erhebliche Ertragssteigerung der Gewerbe- und Personalsteuer auch mit auf die gerade durch jenen wirtschaftlichen Aufschwung vorzugsweise veranlaßten Reformen jener Besteuerung, die, wie früher hervorgehoben, immer mehr und mehr in die Bahnen der persönlichen Besteuerung übergeführt und dadurch elastischer wurde, zurückzuführen ist.

¹⁾ In Tab. IV sind die Tab. II und III zugrunde gelegt worden, wobei jedoch von den Zuschlägen abgesehen wurde.

Zweiter Teil.

Die Zeit vorwiegender Besteuerung
nach dem Einkommen.

A. Die Landtagsverhandlungen über die Reform der Grund- und Gewerbe- und Personalbesteuerung und die Einführung der all- gemeinen Einkommensteuer 1874/78.¹⁾

I. Die Beratungen über die Steuerreform bis zur vor- läufigen Regelung 1874.

I. Die Steigerung der Staatsausgaben Sachsens infolge des unheilvollen Krieges von 1866 konnte vorzugsweise auf zwei verschiedenen Wegen gedeckt werden. Entweder konnte man eine außerordentliche Einkommensteuer wie im Jahre 1848 oder, wie es sonst regelmäßig geschah, Zuschläge zu den bestehenden direkten Steuern erheben. Im Hinblick auf die ungünstigen Erfahrungen jedoch, die man mit jener Einkommensteuer gemacht hatte, und da überdies die öffentliche Meinung keine sonderliche Sympathie für dieselbe zu hegen schien, erachtete damals die sächsische Regierung den zweiten Weg als das geeignetste Mittel zur Sanierung der Finanzlage. Sie unterbreitete daher den Ständen den Antrag, für das Jahr 1867 zur Grundsteuer einen Zuschlag nach 2 Pf. (ca. 22⁰/₁₀) pro Steuer-
einheit im Betrage von 360 000 Tlr. und zur Gewerbe- und Personalsteuer nach ⁸/₁₀ (80⁰/₁₀) eines vollen Jahresertrages in Höhe von 728 000 Tlr. zu erheben. Dieser Vorschlag stieß aber bei den Ständen auf sehr heftigen Widerstand, und erst nach hartem Kampfe gelangte er zur Annahme.

Unter solchen Verhältnissen war gleichzeitig bei der Regierung von seiten der Stände der Antrag eingebracht worden, im Sinne des § 39 der Verfassungsurkunde das Verhältnis der Grundsteuer zur Gewerbe- und Personalsteuer einer gründlichen

¹⁾ Vgl. die Aufsätze von Gensel in Hirths Annalen 1874 S. 1376 ff. und 1875 S. 1519 ff., die eine sehr gute Übersicht über den Verlauf der Reform geben. Ferner den Vortrag von Knapp, Ertrags- oder Einkommensteuer. Leipzig 1872; Conrad in Jahrb. für Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 16 S. 428 ff., Bd. 17 S. 227 ff. u. Bd. 32 S. 445 ff.; v. Nostitz a. a. O., S. 78 ff.

Prüfung unterwerfen und ein den veränderten Zeitverhältnissen entsprechendes gerechteres Besteuerungsverfahren ermitteln zu wollen. Dieser Anregung zufolge legte die Regierung den Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Gewerbe- und Personalsteuergesetz vor.¹⁾ Jedoch fand derselbe keine sonderliche Billigung. Man war eben im Landtage zu der klaren Einsicht gelangt, daß ein anderer, viel lebendigerer Geist, namentlich seit Einführung der Gewerbefreiheit (1861) in das Verkehrs- und Wirtschaftsleben gegenüber früher eingezogen war, und daß damit das Festhalten an äußeren Merkmalen, an Unterscheidungen im Gesetz, die in Wirklichkeit nicht mehr existierten, für die Dauer unhaltbar sein mußte. Während der Landtagsverhandlungen stellte daher der Abgeordnete Günther und 40 andere Abgeordnete der II. Kammer den Antrag auf Vorlegung eines neuen Gewerbe- und Personalsteuergesetzes, sowie eines abgeänderten Grundsteuergesetzes. Hiermit war denn die Steuerreformfrage in Fluß gebracht. Auf ständischen Antrag hin setzte nun die Regierung die sogen. Revisionskommission nieder, d. h. eine besonders aus Volksvertretern und praktischen Steuerbeamten zusammengesetzte Kommission, die mit hervorragendem Verständnis für die Sache alle etwa einzuschlagenden Reformwege einer sehr gründlichen Prüfung unterzog. Es ist beachtenswert, daß diese Kommission sehr bald zu der Überzeugung gelangte, daß das Ziel der Reform in einer vollständigen Umgestaltung der direkten Staatssteuern bestehen müsse und zwar derart, daß an die Stelle der Gewerbe- und Personalsteuer eine Einkommensteuer, welche auch das Einkommen aus Grundbesitz neben einer beizubehaltenden Quote der Grundsteuer treffe, treten sollte. Da man sich aber über die Höhe der beizubehaltenden Grundsteuerquote nicht einigen konnte, gelangte als Ergebnis der Beschluß zur Annahme: „Das durch Abschätzung gefundene wirkliche Einkommen der Grundbesitzer ist ebenso wie das der Gewerbetreibenden einer lediglich auf dieses Einkommen basierten, nach denselben Grundsätzen wie bei den Gewerben aufgelegten Steuer zu unterziehen, das seitherige Grundsteuersystem dagegen vollständig aufzuheben, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Steuer nach einem zu vereinbarenden höheren Satze für den Grundbesitz als für das Gewerbe aufgelegt werde.“

Die Regierung erklärte sich gegen diesen Reformplan, insoweit derselbe auf gänzliche Aufhebung der Grundsteuer abzielte. Sie trat vielmehr dafür ein, die Grundsteuer zu reformieren und sie in reduzierten Sätzen fortzuerheben, daneben jedoch das aus Grund und Boden wie das aus allen übrigen Quellen stammende Einkommen mit einer Steuer zu belasten, die entweder ihrer Natur nach eine Ertragssteuer wie die Ge-

1) Dekret vom 30. Oktbr. 1868.

werbe- und Personalsteuer oder eine Klassen- und Einkommensteuer sein sollte.

Dieser Regierungsvorschlag drang indessen bei den Ständen nicht durch. Dagegen gelangte in der II. Kammer ein Antrag des Dr. Rentzsch zur Annahme, der dahin ging, die Regierung für den kommenden Landtag um die Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, der unter Aufhebung aller bestehenden direkten Staatssteuern „das ermittelte reine Einkommen jedes Steuerpflichtigen als ausschließliches Steuerobjekt erachtet und auf dem streng durchgeführten Prinzip der allgemeinen und direkten Einkommensteuer beruht“.

Gegen Schluß des Landtags 1869/70 gelangte die Steuerreformfrage auch in der I. Kammer zur Beratung. Diese Kammer stimmte dafür, „daß nur der reine Ertrag aus Grundstücken, Gewerbe, Handel oder jeder sonstigen Tätigkeit, Geldkapitalien und Zinsberechtigungen, Besoldungen, Pensionen und Leibrenten jedes Steuerpflichtigen versteuert wird; daß ferner nicht bloß beim Grundbesitz die bisher üblichen Steuereinheiten beibehalten, sondern bei allen anderen Objekten der direkten Steuer gleichfalls Steuereinheiten eingeführt, ferner der gesamte Bedarf an ordentlichen und außerordentlichen Steuern nur in Pfennigen pro Steuereinheit ausgedrückt werden.“ Der Antrag der II. Kammer wurde dagegen vollständig abgelehnt.

So konnte man am Schlusse des Landtags 1869/70 angesichts der sich diametral gegenüber stehenden Ansichten der beiden Kammern nur mit zaghaftem Mute in die Zukunft blicken in bezug auf ein glückliches Gelingen des Steuerreformwerkes.

II. Das Gefühl der Überraschung mußte daher, namentlich bei der II. Kammer, um so größer sein, als die Regierung dem nächsten Landtage mit Dekret vom 15. Dezember 1871 einen Gesetzentwurf vorlegte, in welchem sie in entschiedenem Gegensatze zu ihrer früheren Ansicht nicht nur die bestehende Grundsteuer in Wegfall zu bringen geneigt war, sondern auch als einzige direkte Steuer eine Ertragssteuer neu eingeführt wissen wollte, bei welcher naturgemäß jeder Schuldzinsenabzug unzulässig war, während doch die beiden Kammern darin übereinstimmten, daß die Steuerreform auf dem Boden des Schuldzinsenabzugs durchgeführt werden müsse. Diese Ertragssteuer sollte treffen den „Ertrag der Arbeit, sowie des in Gewerbe, Grund und Boden, Gebäuden oder gegen Leihzinsen angelegten Vermögens, ingleichen den Ertrag von Renten.“ Der Ertrag aus inländischem Grundbesitz „wird“ — so hieß es da — „mit Hilfe der auf den Grundstücken liegenden Steuereinheiten durch Rechnung gefunden und zwar in der Weise, daß der jährliche Ertrag einer Steuereinheit zu $\frac{1}{25}$ des von sechs zu sechs Jahren zu ermittelnden durchschnittlichen Kaufpreises einer Steuereinheit derselben Kategorie an demselben Orte beziehungs-

weise in demselben Gerichtsbezirk angenommen wird“ Hinsichtlich der Einkünfte aus Dienst und Beruf sowie aus Handel und Gewerbe war freie Schätzung vorgesehen. Die ermittelten Erträge sollten in sogen. Steuereinheiten ausgeworfen werden. Diese waren je nach der Art der Erträge verschieden hoch normiert, und zwar bezüglich des Grundbesitzes, der Zins- und Rentenberechtigungen auf 24 M., bezüglich der Besoldung, Pension usw. auf 36 M. und hinsichtlich des Ertrags aus allen übrigen Quellen auf 30 M. Im übrigen war eine ziemlich weitgehende Deklarationspflicht für alle Steuerpflichtigen statuiert.

Der Gesetzentwurf, der sich auf das Prinzip der Ertragssteuer aufbaute, fand auf allen Seiten die größte Mißbilligung, wobei denn namentlich das Prinzip der Ertragssteuer verworfen wurde.

Auch die außerordentliche Deputation der II. Kammer gelangte bei Begutachtung des Gesetzentwurfs sehr bald zu dem Ergebnis, daß derselbe en bloc abzulehnen sei. Zugleich aber machte sie Gegenvorschläge. Und zwar erklärte sich die Majorität dieser Deputation für die Einführung der alleinigen Einkommensteuer. Dagegen herrschte bei den Mitgliedern der Minorität in den Hauptpunkten wenig Übereinstimmung. Schließlich aber einigte man sich dahin, die Grundsteuer, unter dem Vorbehalt einer Neuregelung, zu einer gewissen Quote fortzuerheben und daneben eine Einkommensteuer einzuführen, die sowohl das aus Grundbesitz wie das aus allen übrigen Erwerbsquellen fließende Einkommen erfassen sollte. Die Minorität ging dabei von der Erwägung aus, daß die Grundsteuer in gewissem Umfange bereits einen reallastartigen Charakter angenommen habe, und daß hiernach eine erhebliche Verminderung der Grundsteuerlast ohne gleichzeitigen Ersatz ein ungerechtfertigtes Geschenk an die jeweiligen Grundstücksbesitzer auf Kosten der anderen Steuerzahler gewesen wäre.

Die Hauptaufgabe der Deputation bildete natürlich die Ausarbeitung eines Einkommensteuergesetzes. Und zum Gegenstande besonders eingehender und gründlicher Erörterung wurde hierbei namentlich die Frage der Progression, der Steueruntergrenze usw. gemacht. Aber auch der sozialpolitischen Forderung, das fundierte vom unfundierten Einkommen zu scheiden und ersteres der höheren Steuerkraft entsprechend höher zu belasten als letzteres, bemühte man sich in gebührender Weise Rechnung zu tragen. Jedoch scheiterte dieser Gedanke an dem unlösbaren Probleme, dieser Aufgabe innerhalb der Einkommensbesteuerung selbst gerecht zu werden.

Am 19. November 1872 begannen die Verhandlungen im Plenum der II. Kammer. Der Antrag, die Regierungsvorlage en bloc abzulehnen, wurde hier mit großer Majorität angenom-

men. Jedoch kam es auch in der II. Kammer zu keiner Einigung.

Unterdessen hatte die Deputation der I. Kammer in der Form eines Gesetzentwurfs den Antrag gestellt, die Grund-, Renten-, Gewerbe- und Personalsteuer in dem Rahmen einer (angeblich) einheitlichen Ertragssteuer beizubehalten und daneben „gewissermaßen als Ergänzung und Ausgleichung“ noch eine Einkommensteuer von Einkommen von über 1800 M. einzuführen. Auf diese Weise, meinte man, würden die Mängel der Einkommensteuer erheblich gemindert. „Die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer“ — so heißt es in einem Deputationsberichte der II. Kammer — „werden in ihrer charakteristischen Eigentümlichkeit aufgehoben und zu Abteilungen einer Ertragssteuer mit (angeblich) gleichem Nenner verschmolzen, so daß von beiden im Grunde nichts weiter übrig bleibt als der Name. Der Entwurf der I. Kammer statuiert die Deklarationspflicht, erhebt aber gleichwohl die Durchschnittssätze, die nur ein Notbehelf sein sollten, zum Prinzip und erklärt ausdrücklich, daß es keinen Unterschied machen soll, ob der angenommene Durchschnittsertrag im einzelnen Falle in der Wirklichkeit überschritten oder nicht erreicht wird.“ — Dabei sollte sowohl die Ertrags- wie die Einkommensteuer progressiv gestaltet werden.

Dieser Deputationsentwurf fand im Plenum der I. Kammer mit großer Majorität Annahme.

Die Sache ging nun in verfassungsmäßigem Wege an die II. Kammer zur Beratung wieder zurück.

Die Deputation der II. Kammer stand jenem Vorschlag der I. Kammer mit auseinandergehenden Ansichten gegenüber. Die Deputationsmajorität forderte Aufhebung der Gewerbe- und Personalsteuer und Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, daneben aber Beibehaltung der Grundsteuer bis zu einer gewissen Quote als Vorausbelastung des Grundbesitzes.

Sehr bemerkenswert sind die Ausführungen in dem Berichte der Deputationsmajorität vom 25. Februar 1873, wo es heißt:

„Was die neue Ertragssteuer mit der bisherigen Grund- und Gewerbesteuer gemein hat, das ist außer dem Namen nur deren wenigst empfehlende Eigenschaft, Nichtberücksichtigung der Passivzinsen

Indem man die Sätze der Grundsteuer sowohl wie der Gewerbe- und Personalsteuer, bei neuer Abschätzung und Reformen im einzelnen, auf einen geringeren Betrag, etwa auf zwei Drittel oder auf die Hälfte, reduzierte und als Ersatz für den dadurch entstehenden Ausfall eine allgemeine Einkommensteuer einführt, welche zugleich, an Stelle der bisherigen Zuschläge, einen jeweiligen Mehrbedarf zu decken hätte, würde das Maß der bisherigen Ungleichheiten entsprechend vermindert und der Einkommensteuer — die dann aber eben nicht auf die höheren Stufen beschränkt bleiben dürfte — Gelegenheit gegeben, ihre Brauchbarkeit durch die Erfahrung zu erweisen; namentlich wären dann die lästigen Zuschläge beseitigt, über welche zuerst und vornehmlich der Kampf in der Steuerfrage

entbrannt ist. Zugleich hätte dieser Weg vor demjenigen der früheren Minorität scheinbar den Vorzug größerer Billigkeit voraus, insofern er vermiede, einen Teil der Steuerpflichtigen allein mit einem Präzipuum zu belasten. Auch würde die Minorität s. Z. diesen Weg betreten haben, wenn sich nicht, sobald man ihn näher zu präzisieren versucht, sehr bedeutende sachliche Schwierigkeiten entgegenstellten, welche zur Umkehr nötigen. Tritt man nämlich an das jetzige Gewerbe- und Personalsteuergesetz mit der Absicht heran, es im einzelnen mit schonender Hand zu reformieren, so gelangt man notwendig zu derselben Überzeugung, zu welcher früher die Revisionskommission unter Beteiligung fachkundiger Beamten gelangt ist: daß eine natur- und sachgemäße Fortbildung derselben ganz unvermerkt zur Einkommensteuer führt. Dieses Ergebnis kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß schon das Gewerbe- und Personalsteuergesetz von 1834 seiner eigentlichen und ausgesprochenen Intention nach nichts anderes hat sein wollen, als ein Einkommensteuergesetz, und daß es durch die späteren Ergänzungsgesetze, wenn auch zögernden Schrittes, mehr und mehr in dieser Richtung fortgebildet worden ist. Jene Konsequenz im einzelnen unter Durchgehung jeder Unterabteilung nachzuweisen, würde hier natürlich zu weit führen Wie soll man in diesen Fällen anders reformieren, als indem man den schon halb getanen Schritt zur Einkommensteuer vollends ausführt? Eine weitere praktisch sehr erhebliche Schwierigkeit steht der einseitigen Verwandlung eines quotalen Teiles der Gewerbe- und Personalsteuer entgegen in der Besteuerung der unteren Klassen, welche schon jetzt die Abschätzungsbehörden unverhältnismäßig mit Arbeit beschwert und den so wünschenswerten raschen Abschluß der Kataster hindert. Wollte man etwa die Sätze des Tarifs E (d. h. für Lohnarbeiter usw.) auf die Hälfte reduzieren und daneben noch eine Klassensteuer einführen, so müßten die Schwierigkeiten sich zum Unerträglichen steigern. Hier vor allen Dingen liegt die Klippe, an welcher jede zweiteilige Reform der Gewerbe- und Personalsteuer notwendig scheitert. Die Vorschläge der I. Kammer sowohl wie die obigen der Minorität liefern dazu neue Belege, insofern beide an dieser Stelle Halt machen und die Zweiteilung der Steuer auf die höheren Klassen beschränken.

Anders verhält sich die Sache bei der bisherigen Grundsteuer. Ihr hat von vornherein die Annäherung an das Prinzip der Einkommensteuer und namentlich auch das Prinzip der Progression fern gelegen; die gesetzgebenden Faktoren haben hier, wie die Verhandlungen zeigen, geflissentlich vermieden, die Steuer jedem Fortschritte der Kultur und den dadurch erzielten höheren Erträgen auf dem Fuß folgen zu lassen, im Gegenteil durch eine größere Stabilität derselben dem Interesse der Landwirtschaft am besten zu dienen geglaubt. Wenn man sich des ungemein warmen Lobes erinnert, welches dem Principe der Grundsteuer u. a. noch in einem Deputationsberichte der I. Kammer vom Jahre 1864 gependet wurde, so könnte man sich zu der Vermutung veranlaßt fühlen, es werde gegenüber der jetzt üblichen Verurteilung derselben über kurz oder lang ein Rückschlag eintreten. Wie dem auch sei, so vermögen die genannten Deputationsmitglieder nicht die Hand dazu zu bieten, daß die Grundsteuer ihrer wesentlichen Grundlage nach — und diese besteht namentlich in dem Parzellarkataster — ohne weiteres beseitigt werde. Sie vermögen dies um so weniger, als die I. Kammer selbst (gleich der Regierung) die Fortführung der Parzellarkataster, freilich nur zu anderen als Steuerzwecken, für unerläßlich erklärt, mithin in dieser Beziehung nicht einmal etwas erspart würde. Sie erkennen vollkommen an, daß die Fortschritte der Bodenkultur und namentlich die Ausbildung vieler damit eng verknüpfter landwirtschaftlicher Industriezweige die Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit auch auf diesem Gebiete zur Notwendigkeit machen; nur halten sie es nicht für geraten, mit einem Schritt von einer rein objektiven zu einer rein persönlichen Steuer überzugehen.

So bietet sich denn in der Tat vollkommen naturgemäß der Weg, die Gewerbe- und Personalsteuer zu einer Einkommensteuer fortzubilden, die

Grundsteuer aber nur zu einem Teile in eine solche zu verwandeln, dagegen einen Teil der letzteren wenigstens zurzeit noch zu erhalten und durch verbesserte Abschätzung wieder brauchbar zu machen. Es ist dies derselbe Weg, der im Jahre 1868 in der Revisionskommission eine Mehrheit von Stimmen auf sich vereinigt hatte, nur daß dort von den Vertretern der Landwirtschaft ein für diese weit weniger günstiges Verhältnis proponiert wurde, den Vertretern der Industrie aber selbst dieses als eine zu große Konzession erschien; — derselbe, den man im Herzogtum Altenburg zur Reform einer mit der unsrigen gleichen Gesetzgebung mit Glück betreten hat, nur daß dort das Präzipuum des Grundbesitzes $\frac{2}{3}$ der früheren Grundsteuer beträgt, während hier etwa $\frac{1}{3}$ vorgeschlagen wird; — derselbe endlich, der neuerdings auch von namhaften Stimmen in der Wissenschaft empfohlen wird, um ohne jähen Sprung und ohne Verletzung der Billigkeit zu einer allgemeinen Einkommensteuer zu gelangen Wenn es wahr ist, daß die Grundsteuer das Einkommen aus Grundbesitz prozentual etwa dreimal so hoch belastet wie die Gewerbe- und Personalsteuer das sonstige Einkommen, so bringt dieser Vorschlag eine Erleichterung des Grundbesitzes mit sich, wie sie in der Geschichte der Steuergesetzgebung aller deutschen Staaten wohl ohne Beispiel ist. Er bedingt zugleich die Erhaltung der in ihrem Werte doch nicht zu unterschätzenden Parzellarkataster in verbesserter Form. Er mildert ferner auf die einfachste und zweckmäßigste Weise das Prinzip der Progression, welches bisher dem Grundbesitze gänzlich fremd gewesen ist und daher hier besonders stark empfunden werden würde. Es ist endlich unter den obwaltenden Umständen der einzige Weg zur baldigen Einführung einer allgemeinen Klassen- und Einkommensteuer, die den Namen einer „allgemeinen“ wirklich verdient.“

Die Deputationsminderheit der II. Kammer dagegen hatte ihre Ansicht nicht geändert, sondern hielt nach wie vor „noch die reine Einkommensteuer für das richtigste Steuersystem, trat aber in gleicher Weise, da dasselbe voraussichtlich zurzeit nicht zu erreichen, dem in den Vorschlägen der I. Kammer enthaltenen Prinzip bei, die wahrscheinlichen durchschnittlichen mittleren Erträge der Steuerobjekte bei gewöhnlicher Benutzung derselben zur Besteuerung zu ziehen, außerdem aber eine Einkommensteuer einzuführen“ (Bericht vom 27. Februar 1873).

Im Plenum der II. Kammer aber fand der Antrag der Deputationsmajorität Annahme. Hiernach sollte die Grundsteuer zu ungefähr einem Drittel ihrer bisherigen Höhe beibehalten und daneben eine Klassen- und Einkommensteuer eingeführt werden.

Gegen Schluß des Landtags 1872/73 kam die Sache noch in das Einigungsverfahren. Dasselbe ergab als positives Ergebnis die Annahme des vom Finanzminister ausgehenden Antrags, „die Regierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf behufs Einführung einer allgemeinen Klassen- und Einkommensteuer vorzulegen“. „Neben der Klassen- und Einkommensteuer“ — so hieß es da — „ist die Grund- und Gewerbesteuer beizubehalten. Beide werden zur Befreiung von ihren wesentlichen Mängeln und, um ein möglichst richtiges Verhältnis zwischen beiden herzustellen, einer Revision unterworfen. Für jede Finanzperiode wird durch Gesetz festgestellt, welcher Teil des Bedarfs auf die Grund-

und Gewerbesteuer, und welcher auf die Klassen- und Einkommensteuer gelegt werden soll.“¹⁾

Hiernach war wenigstens der erste Schritt zu jenem großen Ziele: der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer getan. Formell wenigstens war ein positives Ergebnis zwischen den Gesetzgebungskörpern zustande gekommen.

III. Kurze Zeit nach dem Zusammentritt des Landtags 1873/74 legte die Regierung den Ständen (mit Dekret vom 1. November 1873) fünf Gesetzentwürfe vor: A. die direkten Steuern betreffend, B. eines Grundsteuergesetzes, C. eines Gebäudesteuergesetzes, D. eines Gewerbe- und Personalsteuergesetzes und E. eines Einkommensteuergesetzes.

Durch das Etatgesetz sollte jedesmal bestimmt werden, welcher Teil des Staatsbedarfs durch die drei Ertragssteuern, und welcher Teil durch die Einkommensteuer zu decken ist. Dabei sollten für die Ertragssteuern Steuereinheiten gebildet werden.

1. Die Grundsteuer (B) sollte vom jährlichen Reinertrag erhoben werden, d. h. „von dem Überschuß, welcher nach Abzug der im Durchschnitt der letzten sechs Jahre aufgewendeten Bewirtschaftungskosten von dem im Durchschnitt der letzten sechs Jahre erzielten Rohertrage übrig bleibt.“ Sie sollte nicht auf einem Parzellarkataster, sondern auf einem Gutskataster beruhen. Für jedes Grundstück sollte der Rohertrag besonders geschätzt werden, während die Bewirtschaftungskosten nach bestimmten, auf Grund von Probewirtschaften ermittelten Prozentsätzen, unter Berücksichtigung der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, abgezogen werden sollten.

2. Die Gebäudesteuer (C) sollte von demjenigen Reinertrage erhoben werden, „welcher nach Abzug der im Durchschnitt der letzten sechs Jahre aufgewendeten Reparatur- und Unterhaltungskosten, der üblichen Kapitalabnutzungsprozente und der Landes-Immobilien-Brandkassenbeiträge von dem im Durchschnitt der letzten sechs Jahre wirklich erlangten oder möglicherweise erlangbaren Mietzins der gebäudesteuerpflichtigen Gebäude und Räume für das Jahr übrig bleibt.“ Der Gebäudesteuer sollten im allgemeinen alle Gebäude unterworfen werden mit Ausnahme derjenigen, die rein gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, weil „derartige Gebäude in der Regel unmittelbar und für sich einen Ertrag nicht geben, sondern lediglich zu dem der Grundsteuer bzw. der Gewerbe- und Personalsteuer unterliegenden Ertrag der Land- und Forstwirtschaft oder des Gewerbes beitragen und mitwirken und in diesen mittelbar mit besteuert werden.“

1) Ständische Schrift v. 8. März 1873.

3. Bei der Gewerbe- und Personalsteuer (D) sollte belastet werden „der mutmaßliche jährliche Ertrag des in Handel und Gewerbe oder gegen Leihzins angelegten Vermögens, sowie von Rentenberechtigungen aller Art, ingleichen der Unternehmervergewinn, sowie der persönliche Arbeitsverdienst aller Art, den der einzelne Beitragspflichtige innerhalb Jahresfrist mutmaßlich erwirbt . . .“ „Die Grundlage für die Berechnung des mutmaßlichen Ertrags bildet, insofern es sich nicht um feststehende Einnahmen handelt, welche nach ihrem vollen Betrag zurzeit der Abschätzung in Ansatz zu bringen sind, der während des vorhergegangenen Jahres wirklich erzielte Ertrag derselben.“ Daneben sollte eine strenge Deklarationspflicht Platz greifen.

Schuldzinsenabzug war nirgends gestattet. Die Abschätzung sollte bei der Grundsteuer aller zwölf, bei der Gebäudesteuer aller sechs und bei der Gewerbe- und Personalsteuer aller zwei Jahre vorgenommen werden. Bei allen drei Ertragssteuern sollte der Ertrag bzw. das Einkommen in Steuereinheiten ausgeworfen werden.

4. Die Einkommensteuer (E) sollte erst bei 400 Taler Einkommen beginnen und zwar mit $\frac{1}{4}$ des bei 3000 Talern zu erreichenden Normalsteuerfußes. —

Die II. Kammer hatte für die Steuerreformfrage eine außerordentliche Deputation niedergesetzt, die sehr bald zu der einhelligen Überzeugung gelangte, daß die Regierungsentwürfe für die Grund- und Gebäude-, sowie für die Gewerbe- und Personalsteuer en bloc zu verwerfen sind. Denn man hatte eben von vornherein Abneigung gegen das Prinzip der Ertragssteuern. Und so wandte man sich der Einkommensteuer zu. Hier zeigte es sich, daß man wohl in dem Gedanken, die Einkommensteuer einzuführen, vollkommen einig war, bezüglich dessen aber, was mit der Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer anzufangen sei, standen sich die Ansichten schroff gegenüber. So machte man u. a. schon damals den Vorschlag, als Ersatz der aufzuhebenden direkten Steuern außer der Einkommensteuer zugleich ergänzend eine Vermögenssteuer einzuführen.

„Der Gedanke“, so heißt es in jenem Deputationsberichte der II. Kammer, „eine Vermögenssteuer mit der Einkommensteuer zu verbinden ist bereits in dem Berichte der II. Kammer beim vorigen Landtage berührt. Er gründet sich auf die Erkenntnis, daß das Einkommen an und für sich, ohne Rücksicht auf seine Quellen, einen vollständig zutreffenden Maßstab für die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers nicht zu bieten vermag; daß das aus vererblichem Besitz mühelos bezogene Einkommen bei gleicher Höhe eine ungleich höhere Steuerkraft besitzt, als der lediglich auf der persönlichen Arbeitskraft beruhende Erwerb; daß die Lage desjenigen, welcher aus verpachteten Grundstücken oder aus Staatspapieren und Prioritäten eine Rente von 2000 Talern bezieht, eine weitaus günstigere ist, als die des Arztes oder Advokaten mit gleichem Einkommen, welcher, wenn er für das eigene Alter und für die Zukunft seiner Angehörigen nur einiger-

maßen sorgen will, einen großen Teil davon zurückzulegen genötigt ist. Aus dieser Erkenntnis sind die vielfachen Versuche hervorgegangen, das sogenannte ‚fundierte‘ Einkommen nach einem höheren Satze heranzuziehen, als das unfundierte. Alle diese Versuche sind aber — soweit sie sich im Rahmen der Einkommensteuer bewegten — unfruchtbar geblieben; und sie mußten fast mit Notwendigkeit daran scheitern, da die Vermählung zwischen Kapital und Arbeitskraft selbst innerhalb eines und desselben Berufskreises viel zu mannigfaltig ist, um ihr mit derartigen Unterscheidungen beizukommen. Es würde beispielsweise völlig undurchführbar sein, die Klassifikation in der Einkommensteuer so weit zu treiben, daß man zwei Kaufleute von gleichem Einkommen mit zweierlei Sätzen besteuerte; und doch wie verschieden ist in bezug auf das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeitskraft ein Detailgeschäft mit gleichmäßig gangbaren Artikeln bei fester Kundschaft von manchem Kommissionsgeschäft, welches fast ausschließlich auf der Intelligenz und Tatkraft seines Inhabers ruht! Ganz anders gestaltet sich die Sache, sobald man das Vermögen als einen besonderen Faktor der Besteuerung neben dem Einkommen gelten läßt. Eine derartig kombinierte Steuer schließt sich dem so mannigfaltigen und wechselnden Verhältnisse zwischen Kapital und Arbeitskraft ohne jede weitere Berechnung vollkommen natürlich und von selbst an.“

„Von Seiten der übrigen Deputationsmitglieder“ — so heißt es in jenem Berichte weiter — „wurde bereitwillig anerkannt, daß diese Darlegungen manches Beherzigenswerte enthielten, und daß der Gedanke, eine Vermögenssteuer mit der Einkommensteuer zu verbinden, wohl nähere Erwägung verdiene. Mit Entschiedenheit erklärten sie sich aber gegen jeden Versuch, diesem Gedanken schon jetzt eine praktische Folge zu geben. Derselbe sei noch keineswegs für die Ausführung reif, insbesondere bedürfe die Frage, in welchem Verhältnisse die beiden Steuern überhaupt und insbesondere in bezug auf Progression zueinander stehen sollten, einer genauen Erörterung, auch sei die Schwierigkeit der doppelten Abschätzung, die voraussichtlich auch eine doppelte Deklaration erheische, nicht zu unterschätzen. Wolle man das Schicksal der Einkommensteuer, bezüglich deren nach mehrjährigen Beratungen jetzt endlich eine definitive Vereinigung zu hoffen sei, mit der für viele noch fremden Idee der Vermögenssteuer verknüpfen, so werde dadurch das ganze Reformwerk gefährdet. Weit zweckmäßiger sei es, einen Teil der bestehenden direkten Steuern einstweilen noch beizubehalten und die Frage, ob man diesen Rest vielleicht in eine Vermögenssteuer umwandeln könne, der Zukunft zu überlassen.“ —

Bei solchen Meinungsverschiedenheiten unter den Deputationsmitgliedern und, „um den gegenwärtigen Landtag nicht vorübergehen zu lassen, ohne wenigstens einen wesentlichen Vorschnitt in der Steuerreform vorzunehmen“, schlug der Finanzminister selbst vor, „auf dem gegenwärtigen Landtage von einer durchgreifenden Umgestaltung der bestehenden direkten Steuern abzusehen, dagegen neben einem Teile derselben und zur Deckung etwaiger Mehrbedürfnisse eine Einkommensteuer einzuführen; welcher Teil der gegenwärtigen direkten Steuern und ob ohne oder mit welchen Modifikationen derselbe beizubehalten sei, dem nächsten Landtage zur Bestimmung zu überlassen.“

Dieser Vorschlag wurde im allgemeinen bei der Deputation sehr beifällig aufgenommen. Sie arbeitete nun selbst einen Einkommensteuergesetzentwurf aus (Bericht vom 30. April 1874).

Mit Dekret vom 8. Februar 1874 legte die Regierung den

Ständen den Entwurf eines neuen Einkommensteuergesetzes, sowie den einer Novelle zu dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze vor. Die früheren fünf Gesetzentwürfe wurden hiermit zugleich zurückgezogen. Jener Entwurf hatte sich in der Hauptsache an den von der Deputation der II. Kammer ausgearbeiteten Entwurf angeschlossen. Da er jedoch in einigen wichtigen Punkten von diesem abwich, wurde er noch einer Umarbeitung unterzogen.

In der II. Kammer fand dieser Regierungsentwurf nach heftigen Debatten schließlich Annahme, nachdem von seiten der Regierung noch darauf hingewiesen worden war, daß durch die erstmaligen Einkommensteuereinschätzungen erst eine sichere Grundlage für die weitere Reform geschaffen werden sollte. Auch in der I. Kammer fand der Entwurf unter dem Drucke der Notwendigkeit einer baldigen Reform im allgemeinen Billigung.

Ferner fand in beiden Kammern auch der Antrag Annahme, die Regierung zu ersuchen, „den Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft treten soll, dergestalt zu normieren, daß dem nächsten ordentlichen Landtage die Ergebnisse der nach demselben vorzunehmenden erstmaligen Einschätzung und zwar nach den Hauptquellen und nach Stadt und Land übersichtlich geordnet, gleichzeitig mit dem Budget-Entwurf vorgelegt werden können; hierbei gleichzeitig dem Landtage eine Vorlage darüber zu machen, welcher Teil des Staatsbedarfs durch die Einkommensteuer aufgebracht und inwieweit und in welcher Form daneben noch ein Teil der bisherigen direkten Steuern beibehalten werden soll.“

So war endlich nach ernster Arbeit das Ziel erreicht, das durch den ganzen harten Reformkampf hindurch als ein Banner voranwehte¹⁾: die allgemeine Einkommensteuer trat ihren Siegeszug an.

Unter dem 22. Dezember 1874 wurde das Einkommensteuergesetz verkündet und die Ausführungsverordnung — mit Gültigkeit nur für die Jahre 1875 und 1876 — am 8. März 1875 erlassen. Gegenstand der Einkommensteuer war hier nach jedes Einkommen, also auch das landwirtschaftliche. Neben der Einkommensteuer blieben die Grund- und Gewerbe- und Personalsteuer vorläufig weiter bestehen.

¹⁾ „Das ganze große Material“ — so prophezeite Conrad schon im Jahre 1871 (am Schlusse des Aufsatzes über die sächsische Steuerreform in seiner Zeitschr. Bd. 16) — „scheint das aber auf das deutlichste klar gelegt zu haben, daß die allgemeine Einkommensteuer in der Tat die Steuer der Zukunft ist. Das beweist schlagend auf der einen Seite das Drängen nach einem einheitlichen Steuersystem und in zweiter Linie nach Berücksichtigung der Passivzinsen, überhaupt das fortdauernde Stürmen gegen die alten Ertragssteuern, auf der anderen Seite aber die gänzliche Ratlosigkeit und Ohnmacht, irgend etwas einigermaßen Akzeptables außer der Einkommensteuer an die Stelle zu setzen.“

II. Der endgültige Abschluß der Steuerreform 1878.

I. Im Jahre 1875 erfolgte nach dem Gesetze von 1874 die erste versuchsweise allgemeine Einkommenseinschätzung, deren Resultat mit Dekret vom 12. Oktober 1875 und Dekret vom 17. Februar 1876 dem Landtage vorgelegt wurde.¹⁾ Es wurde jedoch von der wirklichen Erhebung der Einkommensteuer in jenem Jahre abgesehen, vielmehr erfolgte diese erst im Jahre 1877.²⁾ Und hierbei hatte die allgemeine Einkommensteuer zunächst nur den Zweck einer Ergänzungssteuer zu den bisherigen direkten Steuern, die nur nach $\frac{4}{5}$ ihres Normalbetrages erhoben wurden.

Durch jene erstmalige Erhebung der Einkommensteuer und durch die bei den Einschätzungen in den Jahren 1875 und 1877 mittelst der Einkommenssteuerstatistik gesammelten Erfahrungen war nun erst der feste, sichere Untergrund gewonnen, um bestimmte Vorschläge machen und das Reformwerk vollends zu Ende führen zu können.

II. Den definitiven Abschluß der Reform brachte das Dekret vom 29. November 1877. Hiernach wurde die allgemeine Einkommensteuer zur Hauptsteuer des direkten Staatssteuersystems geschaffen. Die Gewerbe- und Personalsteuer aber wurde vollständig aufgehoben, da sie „neben der Einkommensteuer sich nicht mehr aufrecht erhalten läßt.“

Die Gewerbe- und Personalsteuer hat“ — so lauteten die Worte der Regierung — „nach der Gestaltung, welche ihr durch die zahlreichen Ergänzungsgesetze gegeben worden ist, in der großen Mehrzahl ihrer Unterabteilungen fast ganz den Charakter einer Einkommensteuer erhalten und unterscheidet sich insoweit von der letzteren eigentlich nur noch durch die Unzulässigkeit des Abzugs der Schuldzinsen von dem ermittelten Einkommen Daß das Nebeneinanderbestehen von zwei einander in so hohem Grade ähnlichen direkten Steuern, welche beide denselben Zweck haben, das Einkommen zu besteuern, auf die Dauer nicht haltbar ist, liegt so offen zu Tage, daß es keiner weiteren Ausführung bedarf, und ist auch allgemein anerkannt. Namentlich haben aber insoweit, als dies zeither noch nicht in so vollem Umfange übersehen wurde, die im laufenden Jahre bei dem Nebeneinanderbestehen beider Steuern gemachten Erfahrungen zur Klarstellung der Sache sehr wesentlich beigetragen, und es genügt an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die doppelte Besteuerung eines und desselben Einkommens nach verschiedenen Grundsätzen und die verschiedene Behandlung und Entscheidung der nämlichen Einwendungen, welche ein Steuerpflichtiger gegen jede der beiden Einschätzungen seines Einkommens geltend gemacht hat, mit vollem Rechte als ein großer Übelstand empfunden werden und bei dem steuerpflichtigen Publikum nur zu Verwirrungen und zur Un-

¹⁾ Hiernach (nach Dekret von 1875) betrug das gesamte Einkommen aller Eingeschätzten nach Abzug der Schuldzinsen: 1 021 516 945 Mark bei 971 886 eingeschätzten Personen.

²⁾ Die Einkommensteuer wurde das erstemal in den Etat für die Finanzperiode 1876/77 eingestellt, während die Grundsteuer nur mit 5,4 Pf. für die Steuereinheit ($\frac{1}{10}$ von 9 Pf.) und die Gewerbe- und Personalsteuer demgemäß nur mit $\frac{4}{10}$ ihres Normalertrages etatisiert waren. Für das Jahr 1876 blieb es bei den bisherigen Steuern.

sicherheit über die in steuerlicher Hinsicht gegen den Staat bestehenden Verpflichtungen führen müssen. Allein nicht nur die Rücksicht auf das steuerpflichtige Publikum, sondern auch das Bedürfnis der Steuerverwaltung weist darauf hin, daß dieser Zustand sobald als nur möglich beseitigt werden möchte. Denn bei den Einschätzungen zur Einkommensteuer im Jahre 1875 und im laufenden Jahre hat sich hinlänglich gezeigt, daß die doppelten Abschätzungen zur Gewerbe- und Personalsteuer und zur Einkommensteuer übermäßige und auf die Dauer unerfüllbare Anforderungen an die Organe der Steuerverwaltung stellen.“

Dagegen ließ man die Grundsteuer zu einem Teile ihres Normalbetrages als Sonderbelastung des Grund und Bodens neben der Einkommensteuer fortbestehen. Der Hauptgrund für diese Beibehaltung war wohl der Erwägung entsprungen, daß die Grundsteuer größtenteils schon einen reallastähnlichen Charakter angenommen habe und infolgedessen ihre gänzliche Aufhebung ein unbilliges Geschenk der jeweiligen Grundbesitzer auf Kosten der anderen Steuerzahler gewesen wäre. Daneben wurde auch auf das stete Steigen der Grundrente hingewiesen. Dazu kommt noch, „daß das Grundsteuersystem nicht nur zu Zwecken der Steuererhebung dient, sondern den Grundbesitzern selbst wesentlichen Nutzen schafft und zugleich die Basis bildet, auf welcher die Grund- und Hypothekbücher beruhen.“

Nach heftigen Debatten wurde endgültig die Grundsteuer auf vier Pfg. pro Steuereinheit (gegen bisher neun Pfg. Normalsatz), d. h. also auf 4% vom Katastralreinertrag herabgesetzt und zwar derart, daß keine Zuschläge mehr erhoben werden dürfen, wohl aber unter Umständen eine Ermäßigung der Grundsteuer erfolgen kann (Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1878).

Bei der Festsetzung des Steuersatzes auf vier Pfg. pro Steuereinheit ging man zunächst davon aus, daß die Gesamtbelastung der Grundsteuerpflichtigen an Grund- und Einkommensteuer zusammen nicht höher sein sollte, als die bisherige Belastung an Grundsteuer allein. Den hiernach rechnerisch ermittelten Grundsteuersatz ermäßigte man aber noch erheblich und zwar derart, daß für die Grundsteuerpflichtigen eine Steuererleichterung von 1,79 Pfennigen (d. i. um ca. 20%) auf die Steuereinheit zu erwarten war. Hierbei hatte man im Auge, daß der Grundbesitz rund $\frac{1}{5}$ an Einkommensteuer von dem Gesamtbetrage der letzteren aufbringen sollte.

Im ganzen hatte demnach der Grundbesitz gegen früher eine erhebliche Erleichterung erfahren, nämlich um rund $1\frac{1}{5}$ Millionen Mark.¹⁾ Im einzelnen aber kam diese natürlich vorzugsweise den kleineren und den stark verschuldeten Grundbesitzern zugute, was in sozialpolitischer Hinsicht freudig zu begrüßen war. Und in finanzpolitischer Beziehung ist als Gewinn hervorzuheben, daß die Besteuerung des Grundbesitzes nunmehr auf einer beweglichen Basis ruht, die mit wachsen-

den Erträgen aus Grundbesitz und wachsenden Staatsbedürfnissen gleichen Schritt hält.

III. Als dritte direkte Staatssteuer wurde die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen eingeführt. Diese hat als ein Überbleibsel der alten Gewerbesteuer nur eine sehr geringfügige Bedeutung für den Staatshaushalt Sachsens. Daher bedarf es keiner weiteren Rechtfertigung, wenn in vorliegender Arbeit jene Steuer außer Betracht gelassen wird. —

Die große Steuerreform fand ihren endgültigen Abschluß mit dem Erlaß

1. des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878,
2. des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878 und
3. des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend, vom 1. Juli 1878.

Das zweite dieser Gesetze, das Steuerverfassungsgesetz, bestimmt hinsichtlich des Verhältnisses der drei direkten Staatssteuern (der Grund-, Einkommen- und Gewerbesteuer im Umherziehen) zueinander, daß, wenn der Ertrag dieser Steuern zur Deckung des durch direkte Steuern aufzubringenden Teils des Staatsbedarfs nicht ausreicht, der Fehlbetrag lediglich durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufzubringen ist. Dafern die Finanzlage des Staates aber eine Ermäßigung der direkten Steuern gestattet, hat diese Ermäßigung nur bei der Grundsteuer und der Einkommensteuer, und zwar bei beiden Steuern nach gleichem Prozentverhältnisse der Normalsteuer, einzutreten. In welchem Umfange Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben sind oder Ermäßigungen bei dieser und bei der Grundsteuer einzutreten haben, wird durch das Finanzgesetz bestimmt. Durch diese Bestimmung wird denn erreicht, daß der auf der festen Basis eines Normalsatzes beruhende Einkommensteuerfuß ein beweglicher ist, was gewiß als ein großer Vorzug anzusehen ist.

Bevor nun aber die allgemeine Einkommensteuer zur Darstellung gelangt, sei vorweg noch mit wenigen Worten der Überweisung der halben Grundsteuer an die Schulgemeinden gedacht.

1) Nach der Budgetvorlage für die Finanzperiode 1878/79 würde der Bruttoertrag der Grundsteuer unter Zugrundelegung von 65 165 000 Steuereinheiten (65 165 000 × 9 Pf.) 5 864 850 M. gemeinjährig betragen haben. Die Grundsteuer würde zu dem Satze von 4 Pf. pro Einheit 2 606 600 M. und die vom Grundbesitze zu entrichtende Einkommensteuer 2 091 650 M. ($\frac{1}{6}$ von 10 458 250 M., d. h. von dem Gesamtaufkommen an Einkommensteuer) ergeben. Beide Steuern zusammen würden also eine Gesamtbelastung der Grundbesitzer von 4 698 250 M. darstellen. Hiernach ergibt sich also eine Steuererleichterung von 1 166 600 M. (vgl. Zeitschr. des Sächs. Statist. Bür. 1878, S. 182 u. 183).

II. 1. Die Überweisung der halben Grundsteuer an die Schulgemeinden in Sachsen im Jahre 1886.¹⁾

In der Beibehaltung eines Teiles der Grundsteuer als alleinige Präzipualbelastung der Grundbesitzer gegenüber den anderen Besitz- und Vermögensklassen erblickten die ersteren natürlich eine arge Ungerechtigkeit. Daher waren schon kurze Zeit nach der Steuerreform 1878 aus den Kreisen der Grundbesitzer Bestrebungen zur Beseitigung jener Sonderbelastung des Grundbesitzes hervorgetreten. Um diese Bestrebungen nun wenigstens zum Teil einzudämmen, entschied sich die Regierung im Jahre 1886, da die Finanzverhältnisse es gestatteten, für die Überweisung der Hälfte des Bruttoertrages der Grundsteuer an die Schulgemeinden.

„Für diese Entscheidung“, so heißt es in den Motiven, „war hauptsächlich die Erwägung maßgebend, daß die Ansprüche an die Leistungen der Gemeinden immer mehr ansteigen und infolgedessen die Gemeindeabgaben, insbesondere aber die Schullasten eine Höhe erreicht haben, welche dieselben weit drückender empfinden läßt, als die Staatssteuern. Hierzu kommt, daß nach den in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden obwaltenden tatsächlichen Verhältnissen die unteren und mittleren Steuerklassen weit schärfer zu den Kommunallasten, als zu den Staatssteuern herangezogen werden müssen, mithin durch die vorgeschlagene Maßregel auch die auf dem letzten Landtage in Ubereinstimmung mit der Ansicht der Regierung lebhaft befürwortete Erleichterung der Steuerlast des weniger bemittelten Teils der Bevölkerung erzielt wird. Ferner trägt die Überweisung auch den wiederholt ausgesprochenen Wünschen des Grundbesitzes Rechnung und wird zu einer Erleichterung desselben führen, insoweit er durch die Schulausgaben besonders belastet ist.“²⁾

Nach den Rechenschaftsberichten betrug die Dotation für die Finanzperiode 1886/87: 2908462 M., d. h. 1454231 M. pro Jahr. Seit 1902 sind aber die Dotationen auf den für das Jahr 1900 berechneten Betrag von 1961000 M. mit Rücksicht auf schlechte Finanzverhältnisse des Staates beschränkt worden, so daß die Steigerung der Grundsteuererträge nunmehr wieder der Staatskasse allein zugute kommt (Art. III, Gesetz vom 3. Juli 1902).

¹⁾ Vgl. Schanz' Finanzarchiv Bd. IV S. 1123 ff.; Dekret an die Stände vom 9. Novbr. 1897 (Denkschrift S. 1 ff., 8 ff.); Denkschrift, die Weiterführung der Reform der direkten Steuern betreffend, vom 12. Novbr. 1901.

²⁾ Mit Rücksicht auf die durch die steigenden Ausgaben an Matrikularbeiträgen an das Reich herbeigeführte Verschlechterung der Finanzlage war in dem Entwurf des Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1894/95 die Schuldotation in Wegfall gebracht. Dieser Vorschlag stieß aber, namentlich in der II. Kammer, auf allgemeinen Widerstand. Man machte namentlich geltend, daß durch einen plötzlichen Wegfall der Überweisungen die Etats der Gemeinden Störungen erlitten. Und daher entschloß man sich für Wiedereinstellung der Schuldotation und für die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel im Wege der Einkommensteuergesetzgebung. Aus diesem Anlasse entstand die Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 10. März 1894.

Und nun zur Betrachtung der allgemeinen Einkommensteuer! In dieser Steuer liegt bekanntlich der Schwerpunkt des sächsischen Staatshaushalts überhaupt, und daher soll diese hier besonders eingehend dargestellt werden.

B. Die sächsische allgemeine Einkommensteuer.

Sachsen hat sich durch die Ausbildung einer den Zeitverhältnissen wieder entsprechenden allgemeinen Einkommensteuer den Ruhm erworben, „auf diesem Gebiete der direkten Besteuerung in Deutschland der Pionier des steuerpolitischen und steuertechnischen Fortschrittes“¹⁾ gewesen zu sein. So hat das sächsische Einkommensteuergesetz verschiedenen Staaten zum Muster gedient. Namentlich auch auf die spätere große Steuerreform in Preußen hat es wesentlichen Einfluß ausgeübt. Die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer in Sachsen beansprucht daher auch ein allgemeineres finanzwissenschaftliches Interesse.

Die Aufgabe ist nun, die sächsische Einkommensteuer auf ihre Vorzüge und Mängel hin zu untersuchen. Und zwar ist diese Aufgabe eine zweifache. Einmal handelt es sich um die allgemeinen Vorzüge und Mängel der Steuern vom Einkommen gegenüber jenen vorzugsweise vom Ertrage überhaupt. Dann und namentlich aber sind die Bestimmungen des sächsischen Einkommensteuergesetzes im einzelnen auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen und zu würdigen.

Es sei zunächst die erste Aufgabe ins Auge gefaßt.

I. Die Licht- und Schattenseiten der allgemeinen Einkommensteuern.

Die Vorzüge und Mängel der allgemeinen Einkommensteuern ergeben sich indirekt bereits in der Hauptsache aus den früheren Ausführungen über die Mängel resp. Vorzüge der Ertragssteuern. Daher scheint es angezeigt — um Wiederholungen tunlichst zu vermeiden — die folgende diesbezügliche Darstellung kurz zu fassen.

1. Allgemeine Vorzüge der Einkommensteuern.

1. Durch Steuern dieser Art lassen sich manche Einkünfte erfassen, die bei Ertragssteuern sich der Besteuerung entweder ganz oder wenigstens teilweise entziehen.

So bleiben bezüglich der Grundsteuern infolge der Stabi-

¹⁾ Zitat von A. Wagner, Finanzwissenschaft IV. Teil (1901) S. 107.

lität der Kataster, sowie der Zugrundelegung jener mittleren Erträge (Grundrente) viele Einkünfte aus dem Grund und Boden unbesteuert. Nicht viel anders liegen die Dinge bei der Gewerbesteuer. Denn wo diese z. B. nach festen Sätzen erhoben wird, müssen naturgemäß bei den schwankenden Erträgen des Gewerbes manche Bezüge unbelastet bleiben. Alles dies ist im Grunde ja leicht erklärlich. Denn bei den Ertragssteuern handelt es sich eben im allgemeinen nur um die Erfassung mittlerer, also durchschnittlicher Erträge, dagegen bei den Einkommensteuern um tatsächliche Einkünfte.

Ferner wird zugunsten der Einkommensteuern

2. angeführt, daß bei ihnen eine ausreichende Berücksichtigung der Schulden und anderer persönlicher Verhältnisse der Beitragspflichtigen wie große Familie, Krankheit, Alter usw. möglich ist, und daß

3. sich leicht Steuerprogression in gerechter Weise und Freilassung kleiner Einkünfte durchführen läßt.

Namentlich aber ist zu beachten,

4. daß die Einkommensteuern allen anderen direkten Steuern den Vorzug voraus haben, daß nur durch sie eine relativ gleichmäßige Besteuerung der verschiedenen Erwerbsklassen sich erreichen läßt. Dieser Vorzug tritt besonders dann hervor, wenn die Einkommensteuersätze infolge erhöhten Staatsbedarfs gleichmäßig zu erhöhen sind, während doch gerade unter solchen Verhältnissen bei Ertragssteuern die Ungleichmäßigkeit der Belastung empfindlich gesteigert werden muß, wodurch dann leicht — wie gerade in Sachsen — unerquickliche Interessenkämpfe zwischen Industrie und Landwirtschaft, Stadt und Land entstehen können.

Schließlich ist als Vorzug der Einkommensteuern hervorzuheben,

5. daß ihre Veranlagung und Durchführung in gewissem Umfange leichter ist als bei Ertragssteuern. Dies gilt hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalien, aus Dienst und Beruf schon deshalb, weil bei der Einkommensteuer der Gesamtverbrauch der einzuschätzenden Personen als Anhalt benutzt werden kann, was bei Ertragssteuern als Objektsteuern ausgeschlossen ist. Und namentlich tritt dieser Vorzug bei Erträgen aus ländlichen Gebäuden hervor, wo man sich nicht an den Mietzins halten kann. Den Ertrag oder die Ertragsfähigkeit einzelner solcher Gebäude (man denke nur an Scheunen, Schuppen, Ställe u. dgl.) richtig einzuschätzen, ist im Grunde eine unlösbare Aufgabe. Hält man sich dagegen an das Gesamteinkommen der betreffenden Person, so erfaßt man in diesem zugleich auch den Ertrag solcher Gebäude. Und ähnliches gilt auch von den Einkünften aus Gewerben.

2. Allgemeine Mängel der Einkommensteuern.

Den Vorzügen dieser Steuerart stehen natürlich auch Mängel gegenüber, von denen einige sogar erheblich ins Gewicht fallen. Freilich lassen sich manche derselben durch eine richtige Verbindung der Einkommen- mit Vermögens- oder — was weniger empfehlenswert ist — mit Ertragssteuern beseitigen oder wenigstens erheblich mildern. Den anderen Mängeln kann man dagegen durch eine gut ausgestaltete Einkommensteuer selbst in der Hauptsache die Spitze bieten. Hierauf (z. B. relativ große Steuerleistungen zu bestimmten Terminen, gewisse Veranlagungsschwierigkeiten usw.) soll aber erst später im Zusammenhang mit den Ausführungen über die Ausgestaltung der sächsischen Einkommensteuer im einzelnen näher eingegangen werden.

Was hiernach die Mängel ersterer Art betrifft, also diejenigen, die durch geeignete Verbindung der Einkommen- mit Vermögens- oder Ertragssteuern zu beseitigen oder doch wenigstens zu mildern sind, so ist an erster Stelle anzuführen,

1. daß nur durch eine solche Verbindung jenem besonders dringlichen Gebote höherer Belastung fundierter, d. h. der aus Besitz oder Vermögen fließenden Bezüge gegenüber unfundierter, d. h. der vorzugsweise aus Arbeit hervorgehenden, entsprochen werden kann. Jenem Grade der Fundierung kann allein nur dann Rechnung getragen werden, wenn man sich an die Größe des Vermögens oder der Erträge einzelner Vermögensobjekte hält. Hierauf wird später (im dritten Teil) noch näher eingegangen werden.¹⁾

2. Ein Zweites ist, daß durch jene Verbindungen auch solche Vermögensobjekte der Gerechtigkeit entsprechend belastet werden können, die wie z. B. Parkanlagen, Bauplätze, kostbare Möbel und Geräte, Privatbibliotheken usw. kein Einkommen gewähren und daher nicht der Einkommensteuer verfallen, obwohl sie doch an und für sich große Leistungsfähigkeit verbürgen. Freilich ist hierbei besondere Vorsicht geboten, da die mit Rücksicht auf solche Vermögensobjekte zu zahlenden Abgaben selbst nicht aus diesen gewonnen werden können. Indessen würde deren vollständige Freilassung von der Besteuerung dem Grundsatz „tunlichstesten Opferausgleichs“ zweifellos auch nicht entsprechen.

Man führt

3. als Mangel der Einkommensteuer an, daß ihre Erträge besonders stark schwanken, da sie sich mehr als die Ertragssteuern an jährliche Einkünfte halten; hieraus gehen aber gewisse Schwierigkeiten für Staats- und Gemeindekassen hervor. Solche Gefahren werden nun gemindert, wenn der Einkommensteuer ergänzend zur Seite Ertrags- oder Ver-

¹⁾ Vgl. im übrigen Fr. J. Neumann a. a. O. S. 100 ff.

mögenssteuern treten, welche beide Steuerarten schon deshalb weniger schwankende Erträge liefern, weil sie mehr auf mittleren oder durchschnittlichen Erträgen resp. mehr gleichbleibenden Wertverhältnissen basieren. Übrigens kann diesem Übelstande auch innerhalb der Einkommensbesteuerung selbst zum Teil abgeholfen werden, indem nämlich für die Bemessung der Steuer nicht das Einkommen einzelner, sondern der Durchschnitt mehrerer Jahre zugrunde gelegt wird. Indessen andererseits stehen dem Verfahren, das Einkommen nach einer mehrjährigen Vergangenheit zu bemessen, nicht geringe Bedenken entgegen, namentlich bezüglich gesicherter Veranlagung und gerechter Besteuerung. Hiervon wird später eingehender noch die Rede sein.¹⁾

Hiermit dürften im wesentlichen jene hier in Betracht kommenden Mängel der Einkommensteuern erschöpft sein.

Nur noch die Frage sei kurz berührt, ob bei jenen Kombinationen die Ertrags- oder die Vermögenssteuern für den Staat den Vorzug verdienen. Diese Frage ist im allgemeinen zugunsten der letzteren Art von Steuern zu beantworten. Denn gegen jene Verbindung mit Ertragssteuern sprechen schon die den letzteren an sich anhaftenden Mängel, so insbesondere die Undurchführbarkeit, in ausreichender Weise Schulden und andere persönliche Verhältnisse der Pflichtigen wie große Familie, Alter, Krankheit usw. zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen hat sich denn in neuester Zeit auch Sachsen dazu entschieden, zur Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer nicht Ertragssteuern, sondern nach dem Beispiele Preußens die persönliche Vermögenssteuer als Staatssteuer einzuführen.²⁾

Wie nun die sächsische Einkommensteuergesetzgebung die Aufgabe, eine den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit entsprechende Besteuerung zu schaffen, gelöst hat, dies soll im folgenden zum Gegenstand eingehender Erörterung gemacht werden.

II. Die Ausgestaltung der sächsischen Einkommensteuer im einzelnen.

Das Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878, das dem materiellen Inhalte nach im wesentlichen mit dem Gesetz von 1874 übereinstimmt, bildet im allgemeinen noch heute die

1) S. S. 114 ff.

2) Dagegen scheinen bei Kombinationen der Einkommensteuer mit Vermögens- oder Ertragssteuern im allgemeinen die letzteren für die Gemeinden den Vorzug zu verdienen, da hier vielfach nicht der Grundsatz „tunlichsten Opferausgleichs“, sondern mit Rücksicht auf die Kosten mancher Veranstaltungen, welche die Gemeinden in wirtschaftlichen Beziehungen (Straßen, Brücken, Wege, Ent- oder Bewässerungen usw.) treffen, der Grundsatz „gerechten Entgelts“ oder „gerechten Interessenausgleichs“ geboten ist.

Grundlage des geltenden Rechts. Änderungen von erheblicher Bedeutung hat die Novelle vom 10. März 1894 gebracht. Weniger bedeutungsvoll dagegen war das Gesetz vom 24. Juli 1900 — mit Ausführungsverordnung vom 25. Juli und Instruktion vom 26. Juli 1900. Schließlich hat das aus der jüngsten großen Steuerreform in Sachsen hervorgegangene Gesetz vom 1. Juli 1902 abändernde und ergänzende Bestimmungen getroffen, die im wesentlichen jedoch vorläufig nur auf vier Jahre, nämlich von 1904 bis Ende 1907, gelten. —

Wenn die allgemeine Einkommensteuer heute als die wichtigste und vollkommenste Form der direkten Besteuerung aus dem Grunde vorzugsweise angesehen wird, weil sie dem höchsten Ziele gerechter Besteuerung, nämlich dem Grundsätze „tunlichsten Opferausgleiches“ am meisten Rechnung zu tragen vermag, so ist damit die Richtlinie für die folgenden Ausführungen gegeben. Es ist zu untersuchen, inwieweit die sächsische Gesetzgebung jenem Ziele gerecht wird. Und da die Erreichung desselben namentlich von der richtigen Begrenzung der subjektiven und objektiven Steuerpflicht, von der Annahme eines richtigen Einkommensbegriffes und sonstigen Momenten abhängt, so ist damit die hier gestellte Aufgabe im einzelnen näher bestimmt.

1. Die subjektive Steuerpflicht.

Der allgemeinen Einkommensteuer in Sachsen unterliegen sowohl physische als auch juristische Personen und „die mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen“ (§ 4).

Wie im einzelnen aber die Steuerpflicht geregelt ist, soll im folgenden gezeigt werden.

a) Besteuerung der physischen Personen.

Hier gilt — abgesehen von den später darzustellenden wesentlichen Einschränkungen und Befreiungen (§ 5 und 6) — nach § 2 des Gesetzes folgendes:

Steuerpflichtig sind sächsische Staatsangehörige, wenn sie einen Wohnsitz in Sachsen haben, sowie Angehörige anderer deutscher Staaten, wenn sie in Sachsen wohnen bzw. sich aufhalten, ohne einen Wohnsitz in ihrem Heimatstaat oder anderswo im Reiche zu haben, mit ihrem gesamten Einkommen.¹⁾ Wohnen oder halten sich dagegen sächsische Staatsangehörige oder Angehörige anderer deutscher Staaten nicht in Sachsen auf, so sind diese mit demjenigen Einkommen beitragspflichtig, welches aus sächsischem Grundbesitze oder einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt²⁾, ingleichen

¹⁾ Einschränkung dieser Bestimmung folgt später (§ 5).

²⁾ Nach den früheren Gesetzen wurden auch sächsische Staats-

mit dem Einkommen an Gehalt, Pensionen und Wartegeldern, welches aus der sächsischen Staatskasse gezahlt wird.

Ausländer sind mit ihrem gesamten Einkommen zur Steuer heranzuziehen, wenn sie in Sachsen wohnen oder sich dauernd¹⁾ aufhalten. Sie sind jedoch stets mit dem Einkommen steuerpflichtig, das sie aus Grundbesitz oder einer anderen Erwerbsquelle in Sachsen beziehen.²⁾

Nichtbeitragspflichtig sind jedoch Sachsen und Nichtsachsen hinsichtlich des aus nichtsächsischem Grundbesitz oder aus einem in Sachsen nicht betriebenen Gewerbe bezogenen Einkommens; ebenso Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche Militär- und Zivilbeamte oder deren Hinterbliebenen aus der Kasse eines anderen deutschen Staates beziehen. Endlich ist von der Einkommensteuer befreit das aus jeder im Reichsauslande ausgeübten Erwerbstätigkeit fließende Einkommen, sofern dieselbe sich nicht auf ein Beamtenverhältnis zum sächsischen Staate bezieht (§ 5).

Diese letzteren Bestimmungen, die im allgemeinen auch

angehörige, die im Auslande wohnen, mit ihrem gesamten Einkommen zur Einkommensteuer herangezogen. Diese Bestimmung ist durch Gesetz von 1900 aus praktischen Gründen aufgehoben worden. „Die Vorschrift“, — heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs vom 30. Dezember 1899 (Regierungsdekret No. 28 S. 11) — „daß sächsische Staatsangehörige, die im Auslande wohnen, mit ihrem gesamten Einkommen beitragspflichtig sein sollen, hat sich nicht bewährt. Da die Einkünfte derartiger Personen oft unbekannt sind, so ist schon die Einschätzung mit Schwierigkeiten verbunden und vielfach unzulänglich. Noch größere Hindernisse stehen dann sehr häufig der Bekanntmachung des Einschätzungsergebnisses und der Durchführung des Beitreibungsverfahrens entgegen. Auch werden durch die Veranlagung immer bloß die wenigen betroffen, von denen man zufällig weiß, daß sie trotz ihres ausländischen Wohnsitzes in Sachsen staatsangehörig sind. Infolgedessen empfiehlt es sich, künftig sächsische Staatsangehörige nur dann, wenn sie einen Wohnsitz in Sachsen haben, wegen ihres Gesamteinkommens zu besteuern, andernfalls aber zwischen den in einem andern deutschen Staate und den außerhalb Deutschlands Wohnenden keinen Unterschied zu machen.“

1) d. h. mindestens ein Jahr lang ununterbrochen oder drei Jahre mit Unterbrechungen.

2) Das Gesetz von 1900 hat durch den letzten Absatz des § 2 eine Bestimmung getroffen, der zufolge gegen Ausländer Wiedervergeltung geübt werden kann, wenn sächsische Staatsangehörige in außerdeutschen Staaten bezüglich der Beziehung zu den persönlichen direkten Staatssteuern ungünstiger behandelt werden, als die Ausländer nach § 2 in Sachsen.

Auch hat das Gesetz von 1900 eine Änderung hinsichtlich der Besteuerung von Reichsausländern insofern herbeigeführt, als nach früherem Rechte Ausländer nur nach Maßgabe ihres „in Sachsen erworbenen oder nach Sachsen bezogenen Einkommens“ steuerpflichtig waren. „Ausländer“, — so heißt es in jenem Einkommensteuergesetzentwurf von 1899 — „die in Sachsen wohnen oder sich dauernd aufhalten, genießen den Schutz unseres Staates und die daselbst zum allgemeinen Besten bestehenden Einrichtungen ebenso wie die Inländer. Deshalb liegt kein Grund vor, ihre Besteuerung fernerhin auf das in Sachsen erworbene oder nach Sachsen bezogene Einkommen zu beschränken.“

für juristische Personen gelten, bewegen sich im Rahmen des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Nach diesem Gesetze ist bekanntlich der Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort der Person für die Begründung der Steuerpflicht in der Regel entscheidend. Dieser allgemeine Grundsatz wird aber von den schon berührten Ausnahmen durchbrochen.¹⁾

Es kann hier natürlich nicht der Ort sein, zu untersuchen, ob es zweckmäßig ist, die Steuerpflicht vorzugsweise vom Wohnsitz abhängig zu machen. Es sei nur bemerkt, daß manche Schwierigkeiten bezüglich gerechter interkommunaler und internationaler Besteuerung durch jenes Reichsgesetz nicht beseitigt werden. Denn einmal erstreckt es sich nicht auch auf die Gemeinden, d. h. es bezieht sich nicht auf die Doppelbesteuerung, soweit es sich um Gemeinden verschiedener Staaten handelt. Und dann regelt es nicht die Besteuerung von Staatsangehörigen im Auslande seitens des Inlandes, so daß z. B. Sachsen bis zum Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes von 1900 Staatsangehörige im Auslande besteuerte, obwohl diese dem Auslande gegenüber doch auch steuerpflichtig waren resp. sind. Ganz treffend bemerkt hierzu Schanz²⁾: „Man wird es schließlich ebenso unverständlich finden, wenn ein Staat gegenüber seinen Staatsangehörigen im Auslande die volle Steuerpflicht neben dem ausländischen Staat nochmals geltend machen will, als man es heute in Deutschland in der Regel für unzulässig erklärt hat, einen Staatsangehörigen wegen einer im Ausland begangenen und dort gebüßten Tat nochmals zur Strafe zu ziehen.“ Hiernach scheint es freilich empfehlenswerter zu sein, statt den Wohnsitz mehr die „wirtschaftliche Zugehörigkeit“ — wie Schanz befürwortet — entscheiden zu lassen, da „diese den Kreis der Steuerpflichtigen in einer Weise umschreibt, welche den beiden Anforderungen einer innerlich begründeten und zugleich wirksamen Abgrenzung der Steuergewalt am meisten entspricht.“ — —

Endlich sei noch erwähnt, daß von der Einkommensteuer

¹⁾ Die in Betracht kommenden Bestimmungen des Reichsgesetzes von 1870 lauten:

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt, oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche (nord-) deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebenen aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat. (Vgl. auch Th. Clauß, Das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, im Finanzarchiv von Schanz, Bd. V S. 138 ff.)

²⁾ G. Schanz: „Zur Frage der Steuerpflicht“ in seiner Zeitschrift Bd. IX S. 435.

in Sachsen befreit sind namentlich der König, die Königin, die königlichen Witwen, gewisse diplomatische Vertreter usw., dann Personen, die in Sachsen keinen Wohnsitz haben, hinsichtlich ihres Einkommens aus Gewerben im Umherziehen, ferner Personen, die öffentliche Armenunterstützung erhalten, und endlich diejenigen, die ein Jahreseinkommen unter 400 Mk. beziehen. Diese letztere Bestimmung ist von eminenter Bedeutung, und deshalb soll derselben später besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

b) Besteuerung der juristischen Personen.

I.

Ist man sich heute durchaus klar darüber, daß der Gerechtigkeit entsprechend jede physische Person nach Maßgabe ihrer Kräfte zu den Staatslasten heranzuziehen ist, so liegen doch die Dinge ganz anders bezüglich der Ausdehnung der Steuerpflicht auf juristische Personen. Die Wissenschaft wie die Steuerpraxis der deutschen Staaten nimmt bezüglich der Frage, ob und in welchem Umfange juristische Personen als Steuersubjekte anzusehen und zu behandeln sind, einen sehr verschiedenen Standpunkt ein. Sachsen hat sich, wie bereits angedeutet, grundsätzlich für Besteuerung aller juristischen Personen entschieden.

Nach § 4 des Einkommensteuergesetzes sind beitragspflichtig juristische Personen und „die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen“¹⁾, und zwar wie folgt:

Personenvereine²⁾, „die Überschüsse³⁾ als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter

1) Bei den „mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen“ hat der Gesetzgeber, wie aus § 20 Ziff. 5 des dem Landtage mit Dekret vom 10. Febr. 1874 vorgelegten Entwurfs (L.-A. 1873/74, Dekrete Bd. 3 S. 27 ff.) hervorgeht, zunächst die liegenden Erbschaften und die Konkursmassen im Auge gehabt. Die letzteren sind jedoch durch § 6 Ziff. 11 des Gesetzes v. 1900 von der Besteuerung befreit, die ersteren aber durch B. G. B. beseitigt worden. So sind unter den hier in Rede stehenden Vermögensmassen wohl bloß noch die vom Abgeordneten Wach in der Sitzung der I. Kammer vom 5. April 1900 erwähnten, nicht stiftungsmäßig entwickelten „Sammelvermögen“ (für ein Denkmal u. dergl.) zu verstehen. Vermögensmassen als Bestandteile eines Gemeindevermögens sind nicht hierher zu rechnen (vgl. Jahrb. des Oberverwaltungsgerichts I S. 339 ff., II S. 243).

2) Die Steuerpflicht ist auf alle Personenvereine, die an ihre Mitglieder Überschüsse verteilen, ausgedehnt worden, während früher (d. h. vor dem Gesetz von 1900) die steuerpflichtigen Gesellschaften im Gesetz einzeln aufgeführt waren.

3) Zu versteuern sind nach dem Gesetz von 1900 nur noch die an die Mitglieder verteilten Überschüsse, während früher auch noch die zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung usw. verwendeten Überschüsse der Besteuerung unterlagen.

die Mitglieder verteilen, hinsichtlich der im Durchschnitte der letzten drei Kalenderjahre¹⁾ oder, wenn noch nicht so lange Verteilungen stattgefunden²⁾ haben, im Durchschnitte der letzten zwei Kalenderjahre oder im letzten Kalenderjahre verteilten Überschüsse.“ Alle sonstigen nichtphysischen Beitragspflichtigen der eingangs erwähnten Art (also vorzugsweise Gemeinden³⁾ haben den „Reinertrag⁴⁾ ihres in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betriebe oder sonst werbend angelegten Vermögens⁵⁾ abzüglich der von ihnen zu bezahlenden Schuldzinsen, sowie bei den politischen Gemeinden abzüglich der Schuldzinsen für die von den Schul- und Kirchengemeinden aufgenommenen Anleihen“ zu versteuern.

Einkommen aus nichtsächsischem Grundbesitz, sowie aus nicht in Sachsen betriebenen Gewerbe oder geübter Erwerbstätigkeit ist auch hier steuerfrei (§ 5). Umgekehrt sind nichtphysische Personen, die ihren Sitz außerhalb Sachsens haben, nur hinsichtlich des aus sächsischem Grundbesitze oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe hervorgehenden Einkommens steuerpflichtig.

Es erstreckt sich hiernach die Einkommensteuerpflicht in Sachsen in weiterem Umfange auf juristische Personen, als es sonst in vielen anderen deutschen Staaten der Fall ist. Denn nicht nur die juristischen Personen des Privatrechts, wie Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw., sondern auch diejenigen des öffentlichen Rechts, wie Gemeinden und unter Umständen Stiftungen, Anstalten u. dgl., unterliegen als solche der Einkommensteuer. —

Steuerfrei sind insbesondere: die „infolge reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Berufsgenossen-

1) Maßgebend sind jetzt Kalenderjahre, früher dagegen Geschäftsjahre. Als letztes Kalenderjahr gilt das der Aufstellung der Hauslisten vorausgegangene, falls nicht § 10 Abs. 1 in Anwendung kommt (Mitteil. a. d. Verw. d. direkten St. im Königr. Sachs. VI S. 380 ff.).

2) Oder wenn die Gesellschaft durch wesentliche Veränderungen als neue anzusehen ist (Mitt. IV S. 464 ff.).

3) Ferner namentlich Stiftungen, soweit sie nicht unter die Bestimmung von § 6 Ziff. 10 fallen, d. h. gemeinnützigen Zwecken usw. dienen (Mitt. I S. 33); auch Rentenversicherungsanstalten (Mitt. I S. 35 ff.) usw.

4) „Reinertrag“ des werbend angelegten Vermögens ist der Überschuß der aus demselben hervorgehenden Einnahmen über die zur Gewinnung dieser Einnahmen und zur Sicherung und Erhaltung der Einkommensquellen, aus denen sie hervorgehen, aufgewendeten Ausgaben (Mitt. III S. 141).

5) Steuerpflichtig sind hiernach auch bei Gemeinden die Einkünfte aus Spar- und Leihkassen, Gasanstalten, Schlachthäusern, Wasserleitungen usw. (Mitt. I S. 17 ff., S. 20, IV S. 215, V S. 237 ff., VI S. 386); ferner die Zins-einnahmen der in der Verfügungsgewalt einer Gemeinde befindlichen Vermögensmassen (Mitt. I S. 12 ff., S. 22, III S. 348). Einnahmen aus Sparkassen usw. sind unter allen Umständen (trotz der Befreiungsvorschrift in § 6 Ziff. 10) zu versteuern, wenn die Anstalt nicht selbständig ist, sondern das Anstaltsvermögen nur einen Teil des Gemeindevermögens bildet (Mitt. VI S. 386 ff., S. 429 ff.).

schaften, Kranken- und Pensionskassen, sowie die zu deren Ersatze dienenden Kassen und Verbände“; namentlich aber die „ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen, wohlthätigen Besoldungs- und Pensionszwecken dienenden juristischen Personen¹⁾ und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen“; endlich die Konkursmassen und in gewissem Umfange die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit (§ 6, Ziff. 9—12).²⁾

Was die angeführten Befreiungen gewisser Stiftungen, Anstalten und Personenvereine betrifft, so lag diesen der Gedanke zugrunde, daß durch eine Besteuerung der letzteren Einkünfte geschmälert würden, „die zum Besten der Allgemeinheit Verwendung finden sollen, und Ziele beeinträchtigt, auf deren Förderung der Staat zugunsten seiner Untertanen bedacht sein möchte.“

Eine steuerliche Sonderstellung den anderen Erwerbsgesellschaften, wie z. B. den Aktiengesellschaften, gegenüber nehmen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein. Durch das Gesetz von 1900 sind sie nämlich mit Rücksicht auf ihren eigentümlichen rechtlichen Charakter insofern begünstigt worden, als Dividenden von Geschäftsanteilen bei

1) Kirchengemeinden, Schulgemeinden und Bezirksverbände sind steuerfrei (Jahrb. II S. 172 ff.; vgl. auch Wachler, Das Königl. Sächs. Einkommensteuergesetz, 1903, S. 37).

2) Die angeführten Befreiungsvorschriften hat die Novelle von 1900 gebracht, während früher schlechthin alle juristischen Personen, also auch die Stiftungen u. dergl., der Einkommensteuer unterlagen.

In dem mit Dekret vom 9. November 1897 den Ständen vorgelegten Entwurf, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend (Dekret S. 44 ff.), schlug die Regierung vor, auch die **Gemeinden** und die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Einkommensteuer frei zu lassen. „Eine Besteuerung der Gemeinden“ — so heißt es in der Begründung jenes Entwurfs — „durch den Staat kann zwar als ein Ausgleich dafür betrachtet werden, daß der Staat auch von den Gemeinden besteuert wird, und deshalb wäre es an sich sehr wünschenswert gewesen, zugleich mit der gänzlichen Freilassung der Gemeinden von der Staatsbesteuerung auch umgekehrt die Freilassung des Staates von der Gemeindebesteuerung eintreten zu lassen. Indessen ist doch anzuerkennen, daß sich beide Fragen nicht aus denselben Gesichtspunkten beurteilen lassen, und daß im Prinzip eher den Gemeinden ein Anspruch auf Zuwendungen seitens des Staates, als umgekehrt dem Staate ein solcher auf Zuwendungen seitens der Gemeinden zugestanden werden muß, wenn berücksichtigt wird, daß die Gemeinden in immer steigendem Maße teils ohne, teils gegen nur mäßige Entschädigung zur Mitwirkung bei der Lösung staatlicher Aufgaben berufen werden. Hierzu kommt noch, daß eine Reihe kleinerer Gemeinden, in denen gegenwärtig der Staat als Grundbesitzer oder Gewerbetreibender der hauptsächlichste Steuerzahler ist, durch eine Änderung dieses Verhältnisses schwer getroffen werden würde.“

Dieser Regierungsvorschlag, dessen Annahme damals einen Steuerausfall von etwa 270 000 M. zur Folge gehabt hätte, fand jedoch namentlich in der II. Kammer keine Billigung, da man insbesondere eine ungerechtfertigte Begünstigung der reichen Gemeinden befürchtete.

den Anteilseignern nur zur Hälfte ihres Betrages bei der Besteuerung in Ansatz zu bringen sind¹⁾ (§ 19, Ziff. 4).

Hiernach nehmen jene Gesellschaften hinsichtlich der Besteuerung eine gewisse Mittelstellung ein zwischen jener z. B. bei Aktiengesellschaften erfolgenden Doppelbesteuerung und der einmaligen Besteuerung. Indessen ist freilich der Grund nicht recht einzusehen, warum die hier in Rede stehenden Gesellschaften jenen anderen gegenüber steuerlich begünstigt werden sollen. Denn wirtschaftlich, d. h. ihrem Erwerbscharakter nach — was entscheidend ist — sind doch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung z. B. den Aktiengesellschaften vollständig gleichzustellen.

II.

So schwierig und umstritten die Frage ist, ob die juristischen Personen, insbesondere diejenigen, die ihre Überschüsse unter die Mitglieder verteilen, also die Erwerbsgesellschaften, wie namentlich die Aktiengesellschaften, als solche zu besteuern sind oder nicht, so möchte doch der Verfasser, was schon im voraus bemerkt sei, nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe für und wider sowohl aus Gründen der Gerechtigkeit als der Zweckmäßigkeit für eine sogen. Einkommensbesteuerung derselben eintreten.

Es soll daher im folgenden zu dieser Grundfrage näher Stellung genommen und der hier vertretene Standpunkt motiviert werden. —

Für das richtige Verständnis jener Prinzipienfrage empfiehlt es sich, die juristischen Personen von vornherein in zwei Gruppen zu scheiden: einmal in solche Gesellschaften, die ihre Überschüsse unter ihre Mitglieder verteilen, also in Erwerbsgesellschaften wie Aktiengesellschaften und Wirtschaftsgenossenschaften u. dgl., und dann in solche, bei denen dies nicht der Fall ist, wie z. B. Gemeinden und Stiftungen. Denn vorzugsweise auf die erstere Kategorie von juristischen Personen bezieht sich jene Streitfrage, denn nur bei den rechtsfähigen Erwerbsgesellschaften wird durch eine Besteuerung derselben eine Doppelbesteuerung der Mitglieder (Aktionäre usw.) herbeigeführt, insofern jede der Gesellschaft auferlegte Steuer doch im letzten Grunde nur das Mitglied (Aktionär) trägt, weil ihm durch jenen Steuerabzug

¹⁾ Durch die frühere Fassung des § 4 des E. St. G. waren Zweifel darüber entstanden, wie die erst durch das R. G. vom 20. April 1892 ins Leben gerufenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung steuerlich zu behandeln seien, da diese ja nicht speziell im § 4 aufgeführt waren. Während dieselben von der II. Kammer des Landtags für steuerfrei erklärt wurden, vertrat die Regierung die entgegengesetzte Auffassung und besteuerte sie nach Analogie der Aktiengesellschaften. Um alle solche Zweifel von vornherein auszuschließen, ist durch die Novelle von 1900 die nunmehrige, veränderte Fassung getroffen worden.

der Gewinnanteil (Dividende) geschmälert wird, obgleich es schon sein in Form von Dividenden u. dgl. bezogenes Einkommen zu versteuern hat. Diese Doppelbesteuerung des einzelnen Mitglieds — so argumentiert man — lasse sich nicht dadurch rechtfertigen, daß juristisch jene Gesellschaften selbständige Rechtssubjekte seien und infolgedessen eine Besteuerung derselben nichts mit der Besteuerung der einzelnen Mitglieder gemein habe. Denn hiergegen lasse sich einwenden, daß der rechtsfähige Personenverein nur eine juristische Fiktion bedeute, daß wirtschaftlich doch das Vermögen und die Einkünfte der Aktiengesellschaft den Aktionären gehören und diesen allein der Gewinn und Verlust der Gesellschaft wirtschaftlich zukommt. „Die Vielheit der Mitglieder einer Gesellschaft“ — so führte die sächsische Staatsregierung aus — „zu einer Personeneinheit zusammenzufassen, ist lediglich ein Bedürfnis des Rechtsverkehrs, nicht ein Postulat des Wirtschaftslebens. Darum trifft eine Besteuerung der Gesellschaft juristisch zwar die letztere, wirtschaftlich aber die einzelnen Mitglieder.“¹⁾

Zunächst drängt sich die Frage auf, ob es nicht möglich ist, jene vermeintlich ungerechte Doppelbesteuerung rationell zu verhindern. Zur Erreichung dieses Zieles kämen namentlich zwei Wege in Frage: einmal könnte man nur das Einkommen der Aktiengesellschaften u. dgl. belasten, während den Aktionären bei ihrem eigenen Einkommen der Abzug der Dividenden und Zinsen von Aktien inländischer Gesellschaften in demjenigen Verhältnis, nach welchem deren Überschüsse bereits der Einkommensteuer unterworfen sind, gestattet würde. Zweitens könnte man jene Gesellschaften von der Besteuerung ganz frei lassen und statt dessen nur die Mitglieder (Aktionäre) für ihre bezogenen Dividenden und Zinsen belasten. Indessen ist der erstere Weg — soviel dem Verfasser bekannt ist — nur in Hessen²⁾ befolgt worden, dagegen der letztere überhaupt nicht in Deutschland. Und dies hat seinen guten Grund. Denn das erstere Verfahren hat den steuertechnischen Übelstand, daß leicht Steuerdefraude herbeigeführt werden können, und das letztere den Nachteil, daß der Staat die in seinem Gebiete erwachsenden Steuerkräfte nicht ausreichend zu erfassen vermag, da in sehr vielen Fällen die Aktionäre außerhalb des bezüglichen Staates wohnen. So läßt sich also die Doppelbesteuerung bei den Erwerbsgesellschaften nur sehr schwer umgehen.

¹⁾ S. Schluß-Bericht der außerordentlichen Deputation vom 23. Jan. 1902, S. 6 ff.

²⁾ Vgl. Art. 4, 19 des Einkommensteuergesetzes vom 8. Juli 1884, des späteren Einkommensteuergesetzes vom 25. Juni 1895 und des neuesten Gesetzes vom 12. August 1899. Auch G. Schanz' Darstellung im Fin.-Arch. II (1885) S. 236 ff.

Es erübrigt daher, zu erwägen, ob jene Doppelbesteuerung im Grunde wirklich so ungerecht ist als von manchen Seiten behauptet wird. Und da lassen sich in der Tat doch mancherlei schwerwiegende Gründe für die Besteuerung jener Gesellschaften als solche anführen.

Erstens ist zu beachten, daß durch die Zusammenfassung vieler einzelner Kapitalien zu einer „Kapitalassoziation“ die Erwerbsgesellschaften, namentlich die Aktiengesellschaften in der Regel den physischen Personen wirtschaftlich erheblich überlegen sind, wodurch sie sich im allgemeinen auch von größerer Leistungs- und Steuerfähigkeit erweisen als diese.

Mit diesem wirtschaftlichen Vorteile verbinden sich aber und namentlich noch rechtliche Vorzüge. In dieser Beziehung fällt erheblich ins Gewicht, daß die Aktionäre nur beschränkt, d. h. nur bis zur Höhe ihres Aktienbetrages haften, während jeder andere, so auch der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, mit seinem ganzen Vermögen haftet. Wer eine solche, vom Rechte garantierte, Vorzugsstellung genießt, scheint es ganz gerechtfertigt, diesen auch schärfer zur Steuer heranzuziehen als eine andere Person, die sich nicht einer solchen Begünstigung erfreut. Hierzu kommt noch ein weiterer vom Staate den Aktiengesellschaften gewährter materieller Vorteil, der in der Ausgabe von Inhaberpapieren besteht.

Zweitens ist als allgemeiner Grund für die Besteuerung jener Erwerbsgesellschaften, sowie aller anderen juristischen Personen schlechthin anzuführen, daß es Aufgabe des Staates wie der Gemeinde im Interesse einer rationellen Steuerpolitik sein muß, alles zu erfassen, was in seinen resp. ihren Gebieten an Steuerkräften erwächst.

Drittens spricht für die Besteuerung von Aktiengesellschaften u. dgl., daß ihre Einkünfte besonders leicht zu erfassen sind, da sie zu öffentlicher Rechnungslegung gesetzlich verpflichtet sind.

Viertens endlich ist zu beachten, daß nur in dieser Weise auch die nicht zur Verteilung an die Mitglieder (Aktionäre) kommenden, sondern zur Geschäftsausdehnung, Schuldentilgung, Bildung oder Vermehrung von Reservefonds usw. verwendeten Überschüsse der Gesellschaft mitbelastet werden können.

Nach dem bisher Erörterten scheint also nicht nur eine Besteuerung der Aktiengesellschaften, der diesen ähnlichen Aktien-Kommanditgesellschaften und Berggewerkschaften gerechtfertigt, sondern auch solcher Wirtschaftsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, z. B. Konsumvereine mit offenen Läden, sowie endlich eine Staatsbesteuerung der Gemeinden hinsichtlich ihrer Ländereien (Forsten usw.) und ihrer gewerblichen Unternehmungen (Gasanstalten, Elektrizitäts-

werke, Wasserleitungen usw.). Aber auch eine Besteuerung von Stiftungen und sonstigen juristischen Personen, soweit sie nicht dem öffentlichen Interesse dienen, ist hiernach innerlich gerechtfertigt.

Zu allerletzt sei noch ein Grund erwähnt, der für die Besteuerung der Gemeinden durch den Staat geltend gemacht wird.

Es gibt gewiß viele Gemeinden, die anderen gegenüber durch großen Reichtum an Wäldern, Grundbesitz, gewerblichen Unternehmungen wie Gasanstalten usw. bevorzugt sind. Mit Rücksicht auf solche Begünstigung scheint es im Interesse „gerechten Opferausgleichs“ zu liegen, die Gemeinden entsprechend ihren privatwirtschaftlichen Einkünften zur Steuer heranzuziehen. Mit dieser Argumentation hat man namentlich in Sachsen seiner Zeit die Besteuerung der Gemeinden zu motivieren gesucht.¹⁾ — —

Indessen könnte die durch die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften begründete Doppelbesteuerung der Mitglieder unter Umständen Unbilligkeiten zur Folge haben. Deshalb hat man nach Mitteln zur Milderung jener Doppelbesteuerung gesucht. So ist in Preußen und Baden der Abzug von $3\frac{1}{2}\%$ bzw. 3% des Aktienkapitals vom steuerbaren Einkommen der Gesellschaft gestattet, nachdem andererseits alles

1) „Nicht Prinzipienreiterei“ — so führte der Referent der Deputation der II. Kammer aus (s. Gensel in Hirths Annalen 1874 S. 1442) — „ist es gewesen, was die Deputation veranlaßt hat, die Gemeinden und die übrigen juristischen Personen überhaupt zur Besteuerung heranzuziehen. Prinzipiell läßt sich allerdings über die Frage streiten, ob juristische Personen wie physische zu behandeln seien, und ich bekenne, ich stehe auf dem Standpunkte, daß, wenn in dem Gesetze nichts darüber gesagt wäre, dann die juristischen Personen befreit sein würden. Man muß zugeben, daß von einem Einkommen in dem Sinne, wie es ein Privatmann bezieht, bei einer juristischen Person nicht wohl die Rede sein kann, die juristische Person als solche hat von ihrem Einkommen gar keinen Genuß, sondern lediglich zum Besten von physischen Personen wird dieses Einkommen verwendet. Wollte man sich nun auf diesen Standpunkt stellen, dann würde man allerdings auch die Aktiengesellschaften frei lassen müssen. Denn das ist freilich keine Frage, eine Doppelbesteuerung tritt ein, wenn man eine Aktiengesellschaft für ihren Reingewinn und die Aktionäre für die Dividende besteuert, die sie aus dem Reingewinn beziehen. Also vom prinzipiellen Standpunkte aus läßt sich wohl über die Sache streiten; aber die Gesichtspunkte, welche die Deputation geleitet haben, waren rein praktische. Es haben viele Gemeinden ein sehr bedeutendes Vermögen in Wäldern, in sonstigem Grundbesitz, in Gasanstalten u. dgl. m. Aus allem diesen Besitz und diesen gewerblichen Unternehmungen haben die Gemeinden bis jetzt Grundsteuer und Gewerbesteuer bezahlt, und es fragt sich also, sollen wir nunmehr, da wir im Begriffe sind, eine Einkommensteuer einzuführen und dadurch die bestehenden Steuern zunächst zum Teil zu ersetzen, sollen wir da die Gemeinden bei der Einkommensteuer vollständig frei lassen? Und da glaubte die Deputation, daß es bei den ärmeren Gemeinden im Lande einen üblen Eindruck machen würde, wenn wir die vielen reichen Gemeinden wegen dieses Besitzes vollständig frei lassen wollten.“

zugerechnet ist, was zur Schuldentilgung, Geschäftserweiterung, Bildung von Reservefonds usw. verwendet worden ist. Dieser Weg, daß nämlich die Erwerbsgesellschaften erst für das ein gewisses Niveau überschreitende Einkommen steuerpflichtig sind, dürfte wohl dem Ziele einer modernen Steuerpolitik am meisten entsprechen. Für Gemeinden, sowie für kleine Staatsgebiete kann sogar die volle Doppelbesteuerung, also ohne Abzug einer gewissen Quote des Aktienkapitals vom steuerbaren Einkommen, ganz geboten erscheinen. Denn in kleinen Gemeinwesen ist in sehr vielen Fällen nicht dem Grundsatz „tunlichsten Opferausgleichs“, sondern jenem anderen Rechnung zu tragen, der „gerechten Entgelt“ oder „gerechten Interessenausgleich“ verlangt.

Hierzu kommt noch, daß bei kleinen Gemeinwesen es ganz besonders geboten erscheint, alle in ihren Bezirken entstehenden Steuerkräfte zur Steuer heranzuziehen. Denn kleine Gemeinwesen müssen leben, existieren können. Man denke hier nur an die Möglichkeit, daß in einer Gemeinde oder einem kleinen Staate wie z. B. Hamburg mehrere große Aktiengesellschaften bestehen, deren Aktionäre zum größten Teile auswärts wohnen, so daß letztere selbst nicht von jenem Gemeinwesen zur Steuer herangezogen werden können, obwohl sie an den die Straßen, Schulen, Armen- und Krankenanstalten usw. der bezüglichen Gemeinde oder des bezüglichen Staates erheblich belastenden Aktienunternehmungen beteiligt sind. Namentlich unter diesem Gesichtspunkte ist denn nicht nur das in Preußen für die Gemeindebesteuerung bestehende Verfahren des Nichtabzugs von $3\frac{1}{2}\%$, sondern auch das Vorgehen Hamburgs¹⁾ auf dem Gebiete der Staatsbesteuerung, wonach den Aktiengesellschaften u. dgl. ebenfalls kein Abzug vom steuerbaren Einkommen gewährt wird, wohl gerechtfertigt.

In Sachsen werden nach dem Gesetze von 1900 zur Milderung jener Doppelbesteuerung nur die unter die Mitglieder verteilten Überschüsse besteuert, während vordem auch noch die zur Schuldentilgung, Bildung von Reservefonds usw. verwendeten Einkünfte bei den Gesellschaften mitbelastet wurden. Indessen ist wohl dieses Verfahren weniger empfehlenswert als das preußische. Denn es spricht gerade, wie bereits betont, für die Besteuerung jener Gesellschaften, daß nur so auch die nicht zur Verwendung an die Mitglieder gelangenden, sondern zur Geschäftsausdehnung, Schuldentilgung usw. verwendeten Einkünfte derselben erfaßt werden können.

Den bisher geschilderten Lichtseiten einer sogen. Einkommensbesteuerung der juristischen Personen, namentlich der

¹⁾ Vgl. das Hamburger Einkommensteuergesetz vom 22. Febr. 1895; auch die Begründung des Gesetzentwurfs nebst Ausschlußberichten im Fin.-Arch. Bd. 16 S. 868 ff.

Aktiengesellschaften, stehen andererseits natürlich auch manche Schattenseiten gegenüber. Die gegen solche Besteuerung erhobenen Einwände auf ihre Bedeutung hin zu prüfen, soll nun im folgenden unternommen werden.

Da wird außer jener schon berührten Doppelbesteuerung 2. eingewandt, daß es dem Grundsätze der Besteuerung nach der persönlichen Leistungs- und Steuerfähigkeit entspreche, nur wirkliche, natürliche Personen zu belasten. Diese Ansicht findet in neuester Zeit namentlich in Fuisting ihren starken Vertreter. Dieser geht davon aus, daß juristische Personen nur Vermögen besitzen und daraus Ertrag, kein Einkommen erzielen könnten. Denn „das wesentlichste Merkmal des Einkommens“ — sagt Fuisting¹⁾ — „besteht in seiner Zweckverwendung zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse. Juristische Personen und sonstige künstliche Rechtsgebilde haben keine eigenen persönlichen Bedürfnisse und mit dem fehlenden Hauptmerkmale des Einkommens ist die Anwendung des Einkommensbegriffes auf sie ausgeschlossen.“ Auf diesen Einwand ist aber zu erwidern, daß Ertrag und Einkommen durchaus nicht Gegensätze sind. Denn Ertrag ist das, was aus einem Objekte (Baum usw.) hervorgeht, Einkommen hingegen, wie der Name sagt, das, was an ein Wirtschaftssubjekt herantritt, in das Vermögen desselben hereinkommt. Im Interesse der Volkswirtschaftslehre wie der Finanzwissenschaft ist nämlich Ertrag, um es genauer zu sagen: „der Inbegriff dessen, was an Gütern, geldwerten Leistungen i. e. S. und Nutzungen in gewisser Zeit aus einem Objekte hervorgeht.“ Einkommen dagegen ist: „der Inbegriff derjenigen Güter, geldwerten Leistungen i. e. S. und Nutzungen fremder Sachen, welche als regelmäßiges Ergebnis dauernder Bezugsquellen in gewisser Zeit jemand derart zuteil werden, daß er darüber im eigenen Interesse verfügen kann.“ (Fr. J. Neumann.)²⁾ Hiernach ist es also nicht ein Erfordernis des Einkommensbegriffes, daß das Einkommen für die Bestreitung persönlicher Bedürfnisse bestimmt sei. Auch würde diese letztere Auffassung nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauche harmonieren. Wie man von Staatseinkommen, Stiftungseinkommen usw. redet, ebensogut kann man auch von Einkommen einer Aktiengesellschaft sprechen.

Aber weniger auf die Entscheidung des Wortstreites kommt es an, ob begrifflich Aktiengesellschaften nur Ertrag oder Einkommen zu erzielen vermögen, um die Ausdehnung der Einkommensteuer auf jene Gesellschaften zu begründen, son-

1) Fuisting, Die Einkommensbesteuerung der Zukunft, Berlin 1903, S. 13 ff.

2) Schönbergs Handbuch der Polit. Ökonomie. 4. Aufl. 1. Bd. Volkswirtschaftslehre 1 S. 180.

dern wichtiger als alles dies ist jenes Moment, das schon hervorgehoben wurde: Aufgabe der Steuergesetzgebung muß es sein, alle innerhalb des Staats- oder Gemeindegebietes erwachsenden Steuerkräfte zur Tragung der öffentlichen Lasten heranzuziehen. Niemand wird aber geneigt sein, zu bestreiten, daß eine Aktiengesellschaft eine Steuerkraft repräsentiert.

Es wird

3. angeführt, daß eine Einkommensbesteuerung der Aktiengesellschaften und anderer Erwerbsgesellschaften im Grunde „nichts anderes als eine in die Form der Einkommensbesteuerung gekleidete Ertragsbesteuerung“ (Fuisting a. a. O. S. 16) sei, da weder persönliche Schulden noch andere persönliche Verhältnisse wie Familie, Alter, Krankheit usw. mittelbar besteuert Personen (Aktionäre) berücksichtigt werden können, und bezüglich letzterer auch keine gerechte Steuerprogression oder Freilassung kleiner Einkommen durchzuführen sei.

Dieser Einwand ist freilich zuzugeben. Indessen scheint derselbe nicht von großer Bedeutung zu sein. Denn es ist zu erwägen, daß die Aktionäre — um diese handelt es sich ja vorzugsweise — in der Regel den gut situierten Klassen angehören, und diese im allgemeinen auch leistungs- und steuerfähiger sind als die große Masse des Volkes.

Endlich wird

4. geltend gemacht, daß, wenn nur die Einkünfte aus Aktien bei den Gesellschaften besteuert würden, die letzteren, um der Steuerschraube zu entgehen, sehr leicht auf den gefährlichen Weg geleitet werden könnten, möglichst wenig Aktien und viel Obligationen auszugeben, da diese gesetzlich doch als Schulden und nicht als Vermögen anzusehen und hiernach die Obligationenzinsen von dem Einkommen der Gesellschaft abzuziehen sind. Zur Vermeidung übermäßiger Obligationenausgabe dürfte da gewiß der Gedanke, die auf Obligationen herauszuzahlenden Gesellschaftseinkünfte mitzubelasten, einmal näher zu erwägen sein.

Das Ergebnis vorstehender Untersuchung läßt sich hiernach kurz dahin zusammenfassen: Eine Besteuerung der juristischen Personen, namentlich der Aktiengesellschaften und ähnlicher Erwerbsgesellschaften ist aus Gründen der Gerechtigkeit wie der Zweckmäßigkeit gerechtfertigt.

2. Der Einkommensbegriff als Grundlage der Einkommensbesteuerung.

Gegenstand der allgemeinen Einkommensteuer in Sachsen ist das „gesamte jährliche reine Einkommen“ (§ 1 Abs. 2).

Was als Einkommen begrifflich anzusehen ist, darüber

herrscht seit jeher in der Wissenschaft Streit. Es kann hier natürlich nicht auf die verschiedenen aufgestellten Begriffsbestimmungen von Einkommen eingegangen werden. Es kann sich hier vielmehr nur darum handeln, diejenige Auffassung des Einkommens zum Ausgangspunkte unserer Betrachtung zu wählen, die nach dem gegenwärtigen Stande unserer Erkenntnis dem Interesse der Finanzwissenschaft am meisten entspricht. Hiernach aber ist Einkommen, wie bereits erörtert: „Der Inbegriff derjenigen Güter, geldwerten Leistungen i. e. S. und Nutzungen fremder Sachen, welche als regelmäßiges Ergebnis dauernder Bezugsquellen in gewisser Zeit jemand derart zuteil werden, daß er darüber im eigenen Interesse verfügen kann.“ Für manche Zwecke, wie insbesondere auch in der Finanzwissenschaft reicht indessen die gegebene Begriffsbestimmung nicht ganz aus. Denn wie sollen von einem Inbegriff von Gütern z. B. 100 M. Schuldzinsen abgezogen werden? Hieraus ergibt sich, daß die Summe von Gütern usw. auf eine einheitliche Basis zu bringen sind, und diese ist im Werte gegeben. Hiernach versteht man also unter Einkommen: den Wert jenes Inbegriffs von Gütern usw.

Nun bildet aber nicht dieses Einkommen, das man als Roh-einkommen bezeichnet, sondern das Reineinkommen den Gegenstand der allgemeinen Einkommensteuer. Um dieses zu erhalten, muß der Wert der zur Fortführung des Geschäftes in bisherigem Umfange notwendigen Produktionskosten (einschließlich bezüglicher Kapitalabschreibungen usw.), sowie der vom Empfänger zu zahlenden Schuldzinsen vom Roheinkommen in Abzug gebracht werden.

Die Aufgabe ist nun, zu untersuchen, ob bzw. inwieweit die sächsische Gesetzgebung den hier aufgestellten Einkommensbegriff der Besteuerung zugrunde gelegt hat.

Wie im preußischen ist auch im sächsischen Einkommensteuergesetz von einer eigentlichen Definition des Einkommens Abstand genommen worden. Das Gesetz beschränkt sich vielmehr darauf, allgemeine Grundsätze für die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens aufzustellen und diese durch besondere Vorschriften, welche nach den einzelnen Einkommensquellen die als Einkommen erscheinenden Erträge näher bezeichnen, zu vervollständigen.

Nach dem sächsischen Gesetze gilt hiernach als Roh-einkommen: „die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Beitragspflichtigen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes“ (§ 15, Ziff. 1).

Das Merkmal einer dauernden Bezugsquelle kommt im

Gesetze dadurch zum Ausdruck, daß es selbst „außerordentliche Einnahmen (!) durch Erbschaften und ähnliche Erwerbungen“ nicht als „steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrungen des Stammvermögens“ bezeichnet (§ 15, Ziff. 2).

Sehr bemerkenswert ist, daß, wie in allen Einkommensteuergesetzen der deutschen Staaten, auch nach dem sächsischen Gesetze der Wert der Wohnung im eigenen Hause als steuerpflichtiges Einkommen angesehen wird.¹⁾ Nach dem allgemeinen wie nach dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch aber ist der Wert des Wohnens im eigenen Hause gerade so wenig Bestandteil des Einkommens, als man zu seinem Einkommen rechnet, wenn man z. B. seine eigenen Stiefel benutzt.

Wenn nun in den Steuergesetzen der Wert der Nutzung an eigener Wohnung als Einkommen behandelt wird, so erklärt sich das nur aus finanzpolitischen Gründen. Denn mit Rücksicht auf die Besteuerung der nicht im eigenen Hause Wohnenden nach ihrem gesamten Einkommen wäre es diesen gegenüber unbillig, wenn man die im eigenen Hause Wohnenden allein nach ihrem Einkommen (also ohne Veranschlagung des Mietwerts) und nicht auch nach den aus solchem freien Wohnen für sie hervorgehenden Ausgabensparnissen belastete. So ist man denn dazu gelangt, den Mietwert solcher Wohnung in Geld zu veranschlagen und die so gewonnene Summe dem Einkommen zuzurechnen.

Wie man sich indessen zu jener Veranschlagung des Mietwerts im eigenen Hause entschieden hat, so dürfte auch der umgekehrte Weg, nämlich vom Mietwerte abzusehen und gleichzeitig den Abzug gezahlter Mietzinsen vom Einkommen zu gestatten, einer sorgfältigen Erwägung zu unterziehen sein. Und in der Tat scheint denn dieser letztere Weg den Vorzug zu verdienen vor jenem in der Steuerpraxis befolgten. Einmal ist nämlich zu beachten, daß er sehr schwierig, mitunter geradezu unmöglich ist, den Mietwert der vom Eigentümer selbst bewohnten Gebäude festzustellen (man denke nur an die Feststellung des Mietwerts einer Bauernwohnung usw.), und daß hierbei nur

¹⁾ Vgl. H. Köppe, Der Wert der Wohnung im eigenen Hause vom Standpunkte der Einkommensbesteuerung, im Fin.-Arch. 1903, 2. Bd. S. 26 ff. — Der Genannte hat eine eigenartige Auffassung von Einkommen, die nicht gerade viel Anerkennung in der Wissenschaft finden möchte. Er kommt nämlich zu folgendem Ergebnis (S. 38 a. a. O.): „Wo wir also kapitalmäßig investiertes Verbrauchsvermögen finden, sei es nun durch Rücklagen aus Jahreserträgen, sei es aus Umwandlung von Erwerbs- in Verbrauchsvermögen, da sehen wir zugleich auch die bestimmungsgemäße Verwendung desselben zu Einkommen werden, d. h. in den Kreis der wirtschaftlichen Güter eintreten, welche der Befriedigung materiellen Bedarfs dienen. Was an Gütern solcher Art und Bestimmung dem Vermögen einer Person zuwächst, wird, in dem Rahmen einer bestimmten Wirtschaftsperiode gefaßt, zum Einkommen derselben und als solches steuerpflichtig. In diesem Zusammenhange wird der Wert der Wohnung im eigenen Hause daher Teil des steuerpflichtigen Einkommens.“

ein schablonenhaftes Verfahren in Frage kommen kann. Sodann aber ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß das gesamte Einkommen ein weniger guter Steuerverteilungsmaßstab ist, als der um den Mietzins gekürzte Einkommensbetrag, da, wie nachgewiesen, von kleinen Einkommen die Ausgaben für Miete sehr viel höhere Quoten (%) ausmachen als von großen.¹⁾ — —

Nachdem bisher erörtert worden ist, was das sächsische Gesetz als Roheinkommen auffaßt, ergibt sich nun die weitere Aufgabe, darzulegen, wie aus dem Roheinkommen das Reineinkommen, das den Gegenstand der Besteuerung bildet, gewonnen wird.

Das Gesetz bestimmt (§ 15, Ziff. 1): Vom Roheinkommen sind abzuziehen: „Die auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen (d. h. des Roheinkommens) verwendeten Ausgaben, sowie etwaige Schuldzinsen, auch sofern die letzteren zu den soeben bezeichneten Ausgaben nicht gehören²⁾ oder planmäßig über mehr als 30 Jahre sich erstreckende Amortisationsraten zur allmählichen Tilgung der Schuld mit in sich schließen.“

Zunächst sei bemerkt, daß die Worte „auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben“ nur eine Umschreibung des Begriffes „Produktionskosten“ sind, wie dies auch aus der Entstehungsgeschichte des Einkommensteuergesetzes klar hervorgeht.³⁾

Im einzelnen aber sind nach dem Gesetze als Produktionskosten vom Einkommen abzuziehen (§ 15, Ziff. 3):

- a) Die Beiträge zu der für Rechnung der Staatskasse eingehobenen Grundsteuer und zur Landes-Immobilienbrandkasse;
- b) die von den Beitragspflichtigen gesetz- oder vertrags-

¹⁾ Das weitere über die Frage, ob der Mietwert mit veranschlagt oder der Mietzins vom Einkommen abgezogen werden soll, findet sich bei Fr. J. Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen, S. 190—207 — wo jener Gegenstand sehr eingehend untersucht worden ist. Vgl. auch Ad. Wagner in Schönbergs Handb. der Polit. Ökonomie, 4. Aufl. 3. Bd. 1 S. 434 Anmerkung.

²⁾ Wenn alle Schulden abzuziehen sind, so erklärt sich dies daraus, daß alle Schulden im Grunde nicht Schulden von Sachen sind, sondern nur solche einer Person, und deshalb entspricht es dem Wesen der allgemeinen Einkommensteuer als einer persönlichen Belastung des Einkommens, alle Schulden zu berücksichtigen.

³⁾ Der Ausdruck „Produktionskosten“ war gebraucht in § III des 1871/73 von der Deputation der II. Kammer ausgearbeiteten Entwurfs und wurde später in den §§ 1 und 13 des Entwurfs vom 8. November 1874 durch die oben angeführten Worte ersetzt. Dabei wurde aber ausdrücklich erklärt, daß diese nur ein anderer Ausdruck für „Produktionskosten“ seien (vgl. L.-A. 1871/72, 3. Abt. Beil. III S. 478; L.-A. 1873/74, Dekrete III S. 27, 28, 34; Berichte der II. Kammer I S. 471; Jahrb. des Oberverwaltungs-Gerichts II S. 187).

mäßig zu leistenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbekassen¹⁾;

- c) Versicherungsprämien und indirekte Abgaben insoweit, als sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind.

Hiernach ist also nur der Abzug der Staatsgrundsteuer, nicht auch der kommunalen Grundsteuern vom Einkommen gestattet. Indessen läßt sich wohl jenes Abzugsverbot der Gemeindegrundsteuern grundsätzlich nicht rechtfertigen. Denn diese Abgaben sind doch für den Grund- und Hausbesitzer zweifellos auch Produktionskosten, da hierdurch die Einkünfte aus Grund- bzw. Hausbesitz vorweg um einen Teil gekürzt werden.

Was über den Abzug der Gemeindegrundsteuern gesagt ist, gilt auch von den kommunalen Gewerbesteuern.

Die Abzugsfähigkeit der Beiträge zu Kranken- usw. Kassen vom Roheinkommen ist prinzipiell nur dann zulässig, wenn solche Aufwendungen sich als Produktionskosten erweisen. Erscheinen sie dagegen außerhalb des Geschäftsbetriebes als Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse, so sind diese Beiträge grundsätzlich nicht vom Roheinkommen, sondern als besondere, die Leistungs- und Steuerfähigkeit der Beitragspflichtigen vermindernde Ausgaben vom Reineinkommen in Kürzung zu bringen.

Lebensversicherungsprämien dürfen prinzipiell nicht vom Roheinkommen abgezogen werden, denn sie sind keine geschäftlichen Unkosten, sondern persönliche Aufwendungen, die aus dem Einkommen selbst zu bestreiten sind. Eine andere Frage freilich ist die, ob man Lebensversicherungsprämien als solche Ausgaben ansehen soll, deren Abzug vom Reineinkommen vom Standpunkte der sozialen Gerechtigkeit aus sich empfiehlt. Hierauf wird später noch näher eingegangen werden.

Als Produktionskosten abzuziehen sind auch die durch den laufenden Geschäftsbetrieb entstehenden Wertvermindernungen der Substanz der Einkommensquelle (Kapitalabschreibungen). Dieser Forderung trägt das sächsische Gesetz indessen nur in unzureichendem Maße Rechnung. Nur bei Handel- und Gewerbetreibenden, die den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entsprechende Bücher führen, sind „regelmäßige jährliche Abschreibungen, soweit sich solche als eine angemessene Berücksichtigung der Wertsverminderung darstellen“, gestattet (§ 21, Ziff. 4). Im übrigen aber fehlt in

¹⁾ Erst durch das Gesetz von 1900 ist der Abzug der Krankenkassenbeiträge usw. gestattet worden. Sachsen folgte in dieser Beziehung dem Beispiele Preußens.

Sachsen — im Gegensatz zu Preußen¹⁾ — für Kapitalabschreibungen die gesetzliche Grundlage. Die Rechtsprechung jedoch hat die Abzugsfähigkeit der Kapitalabschreibungen im allgemeinen verworfen mit der Begründung, daß sie nach § 15, Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes als Reservestellungen für künftige Ausgaben aufzufassen seien.²⁾

Hiernach werden also die Kapitalabschreibungen steuerrechtlich verschieden behandelt, und das ist unbillig. Warum sollen denn diejenigen, die den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs entsprechende Bücher führen, steuerlich begünstigt werden gegenüber denjenigen, bei denen dies nicht der Fall ist, wie z. B. gegenüber den Hausbesitzern und kleinen Handwerkern? Hier möchte der Grundsatz der Gerechtigkeit allein entscheidend sein! Es wäre daher wünschenswert, wenn jene Inkonsequenz des Besteuerungsverfahrens beseitigt würde.

Was endlich jenes Postulat anlangt, daß nur diejenigen Aufwendungen als Produktionskosten vom Roheinkommen abgezogen werden dürfen, die zur Fortführung des Geschäfts in bisherigem Umfang notwendig sind, so wird dieser Forderung im Gesetze dadurch Rechnung getragen, daß es verbietet, „Ausgaben, welche zur Verbesserung oder Vermehrung der Kapitalanlage dienen, wie zu Bodenmeliorationen, zur Erweiterung einer Fabrik und dergleichen“, in Abzug zu bringen (§ 15, Ziff. 4a).

Im übrigen dürfen nicht abgezogen werden: „die Kosten des Unterhalts des Beitragspflichtigen und seiner von ihm zu unterhaltenden Angehörigen (Wohnung, Kleider, Nahrung, Bedienung, Unterricht der Kinder usw.) einschließlich des Aufwands für Vergnügungen; Unterstützungen, welche der Beitragspflichtige freiwillig an andere gewährt³⁾; die indirekten Staatsabgaben, Zölle, Gemeinde- und alle sonstigen Steuern, insofern nicht vorstehende Bestimmung unter 3 einschlägt“ (§ 15, Ziff. 4 b, c, d).

3. Die gesetzliche Gliederung des Einkommens nach seinen Quellen.

Die steuerrechtliche Unterscheidung des Einkommens nach seinen Quellen erfolgt, wie leicht erklärlich, aus rein praktischen Gründen. Einmal will man den Steuerbehörden die

¹⁾ In Preußen sind vom Roheinkommen abzuziehen „die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften usw., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind“ (§ 9 I 5 des E.-St.-G. v. 24. Juni 1891).

²⁾ Vgl. Jahrb. des O. V. G. I S. 163; Wachler, Sächs. Einkommensteuergesetz, S. 55, 82, 100, 320, 75.

³⁾ Die fortlaufenden Unterstützungen, die auf rechtmäßig, wenn auch freiwillig übernommener Verpflichtung beruhen, sind dagegen abzugsfähig, da derartige Unterstützungen nach § 19 Ziff. 3 des Gesetzes in der Hand des Empfängers steuerpflichtig sind (Jahrb. des O. V. G. II S. 185).

praktische Handhabung des Gesetzes mit Rücksicht auf die unzureichenden allgemeinen Bestimmungen über das Einkommen erleichtern. Sodann soll hierdurch den Beitragspflichtigen selbst die Feststellung ihres Gesamteinkommens, das in der Steuerdeklaration nach den verschiedenen Quellen gesondert anzugeben ist (§ 40), wesentlich erleichtert werden, namentlich bezüglich der bei den einzelnen Einkommensquellen abzuziehenden Produktionskosten, während die sonstigen Abzüge wie Schulden usw. vom Gesamteinkommen vorzunehmen sind. Ferner soll durch die Scheidung der verschiedenen Einkommensquellen in den Selbstangaben der Pflichtigen den Steuerbehörden erst ein wirksames Kontrollmittel für die Richtigkeit solcher Angaben geboten werden. Und endlich dient jene Gliederung des Einkommens statistischen Zwecken.

Das sächsische Gesetz unterscheidet 4 Einkommensquellen, und zwar:

1. Einkommen aus Grundbesitz einschließlich Gebäuden:

Bei verpachteten Grundstücken oder vermieteten Gebäuden ist der wirklich erzielte Pacht- resp. Mietertrag unter Hinzurechnung der dem Pächter bzw. Mieter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter bzw. Vermieter vorbehaltenen Nutzungen und unter Abrechnung der dem Besitzer obliegenden Lasten maßgebend. Für nicht vermietete, sondern vom Eigentümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen im allgemeinen nach dem ortsüblichen Mietwerte zu bemessen.

Bei land- und forstwirtschaftlich benutzten, vom Besitzer selbst bewirtschafteten Grundstücken ist der Reingewinn im allgemeinen nach dem Durchschnitt der drei letzten Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen. Die vom Eigentümer selbst gebauten und verwendeten Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sind bei der Ermittlung des Einkommens nach ortsüblichen Preisen zu veranschlagen (§ 18).

2. Einkommen aus Renten (Kapitalzinsen, Renten, Apantagen, Dividenden von Aktien, Kuxen oder Geschäftsanteilen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Naturalgefällen, Auszügen und anderen Gerechtsamen) (§ 17 b).

Hier gilt folgendes (§ 19):

Bei Einkommen aus Wertpapieren sind Veränderungen des Kurswerts nicht zu berücksichtigen, sofern nicht die Papiere zu kaufmännischem Betriebskapitale gehören. Fortlaufende Unterstützungen sind in der Hand des Empfängers zu versteuern, wenn der Geber rechtsgültig verpflichtet ist.

3. Einkommen aus Lohn und Gehalt usw. (einschließlich des Bezugs von Pension und Wartegeld).

Hierher gehören die Dienstekünfte der in Staats-, Hof-, Gemeinde-, Kirchen- oder Privatdiensten angestellten Beamten und Bediensteten, sowie die Löhne und sonstigen Dienstbezüge der Gewerbsgehilfen und aller im ständigen Lohn beschäftigten Arbeiter und des Gesindes (§ 15, Abs. 2 d. Ausf. V. v. 25. Juli 1900). Bei Naturalbezügen sind die ortsüblichen Preise, bei Dienstwohnungen die bestallungsmäßig oder sonst von der Anstellungsbehörde festgesetzten Beträge in Anrechnung zu bringen. Einkünfte aus Dienstländereien sind wie solche aus eigenen Grundstücken zu behandeln. Der als Vergütung für Dienstaufwand anzusehende Teil des Dienstbezugs einschließlich der Tagegelder ist nicht steuerpflichtig (§ 20).

4. Einkommen aus Handel und Gewerbe (einschließlich des Betriebs der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken) und jeder anderen Erwerbstätigkeit (§ 17 d).

Hierher gehört mit Ausnahme des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken jede „fortgesetzt auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, bei welcher der wirtschaftliche Erfolg zum Vorteile oder Nachteile des Unternehmers steht“ (§ 21). Unter diese Kategorie fällt demnach auch das Einkommen der Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller, Künstler u. dgl. (§ 61 Instr.).

Bei der Berechnung des Jahreseinkommens ist der Stand des Anlage- und Betriebskapitals am Schlusse des Geschäftsjahres gegenüber dem Stande am Anfange desselben mit in Anschlag zu bringen (§ 21 Ziff. 1). Die Zinsen des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Kapitals sind als Teil des Geschäftsgewinnes zu betrachten.

Bei Handel- und Gewerbetreibenden, die den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs entsprechende Bücher führen, ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch bestimmt sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen. Insbesondere gilt dies einerseits von dem Zuwachse des Anlagekapitals, andererseits von den regelmäßigen Abschreibungen (§ 21 Ziff. 4).

4. Die Bestimmung des für die Bemessung des Einkommens maßgebenden Zeitraums.

Bezüglich der Zeiträume, die nach dem geltenden Rechte in Sachsen bei der Ermittlung des Einkommens zugrunde zu legen sind, wird zwischen feststehenden und schwankenden Einkünften unterschieden. Die ersteren sind nach dem Stande zur Zeit der Einschätzung, die letzteren aber im allgemeinen nach dem Betrage in dem der Einschätzung unmittelbar vorausgegangenem Kalenderjahre zu berechnen (§ 16). Dagegen sind die besonders schwankenden Bezüge aus landwirt-

schaftlichem Selbstbetriebe (§ 18 Ziff. 4) und Handel und Gewerbe (§ 21 Ziff. 6) nach dreijährigem Durchschnitte anzusetzen. Wenn die Quellen schwankender Einkünfte (bzw. Erträge) noch nicht für die volle maßgebende Zeit bestehen, so ist das Einkommen nach den Ergebnissen seit der Zeit ihres Bestehens, falls aber auch diese keinen Anhalt bieten, nach dem Stande zur Zeit der Einschätzung zu veranschlagen. Als Zeitpunkt der Einschätzung gilt die Zeit der Aufstellung der Hauslisten. Treten jedoch in der Zeit von der Aufstellung der Hauslisten bis zum Abschlusse des Katasters Veränderungen in den Einkommensquellen oder in der Höhe feststehender Bezüge ein, so sind solche bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens noch zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 3).

Die Frage ist nun: Wie sind die hier aufgeführten Bestimmungen in ihren Konsequenzen zu beurteilen?

Da sei zunächst bemerkt, daß in Preußen die entsprechenden Bestimmungen mit den sächsischen vielfach übereinstimmen, und daß hiernach die von Fuisting nach dieser Richtung an dem preußischen Einkommensteuergesetze geübte Kritik¹⁾ zum großen Teile auch für Sachsen gilt.

In Übereinstimmung mit Fuisting läßt sich schon gegen die Unterscheidung zwischen „feststehenden“ und „schwankenden Einnahmen“ einwenden, daß sie unsicher und vielfach willkürlich ist. Denn was sind feststehende und was schwankende Einnahmen, und wo ist die Grenze zwischen beiden zu ziehen? Sind — um hier nur ein Beispiel anzuführen — die Zinsen der preußischen konsolidierten Staatsanleihe als feststehende oder schwankende Einkünfte in der Hand des Empfängers anzusehen? Die Rechtsprechung in Sachsen freilich hat sich bezüglich dieser Frage auf den Standpunkt gestellt, daß denselben die Eigenschaft feststehender Bezüge abzusprechen sei, da der Zinsfuß durch Konvertierung herabgesetzt werden könne.²⁾ Immerhin ist dieses Urteil sehr zweifelhaft. Wenn aber bei den Steuerbehörden selbst über solche Unterscheidung von Einnahmen große Rechtsunsicherheit herrscht, so ist es leicht begreiflich, daß die Steuerpflichtigen erst recht über diesen Punkt im Unklaren sein müssen. Schon aus diesem Grunde scheint es wünschenswert, hier Wandel zu schaffen.

Aber auch das Verfahren, daß statt der Berechnung nach einem festen, in der Vergangenheit liegenden Maßstabe eine

¹⁾ Vgl. Fuistings Aufsätze über die Reformbedürftigkeit des preußischen Einkommensteuergesetzes in der Deutschen Juristen-Zeitung No. 10, 12, 16, 17 und 18 des Jahrg. 1903; derselbe, Die Einkommensbesteuerung der Zukunft, 1903, S. 57; ferner seine „Grundzüge der Steuerlehre“, 1902, §§ 44 ff.

²⁾ Entscheidung des Finanzministeriums vom 21. Septbr. 1898 (siehe Mitt. V S. 373).

Schätzung des im bevorstehenden Jahre mutmaßlich zu erwartenden Einkommens bei neu entstandenen Quellen einzutreten hat, unterliegt schweren Bedenken. „Eine hierauf gerichtete Mutmaßung“ — so sagt treffend Fuisting — „ist nichts anderes als der Versuch einer zahlenmäßigen Vorausbestimmung der Zukunft, eine Prophezeiung. Wer kann aber dem Landmanne den Ausfall seiner Ernte, wer dem Gewerbetreibenden den Erfolg seines Neubegründeten Geschäfts voraussagen? Die Lösung solcher Aufgaben ist unmöglich und mit der Stellung derartiger Aufgaben wird bei den Veranlagungsbehörden das Gefühl der Verantwortlichkeit ertötet. Wer nach dem Gesetze gezwungen ist, die Zukunft zahlenmäßig vorauszubestimmen, schreckt nicht mehr vor den gewagtesten Schätzungen zurück.“

Daß bei neu eröffneten Gewerbebetrieben die Einschätzungsbehörden leicht eher zu hoch, als zu niedrig einzuschätzen geneigt sein werden, läßt sich wohl nicht leugnen. Denn vorzugsweise wird man die im allgemeinen höheren Reinerträge schon länger bestehender Geschäfte derselben Art bei der Einschätzung zum Anhalt nehmen, während neu gegründete Geschäfte aber in der Regel sich erst allmählich günstiger gestalten und daher in der ersten Zeit auch niedrigere Reinerträge zu erzielen pflegen. Dieser Tatsache hat denn auch das sächsische Finanzministerium durch mehrfache Verordnungen Rechnung zu tragen versucht. So heißt es in der Verordnung vom 22. Februar 1898 (Mitt. V, S. 357) unter Hinweis auf einige in der Praxis vorgekommene Fälle: „Diese und ähnliche Vorgänge rufen leicht beim Publikum die Anschauung hervor, als ob das Interesse der Staatskasse allzusehr in den Vordergrund gestellt werde. Dieser Anschauung wird vielfach neue Nahrung zugeführt, wenn später an Stelle der schätzungsweisen Ermittlung des Einkommens die genaue Berechnung desselben auf Grund hinlänglicher ziffernmäßiger Unterlagen Platz zu greifen hat, alsdann aber die bisherige Schätzung einer auffällig niedrigeren Besteuerung weichen muß. Es kommt hinzu, daß die Inhaber neuer Einkommensquellen häufig in der ersten Zeit mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und deshalb eine starke Steuerbelastung um so schwerer empfinden. Das Finanzministerium findet sich daher veranlaßt, anderweit ein schonendes Vorgehen bei der schätzungsweisen Ermittlung des Einkommens aus neuen Einkommensquellen zu empfehlen.“ — Ob freilich Vorschriften wie vorstehende viel nützen werden, bleibt sehr zweifelhaft.

Ein weiterer Übelstand, der sich aus der Verschiedenheit der für die Besteuerung zugrunde liegenden Zeiträume ergibt, betrifft namentlich die Lohnarbeiter, worauf bereits Wachler, der Senatspräsident des sächsischen Oberverwaltungsge-

richts, in verdienstlicher Weise hingewiesen hat.¹⁾ Die Arbeiter können einen festen, das ganze Jahr hindurch sich gleichbleibenden Lohn beziehen, aber auch auf Stücklohn oder auf je nach der Jahreszeit wechselnde Lohnbezüge angewiesen sein. Im ersteren Falle werden sie in Sachsen nach dem Stande zur Zeit des Katasterabschlusses, im letzteren nach den Bezügen des vorletzten Jahres vor dem Katasterabschluß eingeschätzt, da das der Aufstellung der Haus- und Lohnlisten vorausgegangene Kalenderjahr zugrunde zu legen ist und die Aufstellung dieser Listen wieder im Jahre vor dem Katasterabschlusse erfolgt. Wenn nun jemand in dem maßgebenden vorletzten Jahre hohe Löhne erhalten hat, später jedoch z. B. infolge einer wirtschaftlichen Depression auf nur niedrige Bezüge angewiesen war, so wird er dennoch nach Maßgabe jener höheren Einkünfte des vorletzten Jahres zur Steuer herangezogen, wenn er auch vielleicht kaum so viel übrig hat, daß er sich und die Seinigen notdürftig ernähren kann. Diese hierin liegende Härte kann unter Umständen sogar noch empfindlich gesteigert werden. Hat nämlich der Arbeiter vor Beginn desjenigen Steuerjahres, in welchem eigentlich die früheren niedrigeren Lohnbezüge für die Besteuerung maßgebend sein sollten, Arbeit gefunden, die feststehende Einkünfte gewährt, so werden nur die letzteren in Ansatz gebracht und die niedrigeren Einkünfte des vorhergehenden Jahres bleiben unberücksichtigt. Daher dürfte der Wachlersche Hinweis auf die dringende Notwendigkeit eines Spezialgesetzes, nach welchem die Lohnarbeiter lediglich nach den Ergebnissen des letzten Kalenderjahres vor dem Steuerjahre (eventl. nach den Ergebnissen der letzten 12 Monate vor Aufstellung der Lohnlisten) zu besteuern wären, der höchsten Beachtung wert sein.

Endlich lassen sich noch Bedenken gegen die Berechnung des Einkommens nach dreijährigem Durchschnitte bei den Einkünften aus landwirtschaftlichem Selbstbetrieb sowie Handel und Gewerbe geltend machen. So empfehlenswert die dreijährige Durchschnittsberechnung bei den besonders schwankenden Bezügen zur Wahrung einer gewissen Stetigkeit des Steueraufkommens im Staatshaushalte erscheint, so stehen doch andererseits diesem Verfahren nicht unerhebliche Schattenseiten gegenüber. Wenn der Grundsatz „gerechten Opferausgleichs“ im Bereiche der direkten Steuern als oberster Leitsatz gelten soll, so ist unter diesem Gesichtspunkte jene Durchschnittsberechnung zu verwerfen. Denn wenn das Einkommen einen relativ sehr guten Maßstab für die Leistungs- und Steuerfähigkeit der einzelnen bietet, so kann nur das Einkommen der Gegenwart, d. h. ausschließlich dasjenige des letzten Jahres

¹⁾ Wachler, Ein fünfundzwanzigjähriges Gesetzesjubiläum, in der Deutschen Juristen-Zeitung No. 22, Jahrg. 1903, S. 510.

in Betracht kommen. Hat z. B. jemand vor 3 Jahren einen Geschäftsgewinn von Mk. 30000 —, vor 2 Jahren einen solchen von nur Mk. 3000 —, im letzten Jahre dagegen einen Verlust von Mk. 10000 — gehabt, so wird er — da Verlust unberücksichtigt bleibt — nach dem Durchschnittsergebnis von Mk. 11000 — besteuert. Daß diese Besteuerung aber nicht der gegenwärtigen Leistungs- und Steuerfähigkeit des Pflichtigen entspricht, bedarf keiner weiteren Ausführung. Hierzu kommt noch der weitere Übelstand des dreijährigen Durchschnittes, daß den Steuerpflichtigen die Begründung von Reklamationen erschwert wird.

Wenn man endlich noch erwägt, daß der jener Durchschnittsberechnung nachgerühmte Vorzug größerer Stetigkeit der Veranlagungen für Sachsen schon deshalb von geringerer Bedeutung ist, weil nunmehr auch hier eine Vermögenssteuer erhoben wird, deren Erträge an sich von mehr ständiger Natur sind, so dürfte es sich wohl empfehlen, jene dreijährige Durchschnittsberechnung aufzugeben und statt dessen die Einkommensberechnung in Übereinstimmung mit Fuisting einfach an die Ergebnisse des dem Steuerjahre unmittelbar vorausgegangenen Jahres zu knüpfen.

Die bisher erörterten Mängel, die sich aus jener dreijährigen Durchschnittsannahme ergeben, veranlaßten denn auch die sächsische Regierung, in dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 30. Dezember 1899, diese Einrichtung fallen zu lassen. „Zur Annahme des dreijährigen Durchschnittes“ — so heißt es in jenem Entwurf — „hat namentlich die Erwägung geführt, daß dadurch der Einkommensteuer bei denjenigen Einkommensquellen, deren Erträge größeren Schwankungen ausgesetzt sind, mehr Stetigkeit verliehen und der Staat daher mit größerer Sicherheit selbst in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs vor plötzlichen Steuerausfällen geschützt werde. Nicht zu verwundern ist es, daß man vor 25 Jahren, als es galt, das Ertragssteuersystem in der Hauptsache zu verlassen und die Deckung des Staatsbedarfs auf das Einkommensteuersystem zu gründen, an das letztere mit gewissen Besorgnissen herantrat, zumal es allenthalben noch an genügenden Erfahrungen über die Entwicklungsfähigkeit einer modern konstruierten Einkommensteuer, sowie darüber mangelte, in welchem Grade sie sich zur Lieferung der für die Bestreitung der Staatsbedürfnisse nötigen Mittel dauernd als geeignet erweisen könne. Aus diesem Grunde suchte man nach Mitteln zur Abschwächung der in der Einführung der Einkommensteuer vermeintlich liegenden Gefahr für die Sicherheit der Staatsfinanzen und gelangte so dazu, die Besteuerung bei den hauptsächlichsten Erwerbsquellen auf den dreijährigen Durchschnitt zu gründen. Es geschah dies, obschon man sich nicht verhehlen konnte, daß man damit gegen den obersten Grundsatz einer rationalen Steuerpolitik verstieß, welcher darin besteht, daß man eine Steuer möglichst wenig fühlbar und drückend machen soll. Ist es nun gerade als ein besonderer Vorzug der Einkommensteuer zu betrachten, daß bei ihr die Besteuerung ihrem Maße nach der Höhe des Einkommens folgt und dem in diesem zur Erscheinung kommenden Grade der Leistungsfähigkeit sich anschmiegt, so leuchtet doch ein, daß dieser Vorzug derselben nur dann ausreichend zur Geltung gebracht werden kann, wenn man die Steuerleistung tunlichst nahe an den tatsächlichen Bezug eines gewissen Einkommens heranbringt. Hiervon entfernt man sich aber, wenn man die Steuer nicht nach dem wirklichen Einkommen eines Jahres bemißt, sondern nach einem

aus dem Durchschnitte der in mehreren Jahren erzielten wirklichen Einkommensbeträge gewonnenen Rechnungsergebnisse, welches bei schwankenden Einkommen nur selten einem tatsächlich bezogenen Jahreseinkommensbetrag entsprechen wird

„Gibt man den dreijährigen Durchschnitt auf, so werden zwar bei dem einzelnen offenbar leichter Schwankungen in der Steuerleistung im Laufe der Jahre eintreten. Auf das Gesamtergebnis der Einkommensteuer für den Staat wird dies aber ohne sonderlichen Einfluß bleiben, weil die vielseitige Gestaltung des Erwerbslebens des Landes hiergegen die beste Versicherung bietet. Wie vermöge dieser Gestaltung nicht erwartet werden kann und es seit dem Bestehen der Einkommensteuer auch tatsächlich noch nicht vorgekommen ist, daß alle Erwerbszweige sich gleichzeitig günstiger Prosperität erfreuen, so verhält es sich umgekehrt auch mit den vorkommenden Abschwüchungen auf den verschiedenen Gebieten des Erwerbs- und Wirtschaftslebens Sollte in der Tat aber wider alles Erwarten einmal eine allgemeine, überall empfindlich bemerkbare Krisis eintreten, so würde ein plötzlich starker Ausfall an Einkommensteuer auch durch Berufung auf den dreijährigen Durchschnitt nicht verhindert werden; denn es würde unter solchen Verhältnissen der Eingang der ausgeworfenen Steuerbeträge vielfach in Frage gestellt erscheinen und sich hieran nichts ändern, auch wenn in den vorhergehenden drei Jahren günstigere Verhältnisse bestanden haben

„Aber auch noch in anderer Richtung hat der dreijährige Durchschnitt — und zwar zum Schaden der Beitragspflichtigen — nicht unerhebliche nachteilige Wirkungen insofern, als er die Begründung und Bescheinigung von Reklamationen erschwert. Kleinere Geschäftsleute, die in der Buchführung wenig Erfahrung besitzen, und denen die Aufbewahrung der Belege über ihre Einnahmen und Ausgaben durch die äußeren Umstände erschwert wird, würden oft zwar über die Ergebnisse der neueren Zeit den erforderlichen Nachweis liefern können, sind aber hierzu in bezug auf eine dreijährige Periode außerstande und müssen daher mit ihren vielleicht nicht unbegründeten Reklamationen abgewiesen werden, was tatsächlich sehr häufig vorkommt und entschieden zu beklagen ist, aber solange als die Vorschriften über die Anwendung des dreijährigen Durchschnitts noch in Kraft bestehen, sich leider nicht ändern läßt. Aber nicht nur solche Beitragspflichtige, welche keine oder nur ungenügende Bücher führen, werden durch den dreijährigen Durchschnitt empfindlich berührt, sondern auch andere mindestens für die ersten Jahre ihres Geschäftsbetriebs. Wenn nämlich eine Einkommensquelle, deren Erträgnisse an sich nach dreijährigem Durchschnitte zu berechnen wären, noch nicht so lange besteht, so hat schätzungsweise Ermittlung des mutmaßlichen Jahreseinkommens einzutreten. Hierbei haben Abschlüsse, die etwa für ein Jahr oder auch für zwei Jahre bereits vorhanden sind, zum Anhalt zu dienen; der Steuerpflichtige kann aber nicht verlangen, schlechterdings nach diesen Abschlüssen besteuert zu werden, sondern muß nach Befinden eine höhere Veranlagung gewärtigen, wenn angenommen wird, daß die vorhandenen Abschlüsse durch außergewöhnliche Umstände beeinflusst worden seien. Da einer derartigen Annahme gegenüber die Führung eines Gegenbeweises schwierig, oft sogar unmöglich ist, so ist bei schätzungsweise Einkommensermittlung die Höhe der Besteuerung vielfach dem Ermessen der Veranlagungsorgane anheimgestellt. Dies würde nun zwar nach Wegfall des dreijährigen Durchschnitts hinsichtlich des ersten Geschäftsjahres nach Eröffnung des Betriebs auch noch der Fall sein, immerhin aber doch auf dieses Jahr beschränkt bleiben, und sicherlich liegt es im Interesse der Beteiligten, die Fälle der schätzungsweisen Ermittlung tunlichst zu vermindern.“

Leider fand dieser Regierungsvorschlag im Landtag keine Annahme.

5. Die Besteuerung nach dem Verbrauchsaufwand.

Die Idee, daß das Einkommen an sich nur ein Hilfsmittel zur Bemessung der Steuerkraft der einzelnen ist und sein soll, und daß jener Anhalt aufzugeben ist, sofern er nicht ausreicht oder sich als unzuverlässig erweist, findet ihren Ausdruck in den dem sächsischen Rechte eigentümlichen Vorschriften über die ausnahmsweise Besteuerung nach dem Verbrauchsaufwande einer Person. Es kann nämlich bei einer Person, die innerhalb Sachsens eine eigene Haushaltung hat und zur Bestreitung des Unterhalts für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an andere gewährten Unterstützungen eine ihr Einkommen übersteigende Summe aufwendet, die letztere Summe statt des Einkommens zur Basis der Besteuerung gemacht werden (§ 15 Ziff. 6). Da diese Vorschrift jedoch zu argen Unbilligkeiten führen könnte, so ist ihre Anwendbarkeit an bestimmte Voraussetzungen gebunden (§§ 23ff. d. Instr.). Die Besteuerung nach dem Verbräuche ist namentlich ausgeschlossen, „wenn der das Einkommen übersteigende Aufwand zeitweise durch die unerläßlichen Kosten für die Erziehung und Berufsvorbildung der Kinder verursacht wird und selbst durch die möglichsten Einschränkungen des Hausstandes nicht vermieden werden kann.“ Ferner ist von jenem Besteuerungsmodus abzusehen, wenn „das eigene Einkommen einer Person zur Bestreitung der notwendigsten Lebensbedürfnisse nicht ausreicht und sie auf Unterstützungen angewiesen ist, welche ihr ohne rechtliche Verpflichtung von dritten Personen gewährt werden“ (§ 24a u. b d. Instr.).

Jenes Verfahren der Besteuerung nach dem Verbrauchsaufwand hat sich, wie allseitig anerkannt wird, in Sachsen gut bewährt.¹⁾ Nur wäre es sehr wünschenswert, wenn, wie Wachler²⁾ befürwortet, die Voraussetzungen, unter denen von demselben Gebrauch gemacht werden darf, in das Gesetz selbst aufgenommen würden, statt diese Aufgabe in der Hauptsache der „Instruktion“ zu überlassen, einer bloßen Ausführungsanweisung, deren Inhalt, soweit er über das Gesetz hinausgeht, für die Rechtsprechung nicht entscheidend ist.

6. Der Steuertarif.

Nach dem älteren Einkommensteuergesetze (von 1874) war der zu erhebende Steuersatz nach sogenannten Simpla zu be-

¹⁾ Zu einem solchen Urteile gelangte z. B. auch der frühere Handelskammersekretär Dr. Gensel in Leipzig auf Grund einer in den 1880 er Jahren unternommenen Steuerenquôte (vgl. dessen Aufsatz über die sächsische Einkommensteuer in ihrer praktischen Anwendung in den Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik Bd. X).

²⁾ Vgl. Wachlers Aufsatz in Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, Bd. 25 S. 145 ff. Derselbe in der Deutschen Juristen-Zeitung a. a. O. S. 509.

rechnen, und die Bestimmung über die Zahl der zur Erhebung zu bringenden Simpla war dem Finanzgesetze vorbehalten. Es betrug z. B. der einfache Steuersatz bei Einkommen bis 500 M. (1. Steuerklasse): 10 Pf., bei Einkommen über 500—600 M.: 15 Pf. Der tatsächlich aufzubringende Steuerbetrag wurde nun durch Vervielfachung der einfachen Sätze gefunden.

Das Gesetz von 1878 führte feste Steuersätze (Normalsätze) ein. „Geschehen ist dies“, — so führte die Regierung aus — „abgesehen von dem Vorteile, welchen feste Steuersätze für die Einschätzung, namentlich der untersten Klassen bieten, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es sowohl für die Regierung von Wert ist, wenn sie mit einem Steuereinkommen von einer gewissen Höhe als dem Ordinarium rechnen kann, als auch dem Steuerpflichtigen von Interesse sein muß, sich ein klares Bild darüber machen zu können, wieviel seine regelmäßige Steuerleistung beträgt. Andererseits ist die vorgeschlagene Modalität der Steuerfestsetzung vollkommen unbedenklich, weil sie die Beweglichkeit der Einkommensteuer in keiner Weise beeinträchtigt, indem sowohl die Erhebung von Zuschlägen, mit welchen ein das Ordinarium übersteigender Staatsbedarf aufzubringen sein würde, wie ein Nachlaß am Ordinarium, wenn die Finanzlage einen solchen gestattet, ohne die geringste Schwierigkeit erfolgen kann“ (Dekret Nr. 38 vom 29. November 1877, S. 21). —

Wie in anderen Ländern, so hat auch in Sachsen die Progression in der allgemeinen Einkommensteuer von Anfang an gesiegt.¹⁾ Freilich ist dies nicht ohne harten Kampf ge-

1) Die Progression in der allgemeinen Einkommensteuer in Sachsen hat man namentlich vom Standpunkte des „Opferausgleichs“ zu rechtfertigen gesucht. Man führte folgendes aus (s. Gensel in Hirths Annalen, Jahrg. 1874, S. 1447):

„1. Eine steigende Skala ist notwendig, um eine gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen herbeizuführen; denn ein reines Einkommen, welches zur Bestreitung des niedrigsten Maßes der Bedürfnisse menschenwürdigen Daseins knapp hinreicht, wird durch ein prozentweise gleiches Opfer härter betroffen als ein reines Einkommen, womit man diese Bedürfnisse, soweit sie auch innerhalb der Grenzen des Vernünftigen und sittlich Gerechtfertigten ausgedehnt werden, reichlich befriedigen kann, oder welches sogar dann noch einen Überschuß läßt.

2. Die Progression ist um so notwendiger, wenn, wie es bei uns der Fall, die niederen Klassen der Bevölkerung durch die indirekten Steuern ungleich stärker belastet werden als die höheren. Der Abzug eines sogenannten Existenzminimums von jedem Einkommen ist weder an sich zweckmäßig, noch zur Ausgleichung dieses Unterschiedes hinreichend.

3. Die obere Grenze der steigenden Skala ist bei derjenigen Höhe des Einkommens zu suchen, von welcher ab, nach einem im großen und ganzen zu fassenden Durchschnitte, der überschießende Betrag nur entweder zu Überflüssigem verwendet oder regelmäßig kapitalisiert wird; denn von da ab belastet die höheren Stufen ein gleicher Prozentsatz gleich stark oder gleich wenig.

4. Für das Maß der Progression ist festzuhalten, daß sie einerseits

schehen, wobei man namentlich auf die Gefahr hinwies, durch progressive Gestaltung der Steuersätze die Reichen aus dem Lande zu treiben. Im Laufe der Zeit ist dann die Progression immer schärfer ausgebildet worden.

Die Steuerprogression begann nach dem Gesetze von 1878 mit $\frac{1}{6}\%$ (Steuersatz $\frac{1}{2}$ Mk.) bei Einkommen von 300—400 Mk. und endigte, gleichmäßig ansteigend, mit 3% (Steuersatz 162 Mk.) bei Einkommen von über 5400 Mk., wobei in Sachsen der Steuerfuß auf die unteren Klassengrenzen berechnet ist.

Die Steuerklassen stiegen nach diesem Gesetze von 300—800 M. um je 100 M., von 800—1400 M. um je 150 M., von 1400—1600 M. um je 200 M., von 1600—2800 M. um je 300 M., von 2800—4800 M. um je 500 M., von 4800—5400 M. um 600 M., von 5400—7200 M. um je 900 M., von 7200 bis 12000 M. um je 1200 M., von 12000—30000 M. um je 2000 M., von 30000—60000 M. um je 3000 M., weiterhin um je 5000 M. —

Von großer sozialpolitischer Bedeutung war die aus den Reformbewegungen seit 1881/82 hervorgegangene Novelle von 1894. Sie brachte nämlich eine Steuererleichterung für die unteren und mittleren und eine stärkere Belastung für die wohlhabenden und reichen Klassen der Bevölkerung.¹⁾ Das erstere Ziel wurde dadurch erreicht, daß die Steueruntergrenze von 300 M. auf 400 M. Einkommen erhöht wurde; ferner wurde die Einkommensgrenze, bis zu welcher besondere, die Steuerfähigkeit der Beitragspflichtigen wesentlich vermindemde Ausgabenverhältnisse, wie außergewöhnliche Kinderbelastung usw., berücksichtigt werden können, von 3300 M.

den niederen Klassen gegenüber den höheren eine wirkliche Erleichterung gewähren soll, andererseits, daß sie bei den letzteren die Neigung zum Sparen und Kapitalisieren nicht unterbinden und nicht durch übermäßigen Druck zur Hinterziehung reizen darf.

5. Für die spezielle Stufenleiter sind vorzugsweise zwei Gesichtspunkte im Auge zu behalten: Vermeidung schroffer Übergänge und möglichste Einfachheit.“

Die Maximalgrenze (unter 3) wurde durch folgende Erwägungen näher bestimmt:

„Bei Aufsuchung dieser Grenze wird man — ähnlich wie, wenn es gilt, die Höhe eines Gebirges zu bestimmen, von den höchsten Spitzen — von einzelnen ausnahmsweise hohen Einkommenstufen abzusehen, vielmehr einen Kreis der bürgerlichen Gesellschaft ins Auge zu fassen haben, welcher noch durch eine verhältnismäßig große Zahl von Haushaltungen repräsentiert wird; denn erst durch das Nebeneinanderleben einer größeren Anzahl von Familien, die von ähnlichem Wohlstande begünstigt sind, bildet sich ein gewisses Niveau des verfeinerten Lebensgenusses und jenes Verbrauchs, wie er durch den Komfort der Hauseinrichtung, durch Ausgaben für Geselligkeit, für Kunst und Literatur, für Reisen usw. bedingt wird. Einen ziffermäßigen Anhalt zu geben, ist nicht leicht, doch dürften etwa die Gehalte der höchsten Beamtenklassen sich dazu eignen.“

1) Vgl. W. Tröltzsch, Art. „Einkommensteuer“ im Handw. d. Staatswissenschaften, I. Aufl. I. Suppl. S. 288.

auf 5800 M. ausgedehnt. Endlich wurde der Steuertarif so geändert, daß die Klassensätze von 1100 M. Einkommen an langsamer ansteigen, so daß der bisherige Normalsatz von 3% statt bei 5400 M. erst bei 8800 M. (der unteren Klassengrenze) erreicht wird. Das letztere Ziel, also stärkere Belastung der wohlhabenden und namentlich der reichen Klassen, wurde durch Verengung der Steuerklassen bei Einkommen von über 2800 M. und durch Weiterführung der Progression bis zu 4% bei Einkommen von über 100 000 M. erreicht.¹⁾ Die Klassen steigen hiernach von 1600—4300 M. Einkommen um je 300 M., von 4300—8800 M. um je 500 M., von 8800—10 000 M. um je 600 M., von 10 000—100 000 M. um je 1000 M., weiterhin um je 2000 M. Der Steuerfuß beträgt bei Einkommen von 400 bis 500 M. $\frac{1}{4}$ % (Steuersatz 1 M.), steigt dann allmählich bis auf ca. 1% bei Einkommen von 1250—1400 M. (Steuersatz 14 M.), beträgt ca. 2% bei Einkommen von 3100—3400 M. (Steuersatz 63 M.) und erreicht die Höhe von 3% bei Einkommen von 8800—9400 M. (Steuersatz 264 M.). Die Einkommen von 8800—25 000 M. bilden die sogen. Horizontale, d. h. sie unterliegen dem Steuerfuß von 3%. Diese Unterbrechung der Progression entspricht annähernd dem Vorgange Preußens²⁾ und verfolgt den Zweck, den Progressivcharakter der Einkommensteuer zu mildern.

Eine wesentliche Änderung der Einkommensteuersätze hat die jüngste Staatssteuerreform herbeigeführt. Indessen gelten die durch das Gesetz vom 1. Juli 1902 getroffenen Abänderungen des Steuertarifs, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, nur von 1904 bis mit 1907.

Es wurde einmal unter allgemeinem Beifall die schon längst als unbegründet anerkannte „Horizontale“ beseitigt, d. h. es wurde die Progression für die Einkommen von 9400 bis 25 000 M. fortgeführt. Die Steuersätze des so gefundenen „Hilfs tariffs“ sind dann um rund 25% erhöht worden mit Ausnahme der vier untersten Klassen (Einkommen von über 400 bis 800 M.), die aus Billigkeitsrücksichten verschont blieben. Der Steuerfuß beträgt hiernach bei einem Einkommen von über 950 M. ca. 1%, von über 2200 M. ca. 2%, von über 4000 M. 3%, von über 23 000 M. 4% und endet mit 5% bei Einkommen von über 100 000 M.

¹⁾ Erst nach vielfachen Beratungen und nicht ohne Befürchtungen, namentlich die hohen Einkommen aus dem Lande zu treiben, wurde die Progression durch die Novelle von 1894 bis auf 4% nach dem Regierungsvorschlage erhöht. Der entscheidende Grund für diese Erhöhung war offenbar die Notwendigkeit, zur Aufrechterhaltung der allseitig gewünschten Überweisung der halben Staatsgrundsteuer an die Schulgemeinden die nötigen Mittel zu beschaffen.

²⁾ In Preußen unterliegen die Einkommen von 9500—30 500 M. dem Steuerfuß von 3% (der mittleren Klassengrenze).

Dieser neue Tarif, der in der Hauptsache nichts anderes ist als ein dauernder, verkappter Zuschlag von rund 25% zu den bisherigen Steuersätzen, ist eine ziemlich unglückliche Schöpfung. Wenn man von der Beseitigung der „Horizontale“ und von der Beibehaltung der 4 untersten Steuerklassen absieht, so ist durch jene gleichmäßige Erhöhung der Steuersätze die Progression, d. h. das seitherige Verhältnis der Steuersätze zu einander unverändert geblieben. Hierdurch werden aber die mittleren und vorzugsweise die unteren Klassen der Bevölkerung den besser situierten gegenüber viel höher und nicht dem Opferprinzip entsprechend belastet. So muß doch, wie auch Wachler¹⁾ hervorhebt, z. B. 16 M. Staatseinkommensteuer bei 1251 M. Einkommen oder 56 M. Steuer bei 2501 M. Einkommen als drückend für diese Klassen empfunden werden. Durch eine derartige Anspannung der Einkommensteuer treten natürlich auch deren Mängel um so schärfer hervor. Es wäre daher zu wünschen, wenn der Steuertarif in der Richtung größerer Entlastung der unteren und mittleren Klassen geändert würde.

7. Die Untergrenze der Einkommensteuer von 400 Mark.

I. Das ältere Einkommensteuergesetz (von 1874) kannte keine untere Grenze der Steuerpflicht. Schon durch das Finanzgesetz vom 2. Juli 1876 aber wurde eine Steueruntergrenze mit 300 M. festgesetzt, „da“ — so heißt es im Regierungsdekret Nr. 56 vom 17. Februar 1876 — „bei der außerordentlichen Beweglichkeit, welche der zahlreichen, in die untersten Klassen fallenden Bevölkerung eigen ist, ein überaus großer Teil derselben sich der Steuerzahlung entzieht und die von diesen Klassen wirklich eingehenden Steuerbeträge weit hinter dem katastermäßigen Soll zurückbleiben und die auf deren Einbringung verwandte Mühe und Arbeit nur ganz ungenügend oder gar nicht lohnt. Auch läßt sich nicht verkennen, daß die ansehnliche Erhöhung der Steuerlast, welche mit der Erhebung der in § 15 des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1874 geordneten Steuersätze für die untersten Klassen verbunden ist, auch sonst ernste Bedenken gegen sich hat. Die Staatsregierung hat daher die Ansicht gewonnen, daß es unter allen Umständen wünschenswert sei, die untersten Klassen der Bevölkerung bei der bevorstehenden ersten Erhebung der Einkommensteuer außer Berücksichtigung zu lassen.“ — Die steuerfreie Grenze von 300 M. wurde dann auch im Gesetz von 1878 angenommen.

Eine Erhöhung der Steueruntergrenze brachte erst, wie schon erwähnt, die Novelle von 1894. Im Dekrete Nr. 18 vom

1) A. a. O. S. 510.

5. Dezember 1893 hatte die Regierung vorgeschlagen, die Untergrenze auf 500 M. zu erhöhen. Hierbei waren sowohl Gründe der Gerechtigkeit¹⁾ wie der Zweckmäßigkeit maßgebend. In letzterer Hinsicht namentlich wurde angeführt, daß durch den Wegfall der beiden untersten Klassen (300 bis 500 M.) die Steuerbehörden erheblich von Arbeit entlastet würden, während der hierdurch entstehende Steuerausfall nur sehr unbedeutend sei.²⁾ Indessen drang jener Regierungsvor-

1) Es sollte „hauptsächlich dem Sinken des Geldwertes und dem Umstande Rechnung getragen werden, daß seit Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes das System der indirekten Steuern, in denen alle Teile der Bevölkerung zu den Staatslasten beitragen, ausgebaut worden ist.“

2) Ein genaues Bild von der in Rede stehenden Arbeit der Steuerbehörden gibt uns der Deputationsbericht der II. Kammer No. 52 vom 12. Januar 1894, in welchem es heißt:

„Die Arbeit der Steuerbehörden, welche dadurch berührt wird, ist folgende:

1. Die Ausschreibung und Zufertigung der Steuerzettel und überall da, wo neben dem Kataster ein Heberegister gehalten wird, was auch auf dem Lande jetzt vielfach geschieht, die Übertragung der betreffenden Beitragspflichtigen in das Heberegister mit Namen, Stand, Wohnung, Steuerklasse und Steuerbetrag.

2. Die Einhebung, Verbuchung, Abrechnung und Einlieferung der Steuerbeträge. Die Einhebung erfolgt gegen Ausstellung einer Quittung, die Buchung im Kataster und bezw. im Heberegister, und wo Kontroll-einrichtungen an den Einhebungsstellen bestehen, überdies auch noch in einer Strazze.

3. Die Reklamationserledigung. Nach der auf speziellen Zählkarten beruhenden Aufstellung des statistischen Bureaus über die Rechtsmittel gegen die Einkommensteuerveranlagung 1892 wurden überhaupt 47 582 Rechtsmittel eingewendet. Auf die beiden unteren Steuerklassen entfallen nach ungefährer Schätzung rund 6000 Reklamationen bezw. anderweite Reklamationen, welche mit der geplanten Maßregel sich erledigen würden.

4. Bei Wohnortsveränderungen, die nach erfolgter Veranlagung eintreten, ist von der Hebebehörde, falls der Verzug nach einem andern Orte des Landes erfolgt,

a) entweder — falls der Steuerzettel dem Beitragspflichtigen noch nicht zugestellt war — der Steuerzettel nachzusenden,

b) oder — falls der Steuerzettel bereits zugestellt war — eine Rechnungswegfallsnotiz auszufertigen und der zuständigen Bezirkssteuereinnahme zu überreichen.

In beiden Fällen ist überdies Name, Steuerklasse, Steuerbetrag, Wegfallszeit, Wegfallsbetrag und Wegfallsursache in die Wegfallsliste der Ortssteuerrechnung aufzunehmen. Im Falle unter a hat die Gemeinde, in welcher der Beitragspflichtige zugezogen war, den Eintrag in das Heberegister und den Eintrag in die Zuwachsliste der Ortssteuerrechnung zu bewirken.

Im Falle unter b — Mitteilung des Rechnungswegfalls an die Bezirkssteuereinnahme — sind die Notizen bei der Bezirkssteuereinnahme in das Register einzutragen und zwar nur unter Wegfall, wenn der Beitragspflichtige auch aus dem Bezirk verzogen ist, gleichzeitig aber auch unter Zuwachs, wenn er in eine andere Gemeinde des Bezirks verzogen ist.

Alsdann gehen die Wegfallsnotizen an die Gemeinde des neuen Wohnorts, dort ist gleichfalls im Heberegister und in der Zuwachsliste der Ortssteuerrechnung der Zuwachs zu buchen. Die Notizen sind dann von der Gemeindebehörde unter entsprechender Ausfüllung des Vordruckes an die für sie zuständige Bezirkssteuereinnahme zu geben, welche — bezw. nach

schlag in seinem vollen Umfange im Landtage nicht durch. Nur die bisherige erste Steuerklasse (300—400 M.) wurde von der Steuerpflicht befreit, während man die zweite Klasse bis heute beibehielt.¹⁾

Buchung des Zuwachses ins Register — die Notizen zu sammeln und der Jahresrechnung beizufügen hat. Ist der Beitragspflichtige, was namentlich bei Beitragspflichtigen der beiden unteren Klassen sehr häufig vorkommt, in der als neuen Aufenthaltsort angegebenen Gemeinde nicht zu finden, so ist die Notiz an die Gemeindebehörde, welche sie ausgefertigt hat, zurückzugeben zur Ermittlung des Wohnortes des Beitragspflichtigen. In diesem Falle sind die Bezirkssteuereinnahmen unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, von weiterer Verfolgung Abstand zu nehmen.

Alle diese Maßregeln sind notwendig, um die Hebebehörden einigermaßen zu kontrollieren und um die Veränderungen im Steuersoll der einzelnen Gemeinden festzustellen.

An Zuwachsfällen der geschilderten Art, lediglich soweit Katastersätze in Frage kommen, waren im Jahre 1892 zu behandeln in Klasse 1: 11 434 und in Klasse 2: 28 126, zusammen sonach: 39 560 Fälle. In der gleichen Anzahl sind natürlich die Wegfälle dieser Art aufgetreten, zu denen dann noch 49 430 Wegfälle anderer Art in diesen beiden Steuerklassen traten, welche mindestens in der Ortssteuerrechnung und bezw. im Heberegister der betreffenden Gemeinden zu buchen waren.

5. Hierzu kommen noch auf Nachschätzungen von Beitragspflichtigen und Nachzahlungen in den beiden unteren Steuerklassen im Jahre 1892: 24 112 Fälle von Zuwachs, von denen wiederum 3 194 zu Wegfallsstellungen Veranlassung gaben.

Alle diese Fälle sind in den Ortssteuerrechnungen und bezw. in den Heberegistern zu buchen.

6. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist an die Beitragspflichtigen Mahnung zu erlassen.

7. Nach Ablauf der weiteren Zahlungsfrist ist die exekutivische Beitreibung der Reste einzuleiten und zu diesem Zwecke von den Gemeinden, welchen die Zwangsvollstreckung nicht übertragen ist, ein Restverzeichnis an die Bezirkssteuereinnahme einzureichen. Auf Grund dieser Restverzeichnisse fertigt die Bezirkssteuereinnahme Pfändungsbefehle aus. Die Gemeindebehörden, denen die Vollstreckungsbefugnis zusteht, besorgen die zwangsweise Einhebung selbst.

Es existieren keine Nachweisungen darüber, wie viel Mahnungen und Zwangsvollstreckungen wegen Einkommensteuerresten überhaupt, und wie viel Beitragspflichtige der beiden unteren Klassen betreffend, im Laufe eines Jahres zu erfolgen haben, in den meisten Fällen aber werden die durch eine zwangsweise Einhebung tatsächlich erwachsenden Kosten den Steuerbetrag von 50 Pf. bezw. 1 M. übersteigen, deren Erstattung nur, wenn die Zwangsvollstreckung von Erfolg war, und nach dem Gebührentarif auch nur teilweise erfolgt.

8. Das eigentliche Einhebungsgeschäft der Ortssteuereinnahme wird durch den Wegfall von mehr als ein Drittel der Steuerzahler wesentlich vereinfacht.

9. Die Vorprüfung der Ortssteuerrechnungen in den Bezirkssteuereinnahmen und die Prüfung der von den Bezirkssteuereinnahmen abgelegten Bezirksrechnungen nebst Anlagen durch die Finanzrechnungsexpedition, Abteilung für Steuersachen, wird ebenfalls durch den Wegfall der beiden unteren Steuerklassen nicht unerheblich erleichtert.“

¹⁾ Im Deputationsberichte der II. Kammer No. 52 vom 12. Januar 1894 heißt es: „Gegen den Wegfall der bisherigen ersten Klasse (300—400 M.) wurden zwar Bedenken nicht erhoben, wohl aber gegen die Befreiung der zweiten Klasse (400—500 M.). Auf der andern Seite wurde aber der nach

Durch den Wegfall der untersten Klasse (300—400 M.) sind rund 180 000 bisher Steuerpflichtige = ca. 12% aller eingeschätzten Personen von der Einkommensteuer befreit und sonach die Steuerbehörden von sehr großer Mühe und Arbeit entlastet worden, während der Staat nur einen sehr geringen Steuerausfall¹⁾ erlitt. —

Gegen die tiefliegende Grenze der Steuerpflicht von 400 M. lassen sich indessen die schwerstwiegenden Bedenken erheben. Hiervon soll im folgenden eingehender die Rede sein.

II. Für die Festsetzung der Steueruntergrenze ist im allgemeinen der zum notdürftigsten Lebensunterhalt erforderliche persönliche Bedarf, das sogen. Existenzminimum maßgebend. Die Höhe dieser unteren Grenze der Steuerfähigkeit läßt sich freilich nie nach rein theoretischen Gründen einwandfrei bemessen.

Daß aber jene Steuergrenze von 400 M. in Sachsen viel zu niedrig gewählt ist, dürfte wohl kaum ein Einsichtiger bezweifeln. Zunächst ist zu prüfen, ob diese tiefbegrenzte Steuerpflicht vor dem Grundsatz der Gerechtigkeit stand zu halten vermag. Dieser Grundsatz besteht ja in gerechter Vermittlung zwischen Opferausgleich und Schutz des wohl erworbenen Eigentums.

Zweifellos bedeuten die indirekten Verbrauchsabgaben auf Salz usw. für ihre Träger auch ein Opfer, eine Last. Nun hat uns aber erst in neuerer Zeit Prof. Fr. J. Neumann auf Grund von Haushaltungsbudgets statistisch den Beweis erbracht, daß die untersten Klassen der Bevölkerung, die ein Einkommen unter 800 M. beziehen, 4—5% ihres Einkommens an indirekten Reichsabgaben auf Salz, Zucker, Kaffee, Tee, Bier, Wein, Branntwein, Tabak, Petroleum, Brot und Mehlstoffe — abgesehen von der Fett- und Fleischbelastung — zahlen, während die reichen Leute mit einem Einkommen von

dieser Richtung gemachte Vorschlag, die Einkommen bis 500 M. von der Steuer zu befreien, mit Freuden begrüßt, wie es auch nicht an Stimmen fehlte, welche auch noch für Befreiung der dritten (500—600 M.) eintraten. Für die Beibehaltung der zweiten Klasse wurde angeführt, daß der an sich geringe Betrag von 1 M. kein solcher sei, daß er drückend genannt werden könne, daß aber in allen den Fällen, wo eine Ausgabe in dieser Höhe empfindlich wirke, durch den § 13 Befreiung eintreten könne. Überdies gehöre dieser Klasse wohl der größte Teil der Dienstboten an, deren Befreiung man schon um deswillen nicht für dringlich erachten könne, weil für sie die Rücksicht auf die schwankenden Konjunktoren der Lebensmittelpreise, die bei dieser Frage so bedeutungsvoll sei, nicht ins Gewicht falle. Weiter wurde noch angeführt, daß es auch mit Rücksicht auf die Gemeindebesteuerung geboten sei, die zweite Klasse beizubehalten. Wäre auch der Staat in der Lage, auf den durch den Wegfall dieser Klassen entsprechenden Ausfall an Steuern zu verzichten, die meisten Gemeinden seien es nicht, und doch hätten sich jetzt die meisten Gemeinden mit ihren Gemeindeanlagen an die Staatseinkommensteuer angelehnt.“

¹⁾ Rund 90 000 M. Steuersoll = ca. 0,40 % des Gesamtsteuersollbetrags.

über 10 000 M. mit nur ca. 1% ihres Einkommens mit Abgaben jener Art belastet sind.¹⁾ Hiernach werden also die ärmeren Leute vier bis fünfmal so hoch besteuert als die reichen, und somit bewirken jene Abgaben statt gerechtere Progression eine umgekehrte Progression oder eine Regression. Die hierin liegende ungerechte Prägravation der Dürftigen und Armen muß sich regelmäßig um so fühlbarer machen, je stärker die zu unterhaltende Familie bei kleinen Einkünften ist. Daher ist es ein Gebot der Gerechtigkeit und hiermit eine unantastbare Pflicht des Staates, der Tendenz der durch Abgaben jener Art sich ergebenden Prägravation der wenig bemittelten Klassen durch tunlichste Verschonung mit direkten Steuern entgegenzuarbeiten!

Aber nicht genug hiermit! Gerade in Sachsen findet man im Vergleich zu anderen deutschen Staaten steuerliche Verhältnisse vor, die für die unteren Klassen besonders ungünstig sind. Einmal hat man hier noch eine aus alter Zeit stammende Staatsfleischsteuer, die heute als solche außer in Baden, wo sie sich aber nur auf Rindvieh erstreckt, in keinem andern deutschen Staate existiert.²⁾ Durch diese Verbrauchsabgabe, die immerhin pro Kopf der Bevölkerung ca. 1,35—1,40 M.³⁾ beträgt, werden natürlich die ärmeren Leute regelmäßig auch härter getroffen als die reicheren. Sodann und namentlich kommt hinzu, daß in Sachsen die Gemeinden infolge der geringen Ausbildung der direkten Ertragssteuern wie z. B. in Preußen ihren Bedarf zum bei weitem größten Teile durch

¹⁾ Nach Neumanns Berechnungen (Die persönlichen Steuern vom Einkommen S. 50) werden die verschiedenen Einkommensklassen wie folgt mit indirekten Reichsabgaben belastet:

	I	II	III u. IV	V	I—V
	an Salz- u. Zuckersteuer	an Getränke.	an Tabak u. Petroleumst.	an Brot- u. Mehlst.	zusammen
über 10000 M.:	0,13 %	0,65 %	0,19 %	0,12 %	1,09 %
4000—10000 M.:	0,27 %	0,55 %	0,39 %	0,31 %	1,52 %
2000— 4000 M.:	0,39 %	0,49 %	0,37 %	0,39 %	1,64 %
1200— 2000 M.:	0,43 %	0,87 %	0,40 %	0,95 %	2,65 %
800— 1200 M.:	0,58 %	1,23 %	0,50 %	1,29 %	3,60 %
unter 800 M.:	0,73 %	0,60 %	0,40 %	2,70 %	4,43 %

²⁾ In Sachsen wird nicht nur das Rindfleisch, sondern auch das Schweinefleisch vom Staat besteuert.

³⁾ In Sachsen sind z. B. im Jahre 1900 erhoben worden:

1. 5 229 750 M. an Schlachtsteuer
2. 364 366 M. an Übergangsabgabe von vereinsländ. Fleischwerk
3. 190 673 M. an Verbrauchsabgabe von ausländ. Fleischwerk

Summa 5 784 789 M.

Die berechnete mittlere Jahresbevölkerung Sachsens betrug für das Jahr 1900: 4 167 500. (Vgl. Statist. Jahrb. für das Königreich Sachsen, 1903, S. 63.) Sonach kommt auf den Kopf der Bevölkerung ca. 1,39 M. Fleischsteuer.

Einkommensteuern¹⁾ decken, die im allgemeinen sehr tief-
liegende, ja zum großen Teil sogar überhaupt keine Steuer-
untergrenzen aufweisen.²⁾ Hieraus entspringen natürlich
manche Härten für die weniger bemittelten Klassen der Be-
völkerung. Diese Härten müssen aber auf die Dauer geradezu
unerträglich werden, wenn man bedenkt, daß die kommunalen
Lasten in Sachsen — wie in anderen Ländern — rapid steigen
und zwar in schnellerem Tempo als die Staatslasten³⁾, so daß
heute in den meisten Gemeinden die Belastung durch die Ge-
meindeeinkommensteuer diejenige der Staatseinkommensteuer
überschreitet.⁴⁾

Die aus allen angeführten steuerlichen Verhältnissen regel-

¹⁾ Im Jahre 1901 wurden in Sachsen an direkten Gemeindesteuern (Einkommen-, Grund-, Kopf-, Gewerbe- und anderen direkten Steuern) aufgebracht: 55 997 579 M. = 86,92 % aller (direkten und indirekten) Steuern überhaupt; hiervon entfielen 44 809,323 M. allein auf Einkommensteuern = 80,02 % aller direkten Steuern oder 69,56 % aller Steuern überhaupt. (S. Dekret an die Stände, die Neuordnung des Gemeindesteuerverwesens betreffend, vom 26. Januar 1904, S. 30). — Im Jahre 1890 wurden dagegen nur ca. 67 % aller direkten Gemeindesteuern durch Einkommensteuern aufgebracht, nämlich 20 164 415 M. gegenüber 30 134 164 M. an direkten Steuern überhaupt. (S. Zeitschr. des Königl. Sächs. Statist. Bureau's 1894, S. 202).

²⁾ Im Jahre 1901 erhoben 1797 Gemeinden (= 55,9 % aller Gemeinden) mit 3 762 318 (= 91,4 %) Einwohnern Einkommensteuern. Von den 1797 Gemeinden haben eine höhere Untergrenze als die staatliche Einkommensteuer nur 8; 435 Gemeinden haben eine der staatlichen ungefähr entsprechende Untergrenze (über 301 bis mit 401 M.). Die meisten aber, nämlich 1354 (= 75,3 % mit 2 264 962 Einwohnern oder 60,2 %) lassen die Steuerpflicht bei einer mindestens um 100 M. unter der staatlichen stehenden Stufe des Einkommens beginnen. Überhaupt keine Untergrenze haben 612 Gemeinden (= 34,1 %) mit 777 985 Einwohnern (= 20,7 %). (S. Denkschrift S. 17.)

³⁾ Im Jahre 1890 wurden in ganz Sachsen an direkten Staatssteuern erhoben: 23 263 775 M. und im Jahre 1901: 38 670 867 M.; hiernach sind dieselben gestiegen wie 100 zu ca. 166. An direkten Gemeindeanlagen aber wurden im Jahre 1890 erhoben: 30 134 164 M. und im Jahre 1901: 55 997 579. Hiernach ergibt sich eine Steigerung wie 100 zu ca. 186.

⁴⁾ Die Belastung der Gemeindeeinkommensteuer im Verhältnisse zur Staatseinkommensteuer (Gemeinden, deren Einkommensschätzung als mit der Staatseinkommensteuer vergleichbar gefunden worden ist) gestaltet sich wie folgt:

Prozent	in Städten und Landgemeinden	
	Zahl	Einwohner
bis 100	496	416 816
über 100—150	288	1 462 435
„ 150—200	271	800 161
„ 200—300	222	317 462
„ 300	108	90 613
insgesamt	1385	3 087 487

Hiernach haben nicht weniger als 889 = 64,2 % Gemeinden mit rund 2 670 000 = 86,5 % Einwohnern eine die staatliche übersteigende Einkommensteuerbelastung. (S. genannte Denkschrift S. 40.)

mäßig sich ergebende Prägravation der untersten Klassen der Bevölkerung erfordert als ein Gebot der Gerechtigkeit die Entlastung jener Klassen durch Erhöhung der Steueruntergrenze, wenn nicht sonst das Bild, das man sich von einer modernen und gerechten Einkommensbesteuerung zu machen gewöhnt ist, zu einem Zerrbilde gestaltet wird!

Wenn man in Sachsen zur theoretischen Rechtfertigung der tiefliegenden Steuergrenze von 400 M. darauf hinweist, daß die Einkommensteuer „durch Hebung des moralischen Bewußtseins und Kräftigung des Staatsgefühls die politische Erziehung der Bürger fördert“, so dürfte doch dieses Argument nicht entscheidend sein. Denn einmal scheint es doch immerhin sehr zweifelhaft, ob die direkten Steuern diese erzieherische Wirkung haben. Aber selbst wenn man die ärmeren Klassen mit Rücksicht auf jenes „ethische Moment“ zu den direkten Staatslasten heranziehen will, so scheint es gerechter und zweckmäßiger, dieses Ziel statt mittelst einer allgemeinen Einkommensteuer durch die Auferlegung einer sehr mäßigen Kopf- oder Personalsteuer auf die unteren Volksklassen zu erreichen.

Hält man in Sachsen an jener Steuergrenze von 400 M. wohl vorzugsweise aus fiskalischem Interesse fest, insofern man den durch die Erhöhung derselben entstehenden Steuer- ausfall nicht zu verschmerzen meint, so ist doch in Wirklichkeit der in dieser Beziehung sich ergebende Gewinn in an- betracht der großen, von Jahr zu Jahr zunehmenden Kosten und Schwierigkeiten gerechter Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer gerade den untersten Klassen gegenüber¹⁾ nicht so hoch einzuschätzen.

So waren in Sachsen für das Jahr 1900 (auf Grund der Individualeinschätzungskarten) 1 557 420 Personen einkommen- steuerpflichtig. Die direkten Kosten der Veranlagung und Erhebung, sowie des Rechtsmittelverfahrens der Einkommen- steuer waren im Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1900/01 pro Jahr mit 1 091 000 M.²⁾ eingestellt. Sonach kamen ca. 70 Pf. dieser Kosten auf den Kopf der Zensiten. Wenn nun die der Steuerklasse 1a (Einkommen von 400—500 M.) ange- hörenden Personen (im Jahre 1900: 305 081) je einen Steuer-

¹⁾ Über jene Schwierigkeiten gerechter Veranlagung vgl. Neumann, Zur Gemeindesteuerreform, mehrfach, namentlich S. 250 ff.

²⁾ 1. Veranlagungskosten	414 000 M.
2. Erhebungsgebühren der Ortseinnahmen	635 000 M.
3. Kosten der Rechtsmittelerledigung	42 000 M.

Summa 1 091 000 M.

In diesem Aufwande sind also die auf die Einkommensteuer entfallenden Kosten der Verwaltung der direkten Steuern (Kreissteuerrat, Bezirks- steuereinnahme) nicht mit enthalten.

(Vgl. Kgl. Dekrete 2. Heft VI S. 1 der L.-A. 1899/1900.)

betrag von 1 M. pro Jahr zu entrichten haben, so fielen also — da ja zweifellos nicht anzunehmen ist, daß die höheren Klassen pro Kopf mehr Aufwand verursachen als die untersten — innerhalb der untersten Steuerklasse auf je 100 M. Steuerreinertrag ca. 70 M. Kosten, was doch sicherlich als ein ganz bedenkliches Mißverhältnis erscheinen muß. Wenn man erwägt, daß das nur die direkt zutage tretenden Kosten sind, neben denen, wie später gezeigt werden soll, noch andere erheblich ins Gewicht fallen, so wird man kaum zu weit gehen, wenn man sagt, daß der Staat bei der untersten Steuerklasse mehr Kosten hat als er an Steuern in dieser Klasse einnimmt.

In der Steuerklasse 1 (Einkommen von 500—600 M.) beträgt der pro Jahr zu entrichtende Steuersatz 2 M., in der Steuerklasse 2: 3 M. und in der Steuerklasse 3: 4 M. Hiernach fielen also im Jahre 1900 innerhalb der Steuerklasse 1 auf je 100 M. Steuerreinertrag ca. 35 M., innerhalb der Steuerklasse 2: ca. 23 $\frac{1}{2}$ M. und innerhalb der Steuerklasse 3: ca. 17 $\frac{1}{2}$ M. Kosten.

Die Zahl der Zensiten in den Steuerklassen 1a bis mit 3 zusammen (Einkommen von 400—800 M.) betrug im Jahre 1900: 783 618, das Steuersoll 1 698 454 M., und die Kosten berechneten sich auf 548 938 M. Hiernach kamen innerhalb dieser 4 Klassen auf je 100 M. Steuerreinertrag ca. 32 $\frac{1}{2}$ M. Kosten, was doch sicherlich ein arges Mißverhältnis ist, das in voller Schärfe aber erst dann hervortritt, wenn man jenen aus so niedrig normierter Steuerpflicht entstehenden indirekten Schäden noch hinzurechnet. Dahin gehört erstens manche Verbitterung und Mißstimmung unter der Bevölkerung.

Die 4 untersten Steuerstufen mit Einkommen von über 400—800 M. umfassen eine sehr große Zahl kleiner Gewerbetreibender und Landwirte, deren Einkünfte für jedes Jahr infolge mangelnder ausreichender Unterlagen durch Schätzung festgestellt werden müssen. Dies ist aber nicht nur für jene Steuerpflichtigen, sondern auch für die Veranlagungsbehörden eine überaus schwierige und heikle Aufgabe, wenn sie nicht mit ihrem Gewissen in Konflikt kommen wollen. Die auf Schätzung beruhende Veranlagung der unteren Klassen muß mit Notwendigkeit eine große Unzuverlässigkeit der Einschätzungsergebnisse zur Folge haben, da es unmöglich ist, die kleinen Spielräume von nur 100 M. innerhalb der untersten Steuerklassen bei der Schätzung mit ausreichender Sicherheit einzuhalten. Diese Unsicherheit der Veranlagungsergebnisse erhält aber gerade in Sachsen noch dadurch einen mächtigen Stützpunkt, daß einmal rund die Hälfte aller Zensiten¹⁾ den

¹⁾ Im Jahre 1900 betrug in Sachsen die Zahl aller (physischen und juristischen) Zensiten: 1 557 420, von denen allein 783 618 auf die untersten Klassen mit einem Einkommen von über 400 bis 800 M. entfielen.

untersten Steuerklassen mit einem Einkommen von über 400 bis 800 M. angehören und sodann in Sachsen rund viermal so viel Personen im Verhältnis zur Bevölkerung veranlagt werden als in Preußen.¹⁾ Dies erklärt sich daraus, daß erstens in Preußen alle Personen bis 900 M. Einkommen steuerfrei sind und daher überhaupt nicht veranlagt werden, während in Sachsen auch die Personen mit einem Einkommen von weniger als 400 M. eingeschätzt werden, und daß zweitens, wie später noch eingehender erörtert werden soll, die Veranlagung in Sachsen nach Einzelpersonen im Gegensatz zu Haushaltungen wie in Preußen erfolgt. Die Folge hiervon aber ist eine derartige Geschäftsüberbürdung der Steuerbehörden, daß es ganz unmöglich ist, auf jeden einzelnen bei der Einschätzung die nötige Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verwenden. Hiernach ist es leicht begreiflich, daß die Steuerpflichtigen der unteren Klassen, namentlich die kleinen Landwirte und Gewerbetreibenden sich häufig ungleichmäßig und damit ungerecht besteuert fühlen. Und hierin liegt wohl gerade die Ursache, die in den unteren Volksschichten in Sachsen arge Verbitterung und das Gefühl des Hasses gegen die Einkommensteuer hervorruft, da sich viele bald mit Recht oder Unrecht zu hoch belastet fühlen und ungerecht erscheinende Steuerlast, wie bekannt, noch schwerer zu ertragen ist als hohe.

Eben daher ja auch in Sachsen die große Zahl der Reklamationen, Mahnungen, Pfändungsanträge und Beitreibungen gerade in neuester Zeit!

Die Zahl der Reklamationen gegen die Einschätzungen zur Staatseinkommensteuer (1. und 2. Instanz) betrug im Jahre 1880: 23 744 bei 1 119 546 eingeschätzten (physischen und juristischen) Personen, d. h. auf je 1000 Eingeschätzte kamen ca. 21 Beschwerden. Im Jahre 1894 war die Zahl der Reklamationen auf rund 57 000²⁾ bei 1 496 566 eingeschätzten Personen angewachsen, d. h. auf je 1000 Eingeschätzte fielen ca. 38 Beschwerden. In den letzten Jahren dürfte vermutlich die Zahl der Reklamationen relativ noch stärker gestiegen sein. Dies zahlenmäßig zu beweisen, ist jedoch nicht möglich, da eine statistische Bearbeitung der Reklamationen in neuester Zeit nicht mehr erfolgt ist. —

¹⁾ Im Jahre 1900 waren in Sachsen bei einer mittleren Jahresbevölkerung von 4 167 500 Köpfen 1 739 461 physische Personen zur Einkommensteuer eingeschätzt. Es kamen hiernach auf je 100 Köpfe der Bevölkerung ca. 41,7 eingeschätzte physische Personen, während in Preußen auf Grund amtlicher Berechnung im Jahre 1900 nur 10,09 physische Zensiten (ohne Angehörigen) auf je 100 Personen der Bevölkerung kamen. (Zeitschr. des Königl. Preuß. Statist. Bureaus 1902 S. IV.)

²⁾ Die Zahl der Reklamationen 1., 2. und 3. Instanz betrug im Jahre 1894: 57 108; wieviel hiervon auf die 3. Instanz entfallen, ist nicht veröffentlicht. Indessen dürften wohl nicht viel mehr als 100 Reklamationen auf diese Instanz kommen (im Jahre 1893: 134 Beschwerden jener Art).

Die Einkommensteuer hat als eine direkte Steuer bekanntlich für die unteren Volksklassen große Nachteile. Da sie nämlich verhältnismäßig große Zahlungen in zum voraus festgesetzten Terminen fordert, so muß sie schon insofern für jene Klassen besonders ungeeignet sein, als viele der letzteren nur sehr schwer für bestimmte Zeiten sich größere Beträge anzusammeln und aufzubewahren imstande sind. Um hierfür nur einige Belege anzuführen, so waren in Leipzig im Jahre 1901 erlassen worden: 162 236 kostenpflichtige Mahnungen bei 205 933 zur städtischen und Staats-Einkommensteuer eingeschätzten Personen¹⁾, d. h. auf je 100 Eingeschätzte kamen pro Jahr etwa 79 Mahnungen. Klarer und sicherer noch treten die Schattenseiten der Einkommensteuer für die unteren Klassen in der Zahl der Pfändungsanträge zutage. So sind in Leipzig im Jahre 1901 wegen der Staats- und städtischen Einkommensteuer allein 51 180 Pfändungsanträge²⁾ gestellt worden, d. h. auf je 100 Eingeschätzte kamen ca. 25 Pfändungsanträge.

Viel schlimmer noch liegen aber die Verhältnisse in der Stadt Chemnitz. Nach einem auf Veranlassung des Stadtrats vom Statistischen Amt zu Chemnitz dem Verfasser freundlichst zugegangenen Berichte gingen dort im Jahre 1901: 208 501 Mahnzettel bei 87 973 zur Staats- und städtischen Einkommensteuer eingeschätzten Personen hinaus, d. h. auf je 100 Eingeschätzte kamen im Jahre 237 Mahnungen. Im Jahre 1902 wurden sogar 231 009 Mahnungen bei 87 741 eingeschätzten Personen erlassen, d. h. auf je 100 der letzteren entfielen 263 Mahnungen. Anträge auf Zwangsvollstreckung aber wurden im Jahre 1901 gestellt: 63 546, d. h. auf je 100 (zur Staats- und städtischen Einkommensteuer) eingeschätzte Personen: 72. Im Jahre 1902 wurden sogar 77 189, d. h. auf je 100 Eingeschätzte etwa 88 (!) Pfändungsanträge gestellt.³⁾ Die in diesen Zahlen zutage tretenden geradezu empörenden Steuermissstände erklären sich wohl vorzugsweise daraus, daß die städtische Einkommensteuer in Chemnitz keine Grenze für steuerfreies Einkommen hat.

Erwägt man nun endlich noch, daß der ganze Umfang der hier in Rede stehenden Vergeudung an Arbeit und Kosten der Steuerbehörden wie der Zensiten selbst durch alle diese Zahlen

¹⁾ Vgl. Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1901 Kap. XVIII A und C. —

In Leipzig wurde im Jahre 1901: 130 % Zuschlag zur Staatseinkommensteuer zur Deckung des kommunalen Bedarfs erhoben. Die Steueruntergrenze beträgt dort 500 M.

²⁾ Hiervon waren 7192 Pfändungen ohne Erfolg.

³⁾ Diese starke Zunahme der Pfändungsanträge von 1901 auf 1902 erklärt sich vorzugsweise daraus, daß im letzteren Jahre die Staatseinkommensteuer infolge eines außerordentlichen Zuschlags von 25 % in drei Terminen statt in zwei, wie sonst, erhoben wurde.

noch keineswegs erschöpfend zum Ausdruck gebracht ist, da noch ganz erheblicher Schaden aus jenen unserer Beurteilung im allgemeinen sich entziehenden Verlusten hervorgeht, die sich für die Beitragspflichtigen aus den Zwangsversteigerungen abgepfändeter Gegenstände ergeben, so muß man sich doch sagen, daß es nur im wohlgemeinten Interesse des Staats- und Volkswohls liegen kann, die Steueruntergrenze in Sachsen wesentlich hinaufzusetzen. Zum mindesten sollten die Einkommen bis 800 M. steuerfrei sein, und hiermit wäre wohl die wundeste Stelle des sächsischen Einkommensteuergesetzes so ziemlich geheilt. Wenn man bedenkt, daß in Preußen die Steuerfreiheit des Einkommens sich bis auf 900 M. erstreckt und neuerdings von Fuisting die Erhöhung der Steueruntergrenze sogar bis auf 1500 M. mit aller Wärme befürwortet wird — „als einziges Mittel um den argen Mißständen in der Besteuerung der unteren Volksklassen ein Ende zu machen“¹⁾, so läßt sich doch wirklich die Forderung, in Sachsen die Steuerfreiheit der Einkommen bis auf 800 M. auszudehnen, als eine recht bescheidene bezeichnen.

Auch in finanzieller Hinsicht hätte die Erhöhung des steuerfreien Minimums auf 800 M. bei der geringen Einträglichkeit der Einkommensteuer von den Personen mit über 400 bis 800 M. Einkommen keine ernststen Bedenken. Und das Veranlagungsgeschäft würde ganz bedeutend erleichtert. So waren im Jahre 1902 mit 400—800 M. Einkommen veranlagt: 795 538 (physische und juristische) Personen, d. h. rund die Hälfte aller Beitragspflichtigen überhaupt (1 596 701) mit einem Steuerertrag von nur 1 733 680 M. (= 4,76% vom Gesamtertrag). Dieser Steuerausfall könnte aber — falls eine Mehreinnahme des Staates überhaupt notwendig wäre — sehr leicht in gerechter Weise durch eine weitere Ausbildung der Progression bei den Einkommen von über M. 100 000 an gedeckt werden. Denn es liegt kein entscheidender Grund vor, die Progression bei einem Einkommen von M. 100 000 abzubrechen. Freilich darf man andererseits wegen gewissen Gefahren mit der Progression nicht zu weit gehen.

8. Die Veranlagung nach Haushaltungen und die steuerfreien Arbeitseinkünfte der Hausfrau und der Hauskinder gegenüber der Veranlagung nach Einzelpersonen.

Von allgemeinerem Interesse ist die Frage, ob wie in Sachsen die Veranlagung nach Einzelpersonen, also innerhalb

¹⁾ Fuisting, Die Einkommensbesteuerung der Zukunft, S. 261.

der Haushaltungen auch nach Haushaltungsmitgliedern (Ehefrau, Kindern), oder wie z. B. in Preußen und Baden nur nach Haushaltungen erfolgen soll.¹⁾

Das sächsische Einkommensteuergesetz bestimmt in § 3, daß „Ehefrauen wegen der Nutzung desjenigen Vermögens, über welches ihnen die freie Verfügung zusteht, und wegen ihres sonstigen Erwerbs besonders zu besteuern sind; ebenso die in elterlicher Gewalt stehenden Kinder wegen der Nutzung des der elterlichen Nutznießung nicht unterliegenden Vermögens und wegen ihres sonstigen Erwerbs.“ Das preußische Gesetz von 1891 sagt dagegen (§ 11), daß „behufs der Steueranlagung dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen ist.“ Die bezügliche Bestimmung des badischen Einkommensteuergesetzes ist von der preußischen insofern verschieden, als „dem eigenen Einkommen eines Steuerpflichtigen“ das etwaige, aus eigener Erwerbstätigkeit hervorgehende Einkommen der zu seinem Haushalte gehörigen Familienmitglieder, falls ihm der Genuß an demselben zusteht, nur insoweit hinzugerechnet wird, als dasselbe den Betrag von 500 M. jährlich übersteigt.²⁾

Die Frage ist nun: Welches der hier vorgeführten Besteuerungsverfahren verdient den Vorzug? Es sei schon hier bemerkt, daß diese Frage zu gunsten jenes badischen Verfahrens zu entscheiden sein möchte.

Zunächst ist in die Erinnerung zurückzurufen, daß das sächsische System der Einzelbesteuerung sowie die niedrige Grenze der Steuerpflicht bewirken, daß in Sachsen 41—42% der Bevölkerung zur Einkommensteuer veranlagt werden gegenüber von nur 10—11% in Preußen. Dies setzt natürlich für die Veranlagung einen viel größeren und kostspieligeren Apparat von Beamtenpersonal voraus. Außerdem muß die hierdurch bedingte große Arbeitslast der Steuerbehörden auf die Sicherheit der Veranlagung ungünstig einwirken.

Auch ist gegen das sächsische Verfahren einzuwenden, daß hierdurch der wirtschaftliche und ethische Zusammenhang der Familie Not leidet.

Als Hauptgrund gegen jene Einzelveranlagung und für gemeinsame Veranlagung nach Haushaltungen aber läßt sich anführen, daß nur bei dem letzteren Verfahren dem Grundsatz „gerechten Opferausgleichs“ entsprochen werden kann. Dies gilt hinsichtlich der Ehefrauen sowohl wie der anderen Familienglieder der verschiedenen Berufsstände und Bevölkerungsklassen.

¹⁾ Diese Frage eingehend untersucht zu haben, ist das Verdienst von Fr. J. Neumann (a. a. O. S. 179 ff.).

²⁾ S. Art. 4 des badischen Einkommensteuerges. v. 26. Juni 1894.

Das Ziel einer gerechten Besteuerung besteht, was schon oft gesagt ist, nicht in einer Belastung nach dem Einkommen, sondern vorzugsweise nach der Leistungs- und Steuerfähigkeit der einzelnen. Faßt man dieses Grundsätzliche scharf ins Auge, so ist mit Fr. J. Neumann so zu argumentieren (a. a. O. S. 181):

„Innerhalb der einzelnen Haushaltung äußert sich die Leistungs- und damit auch die Steuerfähigkeit der Ehefrau nach Ständen und Klassen verschieden. Die Frau des Arbeiters muß, so bald mehrere Kinder und kein Vermögen vorhanden, regelmäßig ‚mitzuverdienen‘, d. h. außerhalb des Haushaltes Geld zu erwerben suchen. Sie hat also regelmäßig Einnahmen und Einkommen, das sich in Geld äußert. Die nach ihrer Vorbildung und Schulung im allgemeinen größere Leistungsfähigkeit der Frau Regierungsrat oder Professor aber bringt Früchte innerhalb des Haushaltes, in der Anordnung der Wirtschaft, Schonung des Erhaltenen, Zubereitung dieser oder jener Nahrung- oder Kleidungsmitel, Erziehung der Kinder usw., ohne daß dies in Geld zum Ausdruck gelangt. Ist es nun, wenn nach der Leistungs- oder Steuerfähigkeit gesteuert werden soll — gerecht, diese größere Fähigkeit unbeachtet zu lassen, dagegen jene geringere der armen Frau zu belasten, bloß weil nach an sich traurigen sozialen Verhältnissen letztere in Geld zu erfassen ist?!

„Offenbar nicht. Diese Ungerechtigkeit zu meiden muß man sich also nach geeignetem Auswege umsehen. Und ein solcher Ausweg, bei dem hoch und niedrig mit gleichem Maß gemessen wird, läßt sich, da man die nicht in Geld zutage tretende Steuerfähigkeit der Frauen höherer Stände natürlich auch nicht in Geld schätzen kann, wie schon an anderem Orte zu zeigen versucht ist — nur darin finden, daß man unter diesen Umständen auch darauf verzichtet, die Steuerfähigkeit der armen Frau, innerhalb gewisser Schranken wenigstens, der Steuer mitzuunterwerfen, daß man sie also als Ehefrau bezüglich des erarbeiteten Einkommens frei ließe.

„Da ähnliches aus analogen Gründen aber auch jenen ‚Haussöhnen‘ gegenüber angezeigt ist, die als Studenten oder Referendare an sich leistungsfähiger wären als besteuerte arme Fabrikinder, ohne doch ein der Steuer zugängliches Einkommen zu haben — so empfiehlt es sich auch aus diesen Gründen prinzipiell an der Besteuerung nach Haushaltungen festzuhalten, und innerhalb dieser Hausfrauen und Hauskindern gewisse Steuerfreiheiten zu gewähren.“

Gerade für das sozialdemokratische Land Sachsen möchten die Neumannschen Ausführungen um so mehr Beachtung verdienen.

9. Berücksichtigung der Ausgaben neben den Einkünften.

I. Erfreulicherweise bricht sich immer mehr in der Wissenschaft wie in der Gesetzgebung die Erkenntnis Bahn, daß, um den Grundsatz der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit behufs gerechter Vermittlung zwischen Ausgleich der Opfer und Schutz des Wohlerworbenen zur Durchführung zu bringen, das Rein- oder Steuereinkommen der einzelnen selbst noch keineswegs das Maß für eine gerechte Belastung, sondern nur ein Hilfsmittel zur Erreichung jenes Zieles ist, bei dessen Benutzung teils Abzüge, teils Ergänzungen usw. geboten sind.

Unter diesem Gesichtspunkte ist daher besonders dringlichen Ausgaben der Steuerpflichtigen neben ihren Einkünften bei der Bemessung des zu zahlenden Steuersatzes Rechnung zu tragen. Dieser Forderung sucht auch die sächsische Gesetzgebung zu entsprechen. In § 13 des Einkommensteuergesetzes ist bestimmt, daß „bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 5800 M.¹⁾ nicht übersteigt, besondere, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernde wirtschaftliche Verhältnisse insoweit berücksichtigt werden können, daß denselben eine Ermäßigung der in § 12 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens 3 Klassen oder, falls dieselben einer der 3 untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt wird. Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich (1.) außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern, (2.) durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, (3.) andauernde Krankheit und (4.) besondere Unglücksfälle in Betracht.“

Indessen hat vorstehende Bestimmung noch einer Ergänzung bedurft.

Man hat nämlich erkannt, daß vorzugsweise in den wenig bemittelten Klassen nicht erst eine „außergewöhnliche“ Kinderbelastung nötig ist, um zwei Personen mit gleichem Einkommen verschieden steuerfähig zu machen, je nachdem Verhältnisse dieser Art vorliegen oder nicht. Schon der Umstand, daß jemand verheiratet ist und für die Erhaltung und Erziehung von auch nur ein oder zwei Kindern zu sorgen hat, verringert seine Steuerfähigkeit gegenüber demjenigen, der unter sonst gleichen Verhältnissen Junggeselle ist.

Von solchen Erwägungen ausgehend, stellte die II. Kammer des Landtags 1901/02 den Antrag, nach dem Beispiele Preußens den Einkommensabzug von 50 M. für jedes Kind unter 14 Jahren

¹⁾ Im Einkommensteuergesetz von 1874 war diese Grenze nur bis auf 1600 M. festgesetzt. Durch das Gesetz von 1878 wurde dieselbe auf 3300 M. und durch die Novelle von 1894 auf 5800 M. erhöht.

bei Einkommen bis 3100 M. zu gestatten. Aus finanziellen Gründen aber wurde beschlossen, Kinder unter 6 Jahren auszuschließen. Und so kam denn jene unglückliche Bestimmung zu stande, nach welcher „für jedes nicht besonders zur Einkommensteuer veranlagte Familienglied, welches das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, von dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes, das es unterhält, sofern dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. nicht übersteigt, der Betrag von 50 M. in Abzug gebracht wird, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuer um eine Klasse stattfindet“¹⁾ (sogen. Kinderparagraph).

II. Eine Kritik über die angeführten Bestimmungen hat sich zunächst gegen jene Einkommenshöhe von 5800 M. zu richten. Offenbar ist diese Grenze zu niedrig gewählt, wenn man dem Grundsatz „gerechten Opferausgleichs“ ernstlich zu entsprechen bemüht ist. Denn es wird kaum jemand geneigt sein zu bestreiten, daß Personen von auch 7000, 8000 oder 9000 M. Einkommen an sich regelmäßig von verschiedener Steuerfähigkeit sich erweisen müssen, je nachdem sie z. B. mehrere Söhne für höhere Berufe zu erziehen haben oder nicht. Es wäre daher wohl zu wünschen, wenn in Sachsen, ähnlich wie in Preußen²⁾, jene Ausgabenberücksichtigung bis auf die Einkommenshöhe von ungefähr 9000 M. ausgedehnt würde.³⁾

Daß in Sachsen ferner die Berücksichtigung jener wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse auf die im Gesetze angeführten vier Fälle beschränkt ist, erscheint in Übereinstimmung mit Neumann⁴⁾ auch nicht ausreichend. In Preußen dagegen kann auch wegen Verschuldung Ermäßigung des tarifmäßigen Steuersatzes erfolgen, trotzdem natürlich auch dort Schuldzinsen vom Einkommen abgezogen werden dürfen.

Und in dieser Hinsicht dürfte dem preußischen Beispiele in der Tat zu folgen sein. Denn man vergegenwärtige sich nur, daß z. B. ein höherer Staatsbeamter wegen seiner kostspieligen Berufsvorbildung große Summen an Schuldzinsen aus seinem Einkommen zu bestreiten hat und daher im grunde kein größeres Reineinkommen bezieht als ein unter ihm stehender Beamter. Nun hat aber ersterer, um seinem Stande entsprechend aufzutreten, viel größere Ausgaben als letzterer, was natürlich seine Steuerfähigkeit verringert.

Aber auch nach der formellen Seite hin erscheint jene

1) § 12 letzter Abs. des Einkommensteuerges. v. 1. Juli 1902.

2) In Preußen ist jene Grenze bis auf 9500 M. Einkommen ausgedehnt (§ 19 des Einkommensteuergesetzes von 1891).

3) Dies hat Neumann übrigens schon lange befürwortet (Zur Gemeindesteuerreform 1895 S. 5).

4) Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen, S. 184.

Bestimmung in § 13 reformbedürftig. Es heißt nämlich: besondere Verhältnisse „können“ berücksichtigt werden. Es handelt sich also hier wie bei der analogen Vorschrift des preußischen Einkommensteuergesetzes¹⁾ nicht um eine Zwangsbestimmung, nach welcher der Steuerpflichtige unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Steuerermäßigung hat, sondern um eine von dem subjektiven Ermessen oder gar vom freien Belieben der Veranlagungsbehörden abhängige Rechtswohlthat. Der richtige Grundgedanke jener Bestimmung, nämlich die Idee der Staatsbelastung nach der Steuerfähigkeit, gelangt durch die fakultative Fassung derselben schlecht zur Durchführung. Die Folge hiervon aber wird eine ungleichmäßige Handhabung des Gesetzes nach dieser Richtung hin sein. Daher muß es im Interesse einer gerechten Steuerpolitik liegen, jene Gesetzesvorschrift in dem Sinne zu ändern, daß den Beitragspflichtigen unter scharf abgegrenzten Voraussetzungen ein Anspruch auf Steuerermäßigung zusteht, um damit der Willkür der Steuerbehörden nach dieser Seite hin eine Schranke zu ziehen.

Es wäre aber hier schon damit viel getan, wenn die Steueruntergrenze von 400 M. auf etwa 800 M. erhöht würde, da natürlich in den unteren Volksklassen wegen ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse das Bedürfnis nach Steuerermäßigung am stärksten vorhanden ist und diese Klassen hiernach bei der eventuellen Anwendung der in Rede stehenden Vorschrift von vornherein nicht in Frage kämen. Hierzu kommt noch, daß dann, da ungefähr die Hälfte aller Zensiten fortfielen, die Veranlagungsbehörden viel leichter in der Lage wären, die zu berücksichtigenden Ausgabenverhältnisse der einzelnen Beitragspflichtigen wegen Steuerermäßigung mit der nötigen Sorgfalt zu prüfen. —

Und nun sei endlich noch zu jener Bestimmung bezüglich des Abzugs von 50 M. vom Reineinkommen für jedes Kind zwischen 6 und 14 Jahren Stellung genommen!

Daß diese Bestimmung sehr mangelhaft ist, wird kaum jemand bezweifeln, der anerkennt, daß das höchste Ziel gerechter Besteuerung darin besteht, die im öffentlichen Interesse aufzuerlegenden Lasten unter Schutz des wohl erworbenen Eigentums tunlichst auszugleichen, d. h. niemand ungerecht höhere Opfer zuzumuten als anderen. Es liegt ja auf der Hand, daß ein Steuerpflichtiger, der z. B. 4 unter sechsjährige Kinder zu erziehen und erhalten hat, von viel geringerer Steuerfähigkeit sein muß als ein anderer, der unter sonst gleichen Ver-

¹⁾ In § 19 des preußischen Gesetzes heißt es: „Bei der Veranlagung ist es gestattet“ usw. S. über diese Bestimmung namentlich die lehrreichen Ausführungen Fuistings, Die Einkommensbesteuerung der Zukunft, S. 50 ff.

hältnissen nur für ein Kind von etwa 8 Jahren zu sorgen hat. Dem letzteren wird aber der Abzug von 50 M. von seinem Reineinkommen und eventuell die Ermäßigung um eine Steuerklasse zuteil, während dem ersteren nur der Trost beschieden bleibt, dann, wenn eines seiner Kinder über 6 Jahre alt ist, auch abziehen zu dürfen!

Solchem Übelstande muß entschieden entgegengetreten werden, um die Quelle neu erstehender Unzufriedenheit und Verbitterung in Sachsen zuzustopfen.

Bestimmend für die Ausschließung von Kindern unter 6 Jahren hinsichtlich jenes Abzugs von 50 M. war die Erwägung, daß Kinder unter 6 Jahren einem Familienvater regelmäßig nicht so viel Ausgaben verursachen als schulpflichtige Kinder durch die Aufbringung von Schulgeld usw. Dies ist gewiß zuzugeben, aber andererseits ist zu beachten, daß Kinder zwischen 6 und 14 Jahren ihre Eltern in vielfacher Hinsicht schon mit unterstützen können, indem sie als Laufmädchen und dergleichen verwendet werden. Auch kann z. B. ein 13jähriges Mädchen ganz gut die häuslichen Arbeiten für ihre Eltern verrichten, so daß die Ehefrau mit auf die Arbeit gehen und Geld verdienen kann, was gerade in Sachsen bei der stark verbreiteten Industrie in großem Umfange der Fall ist. Ein Kind von z. B. 2 Jahren aber bedarf noch sehr der mütterlichen Pflege, so daß die Mutter nicht „mitzuverdienen“, d. h. außerhalb ihres Haushaltes Geld zu erwerben in der Lage ist, es sei denn, daß sie die Erziehung ihres Kindes fremden Händen anvertraut, was aber, abgesehen von ethischen Nachteilen, auch wieder Ausgaben verursacht.

Daher ist zu wünschen, daß in Sachsen wie in Preußen jener Abzug von 50 M. für jedes Kind unter 14 Jahren gestattet wird.

III. Eine sehr schwierige Frage ist die nach der Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen.¹⁾ In Sachsen dürfen letztere, wie bereits angedeutet, nicht abgezogen werden. Indessen sind hier mehrfache Anläufe zur Gestattung jenes Abzugs gemacht worden, die finanzwissenschaftlich nicht uninteressant sind. So versuchte man schon bei der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer im Jahre 1874, die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien durchzusetzen.

Im Regierungsentwurf vom 8. Februar 1874 war ausdrücklich der Abzug der Lebensversicherungsprämien für unzulässig erklärt, ohne daß diese Bestimmung in den Motiven näher begründet war. Dieses Abzugsverbot stieß aber im Plenum der

¹⁾ Vgl. den sehr lehrreichen Aufsatz über die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen von W. Brauer in Schanz' Finanzarchiv 1903 2. Bd. S. 299 ff.

II. Kammer auf heftigen Widerstand. Beachtenswert sind hierbei namentlich die Ausführungen des Abgeordneten Biedermann¹⁾, der darauf hinwies, daß die Lebensversicherungsprämien sowie die Beiträge zu den Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen ihrem Zwecke nach mit den zur „Sicherung und Erhaltung der Einnahmen verwendeten Ausgaben“, wie vor allem mit den Brandversicherungsbeiträgen und Abschreibungen des Kaufmanns, Landwirts und Fabrikanten von ihrem Anlagekapital ganz auf die gleiche Linie zu stellen seien, denn bei demjenigen, dessen Einkünfte aus Arbeit hervorgehen (wie bei Lohnarbeitern, Beamten usw.), nutze sich ebenfalls die Quelle seiner Einkünfte, nämlich seine Arbeitskraft ab. Durch die Lebensversicherungsprämien aber werde die Arbeitskraft, wenn sie konsumiert ist, für die Hinterbliebenen des Versicherten in Form des Versicherungskapitals gleichsam ersetzt.

Obwohl der Referent der II. Kammer von der Richtigkeit dieser Argumentation überzeugt war, wurde doch der Biedermannsche Vorschlag unter Hinweis auf praktische Bedenken abgelehnt.

Erst auf dem Landtage 1897/98 trat man der Frage nach der Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen wieder näher. In dem Steuerreformplane vom 9. November 1897 war ausdrücklich von einem Abzuge derselben abgesehen worden. „Gegen die betreffende Bestimmung des preußischen Einkommensteuergesetzes“ — so heißt es in den Motiven²⁾ — „sind bei Beratung des Ergänzungssteuergesetzes von den Regierungsvertretern erhebliche Bedenken geltend gemacht worden. Jedenfalls liegt kein Bedürfnis vor, die in dem Abschlusse von Lebensversicherungen zum Ausdruck gelangende Betätigung des Sparsinns steuerlich anders zu behandeln als sonstige Rücklagen aus dem Einkommen.“ — Unter Hinweis namentlich auf Preußen war damals um den Abzug der Lebensversicherungsprämien bis zum Betrage von 600 M. petitioniert worden. Die Finanzdeputation der II. Kammer lehnte aber solchen Antrag ab mit der Begründung, daß jene Vergünstigung gegenüber dem freien Sparen ungerecht sei. Und im Plenum dieser Kammer wurde der Deputationsbeschluß einstimmig und ohne Debatte angenommen. — —

Wenn auch zuzugeben ist, daß sich mancherlei gegen den Abzug der Lebensversicherungsprämien einwenden läßt, so möchte doch der Verfasser für die Freilassung derselben bis zu einem gewissen Betrage und — im Gegensatz zu der preußi-

¹⁾ Vgl. L.-A. 1873/74, Mitteil. der II. Kammer, 2. Bd. S. 1475 ff.

²⁾ Dekret an die Stände, die Weiterführung der Reform der direkten Steuern betr., vom 9. November 1897 S. 49.

schen Bestimmung¹⁾ — bis zu einer gewissen Einkommenshöhe (etwa bis 8000 oder 9000 M. Einkommen) vom Standpunkte der sozialen Gerechtigkeit aus eintreten. Der größte Vorzug der Lebensversicherung besteht sicherlich darin, unfundierten Einkünften, d. h. solchen, die aus Arbeit hervorgehen und deren Fortdauer überdies von der Arbeitsgelegenheit, sowie insbesondere vom Leben und von der Gesundheit des Betreffenden selber abhängt, durch das Lebensversicherungskapital eine erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Steuerkraft, also teilweise die Eigenschaft fundierter Bezüge zu verleihen. Und so scheint namentlich unter diesem Gesichtspunkte die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vom Reineinkommen²⁾ und zwar — in Übereinstimmung mit Fuisting³⁾ — nur bis zu einer gewissen Einkommensgrenze, um vorzugsweise den weniger gut situierten Klassen eine solche Vergünstigung zu gewähren, wohl gerechtfertigt.

10. Insbesondere das Prinzip des indirekten Deklarationszwangs.

Das sächsische Einschätzungsverfahren beruht auf dem Prinzip der Selbsteinschätzung und des „indirekten Deklarationszwangs“ für diejenigen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 1600 M. übersteigt. Es besteht insofern ein indirekter Deklarationszwang, als derjenige, der trotz Aufforderung zur Deklaration seines Einkommens innerhalb der gestellten Frist nicht deklariert, des Reklamationsrechts für das laufende Steuerjahr verlustig geht (§ 39 Abs. 2). Zur Deklaration aufgefordert werden von der Gemeinde Beitragspflichtige, deren Einkommen nicht zweifellos unter 1600 M. beträgt (§ 39 Abs. 1). Die Deklaration hat namentlich zu enthalten: a) die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens und zwar nach den 4 Hauptquellen des § 17 gegliedert; b) die Angabe der Grundstücke und Gewerbebetriebe, die der Steuerpflichtige in Sachsen außerhalb seines Wohnsitzes besitzt; c) die Nachweisung der Schuldzinsen und sonst zulässiger Abzüge, die der Beitragspflichtige bei Berechnung seines Einkommens in Anschlag gebracht hat; endlich d) die Versicherung, daß die Angaben „nach bestem Wissen und Gewissen“ gemacht sind (§ 40 a—d).

Die Deklarationspflicht war einer der umstrittensten Punkte bei der Einführung der Einkommensteuer in Sachsen. Namentlich machte man seinerzeit im Landtage geltend, daß

1) § 9 I 7 des preußischen Einkommensteuergesetzes lautet: „Von dem Einkommen sind in Abzug zu bringen: Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.“

2) Nicht wie in Preußen vom Roh einkommen.

3) A. a. O. S. 48.

durch sie der gewissenhafte Steuerzahler durch den gewissenlosen unterdrückt und das Gewissen des einzelnen auf das härteste beschwert werde. Die Steuerdeputation der II. Kammer aber war von vornherein anderer Ansicht. Sie war davon überzeugt, „daß der Staat in der Gegenwart bei seinen Bürgern ein gereifteres Bewußtsein von den Pflichten voraussetzen dürfe, welche sie ihm gegenüber zu erfüllen haben, als dies in den ersten Jahren nach Einführung der Verfassung zulässig erschien . . . Sie erachtet — so führte die Deputation weiter aus — die Selbstabschätzung, so wenig sie sich die damit verknüpften Schwierigkeiten verhehlt, für auf die Dauer unentbehrlich im Interesse gerechter Besteuerung und zugleich für einen wesentlichen Hebel der politischen Erziehung des Volkes.“¹⁾

Insbesondere hielt man jene Einkommensgrenze von 1600 M. aus praktischen Gründen für zu niedrig. Man führte an, daß denjenigen, die keine ordentliche Buchführung, überhaupt keinen klaren Überblick über ihre Einkommensverhältnisse haben, auch nicht die Fähigkeit zur Abgabe einer richtigen Deklaration zugemutet werden könnte. Aus diesem Grunde schlug denn auch die Regierung im Dekrete vom 29. November 1877 vor, jene Grenze von 1600 M. auf 3300 M. zu erhöhen. Indessen drang dieser Vorschlag im Landtage nicht durch, und so hat man an der Einkommenshöhe von 1600 M. bis heute festgehalten.

Den soeben berührten, der Durchführung der Einkommensbesteuerung zum erheblichsten Vorwurf gemachten Schwierigkeiten, eine „ziffermäßige Angabe des Einkommens nach bestem Wissen und Gewissen“ auch von solchen Personen zu verlangen, die beim besten Willen nicht imstande sind, anzugeben, was sie im Jahre an Geld und Geldeswert eingenommen und ausgegeben haben — was namentlich für die kleinen Landwirte gilt —, kann übrigens in sehr wirksamer Weise die Spitze geboten werden. In dieser Beziehung verdient jene sächsische Bestimmung Erwähnung, nach welcher bei Einkommen, „dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, es genügt, wenn der Beitragspflichtige in die Deklaration statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Kommission zur Schätzung desselben bedarf, und sich zu jeder etwa erforderlichen Ergänzung dieser Nachweisungen nach Maßgabe der ihm vorzulegenden Fragen erbietet“ (§ 40 Abs. 2). Auf diesem Wege sucht man also die wesentlichen Vorzüge der Ertragssteuern — insofern man sich zur Ermittlung des Einkommens an sichere, äußere Merkmale hält — mit denen der Einkommensteuern zu ver-

1) S. Gensel in Hirths Annalen 1874 S. 1471.

binden, ohne doch zugleich die Schattenseiten beider Steuerarten mit zu übernehmen.

Im allgemeinen hat sich das sächsische Verfahren der Selbsteinschätzung und des indirekten Deklarationszwanges der Steuerpflichtigen, soweit das Einkommen den Betrag von 1600 M. überschreitet, nach den bisher gemachten Erfahrungen wohl bewährt. „Die Einschätzung zur Einkommensteuer“, sagt V. Böhmert¹⁾, „ist für eine große Anzahl von Steuerpflichtigen eine alljährlich wiederkehrende heilsame Aufforderung zur Prüfung ihrer finanziellen Lage und eine Mahnung an die büchermäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und aller wichtigen Vorgänge im Hause und Beruf, sie hat unter der verdienstvollen Mitwirkung der landwirtschaftlichen Vereine und ihrer Zeitschrift dahin geführt, auch die kleineren Landwirte zu einer besseren Buchführung anzuregen. Die alljährlich gestiegenen Erträge der sächsischen Einkommensteuer sind wohl nicht allein der Verbesserung des Volkswohlstandes, sondern auch der größeren Gewissenhaftigkeit der Steuerzahler, der besseren Einübung der Steuereinschätzungskommissionen sowie der häufigeren Anwendung des Nachzahlungs- und Strafverfahrens bei Steuerhinterziehungen mit zu verdanken.“

Auch Gensel gelangte auf Grund einer privaten Umfrage bei den Veranlagungsbehörden in den 1880er Jahren zu einem günstigen Ergebnis über den Wert des Einschätzungsverfahrens und der Deklarationspflicht in Sachsen.²⁾

11. Verschiedene Bestimmungen.

Die prinzipiellen Hauptpunkte des sächsischen Einkommensteuergesetzes, die ein allgemeineres finanzwissenschaftliches Interesse beanspruchen, dürften im wesentlichen erschöpft sein. Die übrigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes sind mehr von steuertechnischer als finanzwissenschaftlicher Bedeutung. Der Vollständigkeit halber jedoch seien die wichtigsten derselben hier noch angeführt.

I. Das Einschätzungsverfahren in Sachsen wird dadurch sehr erleichtert, daß — im Gegensatz zu Preußen — alle Arbeitgeber (einschließlich der Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulbehörden usw.) verpflichtet sind, Nachweisungen über das von ihnen bezogene Einkommen derjenigen Steuerpflichtigen einzureichen, welche sie gegen Lohn, Gehalt, Tantiemen usw. beschäftigen (§ 36, 37). Für die Steuerbeträge, die infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben ihrerseits dem Staate entgehen, haften die Hausbesitzer und Familienhäupter (§ 35) sowie alle Arbeitgeber, seien sie phy-

1) Zeitschr. des Königl. Sächs. Statist. Bureaus 1889 S. 57.

2) S. Gensels Aufsatz in den Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, Bd. 44 S. 499 ff.

sische oder juristische Personen (§ 36). Auf Grund aller dieser Nachweisungen sowie aller zu Gebote stehender Unterlagen haben die Bezirkssteuereinnahmen bzw. die Gemeindebehörden die Kataster anzulegen (§ 38). Die Gemeindebehörden haben alsdann die Kataster an die Bezirkssteuereinnahme einzusenden. Ein Kataster ist für jeden Ort, sowie für jeden sonstigen Steuerdistrikt anzulegen (§ 38). Die Erhebung der Steuerbeträge liegt den Gemeinden ob (§ 78).

II. Die Feststellung und Katastration des Einkommens erfolgt unter der Oberleitung des Finanzministeriums durch Einschätzungskommissionen (§ 22). Die Steuerbezirke des Landes werden für die Einschätzung in Distrikte geteilt, und für jeden Distrikt wird eine Einschätzungskommission gebildet (§ 23). In der Regel bildet jede Gemeinde mit Einschluß der selbständigen Gutsbezirke einen Distrikt (§ 24). Die Einschätzungskommissionen werden zusammengesetzt aus dem Bezirkssteuerinspektor als Vorsitzenden, für welchen das Finanzministerium je nach Bedarf Stellvertreter bestellen kann (§ 23), und aus 3—6 Mitgliedern (§ 25). Diese werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar ein Mitglied durch den Bezirksausschuß (mit Ausnahme in Städten mit revidierter Städteordnung) und die anderen von den Organen der Gemeindevertretung, abgesehen von den Vertretern der selbständigen Gutsbezirke (§ 27). Das Finanzministerium kann zur Beaufsichtigung des Einschätzungsgeschäfts in die Einschätzungskommissionen besondere Beamte (nämlich den Bezirkssteuerinspektor, § 1 der Instr. v. 26. Juli 1900) entsenden, die beratende Stimme haben (§ 22 Abs. 2). Der Steuerinspektor sowie die Einschätzungskommissionen sind berechtigt, von jedem Steuerpflichtigen über seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen. Die Einschätzungskommission kann sogar die zu befragenden Personen behufs mündlicher Verhandlung zum Erscheinen vorladen. Wer nicht erscheint oder die verlangte Auskunft verweigert, verliert das Reklamationsrecht gegen die von der Kommission bewirkte Schätzung (§ 42). Der Bezirkssteuerinspektor sowie die Einschätzungskommission kann von Gerichts- und Gemeindebehörden Auskunft über Verhältnisse fordern, welche auf die Einkommensverhältnisse der Beitragspflichtigen von Einfluß sind, und ferner in Hypotheken- und Flurbücher, Vormundschafts- und Nachlaßakten, sowie in Grundsteuer- und Kommunalanlagekataster einsehen (§ 31). Schließlich kann die Einschätzungskommission Sachverständige und geeignete Auskunftspersonen zu ihren Beratungen zuziehen (§ 31 Abs. 3).

Die von dem Beitragspflichtigen eingereichte Deklaration ist nur dann von der Kommission der Schätzung zugrunde zu legen, wenn sie formell genügend ist und die Angaben des Beitragspflichtigen über die Höhe seines Einkommens für rich-

tig erachtet werden. Bietet dagegen die Deklaration Anlaß zu Bedenken, so kann die Kommission entweder von dem ihr zustehenden Fragerechte Gebrauch machen oder nach ihrem Ermessen die Schätzung selbst vornehmen (§ 43). Die endgültige Feststellung der Kataster erfolgt durch das Finanzministerium (§ 45).

III. Gegen die Einschätzung steht dem Beitragspflichtigen das Rechtsmittel der Reklamation, dem Bezirkssteuerinspektor das Rechtsmittel der Berufung zu (§ 48). Die Reklamation, die binnen 3 Wochen bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich einzubringen ist (§ 49), kann nur gegen das Gesamtergebnis der Veranlagung gerichtet werden und ist vom Reklamanten unter genauer Angabe der Höhe aller seiner Einkünfte und der gesetzlich zulässigen Abzüge tatsächlich zu begründen (§ 51). Über Rechtsmittel gegen die Einschätzungen der Einschätzungskommission entscheidet diese zunächst selbst, welche entweder ihre frühere Schätzung abändert oder das Rechtsmittel als unbegründet abweist. Erachtet die Einschätzungskommission ihre Unterlagen für unzureichend zur Prüfung der Angaben des Beitragspflichtigen, so ist das weitere Verfahren und die Entscheidung auf das Rechtsmittel der Reklamationskommission zu überlassen (§ 56).

Gegen die Entscheidung der Einschätzungskommission ist innerhalb 3 Wochen Reklamation bzw. Berufung an die Reklamationskommission zulässig (§ 58). Diese besteht aus einem vom Finanzministerium ernannten Beamten als Vorsitzenden (dem Kreissteuerrat, § 64 der Ausf.-V. vom 25. Juli 1900) und 6 Mitgliedern, welche auf zwei Jahre aus Kreiseinwohnern gewählt werden (§ 60). Die Reklamationskommission ist befugt, Zeugen und Sachverständige, nötigenfalls eidlich, durch das Gericht vernehmen zu lassen und vom Reklamanten Auskunft auf bestimmte Fragen und Vorlegung der bezüglichen Urkunden und Geschäftsbücher zu verlangen. Endlich kann sie, wenn es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit fehlt, den Reklamanten auffordern, seine Angaben über sein Einkommen durch Versicherung an Eidesstatt zu bekräftigen (§ 62).

Gegen die Entscheidung der Reklamationskommission steht dem Beitragspflichtigen sowie dem Vorsitzenden der Reklamationskommission binnen 4 Wochen Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht¹⁾ offen (§ 64). Diese Klage ist bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich anzubringen (§ 65) und kann

1) Erst durch das Gesetz vom 20. Juli 1900 ist die letztinstanzliche Entscheidung in Einkommensteuersachen dem Oberverwaltungsgericht übertragen und die frühere „Beschwerde an das Finanzministerium wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes“ beseitigt worden. So liegt also nunmehr auch in Sachsen, wie in Preußen, die letzte Entscheidung in Steuersachen in den Händen einer völlig unabhängigen und unparteiischen richterlichen Behörde.

nur wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder wegen Nichtbeachtung einer wesentlichen Formvorschrift erhoben werden, nicht aber gegen die Entscheidungen über Steuerforderungen, wenn bloß das Ergebnis einer Abschätzung angefochten wird (§§ 75 Abs. 1 Ziff. 2 und 76 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege v. 19. Juli 1900).

Über Beschwerden, die sich auf das Verfahren beziehen, entscheidet das Finanzministerium (§ 67).

IV. Eine Steuerhinterziehung liegt vor, wenn jemand bei der Deklaration seines Einkommens oder bei der Beantwortung von Fragen, welche behufs Einschätzung, Nachschätzung oder Verhandlung eines Rechtsmittels an ihn gestellt werden, oder endlich bei Begründung eines Rechtsmittels wissentlich solche unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche zu einer Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind (§ 68). Die Hinterziehung wird mit dem 4—10fachen Betrage der Summe bestraft, deren Hinterziehung unternommen wurde (§ 69). Außerdem können noch gewisse Ordnungsstrafen auferlegt werden (§§ 70—72).

Wer bei der Veranlagung übergangen oder in eine zu niedrige Klasse eingeschätzt worden ist, hat den der Staatskasse hierdurch entzogenen Steuerbetrag nachzuzahlen, gleichviel ob eine Hinterziehung vorliegt oder nicht. Diese Verpflichtung verjährt in 5 Jahren, geht aber insoweit auf die Erben über (§ 77).

12. Schlußbetrachtung.

Faßt man nun zum Schlusse vorstehender Darstellung das Gesamturteil über das sächsische Einkommensteuergesetz kurz zusammen, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß seiner Zeit jenes Gesetz einen gewaltigen Fortschritt auf dem Gebiete der Staatsbesteuerung bedeutete. Nicht nur für Sachsen, sondern auch für ganz Deutschland bezeichnete dasselbe gleichsam die Morgenröte einer neuen Steuerära: die persönlichen Steuern traten siegreich ihre Bahn in den deutschen Staaten an.

Andererseits wird man sich aber auch nicht des Eindrucks verschließen können, daß die sächsische Steuergesetzgebung nicht mit der Zeit fortgeschritten ist, so daß heute, wie zu zeigen versucht wurde, das Einkommensteuergesetz in manchen Stücken höchst reformbedürftig erscheint. Hier sei nur die wesentliche Hinaufrückung der tiefliegenden Steueruntergrenze von 400 M. erwähnt.

Und dennoch dürfte das Gesamturteil über die sächsische Einkommensteuer als ein günstiges bezeichnet werden. Hierfür spricht schon die Tatsache, daß die Erträgnisse derselben sehr erheblich gestiegen sind, nämlich nach den Rechenschaftsbe-

richten¹⁾ von 11 498 653 M. (Normalsteuerbetrag) im Jahre 1879 auf 34 599 838 M. im Jahre 1901, d. h. also wie 100 zu ca. 301, während die (berechnete) mittlere Jahresbevölkerung Sachsens von 2 912 700 im Jahre 1879 auf ca. 4 243 000²⁾ im Jahre 1901 oder wie 100 zu ca. 146 gewachsen ist.

Was für eine bedeutende finanzielle Stellung gegenwärtig die Einkommensteuer im Systeme der direkten Staatssteuern sowie im gesamten sächsischen Staatshaushalt überhaupt einnimmt, ergibt sich aus folgenden, dem Rechenschaftsberichte für die Finanzperiode 1900/01 entnommenen Zahlen:

Im Durchschnitte der Jahre 1900 und 1901 betrug die Gesamtsumme der „Überschüsse“ des Staatshaushalts: 899 180 17 M. Hiervon entfallen allein 343 507 17 M. oder 38,2% auf die Einkommensteuer und 4 242 943 M. oder 4,7% auf die Grundsteuer und Gewerbesteuer im Umherziehen.³⁾ Die direkten Steuern zusammen ergaben somit einen Ertrag von 38 593 660 M. (d. h. von rund 43% der Gesamteinnahme des Staates überhaupt), und hiervon kamen allein 89% auf die Einkommensteuer.

Aber auch nach innen, nämlich auf die Landes- und Volkswohlfahrt dürfte das sächsische Einkommensteuergesetz im ganzen einen günstigen Einfluß ausüben. „Während anfangs das Gesetz demoralisierend zu wirken schien, übt es bei längerer praktischer Handhabung im Gegenteile einen sittlich erzieherischen Einfluß aus“ (von Bosse, Gemeindebesteuerung in Sachsen, 1890, S. 42).

C. Einkommensteuer-Statistik.

I. Allgemeines.

I. Die Einschätzungsergebnisse der sächsischen Einkommensteuer sind von Anfang an vom Statistischen Bureau des Ministeriums des Innern bearbeitet worden. Das Urmaterial für die Einkommensteuerstatistik besteht aus den sogenannten Individualeinschätzungs- und Ortskarten. In eine Individualeinschätzungskarte werden die Einschätzungsergebnisse für jede im Ortskataster eingeschätzte physische oder juristische Person, in eine Ortseinschätzungskarte dagegen die nach Aufrechnung des Katasters ermittelten Einschätzungsergebnisse für einen Ort oder für einen Steuerdistrikt übertragen.

Die sächsische Einkommensteuerstatistik hat vor der preußischen einmal den Vorzug, daß in Sachsen alle Einkommen,

¹⁾ S. Tabelle VI. Dies sind also wirklich erhobene Erträge.

²⁾ Vorläufige Schätzung auf Grund der Bevölkerungszunahme von 1890 bis 1900. Vgl. Statist. Jahrb. für das Kgr. Sachsen, 1903, S. 63.

³⁾ Nämlich 4 016 321 M. Grundsteuer und 226 622 M. Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

also auch die steuerfreien, eingeschätzt werden, während in Preußen nur die steuerpflichtigen, d. h. die Einkommen über 900 M. zur Einschätzung gelangen. Sodann werden in Sachsen für die einzelnen Steuerklassen nicht nur die Steuerbeträge, sondern auch die Einkommensbeträge festgestellt, die in Preußen fehlen und nur auf Grund von mehr oder weniger zuverlässigen Berechnungen ermittelt werden können. Und endlich ist hervorzuheben, daß Sachsen der einzige größere deutsche Staat ist, bei welchem ununterbrochene vergleichbare Daten über eine 25jährige Periode vorliegen, was für die Erkenntnis wirtschaftlicher Gesetze auf dem Gebiete des Volks- oder Bevölkerungseinkommens von nicht geringer Bedeutung ist.

II. In der Zeit von 1879—1902 hat sich das Gesamt-reineinkommen der eingeschätzten physischen und juristischen Personen mehr als verdoppelt. Nimmt man den Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882 zum Ausgangspunkt, so ist die (berechnete) mittlere Jahresbevölkerung, die Zahl der eingeschätzten physischen und juristischen Personen und deren Gesamteinkommen¹⁾ (nach Abzug der Schuldzinsen) wie folgt gestiegen. Es betrug im Durchschnitt von:

	1879, 1880 u. 1882	1888, 1890 u. 1892	1898, 1900 u. 1902 ²⁾
1. Die mittlere Jahresbevölkerung . . .	2 968 967	3 472 167	ca. 4 160 733
2. Die Zahl der Eingeschätzten . . .	1 123 414	1 391 850	1 732 883
3. Das Gesamteinkommen in Tausend Mark	1 000 224	1 472 828	2 167 728

Setzt man den Stand des Durchschnitts von 1879, 1880 und 1882 = 100, so ergibt sich in runden Zahlen folgende Zunahme:

	1879/82	1888/92	1898/1902
1. Die mittlere Jahresbevölkerung . . .	100	117	140
2. Die Zahl der Eingeschätzten . . .	100	124	154
3. Das Gesamteinkommen	100	147	217

Aus vorstehenden Relativzahlen ersieht man, wie gewaltig das Gesamteinkommen der eingeschätzten Bevölkerung Sachsens gegenüber der Zahl der Eingeschätzten sowie der Bevölkerung gestiegen ist. Diese bedeutende Zunahme des Gesamteinkommens ist wohl mit auf die bessere Einübung der Einschätzungskommissionen und auf die größere Gewissenhaftigkeit der Steuerzahler gegenüber früher zurückzuführen, in der Hauptsache aber hat sie in dem Aufschwung der Wirtschafts- und Erwerbsverhältnisse des sächsischen Volkes selbst ihren Grund.

Die Erscheinung, daß die Zahl der eingeschätzten Personen in rascherem Tempo als die Bevölkerung gestiegen ist, ist um

¹⁾ S. Tabelle VII und VIII.

²⁾ Für das Jahr 1902 ist die mittlere Jahresbevölkerung auf Grund der Bevölkerungszunahme von 1890 bis 1900 geschätzt worden. (Vgl. Statist. Jahrb. für das Kgr. Sachsen, 1903, S. 63.)

so merkwürdiger, als gerade für Sachsen wegen der durch starken Geburtenüberschuß regelmäßig sich vermehrenden Bevölkerung eher das Gegenteil vermutet werden könnte. Es betrug nämlich die Gesamtzahl der physischen Personen¹⁾ — die juristischen sind hier auszuschneiden — im Durchschnitte der Jahre 1879 und 1880: 1 100 335 und ist auf 1 760 107 im Durchschnitte der Jahre 1900 und 1902 oder wie 100 zu etwa 160 gestiegen. Die mittlere Jahresbevölkerung hingegen ist in dieser Zeit von 2 933 700 auf ca. 4 240 250, d. h. also wie 100 zu ca. 145 gewachsen. Aus dieser Erscheinung dürfte deshalb zu schließen sein, daß in Sachsen die Zahl der erwerbstätigen Familienglieder, namentlich der weiblichen Personen fortgesetzt zunimmt — als eine Folge der wachsenden Leichtigkeit der industriellen Beschäftigung.

Da das eingeschätzte Gesamteinkommen stärker als die Bevölkerung sowie als die Gesamtzahl der eingeschätzten Personen gewachsen ist, so muß auch das durchschnittliche Einkommen pro Kopf der Bevölkerung sowie der Eingeschätzten gestiegen sein.

Das durchschnittliche Einkommen pro Kopf der mittleren Jahresbevölkerung betrug in runden Zahlen: 337 M.²⁾ im Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882, 424 M. (+ 87) im Durchschnitt von 1888, 1890 und 1892, und 521 M. (+ 97) im Durchschnitt von 1898, 1900 und 1902; dasselbe ist hiernach also wie 100 zu 126 zu 155 gestiegen. Das durchschnittliche Einkommen pro eingeschätzte (physische und juristische) Person ist von 890 M. im Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882, auf 1058 M. (+ 168) im Durchschnitt von 1888, 1890 und 1892, und auf 1251 M. (+ 193) im Durchschnitt von 1898, 1900 und 1902, oder wie 100 zu 119 zu 141 gewachsen.

Auch die Einkommensteuersollbeträge³⁾ sind sehr erheblich gestiegen, nämlich von 12 484 545 M. im Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882, auf 20 346 318 M. im Durchschnitt von 1888, 1890 und 1892, und auf 34 244 289 M. im Durchschnitt von 1898, 1900 und 1902, d. h. also wie 100 zu 163 zu 274. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß diese Zahlen nicht sämtlich untereinander vergleichbar sind, da in den Jahren 1879—1892 die Einschätzungen nach der Steuerskala des Jahres 1878, in den Jahren 1896—1902 dieselben dagegen nach dem Tarife von 1894 erfolgt sind. Immerhin ist es interessant, zu sehen, wie gewaltig die Einkommensteuerbeträge seit 1879 gestiegen sind.

III. Im Jahre 1902 waren insgesamt 1 785 471 Personen (s. Tabelle VII) eingeschätzt, von denen 1 780 752 physische

1) S. Tabelle X.

2) In diesen Berechnungen ist freilich das Einkommen der juristischen Personen mit enthalten.

3) S. Tabelle IX.

und 4719 juristische waren. Von allen Eingeschätzten zusammen waren 188 770 = 10,6% steuerfrei. Unter den juristischen Personen befanden sich (Tab. XI) 1134 solche Personenvereine, welche ihre Überschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden unter die Mitglieder verteilen (§ 4a des Einkommensteuergesetzes), und 3585 sonstige nichtphysische Personen, wie insbesondere Gemeinden usw. (§ 4b). Das Gesamteinkommen aller Eingeschätzten betrug rund 2 286 753 000 M. (Tab. VIII). Hiervon kamen auf die physischen Personen rund 2 204 314 000, auf die juristischen 82 439 000 M. und von beiden zusammen auf die steuerfreien Personen rund 55 551 000 M. (Tab. VIII).

Die Verteilung der eingeschätzten Personen, des eingeschätzten Einkommens sowie des Steuersollbetrags auf die in gewisse Wohlstandsgruppen zusammengefaßten Einkommensklassen für das Jahr 1902 zeigt folgende Tabelle (Tab. VII, VIII, IX):

Einkommensklassen	Eingeschätzte Personen		Eingeschätztes Einkommen nach Abzug der Schuldzinsen		Steuersoll	
	Zahl	in %	in Tausend Mark	in %	in Mark	in %
bis 400 M. (steuerfrei)	188 770	10,58	55 551	2,43	—	—
über 400— 500 M.	299 813	16,79	136 015	5,94	298 981	0,82
„ 500— 800 „	495 725	27,76	322 649	14,11	1 434 699	3,94
„ 800— 1100 „	326 092	18,26	309 292	13,53	2 242 640	6,15
„ 1100— 1400 „	171 987	9,64	213 553	9,34	1 912 617	5,24
„ 1400— 2800 „	203 008	11,37	382 817	16,75	5 063 858	13,89
„ 2800— 6300 „	70 316	3,94	278 686	12,18	6 188 210	16,98
„ 6300— 12 000 „	17 375	0,97	146 948	6,42	4 154 504	11,39
„ 12 000— 16 000 „	3 992	0,22	55 347	2,42	1 596 300	4,38
„ 16 000— 26 000 „	4 072	0,23	82 221	3,60	2 401 230	6,59
„ 26 000— 36 000 „	1 594	0,09	48 429	2,12	1 519 200	4,17
„ 36 000—100 000 „	2 165	0,12	120 762	5,28	4 293 410	11,77
„ 100 000 M. . . .	562	0,03	134 483	5,88	5 355 520	14,68
Zusammen	1 785 471	100,00	2 286 753	100,00	36 461 169	100,00

Aus vorstehender Übersicht geht hervor, daß der Schwerpunkt des Volkseinkommens in den unteren und weniger bemittelten Klassen mit einem Einkommen bis zu 2800 M. liegt. Diese Klassen machen nicht nur bei weitem die Hauptmasse der Eingeschätzten aus, nämlich 94,40 % oder rund $\frac{19}{20}$, sondern umfassen auch mehr als $\frac{6}{10}$ (62,10%) des eingeschätzten Gesamteinkommens. Dagegen tragen diese 94,40% aller Eingeschätzten noch nicht ein Drittel der Gesamtsteuerlast, nämlich 30,04%, während die Zensiten mit über 26 000 M. Einkommen

= 0,24% aller Eingeschätzten allein 30,62% des Gesamtsteuersolls, also rund ebensoviel als die Klassen bis mit 2800 M. Einkommen aufbringen.

Die Personen mit einem Einkommen über 400—1400 M., die 72,45% oder nahezu $\frac{3}{4}$ aller Eingeschätzten ausmachen, tragen insgesamt 16,15%, d. h. noch nicht ganz $\frac{1}{6}$ der Gesamtsteuerlast; sie bringen also nicht viel mehr an Steuern auf als die 562 Einkommen über 100 000 M. (= 0,03% aller Eingeschätzten), die 14,68% des Gesamtsteuersolls tragen. Hierbei ist aber noch zu berücksichtigen, daß der Unterschied zwischen Steuer-Soll und Steuer-Ist in den unbemittelten Klassen natürlich viel mehr ins Gewicht fällt als bei den sehr hohen Einkommen.

2. Die Entwicklung der kleinen, mittleren und großen Einkommen von 1879 bis 1902.

Eine der wichtigsten, aber auch der schwierigsten Fragen bezüglich der Entwicklung des Volks- oder Bevölkerungseinkommens ist jene nach der Gestaltung des Verhältnisses zwischen kleinen, mittleren und großen Einkommen eines Landes.

Wenn von mancher Seite behauptet wird, daß der „Mittelstand“ in unserer „kapitalistischen“ Zeit immer mehr und mehr zurückgeht, auf der andern Seite das Proletariat und die Zahl der sehr reichen Leute besonders stark zunimmt, so ist diese Behauptung unerwiesen und für Deutschland zunächst als unrichtig zurückzuweisen. Nur das ist zuzugeben, daß für jene wenigen Länder, in denen seit längerer Zeit Einkommen- oder Vermögenssteuern existieren, die Tendenz erkennbar ist, daß die sehr großen Einkommen und Vermögen an Zahl und Umfang schneller zunehmen als die mittleren und kleinen. Solche Entwicklung läßt sich namentlich für das Königreich Sachsen konstatieren, da hier ununterbrochene vergleichbare Daten für eine rund 25jährige Periode vorliegen.

Es sei schon hier bemerkt, daß nach den Ergebnissen der Einkommensteuerstatistik von einem Ausbrechen der „Mittelsprossen sozialer Leiter“ in Sachsen nicht die Rede sein kann, denn die mittleren Einkommen sind hier seit 1879 im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Eingeschätzten an Zahl erheblich gewachsen. Andererseits ist erfreulicherweise die Tendenz klar erkennbar, daß die kleinen Einkommen an Zahl und Umfang abnehmen, woraus zu schließen ist, daß die unteren Einkommen immer mehr in höhere Einkommensstufen aufsteigen. Am stärksten freilich sind verhältnismäßig die großen Einkommen an Zahl und Umfang gestiegen. —

Zum Zwecke der Untersuchung der Entwicklung der kleinen, mittleren und großen Einkommen eines Landes sind die im Einkommensteuergesetz unterschiedenen Einkommensklassen

in einige Hauptgruppen, die gewissen Wohlstandsstufen entsprechen, zusammenzufassen. Das Sächsische Statistische Bureau unterscheidet 4 Hauptklassen:

1. unbemittelte Klasse: bis 800 Mark,
2. mittlere Klasse: 801—3300 Mark,
3. wohlhabende Klasse: 3301—9600 Mark,
4. reiche Klasse: über 9600 Mark.

Indessen wird man gewiß nicht sagen können, daß z. B. jemand mit einem jährlichen Einkommen von 850 M. zu den mittleren Klassen gehört. Zweckmäßiger als obige Unterscheidung möchte daher folgende Gruppierung sein:

1. untere Klasse: bis 1400 Mark,
2. mittlere Klasse: 1401—6300 Mark,
3. Klasse der Wohlhabenden: 6301—16 000 Mark,
4. Klasse der Reichen: über 16 000 Mark.

Im folgenden sei zunächst die Entwicklung der Einkommen in der unteren Klasse (bis 1400 M.) in der Zeit von 1879—1902 ins Auge gefaßt, und zwar sollen zunächst die physischen Personen mit den juristischen zusammen Gegenstand der Betrachtung bilden.

I. 1. Die Zahl der eingeschätzten physischen und juristischen Personen in der unteren Klasse (in dem hier verstandenen Sinne) betrug (Tab. VII):

mit einem Einkommen	Im Durchschnitt von:					
	1879, 1880 u. 1882		1888, 1890 u. 1892		1898, 1900 u. 1902	
	absolut	in % aller Einge- schätzten	absolut	in % aller Einge- schätzten	absolut	in % aller Einge- schätzten
bis 400 M. (steuerfrei)	326 180	29,04	269 790	19,38	192 496	11,12
über 400 bis zu 500 M.	247 228	22,01	281 530	20,23	308 236	17,79
„ 500 „ „ 800 „	284 227	25,30	306 969	28,52	483 752	27,91
üb. 400 bis zu 800 M. zus.	531 455	47,31	678 499	48,75	791 988	45,70
über 800 bis zu 1100 M.	99 436	8,85	190 883	13,71	314 355	18,14
„ 1100 „ „ 1400 „	47 866	4,26	80 966	5,82	156 975	9,06
üb. 800 bis zu 1400 M. zus.	147 302	13,11	271 849	19,53	471 330	27,20
bis 1400 M. überhaupt	1 004 937	89,46	1 220 138	87,66	1 455 814	84,02

Deutlicher noch als nach vorstehender Tabelle tritt die Zunahme resp. Abnahme der Zahl der eingeschätzten Personen

hervor, wenn man die Zunahme der Gesamtzahl aller eingeschätzten Personen mit der Zunahme resp. Abnahme der Einkommen in der unteren Klasse vergleicht und den Stand des Durchschnitts von 1879, 1880 und 1882 als Ausgangspunkt der Vergleichung zu 100 nimmt. Da ergibt sich folgendes:

mit einem Einkommen	Im Durchschnitt von:		
	1879, 1880 u. 1882	1888, 1890 u. 1892	1898, 1900 u. 1902
bis 400 M. (steuerfrei)	100	82,7	59,0
über 400 bis zu 500 M. . . .	100	113,8	124,6
„ 500 „ „ 800 „	100	139,7	170,2
über 400 bis zu 800 M. zus. . .	100	127,6	149,0
über 800 bis zu 1100 M. . . .	100	192,0	316,1
„ 1100 „ „ 1400 „	100	169,1	327,9
über 800 bis zu 1400 M. zus. .	100	184,6	320,0
bis 1400 M. überhaupt	100	121,4	144,9
Die Gesamtzahl aller Eingeschätzten ist gestiegen wie ¹⁾	100	123,9	154,3

Hiernach hat sich die Zahl der Eingeschätzten mit einem (steuerfreien) Einkommen von unter 400 M. zwischen 1879 und 1902 nicht nur relativ (im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Eingeschätzten) stark vermindert, nämlich von 29,04% im Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882 auf 11,12% im Durchschnitt von 1898, 1900 und 1902, sondern auch absolut von 326 180 auf 192 496 = wie 100 zu 59. Die Zahl der Eingeschätzten mit einem Einkommen über 400—500 M. ist zwar absolut gestiegen, nämlich von 247 228 auf 308 236 = wie 100 zu 124,6, relativ aber von 22,01% auf 17,79% gesunken. Die Zahl der Beitragspflichtigen mit einem Einkommen über 500—800 M. ist relativ nur unerheblich gewachsen, nämlich von 25,30% auf 27,91%. Am stärksten aber ist die Zahl der Eingeschätzten mit einem Einkommen über 800—1400 M. gestiegen, nämlich absolut von 147 302 auf 471 330 = wie 100 zu 320,0 und im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Eingeschätzten von 13,11% auf 27,20%. Und faßt man endlich die Gesamtzahl der Eingeschätzten mit einem Einkommen bis 1400 M. ins Auge, so ist diese absolut von 1 004 937 auf 1 455 814 = wie 100 zu etwa 145 gewachsen, relativ aber von 89,46% auf 84,02% gesunken.

2. In der mittleren Klasse mit einem Einkommen über 1400—6300 M. betrug die Zahl der eingeschätzten physischen und juristischen Personen:

1) S. Tabelle VII.

mit einem Einkommen	Im Durchschnitt von:					
	1879, 1880 u. 1882		1888, 1890 u. 1892		1898, 1900 u. 1902	
	absolut	in % aller Einge- schätzten	absolut	in % aller Einge- schätzten	absolut	in % aller Einge- schätzten
über 1400 bis zu 2800 M.	77 507	6,90	111 633	8,02	184 484	10,64
„ 2800 „ „ 6300 „	30 107	2,68	42 068	3,02	64 582	3,73
über 1400 bis zu 6300 M. überhaupt	107 614	9,58	153 701	11,04	249 066	14,37

Setzt man wieder den Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882 = 100, so ergibt sich folgende Zunahme der steuerpflichtigen Personen jener Klasse:

mit einem Einkommen	Im Durchschnitt von:		
	1879, 1880 u. 1882	1888, 1890 u. 1892	1898, 1900 u. 1902
über 1400 bis zu 2800 M. . . .	100	144,0	238,0
„ 2800 „ „ 6300 „	100	139,7	214,5
über 1400 bis zu 6300 überhaupt	100	142,8	231,4
Die Gesamtzahl aller Eingeschätz- ten ist gestiegen wie	100	123,9	154,3

Hiernach ist die Zahl der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen über 1400—6300 M. von 107 614 im Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882 auf 249 066 im Durchschnitt von 1898, 1900 und 1902 = wie 100 zu 231,4 und im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Eingeschätzten von 9,58% auf 14,37% gewachsen. Und zwar hat die Zahl der Einkommen über 1400 bis 2800 M. relativ am stärksten zugenommen, nämlich von 77 507 auf 184 484 = wie 100 zu 238, während die Einkommen über 2800—6300 M. von 30 107 auf 64 582 = wie 100 zu 231,4 gestiegen sind.

3. In der Klasse der Wohlhabenden mit einem Einkommen über 6300—16 000 M. betrug die Zahl der Eingeschätzten:

mit einem Einkommen	Im Durchschnitt von:					
	1879, 1880 u. 1882		1888, 1890 u. 1892		1898, 1900 u. 1902	
	absolut	in % aller Einge- schätzten	absolut	in % aller Einge- schätzten	absolut	in % aller Einge- schätzten
über 6300 bis zu 12000 M.	6 903	0,61	10 680	0,77	16 224	0,94
„ 12000 „ „ 16000 „	1 436	0,13	2 508	0,18	3 755	0,21
über 6300 bis zu 16000 M. überhaupt	8 339	0,74	13 188	0,95	19 979	1,15

Nimmt man wieder den Stand des Durchschnitts von 1879, 1880 und 1882 als Ausgangspunkt der Vergleichung zu 100, so ergibt sich folgende Steigerung:

mit einem Einkommen	Im Durchschnitt von:		
	1879, 1880 u. 1882	1888, 1890 u. 1892	1898, 1900 u. 1902
über 6300 bis zu 12000 M. . .	100	154,7	235,0
„ 12000 „ „ 16000 „ . . .	100	174,7	261,5
über 6300 bis zu 16000 M. überhaupt	100	158,1	239,6
Die Gesamtzahl aller Eingeschätzten ist gestiegen wie	100	123,9	154,3

Hiernach ist die Zahl der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen über 6300—16 000 M. von 8339 im Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882 auf 19 979 im Durchschnitt von 1898, 1900 und 1902 = wie 100 zu 239,6, im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Eingeschätzten aber von 0,74% auf 1,15% gestiegen. Im einzelnen aber sind die Einkommen über 12 000—16 000 M. am stärksten gestiegen, nämlich von 1436 auf 3755 = wie 100 zu 261,5, während die Einkommen über 6300—12 000 M. von 6903 auf 16 224 = wie 100 zu 235 gewachsen sind.

4. In der Klasse der reichen Leute mit einem Einkommen über 16 000 M. betrug die Zahl der Eingeschätzten:

mit einem Einkommen	Im Durchschnitt von:					
	1879, 1880 u. 1882		1888, 1890 u. 1892		1898, 1900 u. 1902	
	absolut	in % aller Eingeschätzten	absolut	in % aller Eingeschätzten	absolut	in % aller Eingeschätzten
über 16000 bis zu 26000 M.	1 409	0,13	2 426	0,17	3 892	0,22
„ 26000 „ „ 36000 „	443	0,04	898	0,07	1 513	0,09
„ 36000 „ „ 100 000 „	540	0,05	1 185	0,09	2 071	0,12
„ 100 000 M.	132	0,01	314	0,02	548	0,03
über 16000 M. überhaupt .	2 524	0,23	4 823	0,35	8 024	0,46

Den Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882 = 100 gesetzt, so beträgt die Zunahme der Steuerpflichtigen:

mit einem Einkommen	Im Durchschnitt von:		
	1879, 1880 u. 1882	1888, 1890 u. 1892	1898, 1900 u. 1902
über 16000 bis zu 26000 M. . .	100	172,2	276,2
„ 26000 „ „ 36000 „ . . .	100	202,7	341,5
„ 36000 „ „ 100000 „ . . .	100	219,4	383,5
„ 100000 M.	100	237,9	415,2
über 16000 M. überhaupt . . .	100	191,1	317,9
Die Gesamtzahl aller Eingeschätzten ist gestiegen wie	100	123,9	154,3

Aus vorstehender Übersicht erkennt man deutlich die Tendenz, daß die sehr hohen Einkommen an Zahl um so rascher wachsen, je höher sie sind. Während die Einkommen über 16 000—26 000 M. von 1409 im Durchschnitt von 1879, 1880 und 1882 auf 3892 im Durchschnitt von 1898, 1900 und 1902 oder wie 100 zu etwa 276 zunahmen, sind die Einkommen über 100 000 M. in dieser Zeit von 132 auf 548 oder wie 100 zu ca. 415 gewachsen.

Auch die Einkommensbeträge (der physischen und juristischen Personen) vornehmlich in den höheren Einkommensklassen über 16 000 M. sind von 1879—1902 im Verhältnis zum Gesamteinkommen aller Eingeschätzten beträchtlich gestiegen (Tab. VIII).

Es betrug die Summe des eingeschätzten Einkommens:

in den Einkommensklassen	Im Durchschnitt von:					
	1879, 1880 u. 1892		1888, 1890 u. 1892		1898, 1900 u. 1902	
	in 1000 M.	in % des Gesamteinkommens	in 1000 M.	in % des Gesamteinkommens	in 1000 M.	in % des Gesamteinkommens
über 16000 bis zu 26000 M.	28 298	2,83	48 652	3,30	78 553	3,63
„ 26000 „ „ 36000 „	13 474	1,35	27 428	1,87	45 992	2,12
„ 36000 „ „ 100000 „	30 177	3,01	65 317	4,43	114 863	5,30
„ 100000 M.	32 083	3,21	70 518	4,79	128 805	5,94
über 16000 M. überhaupt .	104 032	10,40	211 915	14,39	368 213	16,99

Nimmt man wieder den Stand des Durchschnitts von 1879, 1880 und 1882 als Ausgangspunkt der Vergleichung zu 100, so ergibt sich folgende Zunahme der Einkommen an Umfang:

in den Einkommensklassen	Im Durchschnitt von:		
	1879, 1880 u. 1882	1888, 1890 u. 1892	1898, 1900 u. 1902
über 16000 bis zu 26000 M. . .	100	171,9	277,6
„ 26000 „ „ 36000 „ . .	100	203,6	341,3
„ 36000 „ „ 100000 „ . .	100	216,4	380,6
„ 100000 M.	100	219,8	401,5
über 16000 M. überhaupt . . .	100	203,7	353,9
Das Gesamteinkommen aller Eink- geschätzten ist gestiegen wie .	100	147,2	216,7

Auch hier tritt deutlich die Tendenz zutage, daß die sehr hohen Einkommen an Umfang um so schneller wachsen, je höher sie sind. Im allgemeinen haben nach vorstehender Übersicht die Einkommensbeträge entsprechend zugenommen wie die Einkommen an Zahl in den betreffenden Einkommensklassen.

Hierbei ist aber in Rechnung zu ziehen, daß der Einfluß, den die juristischen Personen, vorzugsweise die Aktiengesellschaften auf die Gestaltung der Einkommensverhältnisse ausüben, in den höheren Einkommensklassen zunimmt und in den höchsten Klassen von über 500 000 M. sogar dominierend wird. So waren z. B. im Jahre 1900¹⁾ 8251 Personen mit einem Gesamteinkommen von rund 384 204 000 M. in der Klasse der reichen Leute (in dem hier verstandenen Sinne) eingeschätzt. Von diesen waren: 7595 physische Personen (92,0%) mit rund 301 407 000 M. (78,4%) und 656 juristische Personen (8%) mit rund 82 797 000 M. (21,6%).

Ein Einkommen über 16 000—100 000 M. hatten von jenen 8251 Steuerpflichtigen 7668, und zwar waren hiervon: 7190 physische Personen (93,8%) mit rund 226 822 000 M. (92,1%) und 478 juristische Personen (6,2%) mit rund 19 503 000 M. (7,9%).

Ein Einkommen über 100 000—500 000 M. hatten im ganzen Königreiche nur 546 Personen mit einem Gesamteinkommen aber von rund 100 131 000 M., und zwar befanden sich unter diesen: 396 physische Personen (72,5% mit rund 68 787 000 M. (68,7%) und 150 juristische Personen (27,5%) mit rund 31 344 000 M. (31,3%).

Unter den Höchstbesteuerten mit einem Einkommen von über 500 000 M. befanden sich 37 Personen mit einem Gesamteinkommen von rund 37 747 000 M. Hiervon waren aber: 9 physische Personen (24,3%) mit rund 5 797 000 M. (15,4%) und 28 juristische Personen (75,7%) mit rund 31 950 000 M. (84,6%).

1) Vgl. Zeitschr. des Sächs. Statist. Bureaus 1901 S. 99; auch Tabelle X.

II. Nicht uninteressant ist es, einmal die Einkommensentwicklung nur der physischen Personen — also unter Aussonderung der juristischen — in den verschiedenen Einkommensklassen zwischen 1879 und 1902 näher zu verfolgen.

Eingeschätzte physische Personen:

	mit einem Einkommen	im Jahre 1879	im Jahre 1902	Zunahme resp. Abnahme	
I. Hauptklasse (untere Klasse).	a { bis 400 M. (steuerfrei)	322 343	186 590	wie 100 zu 57,9	
	b {	über 400 bis zu 500 M.	236 408	299 605	„ 100 „ 126,7
		„ 500 „ „ 800 „	269 935	495 386	„ 100 „ 183,5
		„ 800 „ „ 1100 „	506 343	794 991	„ 100 „ 157,0
		„ 1100 „ „ 1400 „	96 826	325 883	„ 100 „ 336,6
		„ 1100 „ „ 1400 „	45 929	171 847	„ 100 „ 374,2
		142 755	497 730	„ 100 „ 348,7	
II. Hauptklasse (mittlere Klasse).	bis 1400 M. überhaupt	971 441	1 479 311	wie 100 zu 152,3	
	über 1400 bis zu 2800 M.	74 603	202 664	„ 100 „ 271,7	
	„ 2800 „ „ 6300 „	28 926	69 930	„ 100 „ 241,8	
III. Hauptklasse (Klasse der Wohlhabenden).	über 1400 bis zu 6300 M.	103 529	272 594	wie 100 zu 263,3	
	„ 6300 „ „ 12000 „	6 469	17 156	„ 100 „ 265,2	
	„ 12000 „ „ 16000 „	1 318	3 898	„ 100 „ 295,7	
IV. Hauptklasse (Klasse der Reichen).	über 6300 bis zu 16000 M.	7 787	21 054	wie 100 zu 270,4	
	„ 16000 „ „ 26000 „	1 164	3 921	„ 100 „ 336,9	
	„ 26000 „ „ 36000 „	372	1 524	„ 100 „ 409,7	
	„ 36000 „ „ 100000 „	390	1 945	„ 100 „ 498,7	
	„ 100000 M.	68	403	„ 100 „ 592,6	
	über 16000 M.	1 994	7 793	wie 100 zu 390,8	
	Summe aller physischen Eingeschätzten	1 084 751	1 780 752	wie 100 zu 164,2	

Auch nach dieser Übersicht ist eine im ganzen günstige wirtschaftliche Entwicklung der verschiedenen Bevölkerungsklassen in Sachsen zu konstatieren — selbst einen erheblichen Anteil strengerer und gewissenhafterer Einschätzung vorausgesetzt.

Auch hier zeigt sich, daß die absolute Höhe des Geldeinkommens einer sehr breiten Bevölkerungsschicht, man kann kurz sagen der obersten Arbeiterschicht, erheblich gestiegen ist. Die Einkommen über 800—1400 M. sind nämlich an Zahl von 142 755 im Jahre 1879 auf 497 730 im Jahre 1902 = wie 100 zu etwa 349 gewachsen. Dagegen sind die Einkommen bis 800 M. im Verhältnis zur Gesamtzahl aller physischen Eingeschätzten zurückgegangen, während die steuerfreien Ein-

kommen bis 400 M. nicht nur relativ, sondern auch absolut beträchtlich abgenommen haben. Die sozialistische übertriebene Behauptung, daß das Proletariat besonders stark zunimmt, ist hiermit freilich widerlegt.

Was die Einkommen über 1400—16 000 M. anlangt, so sind auch diese an Zahl absolut wie relativ erheblich gestiegen, wenn auch nicht in dem Maße wie die sehr hohen und höchsten Einkommen. Die Tendenz der Zerbröckelung oder Zerreibung des „Mittelstandes“ ist also auch hiernach nicht wahrzunehmen.

Am stärksten freilich sind die Einkommen über 16 000 M. an Zahl gewachsen, nämlich von 1994 auf 7793 = wie 100 zu ca. 391. Und unter diesen hohen Einkommen ist wieder die Zunahme der höchsten Einkommen über 100 000 M. relativ am größten gewesen, nämlich von 68 auf 403 = wie 100 zu ca. 593. „Diese Erscheinung“ — sagt V. Böhmert¹⁾ — „bietet jedoch deshalb nichts Bedenkliches, weil sie (d. h. die Zunahme der Reichen) nur aus dem Aufsteigen von unten hervorgeht und weil von großen Einkommen, die nicht aufgezehrt zu werden brauchen, leichter höhere Summen erspart oder auf Ausdehnung gewinnbringender Unternehmungen verwendet werden können.

„Es muß geradezu als erfreulich betrachtet werden, daß trotz der allgemeinen Verbesserung der Lage der unteren und mittleren Klassen, welche durch die Erhöhung der Löhne und durch die größere Sicherung gegen Krankheit, Unfall und Elend im Alter erreicht worden ist, der Wohlstand der besitzenden Klassen sich ebenfalls vermehrt hat, und daß genügendes Kapital für größere Unternehmungen und für die stetige Vermehrung und Verbesserung der nationalen Produktion und des nationalen Handels aufgespart wird, anstatt vergeudet zu werden und allmählich zu verschwinden.“

III. Wenn die absolute Höhe der Geldeinkommen namentlich der breiten Massen der sächsischen Bevölkerung nach den Ergebnissen der Einkommensteuerstatistik gestiegen ist, so kann daraus freilich noch nicht der Schluß ohne weiteres gezogen werden, daß auch die Wohlstandsverhältnisse jener Bevölkerungsschicht sich gehoben haben müssen, da der Einfluß der in Geld abgeschätzten Einkommen auf das Wohlbefinden der Bevölkerung von den Preisgestaltungen der notwendigen oder doch allgemein gebrauchten Konsumtionsgegenstände abhängt. Um auf die Zunahme bzw. Abnahme des Wohlstandes der Bevölkerung eines Landes mit ausreichender Sicherheit schließen zu können, ist daher die Statistik der Einkommensverteilung durch andere Zweige der Statistik, wie vorzugsweise durch die Konsumtions- und Wohnungsstatistik zu

¹⁾ Zeitschr. des Königl. Sächs. Statist. Bureaus, 1894, S. 212.

ergänzen. Besonders gern wird auch die Statistik der Sparkasseneinlagen zu jenem Zwecke benutzt.

Es sei zunächst die sächsische Sparkassenstatistik¹⁾ ins Auge gefaßt. Wie aus nachstehender Übersicht hervorgeht, tritt uns auch hier eine günstige wirtschaftliche Entwicklung in Sachsen zwischen 1880 und 1900 entgegen.

Jahr	Zahl der Einleger am Jahresschlusse	Guthaben der Einleger am Jahresschlusse	Durchschnittswert eines Sparkassenbuchs	Durchschnittsguthaben auf den Kopf der Bevölkerung	Ein Sparkassenbuch kommt auf Bewohner
			in 1000 Mark	Mark	
1880	909 787	338 807	372,4	114,65	3,25
1885	1 274 542	434 049	340,6	137,16	2,48
1890	1 606 650	581 720	362,1	167,35	2,16
1895	1 942 533	741 900	381,9	197,11	1,94
1896	2 037 517	793 154	389,3	206,78	1,88
1897	2 122 547	836 083	393,3	213,36	1,85
1898	2 207 600	878 067	397,7	219,42	1,81
1899	2 288 256	909 391	397,4	222,64	1,79
1900	2 337 481	925 295	395,9	222,03	1,78

Auch die auf die Staatsschlachtsteuer sich stützende Statistik des Fleischverbrauchs in Sachsen läßt auf eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung zwischen 1879 und 1902 schließen. Der jährliche Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch zusammen²⁾ betrug nämlich pro Kopf der mittleren Jahresbevölkerung im Königreiche:

Im Durchschnitt der 6jährigen Perioden:

1879—84: 30,4 kg; 1888—93: 35,3 kg; 1897—1902: 41,3 kg.

Hiernach ist also der relative Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch zusammen von 30,4 kg im Durchschnitt von 1879/84 auf 41,3 kg im Durchschnitt von 1897/1902 oder wie 100 zu ca. 136 gestiegen.

Nach alledem kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Wohlstandsverhältnisse der sächsischen Bevölkerung in der Tat sich gebessert haben.

3. Das Einkommen der juristischen Personen insbesondere.

Von 1879—1900 ist die Zahl der physischen und juristischen Personen zusammen von 1 088 002 auf 1 746 408 = um 60,5%, deren Einkommen aber von rund 959 442 000 auf 2 214 069 000 M. = um 130,8% gewachsen. Und zwar ist die

¹⁾ Vgl. Statist. Jahrb. für das Kgr. Sachsen, 1904, S. 66.

²⁾ Vgl. Statist. Jahrb. 1881—1904.

Zahl der physischen Personen von 1 084 751 auf 1 739 461 = um 60,3%, die der juristischen Personen dagegen von 3251 auf 6947 = um 113,7% gestiegen. Das Einkommen der physischen Personen ist von rund 928 492 000 auf 2 121 614 000 M. = um 128,5% und das der juristischen von rund 30 950 000 auf 92 455 000 M. = um 198,7% gewachsen (Tab. XI).

Von den juristischen Personen haben der Zahl nach die Aktien- und sonstigen Erwerbsgesellschaften verhältnismäßig am geringsten zugenommen, nämlich von 604 auf 1157 = um 91,6%, während die Zahl der Gemeinden und sonstigen nicht-physischen Personen des öffentlichen Rechts von 2594 auf 5584 = um 115,3% gestiegen ist. Dagegen hat das Gesamteinkommen bei den Aktiengesellschaften u. dgl. am stärksten zugenommen, nämlich von rund 22 269 000 auf 71 122 000 M. = um 219,4%, während dasselbe bei den Gemeinden usw. von rund 8502000 auf 21001000 M. = um 147,0% gewachsen ist. Die erheblichste Zunahme des Einkommens der Aktiengesellschaften u. dgl. ist seit 1890 eingetreten, in dem letzten Jahrzehnt hat sich dasselbe rund verdoppelt (vgl. Tab. X u. XI).

4. Das Einkommen nach seinen Quellen.

Die sächsische Einkommensteuerstatistik hat von Anfang an das Einkommen nach den gesetzlichen vier Quellen aus Grundbesitz, Renten, Gehalt und Löhnen und aus Handel und Gewerbe unterschieden. Indem man feststellt, wie viel von dem eingeschätzten Gesamteinkommen der Bevölkerung aus jeder der einzelnen Haupteinkommensquellen herrührt, gewinnt man einen Anhalt für die Beurteilung der kulturellen Entwicklung eines Landes.

Wie sich das Gesamteinkommen in Sachsen in dem Zeitraum von 1879—1902 auf jene vier Quellen verteilt, darüber gibt Tabelle XII 1 Aufschluß. Hiernach ist der prozentuale Anteil an dem Gesamteinkommen bei Grundbesitz und bei Handel und Gewerbe ununterbrochen zurückgegangen, nämlich von 20,9 im Jahre 1879 auf 13,7% im Jahre 1902 bzw. von 33,5 auf 28,0%. Eine ziemlich unregelmäßige Gestaltung zeigt die im ganzen nur wenig ansteigende Kurve der Renten, nämlich von 10,7% im Jahre 1879 auf 12% im Jahre 1902. Der Anteil des Einkommens aus Gehalt und Löhnen am Gesamteinkommen ist dagegen stetig und am stärksten gewachsen, nämlich von 34,9 auf 46,3%.

Daraus, daß der prozentuale Anteil von Grundbesitz und Handel und Gewerbe am Gesamteinkommen zurückgegangen ist, folgt aber natürlich nicht, daß auch das absolute Einkommen aus diesen Quellen sich vermindert haben muß. Denn der Grund hierfür liegt eben darin, daß das Einkommen aus den verschiedenen Quellen verschieden stark gewachsen ist. Aus

Tabelle XII ist zu ersehen, daß das Einkommen (ohne Abzug der Schuldzinsen) aus Grundbesitz verhältnismäßig am geringsten zugenommen hat, nämlich von rund 218239000 im Jahre 1879 auf 343470000 M. im Jahre 1902 = um 57,4%. Dagegen sind die Einkommen aus Handel und Gewerbe von rund 350380000 auf 700124000 M. = um etwa 100% und die aus Renten von rund 111713000 auf 300412000 M. = um ca. 169% gewachsen.

Die größte Zunahme aber hat das Einkommen aus Gehalt und Löhnen aufzuweisen. Dasselbe ist von rund 364651000 auf 1157745000 M. oder um 217,5% gestiegen. Diese starke Zunahme hat wohl in drei Umständen ihren Grund. Einmal werden die Einkünfte dieser Art viel genauer erfaßt als die aus anderen Quellen, da ja in Sachsen alle Arbeitgeber zur Einreichung von Nachweisungen über das in Lohn, Gehalt usw. gezahlte Einkommen ihrer Arbeitnehmer verpflichtet sind. Sodann kommt in Betracht, daß die Volksvermehrung in den unteren arbeitenden Klassen am stärksten ist. Und endlich ist von Bedeutung, daß Gehalt und Löhne beständig gestiegen sind. —

Wie sich nun in Stadt und Land das Gesamteinkommen auf die vier Einkommensquellen verteilt, soll im folgenden gezeigt werden.

5. Das Einkommen in Stadt und Land.

Der wirtschaftliche Aufschwung Sachsens in den letzten beiden Jahrzehnten (1880—1900) tritt namentlich in der Entwicklung der Städte zutage. Diese Entwicklung zeigt sich äußerlich schon darin, daß die ländliche Bevölkerung Sachsens viel langsamer gewachsen ist als die städtische. Letztere ist nämlich von 1880—1900 von 1222342 auf 2102770 = um ca. 72%, die ländliche hingegen von 1750463 auf 2099446, d. h. um ca. 20% gestiegen (Tab. XIII B). Diese starke Zunahme der städtischen Bevölkerung erklärt sich namentlich daraus, daß einmal ländliche Bevölkerung zur Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften in Handel und Industrie in die Städte verzogen ist und sodann umfangreiche Einverleibungen, insbesondere in Leipzig, Dresden, Chemnitz und Plauen auf Kosten der ländlichen Bevölkerung erfolgt sind.

Entsprechend der Bevölkerungszunahme ist natürlich auch die Zahl der zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen in den Städten viel schneller gewachsen als auf dem Lande. Die Zahl der eingeschätzten Personen ist nämlich (nach den Individualeinschätzungskarten) in den letzten beiden Jahrzehnten in den Städten von 459489 auf 890690, d. i. um 431201 oder etwa 94%, auf dem Lande hingegen von 660057 auf 855780 = um 195723 oder ca. 30% gestiegen. Im Jahre 1880 waren

rund 59% aller Eingeschätzten Landbevölkerung, im Jahre 1900 aber nur noch 49% (Tab. XIII B).

Wie das Einkommen (ohne Abzug der Schuldzinsen) nach den vier Einkommensquellen in Stadt und Land zugenommen hat, zeigt nachstehende Tabelle (vgl. Tab. XIII A u. B).

Es betrug die Zunahme von 1879—1902

bei dem Einkommen aus	in den Städten		auf dem Lande	
	in 1000 Mark	in %	in 1000 Mark	in %
Grundbesitz	100 465	139,3	24 766	16,9
Renten	134 222	183,4	54 477	141,4
Gehalt und Löhne	498 951	257,5	294 143	172,1
Handel und Gewerbe	307 854	148,8	41 890	29,2
Zunahme des Gesamteinkommens	1 041 492	190,8	415 276	83,2

Aus dieser kleinen Zusammenstellung ersieht man deutlich den gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung insbesondere des Städtewesens in Sachsen in den letzten beiden Jahrzehnten. Die Einkünfte aus den Haupteinkommensquellen für die städtische Bevölkerung, nämlich aus Handel und Gewerbe und Gehalt und Löhne sind von rund 400 692 000 im Jahre 1879 auf 1 207 497 000 M. im Jahre 1902 oder wie 100 zu etwa 301 gestiegen, haben sich also mehr als verdreifacht. Das Einkommen aus Grundbesitz und an Renten dagegen ist von 145 273 000 auf 379 960 000 M. oder wie 100 zu ca. 262 gewachsen (vgl. Tab. XII A).

Auf dem Lande zeigen nur zwei Arten von Einkünften eine beträchtliche Zunahme, nämlich das Einkommen an Renten und aus Gehalt und Löhne, das von 209 405 000 im Jahre 1879 auf 558 025 000 M. im Jahre 1902 oder wie 100 zu ca. 266 gestiegen ist. Dagegen scheinen Landwirtschaft und Handel und Gewerbe auf dem Lande nur sehr gering während der letzten beiden Dezennien sich entwickelt zu haben. Und zwar ist das Einkommen aus Grundbesitz relativ am geringsten gewachsen, nämlich von 1879—1902 nur um ca. 17%, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß diese Zunahme zu einem nicht unerheblichen Teile auf Hausbesitz, namentlich in Landgemeinden mit städtischem Charakter (wie Blasewitz, Plauen, Löbtau u. a.), zurückzuführen ist.

Nicht uninteressant ist es, zu sehen, wie viel in Stadt und Land an durchschnittlichem Einkommen auf den Kopf der Bevölkerung sowie der Eingeschätzten entfällt.

Im Jahre 1900 kamen im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung in den Städten rund 662 M., in den Dörfern hingegen nur 391 M., und auf den Kopf der Eingeschätzten (physischen und juristischen) entfielen rund 1563 M. beziehungs-

weise 961 M. (vgl. Tab. XIII B). Diese Zahlen sind ein getreues Spiegelbild für den relativ größeren Wohlstand der Städte gegenüber dem platten Lande.

Von 1880—1900 ist das durchschnittliche Einkommen pro Kopf der Bevölkerung in den Städten von rund 425 auf 662 M. oder wie 100 zu etwa 156, in den Dörfern aber von rund 265 auf 391 M. oder wie 100 zu ca. 148 gewachsen. Das durchschnittliche Einkommen eines Eingeschätzten ist in den beiden Dezennien in den Städten von rund 1130 auf 1563 M. oder wie 100 zu ca. 138 und in den Dörfern von rund 702 auf 961 M. oder wie 100 zu ca. 137 gestiegen.

Auch von Stadt zu Stadt gestaltet sich das Durchschnittseinkommen pro Kopf der Bevölkerung sowie pro eingeschätzte Person im allgemeinen sehr verschieden (vgl. Tab. XIII A). Am deutlichsten und mit gewisser Gesetzmäßigkeit treten diese Unterschiede des Durchschnittseinkommens hervor, wenn man die einzelnen Städte entsprechend ihrer Bevölkerungsziffer in gewisse Größenklassen zusammenfaßt, wie dies in nachstehender Tabelle geschehen ist.

Ortskategorien	Durchschnittliches Einkommen pro Kopf der Bevölkerung ¹⁾ :			Prozentuale Zunahme von 1880—1900	Durchschnittliches Einkommen pro Kopf eines Eingeschätzten:			Prozentuale Zunahme von 1880—1900
	1880	1890	1900		1880	1890	1900	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
in den Städten über 200 000 Einw.	605	736	832	37,5	1504	1678	1831	21,7
„ „ „ „ 50-100 000 „	418	542	643	53,8	1170	1437	1618	38,3
„ „ „ „ 15- 50 000 „	348	450	544	56,3	951	1126	1318	38,6
„ „ „ „ 7- 15 000 „	297	397	483	62,6	854	1032	1217	42,5
„ „ „ „ unter 7 000 „	267	328	371	39,0	733	862	1021	39,3
in den Städten überhaupt . . .	425	553	662	55,8	1130	1349	1563	38,3

Im allgemeinen läßt sich als Regel aufstellen, daß das auf den Kopf der Bevölkerung sowie der Eingeschätzten entfallende Durchschnittseinkommen um so höher zu sein pflegt, je größer die Einwohnerzahl des betreffenden Ortes ist. Natürlich werden auch hier zahlreiche Ausnahmen zu konstatieren sein. So betrug z. B. in Leipzig im Jahre 1900 das Durchschnittseinkommen pro Kopf der Bevölkerung 830 M., in Dresden dagegen 926 M. (vgl. Tab. XIII A), obgleich Leipzig nach der Volkszählung am 1. Dezember 1900 mehr Einwohner (456 124) als Dresden (396 146) hatte. Im Jahre 1880 war dagegen in Leipzig jenes Durchschnittseinkommen größer als in Dresden, obgleich

¹⁾ Den Berechnungen ist die Bevölkerungsziffer des betreffenden Jahres nach den Volkszählungen zugrunde gelegt.

damals Dresden mehr Einwohner als Leipzig zählte. Diese Erscheinung erklärt sich einfach daraus, daß von 1880—1900 in Leipzig sehr viele Vororte (Lindenau, Plagwitz, Schleußig u. a. m.) einverleibt wurden, wodurch zwar die Bevölkerungsziffer dieser Stadt ganz bedeutend erhöht, das Durchschnittseinkommen der Gesamtheit aber ungünstig beeinflusst wurde, da die Bevölkerung jener Vororte zu einem hohen Prozentsatze aus Arbeiterfamilien mit niedrigen Einkommen besteht.

Lehrreich ist endlich die Verteilung der gesamten Staatseinkommensteuerlast auf Stadt und Land.

Im Jahre 1900 betrug (nach den Individualeinschätzungskarten) das gesamte Einkommensteuersoll in Sachsen: 35 242 597 M. Hiervon hatten die Städte allein 25 490 392 M. oder 72,3% (also nahezu $\frac{3}{4}$) aufzubringen, während sie nach der Volkszählung von 1900 nur 2 102 770, d. h. annähernd nur die Hälfte der Bevölkerung Sachsens (4 202 216) ausmachten. Die drei größten Städte des Königreiches, nämlich Leipzig, Dresden, Chemnitz hatten allein 17 475 628 M. oder rund die Hälfte der gesamten Einkommensteuerlast zu zahlen, während sie nur 1 059 183 Einwohner oder rund $\frac{1}{4}$ der gesamten Bevölkerung zählten (Tab. XIII A). Diese wenigen Zahlen sind ein beredtes Zeugnis von der gewaltigen Steuerkraft der Städte, insbesondere jener drei größten, gegenüber dem platten Lande in Sachsen.

6. Statistische Tabellen.

(Siehe S. 164—183.)

Tabelle VI.

Die wirklichen Erträge der Einkommensteuer auf Grund der Rechenschaftsberichte.¹⁾

Erhebungsjahr	Istbetrag der Einkommensteuer nach dem Normalsatze	Erhobener Zuschlag zum Normalsatze der Einkommensteuer		Wirklicher Istbetrag (brutto)	Veranlagungs- und Erhebungsaufwand	Rechnungsmäßiger Überschuß
	Mark	%	Mark	Mark	Mark	Mark
	2	3	4	5	6	7
1879	11 498 653	50	5 749 327	17 247 980	805 202	16 442 778
1880	11 852 197	50	5 926 098	17 778 296	718 170	17 060 126
1881	12 466 417	50	6 233 209	18 699 626	706 648	17 992 978
1882	13 232 406	20	2 646 481	15 878 887	670 634	15 208 253
1883	13 860 943	20	2 772 189	16 633 132	701 423	15 931 709
1884	14 601 397	—	—	14 601 397	632 522	13 968 875
1885	15 342 860	—	—	15 342 860	623 767	14 719 093
1886	16 110 283	—	—	16 110 283	687 803	15 422 480
1887	16 692 846	—	—	16 692 846	672 579	16 020 267
1888	17 562 755	—	—	17 562 755	721 704	16 841 050
1889	18 793 975	—	—	18 793 975	752 067	18 041 908
1890	20 138 235	—	—	20 138 235	806 799	19 331 436
1891	21 389 000	—	—	21 389 000	838 381	20 550 619
1892	21 653 695	—	—	21 653 695	872 537	20 781 158
1893	22 360 872	—	—	22 360 872	861 435	21 499 437
1894	e. 23 280 791	10% bei Einkommen über 30—100 000 M. und 20% bei Einkommen über 100 000 M.	440 700 ²⁾	23 721 491	838 446	22 883 045

1895	24 643 537	10	2 464 355	27 107 892	863 377	26 244 515
1896	26 052 250	—	—	26 052 250	899 041	25 153 209
1897	27 998 605	—	—	27 998 605	911 153	27 087 452
1898	29 907 515	—	—	29 907 515	1 043 833	28 863 682
1899	32 023 041	—	—	32 023 041	1 055 194	30 967 847
1900	34 101 595	—	—	34 101 595	1 158 738	32 942 857
1901	34 599 838	—	—	34 599 838	1 178 886	33 420 952
I.						
Zunahme						
im Jahre 1890 gegenüber						
1879						
1. in Mark	8 639 582				1 597	
2. in %	75,1				0,2	
II.						
Zunahme						
im Jahre 1901 gegenüber						
1890						
1. in Mark	14 461 603				372 087	
2. in %	71,8				46,1	
III.						
Zunahme						
im Jahre 1901 gegenüber						
1879						
1. in Mark	23 101 185				373 684	
2. in %	200,9				46,4	

¹⁾ Die jedes Jahr wirklich erhobenen Einkommensteuerbeträge (Spalte 5) und die Veranlagungs- und Erhebungskosten (Spalte 6) sind den Rechenschaftsberichten entnommen, die übrigen Zahlen in den Spalten 2, 4 und 7 aus denen der Veranlagung, der Reklamationserledigungen, der Erhebungs- und Erhebungskosten (Spalte 5 und 6 berechnet worden. Zu dem Veranschlagungsergebnisse und die Erhebungsergebnisse der Ortseinnahmen.

²⁾ Für das Jahr 1894 wurden bei Einkommen über 30000 M. die Steuersätze um 10 % bei Einkommen von über 100000 M. um 20 % erhöht; jedoch soweit sich für die betreffenden Beitragspflichtigen nach dem Tarif vom 10. März 1884 ein die vorerwähnte Erhöhung nicht erreichender Steuersatz berechnete, hatte der Steueransatz nur bis zu diesem letzten Steuersatze (nach dem Tarif von 1894) zu erfolgen. Es bezifferte sich daher der Mehrertrag auf nur rund 440700 M. (vgl. Zeitschr. des Kgl. Sachs. Statist. Bür. 1900, Heft 1 u. 2, S. 67).

Tabelle VII.

Zahl der eingeschätzten physischen und juristischen Personen nach Haupt-
von 1879 bis 1902 (nach den

Hauptklassen	In einzelnen									
	1879		1880		1882		1888		1890	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
I.										
Untere Klasse:										
Einkommen bis 1400 M.										
Ia. Steuerfreie Personen (bis 400 M. Eink.)										
1. bis 300 M.	78 104	7,18	79 059	7,06	76 883	6,61	75 042	5,65	76 925	5,48
2. über 300—400 M. . .	245 522	22,57	252 644	22,57	246 330	21,19	204 523	15,40	186 635	13,29
Ia. Steuerfreie Personen überhaupt . . .	323 626	29,75	331 703	29,63	323 213	27,80	279 565	21,05	263 560	18,77
Ib. Unbemittelte Personen (über 400 bis 800 M.)										
1. über 400—500 M. . .	236 584	21,74	247 408	22,10	257 691	22,16	280 374	21,12	282 578	20,13
2. „ 500—800 „ . . .	270 246	24,84	279 511	24,97	302 923	26,06	383 991	28,92	401 439	28,59
Ib. Personen über 400 bis 800 M. überhaupt	506 830	46,58	526 919	47,07	560 614	48,22	664 365	50,04	684 017	48,72
Ic. Wenig bemittelte Personen (800—1400 M.)										
1. über 800—1100 M. . .	97 038	8,92	97 217	8,68	104 053	8,95	159 815	12,04	201 617	14,36
2. „ 1100—1400 „ . . .	46 080	4,23	47 098	4,20	50 419	4,34	69 368	5,22	81 667	5,82
Ic. Personen über 800 bis 1400 M. überhaupt	143 118	13,15	144 315	12,88	154 472	13,29	229 183	17,26	283 284	20,18
Summa I: bis 1400 M.	973 574	89,48	1 002 937	89,58	1 038 299	89,31	1 173 113	88,35	1 230 861	87,67
II.										
Mittlere Klasse:										
Eink. üb. 1400—6300 M.										
1. über 1400—2800 M.	749 17	6,89	76 435	6,83	81 138	6,97	100 122	7,54	112 344	8,00
2. „ 2800—6300 „ . . .	29 210	2,68	29 703	2,65	31 407	2,71	38 500	2,90	42 445	3,02
Summa II: über 1400—6300 M.	104 157	9,57	106 138	9,48	112 545	9,68	138 622	10,44	154 789	11,02
III.										
Klasse der Wohlhabenden:										
Eink. üb. 6300—16000 M.										
1. über 6300—12000 M.	6 640	0,61	6 702	0,60	7 368	0,63	9 671	0,73	10 893	0,78
2. „ 12000—16000 „ . . .	1 372	0,13	1 374	0,12	1 562	0,14	2 249	0,17	2 570	0,18
Summa III: über 6300—16000 M.	8 012	0,74	8 076	0,72	8 930	0,77	11 920	0,90	13 463	0,96
IV.										
Klasse der Reichen:										
Eink. üb. 16000 M.										
1. über 16000—26000 M.	1 256	0,12	1 345	0,12	1 625	0,14	2 098	0,16	2 521	0,18
2. „ 26000—36000 „ . . .	407	0,04	409	0,04	514	0,04	786	0,06	880	0,06
3. „ 36000—100000 „ . . .	471	0,04	522	0,05	628	0,05	981	0,07	1 227	0,09
4. „ 100000 M.	125	0,01	119	0,01	153	0,01	251	0,02	328	0,02
Summa IV: über 16000 M.	2 259	0,21	2 395	0,22	2 920	0,24	4 116	0,31	4 956	0,35
Klasse I-IV zusammen:	1 088 002	100,00	1 119 546	100,00	1 162 694	100,00	1 327 771	100,00	1 404 069	100,00

einkommensklassen aus den Ergebnissen der Einschätzungen einiger Jahre Individualeinschätzungskarten).

Jahren:								Im Durchschnitte von je drei Veranlagungen:							
1892		1898		1900		1902		1879/82		1888/92		1898/1902			
Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%		
84053 182193	5,82 12,62	199730	11,98	188988	10,82	188770	10,58	78015 248165	6,95 22,09	78673 191117	5,65 13,73	192496	11,12		
266246	18,44	199730	11,98	188988	10,82	188770	10,58	326180	29,04	269790	19,38	192496	11,12		
281637 405477	19,51 28,09	319813 476994	19,18 28,62	305081 478537	17,47 27,40	299813 495725	16,79 27,76	247228 284227	22,01 25,30	281590 396969	20,23 28,52	308236 483752	17,79 27,91		
687114	47,60	796807	47,80	783618	44,87	795538	44,55	531455	47,31	678499	48,75	791988	45,70		
211217 91863	14,63 6,36	289134 135100	17,35 8,11	327840 163839	18,77 9,38	326092 171987	18,26 9,64	99436 47866	8,85 4,26	190883 80966	13,71 5,82	314355 156975	18,14 9,06		
303080	20,99	424234	25,46	491679	28,15	498079	27,90	147302	13,11	271849	19,53	471330	27,20		
1256440	87,03	1420771	85,24	1464285	83,84	1482387	83,03	1004937	89,46	1220138	87,66	1455814	84,02		
122435 45258	8,48 3,14	161838 58546	9,71 3,51	188604 64885	10,80 3,72	203008 70316	11,37 3,94	77507 30107	6,90 2,68	111633 42068	8,02 3,02	184484 64582	10,64 3,73		
167693	11,62	220384	13,22	253489	14,52	273324	15,31	107614	9,58	153701	11,04	249066	14,37		
11476 2704	0,80 0,19	14796 3392	0,89 0,20	16501 3882	0,95 0,22	17375 3992	0,97 0,22	6908 1436	0,61 0,13	10680 2508	0,77 0,18	16224 3755	0,94 0,21		
14180	0,99	18188	1,09	20383	1,17	21367	1,19	8339	0,74	13188	0,95	19979	1,15		
2658 1029 1348 864	0,18 0,07 0,09 0,02	3615 1395 1917 500	0,22 0,08 0,12 0,03	3990 1548 2130 583	0,23 0,09 0,12 0,03	4072 1594 2165 562	0,23 0,09 0,12 0,03	1409 443 540 132	0,13 0,04 0,05 0,01	2426 898 1185 314	0,17 0,07 0,09 0,02	3892 1513 2071 548	0,22 0,09 0,12 0,03		
5399	0,36	7427	0,45	8251	0,47	8393	0,47	2524	0,22	4823	0,35	8024	0,46		
1443712	100,00	1666770	100,00	1746408	100,00	1785471	100,00	1123414	100,00	1391850	100,00	1732883	100,00		

Tabelle VIII.

Betrag des eingeschätzten Einkommens (in 1000 Mark) der physischen und der Einschätzungen einiger Jahre von 1879 bis 1902

Hauptklassen	In einzelnen									
	1879		1880		1882		1888		1890	
	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%
I.										
Untere Klasse:										
Einkommen bis 1400 M.										
Ia. Steuerfreie Personen (bis 400 M. Eink.)										
1. bis 300 M.	16666	1,74	16917	1,72	16929	1,60	17100	1,28	17828	1,19
2. über 300—400 M. . . .	85865	8,95	88445	9,00	86950	8,21	73644	5,51	67418	4,51
Ia. Steuerfreie Personen überhaupt . .	102531	10,69	105362	10,72	103879	9,81	90744	6,79	85246	5,70
Ib. Unbemittelte Personen (über 400 bis 800 M.)										
1. über 400—500 M. . . .	107417	11,20	112333	11,43	117084	11,06	127713	9,55	128860	8,61
2. „ 500—800 „	171389	17,86	177100	18,03	193065	18,23	248953	18,61	261182	17,46
Ib. Personen über 400 bis 800 M. überhaupt	278806	29,06	289433	29,46	310149	29,29	376666	28,16	390042	26,07
Ic. Wenig bemittelte Personen (800—1400 M.)										
1. über 800—1100 M. . . .	91268	9,51	91554	9,32	98090	9,27	150554	11,26	191197	12,78
2. „ 1100—1400 „	57199	5,96	58471	5,95	62672	5,92	86248	6,45	101549	6,79
Ic. Personen über 800 bis 1400 M. überhaupt	148467	15,47	150025	15,27	160762	15,19	236802	17,71	292746	19,57
Summa I: bis 1400 M.	529804	55,22	544820	55,45	574790	54,29	704212	52,66	768034	51,34
II.										
Mittlere Klasse:										
Eink. üb. 1400—6300 M.										
1. über 1400—2800 M. . . .	143006	14,90	146139	14,87	155404	14,68	191463	14,31	214314	14,33
2. „ 2800—6300 „	115957	12,09	117973	12,00	125153	11,82	153344	11,46	169068	11,30
Summa II: über 1400—6300 M.	258963	26,99	264112	26,87	280557	26,50	344807	25,77	383382	25,63
III.										
Klasse der Wohlhabenden:										
Eink. üb. 6300—16000 M.										
1. über 6300—12000 M. . . .	56319	5,87	56920	5,79	62502	5,90	82055	6,14	92546	6,19
2. „ 12000—16000 „	19005	1,98	19103	1,95	21681	2,05	31207	2,33	35724	2,39
Summa III: über 6300—16000 M.	75324	7,85	76023	7,74	84183	7,95	113262	8,47	128270	8,58
IV.										
Klasse der Reichen:										
Eink. üb. 16000 M.										
1. über 16000—26000 M. . . .	25855	2,64	26998	2,75	32540	3,07	41915	3,13	50607	3,38
2. „ 26000—36000 „	12437	1,30	12450	1,27	15535	1,47	24065	1,80	26964	1,80
3. „ 36000—100000 „	26508	2,75	29256	2,97	34767	3,28	54319	4,06	67211	4,49
4. „ 100000 M.	31051	3,25	28793	2,95	36407	3,44	55045	4,11	71443	4,78
Summa IV: über 16000 M.	95351	9,94	97497	9,94	119249	11,26	175344	13,10	216225	14,45
Klasse I-IV zusammen:	959442	100,00	982452	100,00	1058779	100,00	1337625	100,00	1495911	100,00

**juristischen Personen nach Haupteinkommensklassen aus den Ergebnissen
(nach den Individualeinschätzungskarten).**

Jahren:								Im Durchschnitte von je drei Veranlagungen:							
1892		1898		1900		1902		1879/82		1888/92		1898/1902			
1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%		
19655 65959	1,24 4,16	60017	3,00	56295	2,54	55551	2,43	16837 87087	1,68 8,71	18194 69007	1,23 4,69	57288	2,64		
85614	5,40							103924	10,39	87201	5,92				
128689 263900	8,12 16,65	144301 311137	7,20 15,54	138253 312876	6,25 14,13	136015 322649	5,94 14,11	112278 180518	11,22 18,05	128421 258011	8,72 17,52	139523 315554	6,43 14,56		
392589	24,77	455438	22,74	451129	20,38	458664	20,05	292796	29,27	386432	26,24	455077	20,99		
199169 114292	12,57 7,21	273571 167597	13,66 8,37	311611 208917	14,07 9,20	309292 213553	13,53 9,34	93638 59447	9,36 5,95	180307 100696	12,24 6,84	298158 196022	13,75 9,00		
313461	19,78	441168	22,03	515528	23,27	522845	22,87	153085	15,31	281003	19,08	493180	22,75		
791664	49,95	956623	47,77	1022952	46,19	1037060	45,35	549805	54,97	754636	51,24	1005545	46,38		
233708 180357	14,74 11,38	306684 232278	15,32 11,60	356058 257477	16,10 11,63	382817 278686	16,75 12,18	148183 119694	14,81 11,97	213162 167589	14,47 11,38	348520 256147	16,08 11,82		
414065	26,12	538962	26,92	613535	27,73	661503	28,93	267877	26,78	380751	25,85	604667	27,90		
97528 37517	6,15 2,37	125245 46991	6,25 2,35	139498 53880	6,30 2,43	146948 55347	6,42 2,42	58580 19930	5,86 1,99	90710 34816	6,16 2,36	137230 52073	6,33 2,40		
135045	8,52	172236	8,60	193378	8,73	202295	8,84	78510	7,85	125526	8,52	189303	8,73		
53435 31255 74422 85065	3,37 1,98 4,69 5,37	72833 42424 105233 114052	3,64 2,13 5,25 5,69	80606 47124 118595 137879	3,64 2,13 5,36 6,22	82221 48429 120762 134483	3,60 2,12 5,28 5,88	28298 13474 30177 32083	2,83 1,35 3,01 3,21	48652 27428 65317 70518	3,30 1,87 4,43 4,79	78553 45992 114863 128805	3,63 2,12 5,30 5,94		
244177	15,41	334542	16,71	384204	17,35	385895	16,88	104032	10,40	211915	14,39	368213	16,99		
1584951	100,00	2002363	100,00	2214069	100,00	2286753	100,00	1000224	100,00	1472828	100,00	2167728	100,00		

Tabelle IX.

Die Steuerbeträge¹⁾ der physischen und juristischen Personen nach einiger Jahre von 1879 bis 1902 (nach

Hauptklassen	In einzelnen									
	1879 ²⁾		1880		1882		1888		1890	
	Mark	%	Mark	%	Mark	%	Mark	%	Mark	%
I.										
Untere Klasse: Einkommen bis 1400 M.										
Ia. Steuerfreie Personen (bis 400 M.)										
1. bis 300 M.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. über 300—400 M. . .	122615	1,03	126156	1,04	123092	0,92	102212	0,57	93275	0,45
Ia. Steuerfreie Personen überhaupt . .	122615	1,03	126156	1,04	123092	0,92	102212	0,57	93275	0,45
Ib. Unbemittelte Personen (über 400 bis 800 M.)										
1. über 400—500 M.	236219	1,99	246987	2,04	257226	1,91	279938	1,56	282202	1,37
2. „ 500—800 „	737706	6,20	761483	6,29	834725	6,20	1096633	6,12	1155394	5,58
Ib. Personen über 400 bis 800 M. überhaupt	973925	8,19	1008470	8,33	1091951	8,11	1376571	7,68	1497596	6,95
Ic. Wenig bemittelte Personen (800—1400 M.)										
1. über 800—1100 M.	661174	5,56	662768	5,47	708832	5,27	1082376	6,04	1378396	6,66
2. „ 1100—1400 „	560100	4,71	572072	4,71	612806	4,56	840733	4,69	987188	4,77
Ic. Personen über 800 bis 1400 M. überhaupt	1221274	10,27	1234840	10,18	1321638	9,83	1923109	10,73	2365584	11,43
Summa I: bis 1400 M.	2317814	19,49	2369466	19,55	2536681	18,86	3401892	18,98	3896455	18,83
II.										
Mittlere Klasse: Eink. üb. 1400—6300 M.										
1. über 1400—2800 M.	2005457	16,87	2051256	16,93	2180043	16,21	2680966	14,96	2989113	14,44
2. „ 2800—6300 „	2696534	22,67	2743915	22,65	2916062	21,69	3576559	19,96	3940743	19,04
Summa II: über 1400—6300 M.	4701991	39,54	4795171	39,58	5096105	37,90	6257525	34,92	6929856	33,48
III.										
Klasse der Wohlhabenden: Eink. üb. 6300—16000 M.										
1. über 6300—12000 M.	1576548	13,26	1594647	13,17	1750590	13,02	2301174	12,86	2595843	12,54
2. „ 12000—16000 „	529200	4,45	531240	4,38	604440	4,49	869040	4,85	939900	4,80
Summa III: über 6300—16000 M.	2105748	17,71	2125887	17,55	2355030	17,51	3170214	17,71	3589743	17,34
IV.										
Klasse der Reichen: Eink. üb. 16000 M.										
1. über 16000—26000 M.	720060	6,06	766080	6,33	925380	6,89	1192440	6,65	1439880	6,96
2. „ 26000—36000 „	356280	3,00	356310	2,94	446220	3,32	690810	3,56	772740	3,73
3. „ 36000—100000 „	767310	6,49	848580	7,00	1007070	7,49	1573020	8,78	1950150	9,43
4. „ 100000 M.	922050	7,71	853950	7,05	1079250	8,03	1631100	9,10	2117850	10,23
Summa IV: über 16000 M.	2765700	23,26	2825520	23,32	3485520	25,73	5087370	28,39	6280620	30,35
Klasse I-IV zusammen	11891253	100,00	12116044	100,00	13446336	100,00	17917001	100,00	20696674	100,00

¹⁾ Dies sind die Steuersollbeträge, d. h. die Beträge, die von den Steuerpflichtigen und der Erhebungskosten aufzubringen sind.

²⁾ In den Jahren 1879 bis 1892 erfolgte die Einschätzung nach der Steuerskala des dagegen nach den Steuersätzen (Erhöhung der Progression bis 4^{1/2}%) der Novelle zum Ein-

**Haupteinkommensklassen aus den Ergebnissen der Einschätzungen
den Individualeinschätzungskarten).**

Jahren:								Im Durchschnitte von je drei Veranlagungen:							
1892		1898 ²⁾		1900		1902		1879/82		1888/92		1898/1902			
Mark	%	Mark	%	Mark	%	Mark	%	Mark	%	Mark	%	Mark	%		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
91064	0,41	—	—	—	—	—	—	123954	0,99	95517	0,47	—	—		
91064	0,41	—	—	—	—	—	—	123954	0,99	95517	0,47	—	—		
281251	1,26	318921	1,03	304268	0,86	298981	0,82	246811	1,98	281130	1,38	307390	0,90		
1164705	5,19	1384026	4,46	1394186	3,96	1494699	3,94	777971	6,23	1138911	5,60	1404304	4,10		
1445956	6,45	1702947	5,49	1698454	4,82	1733680	4,76	1024782	8,21	1420041	6,98	1711694	5,00		
1431894	6,39	1974322	6,37	2254680	6,40	2242640	6,15	677591	5,43	1297555	6,38	2157214	6,30		
1112693	4,96	1494707	4,81	1820988	5,17	1912617	5,24	581660	4,66	980205	4,82	1742771	5,09		
2544587	11,35	3469029	11,18	4075668	11,57	4155257	11,39	1259251	10,09	2277760	11,20	3899985	11,39		
4081607	18,21	5171976	16,67	5774122	16,39	5888937	16,15	2407987	19,29	3793918	18,65	5611679	16,39		
3261440	14,54	4068517	13,11	4706220	13,35	5063858	13,89	2078919	16,65	2977173	14,63	4612865	13,48		
4204577	18,75	5162748	16,64	5721315	16,23	6188210	16,98	2785504	22,81	3907293	19,21	5690757	16,61		
7466017	33,29	9231265	29,75	10427535	29,58	11252068	30,87	4864423	38,96	6884466	33,84	10303622	30,09		
2736405	12,20	3540192	11,41	3942590	11,19	4154504	11,39	1640595	13,14	2544474	12,51	3879095	11,33		
1043760	4,65	1353900	4,36	1552200	4,41	1596300	4,38	554960	4,45	968900	4,76	1500800	4,38		
3780165	16,85	4894092	15,77	5494790	15,60	5750804	15,77	2195555	17,59	3513374	17,27	5379895	15,71		
1519500	6,78	2126390	6,66	2354720	6,68	2401230	6,59	804040	6,44	1383940	6,80	2294113	6,70		
897960	4,00	1331880	4,28	1479160	4,20	1519200	4,17	386470	3,10	787170	3,87	1443413	4,21		
2156280	9,62	3732380	12,04	4217790	11,96	4293410	11,77	874320	7,00	1893150	9,25	4081194	11,92		
2523750	11,25	4541120	14,63	5494480	15,59	5355520	14,68	951750	7,62	2090900	10,27	5130373	14,98		
7097490	31,65	11731770	37,81	13546150	38,43	13569980	37,21	3016580	24,16	6155160	30,24	12949093	37,81		
22425279	100,00	31029103	100,00	35242597	100,00	36461169	100,00	12484545	100,00	20346318	100,00	34244289	100,00		

katastermäßig, also ohne Berücksichtigung der Steuerausfälle durch Nichtzahlung, Erlasse usw.

Einkommensteuergesetzes von 1878, die Einschätzungen der Jahre 1898 bis 1902 fanden kommensteuergesetz vom 10. März 1894 statt.

Tabelle X.

Zahl der eingeschätzten **physischen** Personen gegenüber den **juristischen** der Jahre 1879, 1880, 1890, 1892, 1900 und 1902

Hauptklassen	1879			1880		
	physische	ju- ristische	zusammen	physische	ju- ristische	zusammen
I.						
Untere Klasse:						
Einkommen bis 1400 Mark.						
Ia. Steuerfreie Personen (bis 400 Mark)						
1. bis 300 Mark	77060	1044	78104	77832	1227	79059
2. über 300—400 Mark	245288	239	245522	252391	253	252644
Ia. Steuerfreie Personen überhaupt	322343	1283	323626	330223	1480	331703
Ib. Unbemittelte Personen (über 400—800 M.)						
1. über 400—500 Mark	236408	176	236584	247210	198	247408
2. „ 500—800 „	269935	311	270246	279161	350	279511
Ib. Personen über 400—800 Mark überhaupt	506343	487	506830	526371	548	526919
Ic. Wenig bemittelte Personen (800—1400 M.)						
1. über 800—1100 Mark	96826	212	97038	96987	230	97217
2. „ 1100—1400 „	45929	151	46080	46916	182	47098
Ic. Personen über 800—1400 Mark überhaupt	142755	363	143118	143903	412	144315
Summa I: bis 1400 Mark	971441	2133	973574	1000497	2440	1002987
II.						
Mittlere Klasse:						
Einkommen über 1400—6300 Mark.						
1. über 1400—2800 Mark	74603	344	74947	76083	352	76435
2. „ 2800—6300 „	28926	284	29210	29362	341	29703
Summa II: über 1400—6300 Mark	103529	628	104157	105445	693	106138
III.						
Klasse der Wohlhabenden:						
Einkommen über 6300—16000 Mark.						
1. über 6300—12000 Mark	6469	171	6640	6531	171	6702
2. „ 12000—16000 „	1318	54	1372	1310	64	1374
Summa III: über 6300—16000	7787	225	8012	7841	235	8076
IV.						
Klasse der Reichen:						
Einkommen über 16000 Mark.						
1. über 16000—26000 Mark	1164	92	1256	1252	93	1345
2. „ 26000—36000 „	372	35	407	380	29	409
3. „ 36000—100000 „	390	81	471	436	86	522
4. „ 100000—500000 „	66	47	113	65	45	110
5. „ 500000 Mark	2	10	12	2	7	9
Summa IV: über 16000 Mark	1994	265	2259	2135	260	2395
Klasse I—IV zusammen	1084751	3251	1088002	1115918	3628	1119546

nach Haupteinkommensklassen aus den Ergebnissen der Einschätzungen
(nach den Individualeinschätzungskarten).

1890			1892			1900			1902		
physische	ju- ristische	zusammen									
74918	2007	76925	81920	2133	84053				—	—	—
186236	399	186635	181807	386	182193				186590	2180	188770
261154	2406	263560	263727	2519	266246	490745	3324	494069	186590	2180	188770
282299	279	282578	281325	312	281637				299605	208	299813
400891	548	401439	404949	528	405477	477876	661	478537	495386	339	495725
683190	827	684017	686274	840	687114	—	—	—	794991	547	795538
201285	332	201617	210878	339	211217	327441	399	327840	325883	209	326092
81464	203	81667	91657	206	91863	163576	263	163839	171847	140	171987
282749	535	283284	302535	545	303080	491017	662	491679	497730	349	498079
1227093	3768	1230861	1252536	3904	1256440	1459638	4647	1464285	1479311	3076	1482387
111826	518	112344	121932	503	122435				202664	344	203008
42043	402	42445	44821	437	45258	252260	1229	253489	69930	386	70316
153869	920	154789	166753	940	167693	252260	1229	253489	272594	730	273324
10685	208	10893	11252	224	11476				17156	219	17375
2490	80	2570	2623	81	2704	19968	415	20383	3898	94	3992
13175	288	13463	13875	305	14180	19968	415	20383	21054	313	21367
2412	109	2521	2530	128	2658				3921	151	4072
830	50	880	972	57	1029	7190	478	7668	1524	70	1594
1084	143	1227	1208	140	1348				1945	220	2165
220	98	318	241	103	344	396	150	546	396	132	528
3	12	15	3	17	20	9	28	37	7	27	34
4549	407	4956	4954	445	5399	7595	656	8251	7793	600	8393
1398686	5383	1404069	1438118	5594	1443712	1739461	6947	1746408	1780752	4719	1785471

Tabelle XI.

Juristische Personen und eingeschätztes Einkommen derselben, zu-
(nach den Individual-

Einschätzungsjahr	Zahl der eingeschätzten juristischen Personen einschl. der Steuerfreien, und zwar:					
	I. Gemeinden und sonstige jur. Personen des öffentl. Rechts (\$ 4 Nr. 1)	II. Aktien- gesell- schaften usw. (\$ 4 Nr. 2)	I. u. II. zusammen: Gemeinden usw. und Aktiengesell- schaften usw. (\$ 4, 1 u. 2)	III. Liegende Erb- schaften (\$ 4 Nr. 3)	I.—III. zusammen (\$ 4, 1—3)	
1879	2 594	604	3 198	53	3 251	
1880	2 865	627	3 492	136	3 628	
1882	3 052	585	3 637	112	3 749	
1884	3 312	684	3 996	158	4 154	
1886	3 875	626	4 501	183	4 684	
1888	4 227	699	4 926	195	5 121	
1890	4 382	725	5 107	276	5 383	
1892	4 601	771	5 372	222	5 594	
1894	4 847	880	5 727	281	6 008	
1896	5 081	938	6 019	245	6 264	
1898	5 438	1 022	6 460	239	6 699	
1900	5 584	1 157	6 741	206	6 947	
1902 ¹⁾	3 585	1 134	4 719	—	4 719	
I. Zunahme im Jahre 1890 gegenüber 1879	{ 1. in absoluter Zahl . . .	1 788	121	1 909	223	2 132
	{ 2. in % . .	68,9	20,0	59,7	420,8	65,6
II. Zunahme und Abnahme im Jahre 1900 gegenüber 1890	{ 1. in absoluter Zahl . . .	1 202	432	1 634	— 70	1 564
	{ 2. in % . .	27,4	59,6	32,0	— 25,4	29,1
III. Zunahme im Jahre 1900 gegenüber 1879	{ 1. in absoluter Zahl . . .	2 990	553	3 543	153	3 696
	{ 2. in % . .	115,3	91,6	110,8	288,7	113,7
IV. Abnahme im Jahre 1902 gegenüber 1900	{ 1. in absoluter Zahl . . .	1 999	23	2,022	206	2 228
	{ 2. in % . .	35,8	2,0	30,0	100,0	32,1

¹⁾ Die bedeutende Abnahme der Gemeinden usw. von 1900 bis 1902 ist auf Änderung Personen, die öffentlichem Interesse dienen u. a. m., von der Einkommensteuer befreit sind.

sammengestellt nach den Bestimmungen in § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1878 (einschätzungskarten).

Festgestelltes Einkommen aller eingeschätzten juristischen Personen in Mark (nach Abzug der Schuldzinsen), und zwar:

I. Gemeinden und sonstige jurist. Personen des öffentl. Rechts (§ 4 Nr. 1)	II. Aktien- gesellschaften usw. (§ 4 Nr. 2)	I. u. II. zusammen: Gemeinden usw. und Aktien- gesellschaften usw. (§ 4 Nr. 1 u. 2)	III. Liegende Erbschaften (§ 4 Nr. 3)	I—III. zusammen (§ 4 Nr. 1—3)
8 502 082	22 268 960	30 771 042	178 520	30 949 562
9 673 391	21 026 026	30 699 417	354 434	31 053 851
11 115 194	22 854 200	33 969 394	422 516	34 391 910
11 553 565	27 027 418	38 580 983	409 411	38 990 394
13 884 044	28 339 504	42 223 548	530 405	42 753 953
13 449 410	29 746 698	43 196 108	818 578	44 014 686
14 783 969	35 322 782	50 106 751	841 771	50 948 522
16 127 504	42 801 737	58 929 241	530 218	59 459 459
15 778 528	41 207 101	56 985 629	817 675	57 803 304
17 803 259	44 279 211	62 082 470	587 515	62 669 985
19 055 826	57 204 852	76 260 678	561 638	76 822 316
21 001 237	71 121 600	92 122 837	332 410	92 455 247
13 520 710	68 918 620	82 439 330	—	82 439 330
6 281 887	13 053 822	19 335 709	663 251	19 998 960
73,9	58,6	62,8	37,2	64,6
6 217 268	35 798 818	42 016 086	— 509 361	41 506 725
42,1	101,3	83,8	— 60,5	81,5
12 499 155	48 852 640	61 351 795	153 890	61 505 685
147,0	219,4	199,4	86,2	198,7
7 480 527	2 202 980	9 683 507	332 410	10 015 917
35,6	3,1	10,5	100,0	10,8

der Gesetzesbestimmung in § 6 zurückzuführen, wonach seit dem Jahre 1901 solche juristische

Tabelle XII.

Das Einkommen nach Einkommensquellen im Königreiche und die Zunahme desselben nach den Ortseinschätzungskarten.

Jahr	Zahl der einge-schätzten Personen	Gesamteinkommen ohne Abzug d. Schulzinsen	Davon aus			Abzu-ziehende Schuld-zinsen	Verbleiben-des Gesamteinkommen		
			Grundbesitz	Renten	Gehalt und Löhnen			Handel und Gewerbe	
1879	1 088 185	1 044 983	218 239	111 713	364 651	350 380	959 222		
1880	1 119 622	1 070 983	222 212	115 511	379 866	353 394	88 845		
1882	1 152 458	1 151 299	229 468	128 595	422 404	370 832	92 623		
1884	1 213 074	1 235 675	233 250	142 468	464 714	395 243	1 048 683		
1886	1 267 517	1 337 021	240 563	157 647	520 769	418 042	94 760		
1888	1 327 789	1 442 885	247 452	167 846	583 812	443 775	100 427		
1890	1 404 081	1 610 869	262 743	187 077	665 072	495 977	1 337 624		
1892	1 443 426	1 712 997	277 029	205 467	714 007	516 494	1 495 917		
1894	1 496 573	1 806 475	287 106	230 299	771 290	527 780	1 584 945		
1896	1 581 319	1 942 982	293 281	237 206	850 638	561 857	1 666 522		
1898	1 666 768	2 167 527	307 133	263 050	971 827	625 517	1 792 679		
1900	1 746 470	2 403 221	329 235	288 781	1 103 235	681 970	2 002 382		
1902	1 785 436	2 501 751	343 470	300 412	1 157 745	700 124	2 214 074		
I.									
Zunahme im Jahre 1890 gegenüber 1879	{ 1. in absoluter Zahl 2. in %	315 896 29,0	565 886 54,2	44 504 20,4	75 364 67,5	300 421 82,4	145 597 41,6	29 107 33,9	536 695 56,0
II.									
Zunahme im Jahre 1902 gegenüber 1890	{ 1. in absoluter Zahl 2. in %	381 415 27,2	890 882 55,3	80 727 30,7	113 335 60,6	492 673 74,1	204 147 41,2	100 079 87,1	730 803 52,9
III.									
Zunahme im Jahre 1902 gegenüber 1879	{ 1. in absoluter Zahl 2. in %	697 311 64,1	1 456 768 139,4	125 231 57,4	188 699 168,9	793 094 217,5	349 744 99,8	129 186 150,6	1 327 498 138,4

In den Jahren 1879, 1890, 1882 und 1886 sind in mehreren Fällen mehr Schulzinsen als Einkünfte ermittelt worden.

Tabelle XIII A.

Das Einkommen nach Einkommensquellen in den Städten und die Zunahme desselben nach den Ortseinschätzungskarten.

Jahr	Zahl der einge-schätzten Personen	Gesamteinkommen ohne Abzug d. Schulzin- sen	Davon aus		Abzu- ziehende Schuld- zinsen	Verbleiben- des Gesamt- ein- kommen
			Grund- besitz	Gehalt und Löhne und Handel und Gewerbe		
			in 1000 Mark			
1879	443 442	545 965	73 174	193 785	206 907	40 680
1880	456 809	558 307	75 325	196 298	213 642	41 763
1882	479 742	609 869	85 221	219 480	228 529	43 642
1884	512 307	669 938	95 606	245 770	247 808	43 626
1886	543 958	731 568	105 697	273 224	267 533	46 787
1888	573 541	790 372	112 345	303 060	284 115	49 543
1890	654 687	942 462	128 957	372 370	334 745	59 518
1892	699 615	1 040 126	144 409	414 816	363 088	71 034
1894	737 154	1 107 143	154 470	453 954	373 038	79 362
1896	789 442	1 201 618	165 033	502 594	401 038	86 997
1898	847 348	1 356 886	182 543	579 709	450 033	97 622
1900	890 690	1 505 717	199 315	651 549	494 745	113 809
1902	923 810	1 587 457	207 396	692 736	514 761	132 446
I.						
Zunahme	211 245	396 497	55 783	178 585	127 838	18 888
im Jahre 1890 gegenüber 1879						
II.						
Zunahme	269 123	644 995	78 439	320 366	180 016	72 928
im Jahre 1902 gegenüber 1890						
III.						
Zunahme	480 368	1 041 492	134 222	498 951	307 854	91 816
im Jahre 1902 gegenüber 1879						

In den Jahren 1879, 1880, 1882 und 1886 sind in mehreren Fällen mehr Schulzin- sen als Einkünfte ermittelt worden.

Das Einkommen nach Einkommensquellen auf dem Lande und die Zunahme desselben nach den Ortseinschätzungskarten.
Tabelle XII B.

Jahr	Zahl der einge-schätzten Personen	Davon aus		Abzu- ziehende Schuld- zinsen	Verbleiben- des Gesamt- kommen			
		besamteinkommen ohne Abzug d. Schulzinsen	Grund- besitz					
in 1000 Mark								
		Renten	Gehalt und Löhnen	Handel und Gewerbe				
1879	644 743	499 018	146 140	38 539	170 866	143 473	45 216	453 803
1880	662 813	512 676	149 170	40 186	183 568	139 752	47 082	465 596
1882	682 716	541 430	152 829	43 375	202 924	142 802	48 981	492 453
1884	700 767	565 737	152 496	46 862	218 944	147 435	51 235	514 502
1886	724 559	605 453	156 449	51 951	247 545	150 509	53 640	551 813
1888	754 248	652 513	156 600	55 501	280 751	159 661	55 717	596 796
1890	749 394	668 407	156 353	58 120	292 703	161 231	55 434	612 973
1892	743 811	672 871	159 215	61 058	299 191	153 407	57 018	615 853
1894	759 419	699 332	161 424	65 830	317 336	154 742	60 591	638 741
1896	791 877	741 364	160 328	72 172	348 044	160 820	63 305	678 059
1898	819 420	810 642	162 532	80 508	392 118	175 484	67 524	743 118
1900	855 780	897 504	169 127	89 466	451 686	187 225	75 338	822 166
1902	861 686	914 294	170 906	93 016	465 009	185 353	82 584	831 710
I.								
Zunahme im Jahre 1890 gegenüber 1879	{ 1. in absoluter Zahl 104 651 2. in % 16,2	{ 1. in absoluter Zahl 169 389 2. in % 33,9	{ 1. in absoluter Zahl 10 213 2. in % 7,0	{ 1. in absoluter Zahl 19 581 2. in % 50,8	{ 1. in absoluter Zahl 121 837 2. in % 71,3	{ 1. in absoluter Zahl 17 758 2. in % 12,4	{ 1. in absoluter Zahl 10 218 2. in % 22,6	{ 1. in absoluter Zahl 159 170 2. in % 35,1
II.								
Zunahme im Jahre 1902 gegenüber 1890	{ 1. in absoluter Zahl 112 292 2. in % 15,0	{ 1. in absoluter Zahl 245 887 2. in % 36,8	{ 1. in absoluter Zahl 14 553 2. in % 9,3	{ 1. in absoluter Zahl 34 896 2. in % 60,0	{ 1. in absoluter Zahl 172 306 2. in % 58,9	{ 1. in absoluter Zahl 24 132 2. in % 15,0	{ 1. in absoluter Zahl 27 150 2. in % 49,0	{ 1. in absoluter Zahl 218 737 2. in % 35,7
III.								
Zunahme im Jahre 1902 gegenüber 1879	{ 1. in absoluter Zahl 216 943 2. in % 33,6	{ 1. in absoluter Zahl 415 276 2. in % 83,2	{ 1. in absoluter Zahl 24 766 2. in % 16,9	{ 1. in absoluter Zahl 54 477 2. in % 141,4	{ 1. in absoluter Zahl 294 143 2. in % 172,1	{ 1. in absoluter Zahl 41 890 2. in % 29,2	{ 1. in absoluter Zahl 37 368 2. in % 82,6	{ 1. in absoluter Zahl 377 907 2. in % 83,3

In den Jahren 1879, 1880, 1882 und 1888 sind in mehreren Fällen mehr Schulzinsen als Einkünfte ermittelt worden.

Tabelle XII 1.

Die Verteilung des Einkommens (ohne Abzug der Schuldzinsen) auf die vier Einkommensquellen im **Königreiche** nach den Ortseinschätzungskarten.

Jahr	Grundbesitz	Renten	Gehalt und Löhne	Handel und Gewerbe	Gesamteinkommen ohne Abzug der Schuldzinsen
	%	%	%	%	%
1879	20,9	10,7	34,9	33,5	100,0
1880	20,7	10,8	35,5	33,0	100,0
1882	19,9	11,2	36,7	32,2	100,0
1884	18,9	11,5	37,6	32,0	100,0
1886	18,0	11,8	38,9	31,3	100,0
1888	17,1	11,6	40,5	30,8	100,0
1890	16,3	11,6	41,3	30,8	100,0
1892	16,2	12,0	41,7	30,1	100,0
1894	15,9	12,2	42,7	29,2	100,0
1896	15,1	12,2	43,8	28,9	100,0
1898	14,2	12,1	44,8	28,9	100,0
1900	13,7	12,0	45,9	28,4	100,0
1902	13,7	12,0	46,3	28,0	100,0

Tabelle XII A 1.

Die Verteilung des Einkommens (ohne Abzug der Schuldzinsen) auf die vier Einkommensquellen in den **Städten** nach den Ortseinschätzungskarten.

Jahr	Grundbesitz	Renten	Gehalt und Löhne	Handel und Gewerbe	Gesamteinkommen ohne Abzug der Schuldzinsen
	%	%	%	%	%
1879	13,2	13,4	35,5	37,9	100,0
1880	13,1	13,5	35,1	38,3	100,0
1882	12,6	13,9	36,0	37,5	100,0
1884	12,0	14,3	36,7	37,0	100,0
1886	11,6	14,4	37,4	36,6	100,0
1888	11,5	14,2	38,3	36,0	100,0
1890	11,3	13,7	39,5	35,5	100,0
1892	11,3	13,9	39,9	34,9	100,0
1894	11,3	14,0	41,0	33,7	100,0
1896	11,1	13,7	41,8	33,4	100,0
1898	10,7	13,4	42,7	33,2	100,0
1900	10,6	13,2	43,3	32,9	100,0
1902	10,9	13,1	43,6	32,4	100,0

Tabelle XII B 1.

Die Verteilung des Einkommens (ohne Abzug der Schuldzinsen) auf die vier Einkommensquellen auf dem **Lande** nach den Ortseinschätzungskarten.

Jahr	Grundbesitz	Renten	Gehalt und Löhne	Handel und Gewerbe	Gesamteinkommen ohne Abzug der Schuldzinsen
	%	%	%	%	%
1879	29,3	7,7	34,2	28,8	100,0
1880	29,1	7,8	35,8	27,3	100,0
1882	28,2	8,0	37,5	26,3	100,0
1884	26,9	8,3	38,7	26,1	100,0
1886	25,7	8,6	40,9	24,8	100,0
1888	24,0	8,5	43,0	24,5	100,0
1890	23,4	8,7	43,8	24,1	100,0
1892	23,6	9,1	44,5	22,8	100,0
1894	23,1	9,4	45,4	22,1	100,0
1896	21,6	9,7	47,0	21,7	100,0
1898	20,1	9,9	48,4	21,6	100,0
1900	18,8	10,0	50,3	20,9	100,0
1902	18,7	10,2	50,8	20,3	100,0

Tabelle XIII A.

Die Einschätzungsergebnisse in den **Städten** in den Jahren 1880, (nach den Individual-

Größengruppe	Einwohnerzahl am			Anzahl der Eingeschätzten			Eingeschätztes Ein- kommen nach Abzug der Schulzinsen in 1000 M.		
	1. Dez. 1880	1. Dez. 1890	1. Dez. 1900	1880	1890	1900	1880	1890	1900
Gruppe A.									
1. Leipzig	149 081	295 025	456 124	62 964	127 560	200 115	109 850	224 442	378 561
2. Dresden	220 818	276 522	396 146	91 824	127 359	194 917	133 448	216 820	366 943
3. Chemnitz	95 123	138 954	206 913	32 300	56 624	86 645	38 048	81 416	136 113
Summa: Städte mit über 200 000 Einwohnern.	465 022	710 501	1 059 183	187 088	311 443	481 677	281 346	522 678	881 617
Gruppe B.									
1. Plauen i. V.	35 078	47 007	73 888	12 917	19 458	31 676	12 643	23 769	46 357
2. Zwickau	35 006	44 198	55 830	12 090	14 900	19 844	16 623	25 619	37 013
Summa: Städte mit über 50 000—100 000 Einwohnern.	70 083	91 205	129 718	25 007	34 358	51 520	29 266	49 388	83 370
Gruppe C.									
1. Zittau	22 473	25 394	30 921	9 342	11 167	13 885	9 777	12 044	17 844
2. Freiberg	25 445	28 955	30 175	7 177	11 825	11 866	8 302	12 829	14 994
3. Bautzen	17 509	21 516	26 024	5 998	7 814	10 175	6 935	10 150	14 915
4. Glauchau	21 358	23 405	25 677	8 239	9 512	10 770	7 090	10 642	12 865
5. Reichenbach	16 509	21 496	24 499	5 499	8 282	10 079	5 342	10 842	14 542
6. Meerane	22 293	22 446	23 851	8 639	9 129	10 230	7 124	9 206	12 484
7. Crimmitschau	18 925	19 972	22 845	6 886	8 528	10 369	6 020	9 474	12 820
8. Meißen	14 166	17 875	20 124	5 597	7 477	9 471	5 374	8 271	12 371
9. Werdau	13 664	16 253	19 355	5 534	6 785	8 303	4 367	7 539	10 974
10. Pirna	11 690	13 852	18 296	4 085	5 350	7 222	4 433	6 503	10 499
11. Döbeln	11 802	13 892	17 749	4 894	5 088	6 439	4 211	5 349	8 284
12. Wurzen	9 719	14 635	16 615	3 504	5 488	6 766	3 486	5 796	8 169
13. Mittweida	9 218	11 298	16 119	3 355	4 492	6 306	2 596	4 277	8 195
14. Annaberg	12 956	14 960	15 959	4 691	5 776	6 406	4 516	7 651	9 228
15. Aue	3 523	6 004	15 246	1 162	2 037	5 652	880	1 827	7 677
Summa: Städte mit über 15 000—50 000 Einwohnern.	231 230	271 953	323 455	84 542	108 750	133 439	80 403	122 400	175 861
Gruppe D.									
1. Ölsnitz i. V.	5 918	9 426	13 607	2 115	3 804	5 617	1 802	4 431	7 733
2. Hiesa	6 252	9 389	13 477	2 355	3 094	4 470	2 143	4 008	7 315
3. Hohenstein (Ernstt.)	6 434	7 546	13 397	1 928	3 066	5 387	1 470	2 828	5 384
4. Radeberg	6 610	8 740	12 918	2 023	3 621	5 299	1 763	3 692	6 751
5. Frankenberg	10 913	11 369	12 726	4 302	4 818	5 890	3 458	4 466	5 862
6. Limbach	8 265	11 834	12 247	2 860	5 385	5 218	2 351	5 483	5 671
7. Großenhain	11 045	11 993	12 064	4 397	4 989	6 396	3 946	5 588	6 670
8. Grimma	8 042	8 957	10 892	2 719	3 145	4 047	2 546	3 514	5 429
9. Oschatz	7 855	9 392	10 652	2 774	3 237	3 787	2 534	3 787	5 097
10. Waldheim	7 764	9 215	10 633	2 429	3 048	4 020	2 151	3 084	4 835
11. Kamenz	6 812	7 749	9 726	2 403	2 995	3 657	2 013	2 886	4 214
12. Löbau	6 651	7 523	9 637	2 402	3 123	4 068	2 731	4 103	6 047
13. Auerbach	6 258	7 481	9 574	2 225	2 742	3 684	2 099	3 394	5 861
14. Falkenstein	5 369	7 068	9 536	1 729	2 725	3 778	1 090	2 274	4 387
15. Roßwein	6 698	7 599	8 852	2 268	2 935	3 657	1 757	2 641	3 884
16. Schneeberg	7 642	8 213	8 752	2 359	2 880	3 171	2 027	2 801	3 695
17. Sebnitz	6 353	7 959	8 649	2 891	3 485	4 157	2 032	2 936	4 236
18. Borna	6 896	7 485	8 423	2 139	2 441	2 878	2 453	2 953	4 019
19. Buchholz	6 539	7 808	8 402	2 175	2 925	3 182	1 844	2 879	3 463
20. Leisnig	7 312	7 944	7 974	2 764	2 903	3 203	2 538	3 214	3 819
21. Kirchberg	6 554	7 730	7 934	2 348	2 868	3 320	1 669	2 745	3 954
22. Hainichen	8 497	8 260	7 932	2 854	3 161	3 406	2 276	2 871	3 685
23. Markneukirchen	5 390	6 652	7 847	1 824	2 575	2 867	1 954	3 580	4 529
24. Mylau	4 707	6 353	7 669	1 724	2 712	3 395	1 048	2 566	3 576
25. Eibenstock	6 706	7 166	7 460	2 200	2 693	2 922	2 007	2 400	3 004
26. Netzschkau	3 779	6 589	7 426	1 513	3 117	3 429	905	2 616	3 503
27. Penig	5 801	6 559	7 108	2 202	2 804	2 766	1 735	2 628	3 515
28. Marienberg	6 162	6 300	7 108	1 885	2 152	2 565	1 277	1 769	2 612
29. Treuen	5 565	6 492	7 088	1 862	2 291	2 624	1 354	2 119	2 797
30. Burgstädt	5 296	6 693	7 016	1 914	2 578	2 834	1 419	2 501	2 987
Summa: Städte mit über 7 000—15 000 Einwohnern.	204 092	243 429	28 6726	71 093	93 712	113 834	60 692	96 757	138 534
Gruppe E.									
Städte unter 7000 Einwohnern.	251 915	279 709	308 688	91 759	106 412	110 220	67 291	91 719	112 526

Anmerkung. Die Städte sind in Größengruppen nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1900 und Netzschkau für 1880 verdankt der Verfasser der Güte des Sächsischen Statistischen Büreaus. gleichbar zu machen, dieser Ort in vorstehender Tabelle als Stadt behandelt. Da für das Jahr karten in der Zeitschrift des Statistischen Büreaus (Jahrgang 1901, Heft 1 und 2, Seite 7879) verwendet. Im übrigen sei noch bemerkt, daß die Einschätzungsergebnisse der Jahre 1880, vielfache Einverleibungen von kleineren Gemeinwesen in die angrenzenden größeren Städte Chemnitz, Plauen i. V., Aue, Hohenstein etc.

1890 und 1900, zusammengefaßt in Gruppen nach der Größe der Städte einschätzungskarten).

Durchschnittl. Einkommen eines Ein-geschätzten (in M.)			Durchschnittl. Einkommen pro Kopf der Bevölkerung			Steuerbetrag					
						überhaupt (in M.)			auf 1000M. Eink. (i. M.)		
1880	1890	1900	1880	1890	1900	1880	1890	1900	1880	1890	1900
1745	1759	1892	737	761	830	2091272	4147228	7696055	19,0	18,5	20,3
1453	1702	1883	604	784	926	2285713	3933392	7329504	17,1	18,1	20,0
1178	1440	1571	400	586	658	582807	1362446	2450069	15,3	16,7	18,0
1504	1678	1831	605	736	832	4959792	9443066	17475628	17,6	18,1	19,8
979	1222	1463	360	506	627	170479	377959	818855	13,5	15,9	17,7
1375	1719	1865	475	580	663	279689	463976	743608	16,8	18,1	20,1
1170	1437	1618	418	542	643	450168	841935	1562463	15,4	17,0	18,7
1047	1079	1334	435	474	577	147512	180797	297948	15,1	15,0	16,7
1157	1085	1264	326	443	497	125735	189953	239754	15,2	14,8	16,0
1156	1299	1466	396	472	573	109337	163855	267923	15,8	16,1	18,0
861	1119	1194	332	455	501	86366	154130	198576	12,2	14,5	15,4
971	1309	1443	324	504	594	74880	176044	261143	14,0	16,2	18,0
825	1008	1220	320	410	523	86186	123377	200665	12,1	13,4	16,1
874	1111	1236	318	474	561	68687	133302	198018	11,4	14,1	15,4
978	1106	1306	379	463	615	65136	114334	192498	12,1	13,8	15,6
789	1111	1322	320	464	567	46971	108726	181125	10,8	14,4	16,5
1085	1215	1454	380	469	574	62004	97250	174014	14,0	15,0	16,6
871	1051	1307	357	385	467	51882	76099	131290	12,3	14,2	15,8
995	1056	1207	359	396	492	44767	76695	115392	12,8	13,2	14,1
774	1952	1300	282	378	508	27182	55102	140583	10,5	12,9	17,2
963	1325	1441	349	511	578	60804	123558	154658	13,5	16,1	16,8
714	897	1358	236	304	505	6685	19578	125591	8,1	10,7	16,4
951	1126	1318	348	450	544	1064134	1792800	2879178	13,2	14,6	16,4
852	1165	1377	304	470	568	21942	69592	137425	12,2	15,7	17,8
910	1295	1636	342	427	543	26233	63271	136182	12,2	15,8	18,6
762	923	999	228	375	402	15398	35556	71018	10,5	12,6	13,2
872	1020	1274	267	422	523	18142	45580	98597	10,3	12,3	14,6
804	927	995	317	393	461	41752	59441	79322	12,1	13,3	13,5
822	1018	1087	284	463	463	26971	72570	74876	11,5	13,2	13,2
1010	1273	1439	357	468	553	55564	91275	115502	14,1	16,3	17,3
936	1117	1342	317	392	499	32980	51447	89719	13,0	14,6	16,5
1021	1170	1346	361	403	479	39468	56084	82874	13,9	14,8	16,3
886	1012	1208	277	335	455	28785	42464	74753	13,4	13,8	15,5
838	964	1185	296	372	433	20713	36264	60469	10,3	12,6	14,3
1137	1314	1487	411	455	627	39169	64877	104716	14,3	15,8	17,3
944	1238	1591	335	454	612	26274	51071	114211	12,5	15,0	19,5
631	834	1161	200	322	460	9138	25804	63548	8,4	11,3	14,5
775	900	1062	262	348	439	18467	32608	54797	10,5	12,3	14,0
859	972	1165	265	341	422	24245	35913	56052	12,0	12,8	15,2
703	842	1019	320	369	490	20659	33087	56908	10,2	11,3	13,4
1147	1210	1447	355	395	477	35014	42786	65337	14,3	14,5	16,3
848	984	1088	282	369	412	21785	37560	45698	11,8	13,0	13,2
918	1107	1192	347	405	479	31436	46814	55614	12,4	14,5	14,6
711	957	1191	255	355	498	17562	37281	66827	10,5	13,6	16,9
797	908	1082	268	348	465	24373	34634	54025	10,7	12,1	14,7
1071	1390	1580	363	538	577	27333	58851	81223	14,0	16,4	17,9
608	946	1053	223	404	466	8697	31260	48049	8,3	12,2	13,4
912	891	1028	299	335	408	24523	29166	39335	12,2	12,2	13,1
598	839	1021	239	397	472	7690	26860	44363	8,5	10,3	12,7
788	937	1271	299	401	495	15907	30830	58920	10,9	11,7	16,8
678	822	1018	207	281	367	12312	19004	35107	9,6	10,7	13,4
727	925	1066	243	327	395	13251	24487	39536	9,8	11,6	14,2
742	970	1054	268	374	426	13700	30252	89721	9,7	12,1	13,3
854	1032	1217	297	397	483	722483	1316689	2145024	11,9	13,6	15,5
733	862	1021	267	328	371	652352	1018930	1428099	9,7	11,1	12,7

zusammengefaßt worden. Die Einschätzungsergebnisse für die Städte Aue, Limbach, Mylau Da Limbach im Jahre 1880 noch nicht zu den Städten gehörte, so wurde, um die Zahlen vor 1900 für die Städte unter 7000 Einwohner die Einschätzungsergebnisse nach den Individualnicht veröffentlicht worden sind, so wurden die Einschätzungsergebnisse nach den Ortskarten 1890 und 1900 sich nicht ohne weiteres vergleichen lassen, da in den letzten beiden Jahrzehnten erfolgt sind. Dies gilt insbesondere von Leipzig, in geringerem Grade auch von Dresden, (Vgl. auch Zeitschr. d. Statist. Btr. 1901, Heft 1 und 2, S. 77.)

Tabelle XIII B.
Zusammenstellung der Einkätzungsergebnisse in den Städten nach Größengruppen und in den Dörfern für die Jahre 1880, 1890 und 1900 (nach den Individualsteuereinkünftekarten).

Größengruppe	Einwohnerzahl am			Anzahl der Eingeschätzten			Eingeschätztes Einkommen nach Abzug der Schulzinßen (in 1000 M.)			Durchschnittl. Einkommen eines Einge- schätzten (in M.)			Durchschnittl. Ein- kommen pro Kopf der Bevölkerung			Steuerbetrag								
	1. Dez. 1880	1. Dez. 1890	1. Dez. 1900	1880	1890	1900	1880	1890	1900	1880	1890	1900	1880	1890	1900	1880	1890	1900						
A. Städte mit üb. 200 000 Einw.	465 022	710 501	1 059 183	157 088	311 443	431 677	251 346	522 678	881 617	1 504	1 678	1 831	605	736	832	4 950	792	9 443	066	17 475	628	17,6	18,1	19,3
B. Städte mit üb. 50—100 000 Einw.	70 083	91 205	129 718	25 007	34 858	51 520	29 296	49 888	83 570	1 170	1 497	1 618	418	542	643	450	168	841	985	1 562	463	15,4	17,0	18,7
C. Städte mit üb. 15—50 000 Einw.	231 230	271 953	323 435	84 542	108 750	133 433	80 408	122 400	175 361	951	1 126	1 318	348	450	544	1 064	134	1 792	800	2 879	178	13,2	14,6	16,4
D. Städte mit üb. 7—15 000 Einw.	204 092	243 429	286 723	71 003	98 712	113 894	60 692	96 757	138 534	854	1 032	1 217	297	397	483	722	483	1 316	689	2 145	024	11,9	13,6	15,5
E. Städte mit un- ter 7 000 Einw.	251 915	279 709	303 688	91 759	106 412	110 220	67 291	91 719	112 526	733	862	1 021	297	323	371	652	352	1 018	930	1 428	089	9,7	11,1	12,7
Sa. aller Städte	1 222 342	1 536 787	2 102 770	439 489	654 675	890 690	518 998	892 942	1 391 908	1 130	1 349	1 553	425	553	662	7 348	929	14 413	420	25 430	392	15,1	16,3	18,3
Hierzu Sa. aller Dörfer	1 750 433	1 905 887	2 099 446	660 057	749 394	855 780	483 454	612 969	822 165	702	818	961	295	322	391	4 297	115	6 283	254	9 752	205	9,2	10,3	11,9
Städte u. Dörfer zusammen	2 972 805	3 532 684	4 202 216	1 119 546	1 404 069	1 746 470	982 452	1 495 911	2 214 073	878	1 065	1 268	330	427	527	12 116	044	20 696	674	35 242	597	12,3	13,8	15,9

Dritter Teil.

Die Vermögens-(Ergänzungs)-steuer.

A. Der Steuerreformplan von 1897/1898.¹⁾

I. Finanzielle sowohl als finanzpolitische Gründe veranlaßten die sächsische Regierung, mit Dekret Nr. 3 vom 9. November 1897 dem Landtage einen umfassenderen Steuerreformplan vorzulegen. Die Regierung war zu der Überzeugung gelangt, daß die steigenden staatlichen Finanzbedürfnisse eine organische Steuerreform erheischten, um auf die Dauer das Gleichgewicht im Staatshaushalte aufrecht zu erhalten. Die erhöhten Staatsbedürfnisse bloß durch allgemeine Zuschläge zu dem Normalsteuerfuß aller Klassen der Einkommensteuer wie z. B. im Jahre 1895 oder durch eine Verschärfung des Einkommensteuertarifs zu decken, trug man arge Bedenken. Andererseits verkannte man nicht, daß das direkte Staatssteuersystem Sachsens, wie man schon bei den ständischen Beratungen über die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer sich nicht verhehlte, nach zwei Richtungen hin reformbedürftig war. Einmal ließ man jene besonders dringliche Forderung, fundierte Bezüge, d. h. solche, die aus Besitz oder Vermögen fließen, höher zu belasten als unfundierte, d. h. solche, die namentlich aus Arbeit hervorgehen, unberücksichtigt. Sodann hatte man bekanntlich bei der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer zur Hauptsteuer des Staates (1878) aus dem früheren Ertragssteuersystem nur die von neun Pfennigen auf vier Pfennige pro Steuereinheit herabgesetzte Grund- (einschließlich Gebäude-)steuer beibehalten, dagegen die Gewerbe- und Personalsteuer vollständig aufgehoben. Hierdurch wurde nach der Ansicht der Grundbesitzer eine einseitige und damit ungerechte Vorausbelastung der einen Quelle des fundierten Einkommens, des Grund- und Gebäudebesitzes, begründet. „Daher machten sich auch schon kurze Zeit nach Verabschiedung

¹⁾ S. besonders die ministerielle Denkschrift zu dem Dekret No. 3 an die Stände vom 9. November 1897, betr. die Weiterführung der Reform der direkten Steuern, mit fünf Gesetzentwürfen. (Die Denkschrift auch im Finanzarchiv 1898 Bd. XV 1. Hälfte S. 382 ff.). Verhandlungen über die Reform in der II. Kammer, bes. im Dezember 1897, April, Mai 1898, in der I. Kammer Mai 1898. Bericht der Finanzdeputation A der II. Kammer vom 27. April 1898 über den Vermögenssteuer- (No. 233) sowie über den Erbschafts- und Schenkungssteuerentwurf (No. 248). Über den Verlauf der Verhandlungen über die Steuerreform vgl. den Aufsatz im Finanzarchiv von Schanz 1898 (Bd. 15) Abt. 2 S. 388 ff.

der Reform (von 1878) aus den Kreisen der Grundsteuerpflichtigen auf den Landtagen wiederholt Bestrebungen zur Herbeiführung der Beseitigung der vorzugsweisen Belastung des Grundbesitzes geltend. Diese Bestrebungen haben zwar an Intensität etwas verloren, seitdem vom Jahr 1886 ab die gegenwärtig noch bestehende Verwendung der Hälfte der Grundsteuereinnahmen zur Dotation der Schulgemeinden eingeführt worden war, sind aber auch nachher nicht vollkommen verstummt und haben in wiederholten Petitionen von Grundsteuerpflichtigen auf verschiedenen Landtagen Ausdruck gefunden“ (Dekret Nr. 3 S. 1).

Der nächstliegende Gedanke zur Beseitigung dieser vermeintlich ungerechten Präzipualbelastung des Grund- und Gebäudebesitzes war, an die Seite der Grundsteuer eine Gewerbe- und Kapitalrentensteuer neben der Einkommensteuer zur Höherbelastung der anderen, von der Grundsteuer nicht getroffenen, fundierten Einkünfte treten zu lassen. Indessen sah die Regierung von diesem Wege ab, gestützt auf die Erwägung, daß „hiermit man nicht nur einen erheblichen Rückschritt in der Entwicklung des Steuersystems machen, indem man zu dem bei der Reform von 1878 im Prinzip bereits verlassenen Systeme der Ertragssteuern zurückkehrte, sondern auch den großen Mißstand herbeiführen würde, daß alsdann neben der allgemeinen, gleichartig veranlagten Einkommensteuer in der Grundsteuer, der Kapitalrentensteuer und der Gewerbesteuer drei nach verschiedenen Grundsätzen veranlagte und daher auch zu abweichenden Belastungsergebnissen führende Ertragssteuern existierten, ein Mißstand, der alsbald die Quelle sich immer erneuernder, heftiger Interessenkämpfe bilden würde“ (S. 5).

Die Regierung war daher zu der Einsicht gelangt, die Grundsteuer ganz aus dem Staatssteuersystem auszuschneiden, um damit eine freie Basis für eine einheitliche Höherbelastung fundierter Einkünfte zu gewinnen. „An eine gänzliche Aufhebung der Grundsteuerverfassung freilich — so erklärte die Regierung — sei aus naheliegenden Gründen nicht zu denken.“ „Auf die Grundsteuerverfassung gründen sich so viele staatliche Einrichtungen, daß sie schon zur Vermeidung umfassender Umwälzungen auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens unbedingt aufrecht erhalten bleiben muß“ (Dekret Nr. 3 S. 8).

Die Regierung war nun vor die Frage gestellt: was soll mit der Grundsteuer geschehen? Die seit 1886 durch jeweiliges Finanzgesetz den Schulgemeinden als sogen. Schuldotation überwiesene Hälfte der Grundsteuer diesen auch fernerhin zu überlassen, darüber war die Regierung sich wohl bald einig. Es handelte sich also nur um die zweite Hälfte der Grundsteuer. Hier boten sich 3 Wege dar. Erstens konnte man den Rest jener Steuer den politischen Gemeinden, zweitens ihn ebenfalls den Schulgemeinden überweisen und drittens auf denselben

ganz verzichten, indem man die Grundsteuer von 4 Pf. auf 2 Pf. für die Steuereinheit ermäßigte. Für den ersten Weg vermochte sich die Regierung nicht zu entscheiden. Denn da in Sachsen die selbständigen Gutsbezirke außerhalb der politischen Gemeindeverbände stehen, so würde im Falle der Überweisung der halben Grundsteuer an die politischen Gemeinden den ersteren ebenfalls die Hälfte dieser Steuer hinsichtlich der in ihren Bezirken gelegenen Grundstücke zukommen. Hierdurch wäre aber im Grunde jene Überweisung aufgehoben, da Pflichtiger und Berechtigter ein und dieselbe Person wären. Auch für die dritte Möglichkeit, nämlich die Grundsteuer von 4 Pf. auf 2 Pf. pro Steuereinheit herabzusetzen, vermochte die Regierung sich nicht sonderlich zu erwärmen. Sie hielt vielmehr den oben angeführten zweiten Weg, nämlich die zweite Hälfte der Grundsteuer ebenfalls den Schulgemeinden zu überweisen, für den geeignetsten — und zwar deshalb, weil diese sowohl die selbständigen Gutsbezirke als die politischen Gemeinden umfassen. Man wies auch darauf hin, daß hierdurch auch die politischen Gemeinden einen Nutzen hätten, „insofern die Schulgemeinden, wenn sie durch Überweisung der ganzen Grundsteuer reicher mit Mitteln ausgestattet werden, in minderem Umfange auf die Deckung ihres Bedarfs durch Anlagen angewiesen sein werden und jede Minderung der Schulanlagen auch für die Mitglieder der politischen Gemeinden eine Entlastung herbeiführt, welche letztere alsdann, soweit sich ein Bedürfnis dazu geltend macht, unter Umständen von den politischen Gemeinden zur stärkeren Anspannung der Steuerkraft ihrer Mitglieder für kommunale Zwecke benutzt werden kann, ohne daß daraus für die Gemeindemitglieder eine höhere Last erwächst, als welche sie seither für die politische und die Schulgemeinde zusammen zu tragen hatten“ (S. 8). Man erblickte ferner in der Überlassung der vollen Grundsteuer an die Schulgemeinden gerade deshalb einen Vorzug, weil diese im allgemeinen in viel geringerem Maße als die politischen und Kirchen-Gemeinden eigene Einnahmen haben.

Der durch die Ausscheidung der Grundsteuer aus dem Staatssteuersystem entstehende Steuerausfall (rund 1,8 Mill. M.) sowie der sonstige steigende staatliche Finanzbedarf sollte einmal durch Höherbesteuerung der fundierten Bezüge und sodann durch eine durchgreifende Reform der Erbschafts- (und Schenkungs-)steuer gedeckt werden. Zur Erreichung des ersten Zieles kamen zwei Wege in Frage. Einmal konnte man innerhalb der Einkommensteuer selbst Abgaben von fundierten und von unfundierten Einkünften unterscheiden und erstere dann direkt höher belasten als die anderen. Die Regierung beschritt jedoch diesen Weg nicht, denn sie war davon überzeugt, daß hierdurch jener Forderung höherer Belastung fundierter Bezüge nur in ganz unzureichender Weise entsprochen werden

kann, was insbesondere für eine der wichtigsten und größten Einkommenskategorien, nämlich für die gewerblichen Einkünfte gilt. Man hatte klar erkannt, daß es unmöglich ist, den Grad der Fundierung innerhalb der Unternehmereinkünfte zu bestimmen, d. h. festzustellen, wieviel innerhalb der einzelnen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Einkünfte auf das Kapital oder Vermögen und wieviel auf die Arbeit zurückzuführen ist. Man sah weiter ein, daß dieses Verfahren sich nur in der Weise durchführen läßt, daß man von einem allgemeinen, mittleren Satz ausgeht, zu welchem sich das bezügliche Kapital oder Vermögen verzinst, daß man aber „durch eine solche gleiche Behandlung der ungleichartigsten Verhältnisse große Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten herbeiführen würde.“

Um allen diesen Schwierigkeiten zu entgehen, entschied sich daher die Regierung, nach dem Vorbilde des preußischen Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 zur Erreichung des in Rede stehenden Zieles bei jedem einzelnen Einkommen direkt nach jenem Grade der Fundierung zu fragen, wie solcher in der Größe des Vermögenswertes zutage tritt. Es sollte also das Vermögen als „die Quelle und das Fundament“ des heranzuziehenden Einkommens belastet werden.

„Das Einkommen an und für sich betrachtet“ — so heißt es im Dekrete No. 3 (S. 13) — „hat unter sonst gleichen Verhältnissen denselben Wert, gleichviel aus welcher Quelle es fließt; denn es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß ein reines Arbeitseinkommen denjenigen, der es bezieht, mit gleicher Kaufkraft ausstattet, wie sie auch einem reinen Renteneinkommen von derselben Höhe innewohnt. Wenn gleichwohl zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied gemacht und allgemein derjenige, welcher das Renteneinkommen bezieht, gegenüber dem aus seiner Arbeit ein gleich hohes Einkommen Erzielenden als der wirtschaftlich Stärkere mit vollem Recht angesehen wird, so beruht das lediglich auf der besonderen Eigenschaft der Einkommensquelle, auf dem Vermögensbesitze, welchen diese repräsentiert. In der Tat gewährt auch der Vermögensbesitz, gleichviel wie er zum Erwerbe von Einkommen nutzbar gemacht wird, dem Besitzer eine wirtschaftlich stärkere Stellung als dem Nichtbegüterten, insofern er ihm nicht nur eine größere Freiheit in seinen geschäftlichen oder wirtschaftlichen Dispositionen ermöglicht, etwaige ungünstige Zeiten leichter überwinden läßt und vor Sorgen verschiedener Art bewahrt, sondern ihm auch in minderem Grade Ausgaben zur Sicherstellung der eigenen Existenz im Alter und zur Fürsorge für seine Angehörigen für den Fall seines Todes auferlegt.“

„Indem die Vermögenssteuer lediglich das vorhandene reine Vermögen ohne Rücksicht auf die Art der Nutzung desselben sowie ohne Rücksicht darauf, ob es jeweilig nutzbar gemacht ist oder nicht, der Besteuerung unterwirft, verüberflüssigt sie nicht nur die überaus schwierigen Ermittlungen darüber, in welchem Grade die einzelnen Arten des Einkommens die Eigenschaft eines fundierten haben, sondern auch die vielfach unausführbare Verteilung der Schuldzinsen auf die verschiedenen Einkommen, welche ein und derselbe Steuerpflichtige in seiner Hand vereinigt. Sie erfaßt das gesamte reine Vermögen bei allen Steuerpflichtigen nach gleichen Grundsätzen und nach gleichem Fuße und entspricht dadurch den Anforderungen, welche an eine nach allen Seiten gerechte Steuerveranlagung gestellt werden müssen.“

Die Vermögenssteuer war hiernach im Systeme der direkten Steuern als „eine ausgleichende Nebensteuer neben der

auch fernerhin die hauptsächlichste Steuer bildenden Einkommensteuer“ gedacht. Der Normalsteuerfuß sollte wie in Preußen $\frac{1}{2}\frac{0}{00}$ vom Vermögenswert (im Anschlusse an Vermögenssteuerstufen) betragen und die Besteuerung, ebenfalls wie dort, nur auf physische Personen beschränkt werden. Dagegen war die untere Grenze der Steuerpflicht auf 10 000 M. (in Preußen 6000 M.) Vermögenswert festgesetzt. Die Veranlagung der Vermögenssteuer sollte im allgemeinen durch die Einschätzungskommissionen zur Einkommensteuer erfolgen, jedoch — wie in Preußen — ohne Deklarationszwang. Überhaupt lehnte sich der Gesetzentwurf im großen und ganzen an das preußische Ergänzungssteuergesetz von 1893 an. Der Ertrag der Vermögenssteuer wurde auf 5 Mill. M., d. h. $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{5}$ des damaligen Einkommensteuerertrags veranschlagt.

Der steigende Steuerbedarf des Staates sollte zweitens durch eine Reform der Erbschafts- (und Schenkungs-)steuer gedeckt werden. Durch diese Reform wäre Sachsen wieder als Führer an die Spitze der deutschen Steuerreformbewegung getreten. Daher ist es von allgemeinerem finanzwissenschaftlichen Interesse, auf jenes Reformprojekt mit kurzen Worten einzugehen.

Die Reform der Erbschaftssteuer war nach großen, innerlich aber durchaus begründeten sozialpolitischen Steuergesichtspunkten — ähnlich wie die finanziell und steuerpolitisch so wichtige englische Erbschaftssteuerreform von 1894¹⁾ — in Aussicht genommen. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer sollte zur Ergänzungssteuer der geplanten Vermögenssteuer ausgebildet werden.

„Mit Einführung der letzteren Steuer“ — so führte die Regierung aus — „wird die höhere Leistungsfähigkeit, welche das Vermögen gewährt, noch nicht voll getroffen. Diese Steuer ist nur eine ständig wiederkehrende Abgabe wegen der aus dem Vermögensbesitze sich ergebenden günstigeren Gestaltung der wirtschaftlichen Lage des Steuerpflichtigen, sie läßt dagegen den Erwerb des Vermögens und die durch denselben eintretende Besserung der wirtschaftlichen Lage völlig unberührt. Allerdings ist hier zwischen dem Vermögenserwerbe, welcher auf Einkommensüberschüssen des Steuerpflichtigen beruht, und dem rein lukrativen Vermögenserwerbe durch Erbschaften und Schenkungen ein Unterschied zu machen. Denn die Vermögensbildung aus Einkommensüberschüssen hat bei dem Steuerpflichtigen bereits in der Einkommensteuer fortgesetzt der Besteuerung unterlegen, und es würde daher als eine Ungerechtigkeit sich darstellen, wenn man diese Einkommensüberschüsse als solche noch einer besonderen Besteuerung unterwerfen wollte. Anders verhält es sich dagegen mit dem rein lukrativen Vermögenserwerbe. Denn wenn auch das so erworbene Vermögen bei dem oder den Vorgängern im Besitze desselben aus Einkommensüberschüssen entstanden ist und daher im Stadium der Vermögensbildung fortgesetzt der Besteuerung unterlegen hat, so ist doch davon der Erwerber des Vermögens noch nicht berührt worden und für ihn stellt daher dessen Erwerb

¹⁾ S. Ad. Wagner, Finanzwissenschaft II. Bd., § 233, 241, 242; Ergänzungsheft zu Bd. III, § 8.

eine reine Bereicherung dar, deren Erfassung bei der Besteuerung ihm gegenüber keine Ungerechtigkeit in sich schließt.“

Bei allem ist im vorweg zu bemerken, daß die Erbschaftsteuer in Sachsen bis heute — wie in fast allen deutschen Steuergesetzgebungen — in der Hauptsache auf Seitenverwandte beschränkt ist und in je nach der Nähe des Verwandtschafts- beziehentlich Schwägerschaftsgrads abgestuften Sätzen bis 8% vom Werte des Anfalls aufsteigt. Anfälle bis zu 150 M. bleiben im allgemeinen frei. — Die Erbschaftssteuerreform sollte nun nach dreifacher Richtung hin erfolgen. Erstens war die Erhöhung des Maximalsatzes von 8 auf 10% geplant. Zweitens sollte diese Steuer auch auf die Ehegatten und die Verwandten ab- und aufsteigender Linie ausgedehnt und drittens nicht nur nach Verwandtschaftsgraden, sondern auch nach dem Bereicherungsbetrage progressiv ausgestaltet werden. Um aber allen Bedenken gegen die Ausdehnung der Erbschaftssteuerpflicht in dem vorgesehenen Umfange entgegenzutreten, sollten vorzugsweise nur die erheblicheren Vermögensanfälle besteuert werden, und zwar in der direkten Linie bei Abkömmlingen und Ehegatten nur die Wertbeträge über 10 000 M., bei Eltern die über 5000 M. Auch sollte bei Deszendenten und Ehegatten der progressive Steuerfuß 3% der dem einzelnen Steuerpflichtigen zugeflossenen wirklichen Bereicherung nicht übersteigen. Für jeden Verwandtschaftsgrad war ein Tarif aufgestellt und zwar derart, daß unter Einhaltung jener Maximalgrenzen von 10 resp. 3% ein höherer Steuersatz immer nur für den Überschuß des Wertes des Anfalls über die oberste Wertgrenze der vorhergehenden Abstufung in Anwendung zu bringen war. Bei Abkömmlingen und Ehegatten z. B. kam sonach der Betrag von 10 000 M. nicht in Anrechnung, über 10—30 000 M. betrug der Steuerfuß 0,5%, über 30 000 bis 50 000 M. 1%, über 50 000—100 000 M. 1,5%, über 100 000 bis 200 000 M. 2,5%, über 200 000—400 000 M. 3%, über 400 000—600 000 M. 4%; im ganzen aber sollte als Höchstbetrag nicht mehr als 3% entrichtet werden. Bei Anfällen an Eltern stieg der Steuersatz erst bei einem Betrage von 1 000 000 M. auf 10%. Die durch die Erbschaftssteuerreform veranschlagte Mehreinnahme bezifferte man auf rund 2,5 Mill. M. (gegen bisher 1,2—1,4 Mill. M.).

Außerdem umfaßte der Reformplan von 1897 noch einige Abänderungen des Urkundenstempels und des Einkommensteuergesetzes. In letzterer Hinsicht war von prinzipieller Bedeutung namentlich die Befreiung der Gemeinden und der übrigen Personen des öffentlichen Rechts (auch der milden Stiftungen u. dgl.) von der Einkommensteuerpflicht.

Im ganzen erwartete man durch die geplante Reform eine Mehreinnahme des Staates von rund 5,7 Mill. M.

II. Die Regierungsvorlage fand in ihren Hauptteilen bei

den Ständen nur wenig Beifall. Obwohl man einsah, daß eine stärkere Anspannung der Steuerkraft des Landes dringend geboten war, vermochte man sich doch nicht für die von der Regierung vorgeschlagenen Wege zu entscheiden. So wurde die Vermögenssteuervorlage in beiden Kammern en bloc abgelehnt. Man begründete diese Ablehnung damit, daß ein gefährliches und lästiges Eindringen in die privaten Vermögensverhältnisse der einzelnen zu befürchten wäre; auch seien die Ermittlungen und Schätzungen des Vermögenswertes, vornehmlich des Grundbesitzes und des gewerblichen Betriebskapitals mit großen, kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verknüpft, und endlich müßte die Vermögensbesteuerung eine Überbürdung des Grundbesitzes herbeiführen, wenn die Grundsteuer nicht ganz beseitigt, sondern als Schulgemeindesteuer beibehalten würde. Auch in prinzipieller Hinsicht hatte die Vermögenssteuer nicht überall Freunde gefunden. Freilich versuchte man andererseits die gegen jene Steuer erhobenen Bedenken dadurch zu widerlegen, daß man auf das preußische Vorgehen hinwies; jedoch stieß man hierbei auf den Einwand, daß die preußischen Verhältnisse nicht allgemein auf Sachsen übertragen werden könnten. Und so wurde denn zur teilweisen Deckung des erhöhten Staatsbedarfs in der II. Kammer beschlossen, allein die hohen Einkommen stärker zur Einkommensteuer heranzuziehen. Es sollten nämlich für den Fall der Notwendigkeit von Einkommensteuerzuschlägen die Steuersätze bei Einkommen über 30 000—100 000 M. um 10% und bei Einkommen von über 100 000 M. um 20% erhöht werden. In dessen fand dieser Vorschlag bei der I. Kammer keine Billigung. Daß auf diesem Wege jener Forderung der Höherbelastung fundierter Bezüge nicht zu genügen ist, wurde allgemein und selbst von denen zugegeben, die diesen Vorschlag befürworteten.

Auch die von der Regierung geplante Reform der Erbschaftssteuer wurde im Landtage mit den üblichen, aber durchaus unzutreffenden Gründen, daß die Ausdehnung jener Steuer auf die direkte Linie und Ehegatten dem deutschen Familiensinn zuwider und unerträglich sei, abgelehnt. Den Gesetzentwurf über die Abtretung der Grundsteuer an die Schulgemeinden hatte die Regierung nach Ablehnung der Vermögenssteuer selbst zurückgezogen.

Als positives Ergebnis aus der Steuerreformbewegung jener Zeit ist nur das Gesetz über den Urkundenstempel vom 10. Juni 1898 sowie das Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 hervorgegangen. Freilich ist die Reform der Einkommensteuer nicht in dem Umfange erfolgt wie in der Regierungsvorlage von 1897 geplant war. Die in Aussicht genommene Freilassung der bisher einkommensteuerpflichtigen nichtphysischen Personen des öffentlichen Rechts ist in dieser

Allgemeinheit, wie namentlich für die Gemeinden, nicht durchgedrungen, wohl aber für milde, kirchliche Stiftungen usw. Im übrigen betreffen die Abänderungen des Einkommensteuergesetzes mehr Detailbestimmungen, die im wesentlichen schon früher bei der Betrachtung des Einkommensteuergesetzes berührt worden sind.

B. Die Staatssteuerreform von 1902¹⁾. Einführung der Vermögens-(Ergänzungs)-steuer und Abänderung des Einkommensteuergesetzes.

I. Angesichts der ablehnenden Haltung der beiden Stände-kammern gegenüber dem Reformplane von 1897/98 hielt die Regierung es für verfehlt, dem folgenden Landtage (1899/1900) wieder eine Steuervorlage zugehen zu lassen. Sie hielt vielmehr nach wie vor an jenem 1897/98 für die Reform vorgeschlagenen Wege fest, konnte aber nicht erwarten, daß nach so kurzer Zeit einer neuen Vorlage im Landtage ein glücklicheres Schicksal zuteil werden würde als der vorhergehenden.

Unter solchen Verhältnissen ergriff die II. Kammer die Initiative. Auf Anregung des Präsidenten dieser Kammer trat eine größere Zahl von Mitgliedern derselben zu einer freien Kommission zusammen, die sich zur Aufgabe stellte, die Majorität ihrer Kammer auf „ein in der Form von Anträgen der Staatsregierung zu unterbreitendes Steuerreformprogramm zu vereinigen.“ In dieser Kommission kam der später vielgenannte Antrag Dr. Mehnert-Georgi²⁾ zustande. Derselbe enthielt kurz folgende Reformvorschläge:

1. Die in der Grundsteuer gegebene Vorausbesteuerung des unbeweglichen Besitzes ist beizubehalten und durch Einführung einer Steuer auf das bewegliche Vermögen zu ergänzen.

2. Der Einkommensteuertarif ist in der Weise abzuändern, daß die sogen. Horizontale (d. i. das Ruhen der auf 3% angelangten Progression zwischen den Einkommen von 9400 und 25 000 M.) beseitigt und die Progression von 3% bei 10 000 M. fortgeführt wird bis zu 5% bei den Einkommen von 100 000 M. und darüber.

¹⁾ S. Dekret No. 4, die Weiterführung der Reform der direkten Steuern betreffend, vom 12. November 1901; die vielfachen Kommissionsberichte sowie die Protokolle der I. und II. Kammer in L.-A. 1901/02; ferner den Aufsatz über die sächsische Steuerreform vom Jahre 1902 von G. S c h a n z in seiner Zeitschrift (Finanzarchiv), Jahrg. 1903, 2. Teil S. 234 ff.; v o n N o s t i t z, Grundzüge der Staatssteuern im Königreich Sachsen, S. 205 ff.; endlich die vortreffliche Darstellung bei J u s t, Sächsisches Ergänzungsteuergesetz, Leipzig 1903, Einleitung.

²⁾ S. Landtagsberichte II 1899/1900 No. 319.

3. Die Vorschriften über die Aufbringung der Gemeindegeldanlagen sind behufs tunlichster Abgrenzung des Besteuerungsgebietes einerseits des Staates und andererseits der Gemeinden anderweit und zwar nach der Richtung hin zu regeln, daß der Mitbenutzung der Steuerquellen des Staates durch die Gemeinden bestimmte Schranken gezogen und zum Ersatze hierfür den Gemeinden eigene Steuerquellen eröffnet werden. Hierbei würde namentlich auf Einführung einer Gewerbesteuer als kommunale Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer Bedacht zu nehmen sein (vgl. Dekret Nr. 4, S. 14, 15).

In der II. Kammer wurde dieser Antrag (in der Sitzung vom 9. Mai 1900) mit großer Mehrheit (mit 64 gegen 6 Stimmen) angenommen, in der I. Kammer aber gelangte er infolge Landtagsschlusses nicht mehr zur Beratung.

Die Regierung hielt nun die Zeit für gekommen, dem folgenden Landtage (1901/02) mit Dekret Nr. 4 vom 12. November 1901 eine Reformvorlage zugehen zu lassen. Die finanziellen Verhältnisse des Staates hatten sich inzwischen so ungünstig gestaltet, daß in dem Staatshaushaltplan für 1902 und 1903 ein allgemeiner Einkommensteuerzuschlag von 50% vorgesehen war. Man erkannte, daß die Aufbringung der erhöhten Staatsmittel auf dem Wege bloßer Einkommensteuerzuschläge für die Dauer ein unerträglicher und abnormer Zustand sei, welcher, „sobald er sich als dauernd erweist, schon durch sein Dasein den Beweis liefert, daß die Steuergesetzgebung mit den fortschreitenden Bedürfnissen des Staates nicht Schritt gehalten hat“ (Dekret Nr. 4 S. 14). Man stand somit vor der dringenden und unaufschiebbaren Notwendigkeit einer organischen Steuerreform, um sich eine dauernde Vermehrung der Staatseinnahmen aus den direkten Steuern zu sichern.

Zunächst unterzog die Regierung das Reformprogramm Dr. Mehnert-Georgi einer eingehenden Prüfung und gelangte dabei zu dem Ergebnis, daß jene Vorschläge zwar in Einzelheiten, aber nicht in den Hauptpunkten annehmbar seien.

Was die vorgeschlagene Kommunalsteuerreform angeht, so erachtete sie es für angezeigt, diese, so notwendig und wünschenswert sie auch sei, von vornherein auszuschließen, um nicht die ohnehin schon schwierige Staatssteuerreform noch schwieriger zu gestalten.

Dagegen stimmte die Regierung dem Vorschlage auf Abänderung des Einkommensteuertarifs zur Erzielung höherer Einnahmen im Prinzip wohl zu. Sie war aber nicht geneigt, diese Abänderung ausschließlich in einer Erhöhung der Progression bis auf 5% bei gleichzeitigem Wegfall der Horizontale eintreten zu lassen. Sollten nach dem gemachten Vorschlage — so führte die Regierung aus — nur die Personen mit einem Einkommen über 10 000 M. zur Aufbringung des durch die Einkommensteuer zu deckenden staatlichen Mehrbedarfs heran-

gezogen werden, so könnten diese neuen Lasten nur einer verschwindend geringen Zahl von Steuerpflichtigen, nämlich nur 0,98% der Gesamtzahl der Steuerzahler (nach den Einschätzungsergebnissen von 1900) aufgebürdet werden. „Politisch hat es gewiß die erheblichsten Bedenken, wenn es sich als Grundsatz einbürgert, zur Deckung erhöhter Staatsausgaben fortgesetzt ausschließlich die Mittel einer verschwindend kleinen Minderheit in Anspruch zu nehmen, die überwältigende Mehrheit dagegen, gleichviel in welchem Umfange der Staatsbedarf wächst, vor Mehrleistungen an den Staat zu bewahren“ (Dekret Nr. 4 S. 15). Auch würde die vorgeschlagene Höherbelastung der Einkommen von über 10 000 M. eine Mehreinnahme von nur rund zwei Millionen Mark ergeben haben. Daher hielt die Regierung den Weg für geeigneter, daß, nachdem man die Horizontale als „den wesentlichsten Stein des Anstoßes“ beseitigt, an ihre Stelle einen progressiven Tarif gesetzt und die alte Skala bis 40 000 M.¹⁾ entsprechend abgeändert habe, eine allgemeine Erhöhung der Einkommensteuersätze, mit Ausnahme der untersten drei Klassen (Einkommen über 400—700 M.), um rund 25% erfolgen solle. Obwohl die Regierung nicht verkannte, daß diese Steuertarifänderung finanziell einem jedesmaligen, allgemeinen Zuschlag von rund 25% gleichkommt, so zog sie doch den von ihr vorgeschlagenen Weg jenem anderen vor. „Psychologisch wirkt dies — so meinte sie — jedenfalls besser, als wenn durch entsprechende Zuschläge das gleiche finanzielle Ergebnis erzielt wird, weil man sich an dauernde Steuersätze leicht gewöhnt, während man bei Zuschlägen immer unter dem Eindrucke des Außergewöhnlichen steht“ (Dekret Nr. 4 S. 16).

Was endlich die Vermögenssteuer anlangt, so vermochte die Regierung mit dem im Antrage Dr. Mehnert-Georgi vertretenen Gedanken, diese Steuer nur auf das bewegliche Vermögen unter gleichzeitiger Beibehaltung der Grundsteuer zu beschränken, sich nicht zu befreunden. Sie wies namentlich auf die Schwierigkeit hin, das bewegliche Vermögen von dem unbeweglichen zu sondern und den Schuldzinsenabzug auch nur einigermaßen rationell durchzuführen.

„Erfahrungsgemäß sind“ — so führte die Regierung aus — „die Verbindungen, welche Liegenschaften und Gebäude mit beweglichen Sachen eingehen können, so verschiedenartig und so fein abgestuft, daß es in überaus zahlreichen Fällen schwer zu entscheiden ist, ob die bewegliche Sache durch die Verbindung mit der unbeweglichen als selbständige Sache zu existieren aufgehört hat und Bestandteil der unbeweglichen Sache geworden ist, oder ob man die bewegliche Sache nach wie vor als solche behandeln und dem beweglichen Vermögen zurechnen soll. Wird sich diese Scheidung schon bei landwirtschaftlichen Liegenschaften und Gebäuden häufig als nicht leicht erweisen, so wird sie noch weit mühevoller und im Endergebnis zweifelhafter sein bei gewerblichen Anlagen, da gerade hier die Verhältnisse

¹⁾ S. v. Nostitz, a. a. O. S. 110 und 111.

die bunteste Mannigfaltigkeit aufweisen. Man denke nur an die verschiedenartigen Verbindungen der Dampfkessel, Maschinen, Wasserräder, Transmissionen, Rohrleitungen, Kräne usw. mit den Fabrikgebäuden, um die Schwierigkeiten einer Scheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Geschäftsvermögen zu ermessen. In dieser Beziehung ist es besonders lehrreich, daß in den Inventuren der Fabrikbesitzer die Maschinenanlagen bald sämtlich mit den Grundstücken, bald sämtlich getrennt von diesen, bald aber auch teils mit, teils getrennt vor den Grundstücken bewertet werden, ohne daß allgemeine Regeln erkennbar wären, die hierbei zur Richtschnur dienten. In der Tat läßt sich die Frage, was z. B. bei einer Maschinenfabrik, einer Dampfmühle, einer Brauerei, einer Ziegelei, einem Bergwerk, einem Hüttenwerke dem beweglichen und was dem unbeweglichen Vermögen zuzurechnen ist, auch von dem kompetentesten Beurteiler sehr verschieden beantworten. Wollte man daher verhindern, daß bei der Einschätzung zu einer Steuer vom beweglichen Vermögen in bezug auf die Abgrenzung der von dieser Steuer betroffenen Vermögensteile die größten Ungleichmäßigkeiten unterlaufen, so würden in der hier fraglichen Richtung die detailliertesten Bestimmungen erforderlich werden, bei deren Aufstellung es wiederum ohne Willkürlichkeiten und die mit solchen verbundenen Ungerechtigkeiten nicht abgehen würde. Selbst wenn es aber gelingen sollte, eine auf dem Papiere befriedigende Lösung dieser Aufgabe zu finden, so würde die praktische Anwendung der betreffenden Vorschriften nicht ohne die lästigsten und zeitraubendsten Ermittlungen an Ort und Stelle zu ermöglichen sein. In den vom Finanzministerium eingeholten Gutachten bewährter Fachmänner wird denn auch wiederholt nachdrücklich hervor gehoben, daß die Sonderung des beweglichen Betriebsvermögens eines Gewerbetreibenden von dem unbeweglichen zu den allerschwierigsten Aufgaben der Steuerpraxis gehören würde; viel leichter werde der Wert des gesamten Betriebsvermögens im ganzen zutreffend zu erfassen sein, als der des mobilen Betriebskapitals für sich.

„Geradezu unüberwindlichen Schwierigkeiten aber müßte die richtige Veranlagung einer auf das bewegliche Vermögen beschränkten Vermögenssteuer bei denjenigen Gewerbetreibenden begegnen, bei denen sich die Zusammensetzung des Betriebskapitals aus beweglichen und unbeweglichen Bestandteilen fortgesetzt ändert. Hierher gehört die große Gruppe der Grundstücksspekulanten und der Bauunternehmer, welche Häuser zum Zwecke des Verkaufs errichten. Bei ihnen kann es vorkommen, daß sie heute ausschließlich unbewegliches, bald nachher aber, wenn ihnen ein Verkauf geglückt ist, bedeutendes bewegliches Vermögen besitzen, das sie vielleicht schon nach kurzer Zeit erneut in Immobilien anlegen. Würde ihre Beziehung zu der vorgeschlagenen Vermögenssteuer je nach der Zusammensetzung ihres Vermögens im Augenblick der Veranlagung bemessen, so würde dies ein reines Spiel des Zufalls sein, und die hieraus folgenden Unzuträglichkeiten würden nur noch gesteigert, wenn nach dem Antrag Dr. Mehnert-Georgi dreijährige Veranlagungsperioden eingeführt werden sollten.

„Ein kaum lösbares Problem bietet bei einer auf das bewegliche Vermögen beschränkten Vermögenssteuer ferner die Frage des Schuldenabzugs. Von Vermögen im wirtschaftlichen Sinne kann zweifellos erst dann die Rede sein, wenn von dem Betrage der Aktiva die Summe der Passiva abgezogen ist. Eine Besteuerung des Vermögens ohne Zulassung des Schuldenabzugs ist ein Unding und würde sich auch nicht durch Bezugnahme auf die Nichtberücksichtigung der Schuldzinsen bei der Grundsteuer rechtfertigen lassen. Denn bei der Grundsteuer bildet nicht der Wert des jeweilig in der Hand eines Steuerpflichtigen vereinigten Grundvermögens, sondern der nach objektiven Grundsätzen ermittelte Durchschnittsertrag der einzelnen Grundparzellen den Maßstab der Besteuerung, wobei naturgemäß die von dem jeweiligen Besitzer aus dem Ertrage zu entrichtenden Schuldzinsen außer Betracht bleiben müssen. Eine partielle Vermögenssteuer, wie die vorgeschlagene Steuer auf das bewegliche Vermögen, würde

mithin nur denjenigen Teil des Wertes der beweglichen Aktiva jedes Steuerpflichtigen zum Maßstabe der Besteuerung machen können, der nach Abzug der entsprechenden Passiva übrig bleibt. Bis hierher kann kein Zweifel bestehen. Die Schwierigkeiten beginnen erst, wenn es gilt, zu bestimmen, welche von den Schulden gerade den beweglichen Aktivbestandteilen eines Vermögens entsprechen. Offenbar lassen sich die Schulden nicht in derselben Weise wie die realen Vermögensobjekte in bewegliche und unbewegliche einteilen. Man wird also, um die dem Grundvermögen entsprechenden Schulden aus dem Kreise der bei der Veranlagung zur Steuer vom beweglichen Vermögen zu berücksichtigenden Schulden auszuschneiden, untersuchen müssen, welche Schulden in besonderen Beziehungen zum Grundvermögen bestehen. Es lassen sich hier rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen unterscheiden. Wirtschaftlich beziehen sich auf das Grundvermögen, so ließe sich sagen, diejenigen Schulden, welche zum Zwecke der Erwerbung, Erhaltung, Verbesserung, Sicherung des unbeweglichen Besitzes übernommen worden sind. Hierher gehören gestundete Grundstückskaufpreise, Forderungen, die der Käufer beim Erwerbe des Grundstücks in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat, Baugelderforderungen, Ablösungsrenten, Landeskulturrenten usw.; dagegen steht z. B. ein Darlehn, welches ein Landwirt behufs Ausstattung einer Tochter, ein Fabrikbesitzer behufs Anschaffung von Rohstoffen aufnimmt, selbst dann nicht in wirtschaftlicher Beziehung zu seinen Grundstücken, wenn es auf letzteren hypothekarisch sichergestellt wird. In Fällen dieser Art liegt nur eine rechtliche Beziehung zum Grundvermögen vor. Eine solche ist überall da, aber auch nur da vorhanden, wo Grundstücke dinglich für die Schulden verhaftet sind (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast usw.). Sieht man sich nun vor die Wahl gestellt, ob man den wirtschaftlichen oder den rechtlichen Zusammenhang als maßgebend behandeln will, so wird man sich vom theoretischen Standpunkte aus gewiß für den wirtschaftlichen zu entscheiden haben. In der Praxis aber würde sich diese Entscheidung nicht bewähren können. Ein Blick in das tägliche Leben lehrt, daß die wirtschaftlichen Beziehungen einer Schuld zu dem Grundvermögen durchaus nicht immer so klar auf der Hand liegen, wie in den oben angeführten Beispielfällen. Wenn z. B. ein Gewerbetreibender Kapital aufnimmt, um dasselbe neben eigenen Mitteln zur Errichtung eines neuen Fabrikgebäudes mit allen dem Betriebe dienenden beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen zu verwenden, so wird sich schwer sagen lassen, ob und inwieweit eine wirtschaftliche Beziehung der Hypothekenforderungen zu dem Grundstück noch anzuerkennen ist. Nicht selten ist das Gewerbe in wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Schulden und den einzelnen Teilen des Aktivvermögens namentlich in großen gewerblichen Betrieben ein so verwickeltes, daß die Entwirrung für Steuerzwecke ein Ding der Unmöglichkeit ist.

„Es bliebe also lediglich die Möglichkeit übrig, den rechtlichen Zusammenhang entscheiden zu lassen, von der Berücksichtigung bei der Steuer vom beweglichen Vermögen also diejenigen Schulden auszuschließen, welche als Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten oder in einer sonstigen Rechtsform auf dem Grundvermögen haften. Aber auch diese Regelung würde schwere Nachteile haben; sie würde nämlich sehr ungleichmäßig und darum ungerecht wirken. Am ungünstigsten würde die Landwirtschaft gestellt sein, da der gesamte Kredit, dessen der Landwirt zum Ankauf des Grund und Bodens, zu Bauten, Meliorationen und zur Hebung des Inventars bedarf, ein hypothekarischer zu sein pflegt. Bei der Versteuerung des beweglichen Betriebskapitals der Landwirte würde somit ein nennenswerter Schuldenabzug im allgemeinen nicht in Frage kommen. Ganz anders bei der Industrie. Hier beruht es mehr oder weniger auf Zufälligkeiten, ob eine Schuld mit Hypothek versehen ist oder nicht. Ein Fabrikbesitzer, der sich durch Lombardierung von Wertpapieren oder gegen Stellung eines Bürgen oder gegen einfachen Schuldschein Geld zur Verstärkung seiner Betriebsmittel verschaffen kann, würde berechtigt sein,

den Schuldbetrag von dem Werte seines steuerbaren beweglichen Vermögens in Abzug zu bringen, nicht aber sein Konkurrent, der das Geld nur gegen Hypothek bekommt. Eine befriedigende Lösung der Frage des Schuldenabzugs ist sonach bei einer auf das bewegliche Vermögen beschränkten Vermögenssteuer unerreichbar.“ (Dekret No. 4 S. 16 ff.).

Die Regierung erachtete daher noch jetzt den früher empfohlenen Weg, zur Höherbesteuerung fundierter Bezüge die allgemeine Vermögenssteuer einzuführen, als den geeignetsten. Im Gegensatz zu ihrem früheren Standpunkte schlug sie jedoch diesmal vor, die Grundsteuer — unter Aufrechterhaltung der bestehenden Grundsteuerverfassung —, ohne Überweisung an die Schulgemeinden, ganz außer Hebung zu setzen und hiermit die Schuldotation zu beseitigen. Als Ersatz für die letztere sollte der Fond zur Unterstützung bedürftiger Schulgemeinden um rund 400 000 M. verstärkt werden. „Im Gegensatze zur Dotation wird hierdurch erst ein eigentliches Unterstützungswerk von seiten des Staates zu gunsten wirklich bedürftiger Schulgemeinden geschaffen und zugleich die Beseitigung der als eine Irregularität im Etat zu betrachtenden transitorischen Dotation erreicht“ (Dekret Nr. 4).

Im übrigen suchte die Regierung — freilich in gewissem Widerspruch zu ihrem prinzipiellen Standpunkte — den von seiten der Grundbesitzer gegen die allgemeine Vermögenssteuer geltend gemachten Befürchtungen, daß der gemeine Wert des in land- oder forstwirtschaftlichem Grundbesitz angelegten Vermögens im Einzelfalle sehr schwierig festzustellen sei und viel eher überschätzt als unterschätzt werden würde, durch folgende Bestimmung zu begegnen: den Steuerpflichtigen sollte die Befugnis eingeräumt werden, zu beantragen, daß ihre land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude) sowie das der Bewirtschaftung derselben gewidmete Anlage- und Betriebskapital statt nach dem gemeinen Werte mit drei Pfennigen von jeder auf den Grundstücken haftenden Grundsteuereinheit zur Vermögenssteuer veranlagt werden sollten. Für Grund und Boden aber, der überhaupt nicht mit Grundsteuer belastet ist, wie Steinkohlen, Braunkohlen usw., sowie für solchen, der im Werte recht hoch steht, wie namentlich für Bauplätze galt diese Bestimmung nicht.

Nach alledem umfaßte die Regierungsvorlage von 1901 folgende drei Entwürfe:

- A. eines Gesetzes über die direkten Steuern, durch welches die Grundsteuer unter Aufrechterhaltung der bestehenden Grundsteuerverfassung außer Hebung gesetzt und das Verhältnis der übrigen Steuern zu einander geregelt wurde;
- B. eines Gesetzes, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betreffend;
- C. eines Vermögenssteuergesetzes.

Von der Einkommensteuer nach dem geplanten neuen Tarife		
erwartete man ein Mehraufkommen von	9 000 000 M.,	
von der Vermögenssteuer einen Ertrag von	6 000 000 M.,	
von beiden Steuern also eine Mehreinnahme von	15 000 000 M.	
Dagegen bezifferte sich der durch Aufgabe		
der Grundsteuer entstehende Ausfall auf	2 035 000 M.,	
wozu noch	400 000 M.	
zur Verstärkung des Fonds zur Unterstützung		
bedürftiger Schulgemeinden kommen	2 435 000 M.,	
sodaß sich das Gesamtergebnis der Reform		
auf rund	12 565 000 M.	
veranschlagen ließ (Dekret No. 4, S. 33 ff.).		

II. Wie stellte sich nun der Landtag zu der Regierungsvorlage?

Was die Zweite Kammer anlangt, so hielt diese jenen Reformplan im großen und ganzen für annehmbar und bestand im wesentlichen nur auf einigen unbedeutenden Abänderungen. Bezüglich der Abänderung des Einkommensteuergesetzes stand sie dafür ein, den Steuersatz für die Einkommen von 700—800 M. nicht auf 5 M. zu erhöhen, sondern aus Billigkeitsrücksichten auf den bisherigen 4 M. zu belassen. Ferner beantragte sie, nach dem Beispiele Preußens folgende Bestimmung in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen: „Für jedes nicht besonders zur Einkommensteuer veranlagte Familienglied unter 14 Jahren wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes, dessen Haushalt dasselbe teilt, sofern dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. nicht übersteigt, der Betrag von 50 M. in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von 3 oder mehr Familiengliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuer um eine Klasse stattfindet“ („Kinderparagraph“).

Größere Schwierigkeiten dagegen boten der II. Kammer die Vermögens- und namentlich die Grundsteuer. Hinsichtlich der ersteren Steuer schlug sie vor, nicht nur, wie nach der Regierungsvorlage, die physischen Personen, sondern auch die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und sonstigen juristischen Personen des Privatrechts der Steuerpflicht zu unterwerfen. Und bezüglich der Grundsteuer beschloß sie, mit Rücksicht darauf, daß einerseits an die Grundsteuerverfassung, andererseits an die Grundsteuerleistung gewisse politische Rechte¹⁾ geknüpft sind, folgendes eigentümliche Auskunftsmittel:

1) Es handelte sich um die Bestimmungen in §§ 10, 11 und 13 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 (Wahlen der Besitzer von Rittergütern und anderen großen Gütern zur I. Kammer: Zur Wählbarkeit ist außer anderen Voraussetzungen erforderlich, daß das betreffende Grundstück mit wenigstens 3000 bzw. 4000 Steuereinheiten belegt ist), in §§ 4, 5 und 6 des Parochiallastengesetzes vom

„Soweit nach Gesetzen, Verordnungen oder ortsstatutarischen Bestimmungen mit der Entrichtung von Grundsteuer oder von direkten Staatssteuern überhaupt gewisse rechtliche Wirkungen verbunden sind, ist bei der Anwendung dieser Vorschriften, solange nicht auf dem für die Abänderung derselben geordneten Wege etwas anderes bestimmt wird, an Stelle der bisherigen Staatsgrundsteuer ein Betrag von 4 Pfennigen auf jede Steuereinheit als fingierte Steuerleistung in Anrechnung zu bringen, die Vermögenssteuer aber außer Ansatz zu lassen.“

Das Endergebnis der Verhandlungen über die Regierungsvorlage in der II. Kammer war folgendes: die Einkommensteuernovelle (B) fand einstimmige, die allgemeine Vermögenssteuer (C) gegen 6 und die „Außerhebungsetzung“ der Grundsteuer (A) gegen 4 Stimmen Annahme.

In der Ersten Kammer fand dagegen die Regierungsvorlage wider alles Erwarten eine sehr ungünstige Aufnahme.

Was zunächst die Abänderung des Einkommensteuertarifs betrifft, so stimmte zwar die I. Kammer der Beseitigung der sogenannten Horizontale zu, lehnte aber die allgemeine Erhöhung der Steuersätze um rund 25% ab. Sie führte hierfür als Grund an, daß diese dauernde Erhöhung der Sätze noch verfrüht und mit allgemeinen Einkommensteuerzuschlägen auch auszukommen sei. Auch verwarf sie den von der II. Kammer beschlossenen „Kinderparagrafen“. Hierzu mag nicht wenig die unfreundliche Stellungnahme des Staatsministers Dr. Rüger zu jener Bestimmung beigetragen haben. Der Genannte führte (in der Sitzung vom 16. April 1902) aus, daß er das derselben zugrunde liegende Prinzip für falsch erachte; denn „wer von der Vorzehrung die Gnade erhalten habe, Kinder zu haben, der solle sich für diese Gnade dadurch dankbar erweisen, daß er seiner Pflicht, die Kinder zu erziehen, getreulich nachkomme, man habe durchaus keine Veranlassung, die Spartaner zu spielen und die Kindererziehung auf Kosten des Staates zu übernehmen.“ (!) Es wurde auch in finanzieller Hinsicht eingewandt, daß die Annahme dieser Bestimmung einen Steuerausfall von rund $1\frac{1}{2}$ Mill. Mark zur Folge hätte.

Und wie stellte sich die I. Kammer zu der Vermögens-

8. März 1838 (Umlegung der Kirchen- und Schullasten „nach Verhältnis der Grundsteuer“) und in § 30 Abs. 2 und 3 der Rev. Landgemeindeordnung, verbunden mit der Verordnung vom 9. April 1888 (Unterscheidung der Ansässigen nach dem Umfange ihres Grundbesitzes oder nach der Höhe der Staatsgrundsteuer.) Es kamen ferner in Betracht § 6 des Gesetzes, die Bildung der Bezirksverbände und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (Wahl der Höchstbesteuerten an Grundsteuern usw. zur Bezirksversammlung) und § 8 des Gesetzes, die Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 (Bildung der Urwählerabteilungen nach Maßgabe der zu zahlenden Grund- und Einkommensteuer).

steuer? Hier tobte auf der ganzen Linie ein heißer Kampf und schwerlich gelang es, die verschiedenen Interessengegensätze zu einem harmonischen Ganzen zu vereinen. Schon innerhalb der II. Deputation dieser Kammer, die mit der Berichterstattung über die Regierungsvorlage und die Beschlüsse der II. Kammer beauftragt war, gingen die Meinungen über die Vermögenssteuer schroff auseinander. Die Mehrheit der Deputation entschied sich dafür, der Regierungsvorlage bzw. den Beschlüssen der II. Kammer im großen und ganzen beizutreten. Sie stimmte sonach der Einführung der allgemeinen Vermögenssteuer sowie der „Außerhebungsetzung“ der Grundsteuer und der zu diesem Zwecke von der II. Kammer beschlossenen Fiktion der Grundsteuerentrichtung im Prinzipie zu. Im einzelnen freilich fehlte es auch hier an abändernden Beschlüssen nicht.

Sehr bemerkenswert ist ein von der Deputationsmajorität zu dem Vermögenssteuergesetzentwurf beschlossenes Amendement. Mit Rücksicht auf die aus den Kreisen der Gewerbetreibenden und Industriellen gegen die allgemeine Vermögenssteuer erhobenen Bedenken, daß infolge lästigen Eindringens in die Vermögensverhältnisse leicht der Kredit der gewerblichen Unternehmer gefährdet werden könnte, faßte sie nämlich den Beschluß, daß den Gewerbetreibenden — ähnlich wie den Landwirten — das Recht eingeräumt werden sollte zu beantragen, daß ihre Geschäftsgrundstücke sowie ihr Anlage- und Betriebskapital nicht nach dem gemeinen Werte, sondern nach dem Zwanzigfachen des Reinertrags zur Vermögenssteuer herangezogen werden sollen. „Als Reinertrag“ — so sollte festgesetzt werden — „gilt der Betrag des unter § 17 Lit. d. des Einkommensteuergesetzes fallenden Einkommens, mit welchem der Beitragspflichtige bei der gleichzeitigen Einschätzung zur Einkommensteuer veranlagt wird, abzüglich jedoch eines Teilbetrags, welcher dem Anteil der eigenen geschäftlichen Tätigkeit des Beitragspflichtigen an dem Ertrage des Gewerbebetriebes entspricht. Dieser Anteil darf nicht höher als auf 30% und keinesfalls auf mehr als 30 000 M. veranschlagt werden. Das Zwanzigfache des ermittelten Reinertrags wird dem Werte des sonstigen steuerbaren Vermögens des Beitragspflichtigen hinzugerechnet. Von dem gesamten Aktivvermögen kommen Geschäftsschulden und Schulden, welche auf den zum Geschäftsvermögen gehörigen Grundstücken haften, nicht in Abzug“ (Ber. I 1901/02 Nr. 124).

Auf ganz anderem Boden als die Majorität stand dagegen die Minorität jener Deputation hinsichtlich der für die Steuerreform einzuschlagenden Wege. Sie hielt mit aller Energie am Althergebrachten fest. Zwar trat sie dem genannten Beschlüsse der Deputationsmehrheit bei, stürmte aber im übrigen mit aller Wucht gegen die Regierungsvorlage und die gefaßten Beschlüsse. Namentlich wollte sie die staatliche Grundsteuer als

Präzipualbelastung des Grundbesitzes unter keinen Umständen aufgegeben wissen.

„Warum soll“ — so heißt es in der Begründung der Minoritätsanträge (Ber. I 1901/02 No. 125) — „eine altbewährte, politisch hochwichtige, man möchte sagen politisch durchaus notwendige Einrichtung wie die Grundsteuer einer neuen Einrichtung geopfert werden, die nicht einmal von allen Vertretern der Wissenschaft gebilligt wird, mit der man dort, wo sie eingeführt wurde, keineswegs zufrieden ist und die sich noch dazu gar nicht als besonders einträglich erweist? Wird die Vorlage angenommen, so verbessern sich die Einnahmen des Staates nur um $3\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Ganz denselben finanziellen Effekt hat ein Einkommensteuerzuschlag von 10 %. Den Unterzeichneten genügt es nicht, daß das System erhalten bleibe; die Grundsteuer selbst muß dem Staate erhalten bleiben Bald genug würden die für den ländlichen Grundbesitz gegebenen Sondervorschriften als ein Vorrecht des ländlichen Grundbesitzes bezeichnet, bald genug angegriffen und beseitigt werden. Die staatliche Grundsteuer muß zur Wahrung der Rechte des Grundbesitzes als Vorausbesteuerung, Vorausbelastung des Grundbesitzes bestehen bleiben. Es kann hier nicht eingehalten werden, daß ja, wenn eine Ergänzungssteuer auf das Einkommen aus Rentenskapital und gewerblichem Kapital eingeführt werde, der Grundbesitz doch sowieso nicht mehr vorausbelastet sei. Die ohnehin in schonender Weise auszuführende Besteuerung jenes Einkommens aus Rentenskapital und gewerblichem Kapital muß ebenso niedrig eingerichtet werden, daß der Grundbesitz immer noch vorausbelastet ist. Übrigens wird eine wesentliche Vorausbelastung des Grundbesitzes stets darin zu erblicken sein, daß die Grundsteuer selbst von zeitweilig völlig ertraglosem Grundbesitze entrichtet werden muß und daß bei der Grundsteuer ein Schuldenabzug nicht stattfindet. Daß infolge des Wegfalls der Grundsteuer höchst unerwünschte Verschiebungen bei den Wahlen zur Bezirksversammlung und besonders bei den Landtagswahlen stattfinden würden, kann kaum bezweifelt werden. Die Gefahr liegt vor, daß das Landtagswahlrecht nach plutokratischer Richtung, insbesondere durch Beeinträchtigung der zweiten Klasse, ungünstig beeinflußt wird. Schon aus diesem Grunde dürfte Beibehaltung der Grundsteuer geboten sein. Das von der II. Kammer beschlossene, von der Kgl. Staatsregierung nicht beanstandete Auskunftsmittel der Fiktion der Steuerleistung erscheint den Unterzeichneten unhaltbar, wie denn auch die I. Deputation dieses Auskunftsmittel einstimmig verworfen und — ebenfalls einstimmig — erklärt hat, daß sie sich sowohl gegen die zeitweilige als auch gegen die dauernde Aufhebung der Grundsteuer aussprechen müsse, solange nicht von der Regierung die dadurch bedingten Abänderungen der verschiedenen auf öffentliche Wahlen bezüglichen Gesetze im Wortlaut vorgelegt würden. Ganz abgesehen aber von dieser Frage der Wahlrechtsverschiebung wollen die Unterzeichneten, wie bereits betont wurde, die staatliche Grundsteuer als Vorausbesteuerung des Grundbesitzes unter allen Umständen erhalten wissen.“

Das Reformprogramm, das die Deputationsminderheit aufstellte, war nun folgendes. An erster Stelle ersuchte sie (A) die Regierung um die Vorlegung eines Gesetzentwurfes, „durch welchen unter Beibehaltung der Grundsteuer als Vorausbesteuerung des Grundbesitzes eine Ergänzungssteuer auf das Einkommen aus Rentenskapital und aus gewerblichem Kapital im Anschlusse an die Einkommensteuer eingeführt werde.“ Ferner beantragte sie eine Revision der Grundsteuerbonitierung und zwar zunächst in den Städten. Für den Fall aber, daß dieser Vorschlag (A) nicht angenommen werden sollte, stellte sie den Eventualantrag (B), „den mittels Kgl. Dekrets Nr. 4 vor-

gelegten Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes so umarbeiten zu lassen, daß der Grundbesitz aus dem Bereiche der Vermögenssteuer ganz ausgeschieden, für den Grundbesitz die Grundsteuer als Vorausbesteuerung beibehalten und die Ergänzungssteuer nur auf das von der Grundsteuer nicht betroffene Vermögen gelegt werde.“ Auch hier forderte sie eine baldige Revision der Grundsteuerbonitierung und zwar zunächst in den Städten.

Den Hauptvorteil des ersteren Antrags (A) erblickte die Deputationsminderheit darin, daß durch die neue Steuer die Steuerzahler kaum mehr als seither belästigt würden und daß ein tieferes Eindringen in die Privatverhältnisse der einzelnen fast ganz ausgeschlossen sei. Denjenigen Teil des gewerblichen Einkommens zu ermitteln, der auf das gewerbliche Kapital zurückzuführen ist, werde — so meinte sie — durch die Einkommensteuerkommission auf „das einfachste und leichteste“ durchzuführen sein. Auch sei es als ein großer Vorteil dieser Steuer zu bezeichnen, daß für Steuerzwecke kein neuer Verwaltungsapparat nötig würde und die Kosten nur ganz unerheblich ins Gewicht fielen. — Der Eventualantrag (B) deckte sich mit dem Antrage Dr. Mehnert-Georgi (Ber. I 1901/02 Nr. 125).

Die Reformvorschläge der Minorität (A u. B) fanden, wie vorauszusehen war, von seiten der Regierung wie der Deputationsmajorität die schärfste Verurteilung. Die Regierung hielt es einmal theoretisch für richtiger, die zur Ergänzung der Einkommensteuer dienende Nebensteuer nach dem Vermögen selbst, nicht nach dessen Erträgen zu bemessen. Sodann und namentlich suchte sie Gründe praktischer Art gegen jenen Gedanken der Höherbesteuerung fundierter Bezüge innerhalb der Einkommensteuer selbst bzw. durch teilweise Ertragssteuern (Beibehaltung der Grundsteuer) geltend zu machen. Insbesondere wies sie auf die unüberwindlichen Schwierigkeiten hin, im einzelnen Falle dem Grade der Fundierung innerhalb der Unternehmereinkünfte in gerechter Weise Rechnung zu tragen.

„Der Ertrag eines Gewerbebetriebs“, so wandte die Regierung gegen den Hauptantrag (A) ein, „setzt sich zusammen aus Arbeitsverdienst des Unternehmers, Rente des Anlage- und Betriebskapitals und Risikoprämie. Der Nebensteuer vom fundierten Einkommen würde nur die Rente vom Anlage- und Betriebskapital zu unterwerfen sein. Um deren Höhe zu ermitteln, müßte man von dem Betrage des gewerblichen Einkommens den Arbeitsverdienst des Unternehmers einschließlich der Risikoprämie abziehen. Für die Bewertung dieser Abzüge aber fehlte es den Einschätzungsorganen völlig an positiven Anhaltspunkten. Wollte man eine Tabelle von Abzugsprozenten aufstellen, so würde man zu ganz unhaltbaren Ergebnissen gelangen. Es bleibt also nur übrig, den Abzug nach den Verhältnissen des Einzelfalles frei zu schätzen. Daß eine solche freie Schätzung je nach dem Ermessen des Schätzenden sehr verschieden ausfallen muß, liegt auf der Hand. Keinesfalls erscheint es angängig, einen derartigen Veranlagungsmodus zur gesetzlichen Regel zu machen.

„Knüpft man die Ergänzungssteuer an das Einkommen, so erlangt

ferner die Unterscheidung und Trennung der einzelnen Einkommensquellen eine ungleich größere Bedeutung, als ihr nach dem bestehenden Einkommensteuergesetze zukommt. Bei den Gewerbetreibenden müßten künftig die Erträge des Gewerbetriebs von den Erträgen der aus dem Geschäft gezogenen Vermögensteile scharf unterschieden werden — weil erstere nur nach Abzug des persönlichen Verdienstes, letztere in vollem Umfange der Ergänzungssteuer nach dem Maßstabe des Vermögensertrags unterliegen würden. Sehr viele Deklaranten unterscheiden nicht zwischen Tantieme und Aktiendividenden, sondern geben beide Arten von Bezügen in ungetrennter Summe an. Für die Veranlagung zur Einkommensteuer ist diese Unterscheidung auch ohne erhebliches Interesse. Da aber die Ergänzungssteuer nach Maßgabe der Vermögenserträge nur die Aktiendividenden, nicht auch die Tantiemen treffen soll, so würde künftig eine genaue, in der Praxis fast undurchführbare Unterscheidung nötig sein. Beispiele dieser Art ließen sich noch viele anführen.

„Nicht unerwähnt darf weiterhin bleiben, daß durch die Bemessung der Ergänzungssteuer nach dem Vermögensertrage die Besitzer kleinerer Vermögen, welche genötigt sind, auf Kosten der Sicherheit eine höhere Rente zu erzielen, härter getroffen werden, als die Besitzer größerer Vermögen, die sich bei sicherer Vermögensanlage mit einer geringeren Rentabilität begnügen können. Geht man von dem Erfahrungssatze aus, daß sich die Verzinsung eines Kapitals nach der Sicherheit der Kapitalanlage richtet, so kommt man überhaupt zu dem Ergebnis, daß die Erträge eines und desselben Kapitals bei Veranlagung der Ergänzungssteuer nach Maßgabe des Vermögensertrages um so höher besteuert werden, je unsicherer das Kapital angelegt ist. Ein solches Ergebnis kann im Hinblick darauf, daß die höheren Erträge trotz ihrer relativen Unsicherheit schon von der Einkommensteuer stärker getroffen werden als die zwar geringeren, dafür aber um so sichereren Erträge, nicht als befriedigend gelten.

„Eine engere Bindung der Ergänzungssteuer an die Einkommensteuer ist auch steuerpolitisch nicht unbedenklich. Wenn ein Beitragspflichtiger die Neigung hat, sich eine möglichst niedrige Besteuerung zu sichern und sich dessen bewußt ist, daß die Einschätzung zur Einkommensteuer von maßgebender Bedeutung ist auch für die Höhe der Ergänzungssteuer, so wird hierdurch der Anreiz zu falscher Deklaration des Einkommens gehehrt. Dieses Bedenken fällt weg, wenn man mit der Regierungsvorlage die Ergänzungssteuer von der Einkommensteuer unabhängig macht.“

Auch bestritt die Regierung, daß eine im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu entrichtende Abgabe von fundierten Bezügen für die Steuerpflichtigen weniger lästig sei als die Erhebung der allgemeinen Vermögenssteuer. Vielmehr werde — so meinte sie — „die Sonderung des fundierten vom unfundierten Einkommen, wenn sie wirklich korrekt erfolgen solle, oft ein ebenso tiefes, nach Befinden sogar noch tieferes Eindringen in die Privatverhältnisse erfordern, wie die genaue Feststellung des steuerbaren Vermögens.“ Auch hob die Regierung hervor, daß für die Vermögenssteuer im allgemeinen keine neuen Einrichtungen geplant seien, „vielmehr alle der Einkommensteuer dienenden Einrichtungen auch der Vermögenssteuer dienstbar gemacht werden sollten, so daß irgendwie nennenswerte Kosten durch die Verwaltung dieser Steuer nicht entstehen würden“ (Ber. I 1901/02 Nr. 126 S. 7 ff.).

Alle diese Gründe sowie noch weitere, die vorzugsweise gegen eine an die Einkommensteuer angegliederte, auf die aus beweglichem Vermögen (Kapital) fließenden Einkünfte be-

schränkte Ergänzungssteuer angeführt wurden, vermochten die Deputationsminderheit in ihren Ansichten nicht umzustimmen, nach wie vor hielt sie an ihrem Standpunkte fest.

Im Plenum der Ersten Kammer wurde — trotz aller Bemühungen des Finanzministers, den von der Deputationsmehrheit beschlossenen Entwurf durchzusetzen — die allgemeine Vermögenssteuer mit 34 gegen 8 Stimmen abgelehnt und der Hauptantrag (A) der Minorität mit 20 gegen 19 Stimmen angenommen, jedoch fiel der Teil jenes Antrags, der eine Grundsteuerrevision und zwar zunächst in den Städten zum Gegenstand hatte, mit 20 gegen 19 Stimmen.

Als Gründe gegen die allgemeine Vermögenssteuer und für die Beibehaltung der Grundsteuer führte man in der I. Kammer an, daß mit dem Wegfall der letzteren Steuer den derzeitigen Grundbesitzern ein unbilliges Geschenk auf Kosten der anderen Steuerzahler gemacht würde, da die Grundsteuer in Sachsen zum großen Teile einen reallastartigen Charakter gewonnen habe. Man verwarf auch das bei Wegfall der Grundsteuer beschlossene Auskunftsmittel der Fiktion der Grundsteuerentrichtung mit Bezug auf politische Rechte, man wies andererseits auf die sicheren Einnahmen aus der Grundsteuer hin und trat für die Beibehaltung der Dotation an die Schulgemeinden ein. Endlich hob man nicht mit Unrecht hervor, daß selbst in der Regierungsvorlage durch jenen sogen. 3 Pfennig-Paragraph die Aufrechterhaltung der Grundsteuer als Staatssteuer, wenn auch in verhüllter Form, in Aussicht genommen sei, daß es aber unerwünscht sein könne, durch Einräumung eines solchen Wahlrechts in bezug auf die Veranlagung zur Vermögenssteuer in Steuersachen die Grundbesitzer zu einer Art Spekulation anzuregen.

Die Zweite Kammer hielt nach wie vor an ihren Beschlüssen fest. So war denn mit einem entmutigenden Gefühl an ein glückliches Zustandekommen des Steuerreformwerks zu denken, als die Deputationen beider Kammern zum Vereinigungsverfahren zusammentraten, denn auf der ganzen Linie herrschten große Meinungsverschiedenheiten über die Mittel und Wege der Reform. Und dennoch gelang es unter dem Drucke der finanziellen Verhältnisse und in der Erkenntnis, daß zur dauernden Deckung der erhöhten Staatsbedürfnisse etwas geschehen müsse, das Schiff vor dem Schiffbruch zu retten. Nach längeren Verhandlungen kam man zu folgenden positiven Ergebnissen:

Die I. Kammer gab bei der Einkommensteuer insoweit nach, als sie den von der II. Kammer angenommenen erhöhten Steuertarif auf 4 Jahre (von 1904 bis mit 1907) bewilligte. Bis dahin, meinte sie, ließe sich mit Sicherheit beurteilen, ob die dauernde Erhöhung der Steuersätze um rund 25% notwendig sei. Ferner stimmte sie dem sogen. Kinderparagraphen zu, jedoch mit der

Abänderung, daß mit Rücksicht auf den hierdurch entstehenden Steuerausfall der den Familienhäuptern bewilligte Abzug von 50 Mark auf Kinder zwischen 6 und 14 Jahren beschränkt wurde.

Dagegen akzeptierte die II. Kammer die von der I. Kammer beschlossene Beibehaltung der Grundsteuer als Staatssteuer. Die Schuldotation aber wurde auf 2 Pfennige von den beim Rechnungsabschlusse auf das Jahr 1900 vorhanden gewesenen Steuereinheiten beschränkt (Art. III, Gesetz vom 3. Juli 1902).

Beide Kammern faßten den Beschluß, eine Ergänzungssteuer auf das bewegliche, genauer auf das von der Grundsteuer nicht getroffene Vermögen einzuführen. Der von der I. Kammer angenommene Antrag (A) der Deputationsminorität, neben der Grundsteuer eine Ergänzungssteuer auf das Einkommen aus Rentenskapital und aus gewerblichem Kapital im Anschlusse an die Einkommensteuer einzuführen, fiel sonach im Vereinigungsverfahren. Jedoch sicherte die Regierung Instruktionsbestimmungen zu, welche den Veranlagungskommissionen das Mittel in die Hand geben sollten, für den Fall, daß es an Deklarationen und anderen ausreichenden Unterlagen fehlt, den gemeinen Wert des beweglichen Vermögens (Kapitals) auf indirektem Wege unter Zugrundelegung der bei der Einkommensteuer ermittelten Erträge desselben und eines bestimmten Kapitalisierungsfaktors (20 bei gewerblichem Anlage- und Betriebskapital, 25 bei dem sonstigen Kapitalvermögen) festzustellen.¹⁾

Fast wäre in letzter Stunde noch das ganze Reformwerk an einer Klippe gescheitert, wenn nicht die Regierung und die II. Kammer unter dem Drucke der Notwendigkeit einer Reform der direkten Steuern nachgegeben hätten. Die Regierung und II. Kammer forderten nämlich die Heranziehung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebskapitals als von der Grundsteuer nicht mitbelastet zur Vermögenssteuer. Man berief sich hierbei auf die Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigentums vom 30. März 1838, nach welcher bei der Ermittlung des „Reinertrags“ von Grund und Boden gewisse Beträge für Verzinsung und Unterhaltung des toten und lebenden Inventars vom Rothertrage in Abzug zu bringen waren.²⁾ Die I. Kammer vertrat dagegen die Auffassung, daß in der Grundsteuer schon eine Besteuerung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebskapitals enthalten sei, wobei sie sich namentlich darauf stützte, daß unter der Herrschaft der alten Gewerbe- und Personalsteuer nur der Pächter, nicht auch der Selbstbewirtschafter Gewerbesteuer zu zahlen hatte. Daher beharrte sie mit aller Energie auf der Forderung, daß nur das land- und forstwirt-

¹⁾ Vgl. Ber. I 1901/02 No. 242 S. 16; Ber. II 1901/02 No. 302 S. 16.

²⁾ Vgl. § 23 Ziff. 1, § 31 Abs. 2, §§ 37, 38, 56, 58, 63, 85, 90, 95 der genannten Geschäftsanweisung und die ihr beigefügten Tabellen.

schaftliche Betriebskapital der Pächter, nicht aber auch das der Selbstbewirtschafter der Ergänzungssteuer zu unterwerfen sei. So drang denn auch dieser Beschluß der I. Kammer durch.¹⁾

Die Vereinigungsvorschläge fanden im Plenum der I. Kammer einstimmige und in der II. Kammer mit 51 gegen 27 Stimmen Annahme.

So ist in Sachsen aus heißem Parteikampfe heraus ein Steuerreformwerk hervorgegangen, das dem Anscheine nach dem Gebote der Höherbelastung fundierter Bezüge auf zwei ganz verschiedenen Wegen gerecht zu werden versucht: einmal durch die „Grundsteuer“ auf das unbewegliche und sodann durch eine persönliche Vermögenssteuer auf das bewegliche Vermögen. In Wahrheit aber scheint es sehr zweifelhaft, ob die sächsische Grundsteuer den beabsichtigten Zweck erfüllt. Denn man muß sich vergegenwärtigen, daß diese antiquierte Objektsteuer zum großen Teile in der Art reallastartigen Charakter gewonnen hat, daß sie vielfach kaum noch als Steuer empfunden werden möchte und daher in der Wissenschaft wohl kaum noch den Namen „Grundsteuer“ verdient.

Trotz alledem wird man nicht bestreiten können, daß die sächsische Steuerreform von 1902 einen großen Fortschritt auf dem Gebiete der Staatsbesteuerung bedeutet. Es ist hier wieder die Tendenz zum Durchbruch gekommen, daß in den Kulturländern die Objektsteuern immer mehr von den persönlichen Steuern verdrängt werden.

C. Das sächsische Ergänzungssteuergesetz vom 2. Juli 1902.

I. Allgemeine Vorzüge und Mängel der persönlichen Vermögenssteuern.

Preußen war durch die große Staatssteuerreform der 1890er Jahre — die man mit Recht als die Miquelsche bezeichnen kann — gleichsam mit einem Schlage an die Spitze einer guten Staatsbesteuerung unter den deutschen Staaten getreten, nachdem es vorher z. B. dem Königreich Sachsen

¹⁾ Schon dem folgenden Landtag (1903/04) wurde von seiten der II. Kammer der Antrag auf Aufhebung des § 19 des Ergänzungssteuergesetzes, der die Steuerfreiheit des land- und forstwirtschaftlichen Betriebskapitals bei Eigenwirtschaft vorsieht, gestellt. In der II. Kammer wurde dieser Antrag gegen zwei Stimmen angenommen, in der I. Kammer aber (in der Sitzung vom 9. Mai 1904) einstimmig abgelehnt. Auch das Vereinigungsverfahren beider Kammern ergab ein negatives Resultat.

gegenüber in dieser Beziehung im Hintertreffen war. Die große allgemeine Bedeutung jener preußischen Reform ist durch drei Hauptpunkte gekennzeichnet: erstens wurde die direkte Staatsbesteuerung aus der Ertrags-(Objekt-)besteuerung in Verbindung mit der Personalbesteuerung (Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer) in die reine Personal- oder Subjektbesteuerung übergeführt; zweitens wurde die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer vollends in eine einzige, moderne Einkommensteuer umgebildet und drittens zur Ergänzung der letzteren eine zweite direkte persönliche Steuer, eine in ihrer Art ganz neue subjektive Vermögenssteuer eingeführt (Gesetz vom 14. Juli 1893).

Dem preußischen Muster mehr oder weniger folgend hat in neuester Zeit außer Sachsen noch Braunschweig (Gesetz vom 11. März 1899) und Hessen (Gesetz vom 12. August 1899) die Vermögenssteuer zur Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer eingeführt. Diese Vorgänge deuten darauf hin, daß man es hier mit einer neuen Entwicklungsphase in der Geschichte der modernen direkten Besteuerung zu tun hat. Die Verbindung der Einkommen- und der Vermögenssteuer hat daher heute eine überaus große praktische und finanzwissenschaftliche Bedeutung erlangt, denn sie ist nach dem gegenwärtigen Stande unserer Erkenntnis auf dem Gebiete der direkten Staatsbesteuerung die vollendetste Form einer gerechten Staatsbesteuerung.

Bei jenen Kombinationen der Einkommen- und der Vermögenssteuer lassen sich namentlich zwei Arten unterscheiden: 1. das deutsche und 2. das deutsch-schweizerische Verfahren. Bei dem ersteren Verfahren tritt eine persönliche Vermögenssteuer ergänzend an die Seite einer wirklich allgemeinen Einkommensteuer, bei dem letzteren dagegen besteht eine Vermögenssteuer, meistens als Hauptsteuer, neben einer nur den „Erwerb“, d. h. die nicht aus Vermögen hervorgehenden Einkünfte belastenden Einkommensteuer. Diese letztere Art von Verbindung finden wir in den meisten Kantonen der Schweiz.¹⁾ In vorliegender Arbeit soll natürlich vorzugsweise das deutsche Verfahren zum Gegenstand der Betrachtung gemacht werden.

Was für eine Bedeutung hat nun die Vermögenssteuer als ausgleichende Nebensteuer im Systeme der direkten Staatssteuern? Zu dieser Frage soll im folgenden näher Stellung genommen werden.

Vorzüge jener Kombination der Einkommen- und Vermögenssteuer sind:

1. Daß die Ergebnisse der Vermögenssteuer, da sich

¹⁾ Vgl. über die schweizerischen Steuern das reichhaltige Werk von G. Schanz (Steuern der Schweiz Bd. I—V. 1890 ff.).

ihre Veranlagung auf fortdauernde Wertverhältnisse zu stützen sucht, mehr ständiger Natur sind. Für den Staat und die Gemeinde ist aber eine größere Stabilität der Einnahmen an sich um so wünschenswerter, als die Erträge der Einkommensteuer stark schwanken, weil eben das Einkommen der einzelnen regelmäßig von Jahr zu Jahr schwankt.

2. Durch solche Verbindung können auch solche Vermögen belastet werden, die wie z. B. Bauplätze, Parks, Kunstwerke, Privatbibliotheken kein Einkommen gewähren und daher nicht der Einkommensteuer verfallen, obwohl sie an sich von großer Leistungsfähigkeit sind. Daß hierbei freilich große Vorsicht geboten ist, da die von solchen Vermögensobjekten zu entrichtende Steuer selbst nicht aus den Erträgen derselben bestritten werden kann, sondern nur aus dem Einkommen der Person, liegt auf der Hand. Andererseits aber würde eine gänzliche Freilassung solcher ertragslosen Vermögensobjekte von der Besteuerung dem Grundsatz „gerechten Opferausgleichs“ auch nicht entsprechen.

3. Auch kann mit Hilfe der Vermögenssteuer eine Luxusbesteuerung von Gebrauchsobjekten (z. B. von Kunstwerken, wertvollem Mobiliar, Luxuspferden usw.) in gerechter und zweckmäßiger Form durchgeführt werden.

4. Sodann ist hervorzuheben, daß die Einschätzung zur Vermögenssteuer in sehr vielen Fällen sich leichter als zur Einkommensteuer durchführen läßt, weil nämlich das Vermögen vielfach viel sichtbarer zutage tritt als das Einkommen und ferner in Feuerversicherungspolice, Geschäftsabschlüssen usw. ein guter Anhalt gegeben ist.

5. Ferner läßt sich anführen, daß die Vermögenssteuer eine Kontrolle guter Einkommensteuereinschätzung ermöglicht.

6. Endlich und namentlich aber kann, wie bereits so oft betont, im Grunde nur durch die Vermögenssteuer als Ergänzung der Einkommensteuer jene wichtige, aber auch schwierige Aufgabe der Steuerpolitik, die fundierten, d. h. die aus Besitz oder Vermögen fließenden Bezüge höher zu belasten als die unfundierten, d. h. solche, die namentlich aus Mühe und Arbeit hervorgehen, in zweckmäßiger Form gelöst werden. Denn auf diesem Wege kann dem Grade der Fundierung innerhalb der Unternehmereinkünfte, wie solcher in der Größe des Vermögens zum Ausdruck kommt, in gerechter Weise entsprochen werden, was bei dem Verfahren, innerhalb der Einkommensteuer selbst die fundierten Bezüge stärker belasten zu wollen als die unfundierten — wie z. B. bei der italienischen *tassa della ricchezza mobile* — ausgeschlossen ist. Nun kann freilich jenem Grade der Fundierung auch dadurch Rechnung getragen werden, daß man zur Ergänzung der Einkommensteuer statt eine allgemeine Vermögenssteuer ein System von Ertrags-

steuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer) wählt. Gegen diese Kombination sprechen jedoch schon, wie früher berührt, die großen Schattenseiten — soweit es sich wenigstens um Staatsbesteuerung handelt —, die jenen Objektsteuern an sich eigen sind.

Andererseits stehen natürlich den Vorzügen der Vermögenssteuer auch manche Mängel gegenüber. So ist

1. zu befürchten, daß die Spekulation, das Vermögen in hoch rentierenden, dafür aber unsicheren und unsoliden Werten (Wertpapieren usw.) anzulegen, gefördert wird, da ja die Höhe der zu zahlenden Vermögenssteuer (analog der Kapitalsteuer) nicht nach der Höhe der Renten, sondern nach der Größe des bez. Kapitalwerts sich bemißt.

Sodann bietet

2. der Übergang zur Vermögenssteuer da große Schwierigkeiten, wo die seit alter Zeit bestehenden Grundsteuern real-lastartige Gestaltung angenommen haben.

3. Auch läßt sich zu ungunsten der Vermögenssteuer anführen, daß bei ihr manche Schwierigkeiten in bezug auf gerechte und zweckmäßige interkommunale und internationale Besteuerung entstehen — die bei Ertragssteuern ausgeschlossen sind. Sollen z. B. Grundstücke, die Ausländern oder Forensen gehören, nur von demjenigen Staate bzw. derjenigen Gemeinde belastet werden, in dessen bzw. deren räumlichen Gebiet sie liegen, oder soll, da die Vermögenssteuer als persönliche Steuer sich an die Person hält, der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Eigentümers entscheidend sein?

4. Die Einschätzung zur Vermögenssteuer, die regelmäßig jährlich erfolgt, ist wie die zur Einkommensteuer vielfach mit großen Schwierigkeiten und Mißlichkeiten verbunden, von denen die Ertragssteuern im allgemeinen frei sind. Man denke an Willkür der Schätzung, an lästiges Eindringen in persönliche Verhältnisse und unangenehme Fassungspflicht mit gefährlichem Gewissenszwang, an Benachteiligung aller Ehrlichen auf Kosten der Gewissenlosen usw. Aber noch eins! Bei der Vermögenssteuer vorzugsweise liegt die Gefahr nahe, daß alles leicht erfaßbare Vermögen, wie z. B. Grundbesitz (visible property) oder Aktiengesellschaften usw. gegenüber dem sogen. Personalvermögen zu hoch belastet wird. Hiermit hat man bekanntlich in Nordamerika üble Erfahrungen gemacht, wo in den Staaten (nicht in der Union) und auch in den Gemeinden die Vermögenssteuer bei weitem die Hauptsteuer bildet und diese daher überaus hoch ist. Bei so niedrigem Steuersatz wie z. B. in Preußen oder in Sachsen ($\frac{1}{2}\%$ Normalsteuersatz) sind natürlich solche Gefahren nicht zu befürchten.

5. Das Wichtigste aber ist, daß bei direkter Belastung des Vermögens von den Einkünften oder Erträgen desselben selbst abgesehen wird, was, wie früher schon angedeutet, leicht zu

Härten führen kann, namentlich wenn der Steuersatz ein hoher ist.

Ein Vermögen z. B. von 10 000 M. bringt vielleicht einen Ertrag von 200 M. im Jahr, wenn es in landwirtschaftlichem Besitz, einen solchen von 300 M. dagegen, wenn es in Sparkassengeldern oder Staatsobligationen und endlich einen solchen von 500 M., wenn es in Aktien einer industriellen Unternehmung angelegt ist. Beträgt nun die Vermögenssteuer 2 per mille, so ist in allen angeführten 3 Fällen eine gleiche Steuer von 20 M. zu entrichten, die aber die verschiedenen Erträge ungleich hoch belastet, nämlich im ersten Falle mit 10%, im zweiten mit $6\frac{2}{3}\%$ und im dritten mit 4%. Um es also kurz zu sagen, die Vermögenssteuern haben den Übelstand, daß sie dahin tendieren, verschieden große Erträge eines gleich großen Vermögens um so höher zu belasten, je kleiner diese sind. Daß aber eine solche Belastung nicht dem Grundsatz „tunlichststen Ausgleichs“ der zu tragenden Opfer entspricht, wird wohl kaum jemand bezweifeln.

Daher ergibt sich die Frage: Wie ist diesem Übelstande zu steuern und gerade jener Bedrohung des Grundeigentums zu begegnen?

Wie schon früher berührt, kann eine Belastung lediglich der Erträge des Vermögens auch nicht ausreichende Hilfe bieten. Die Leistungs- und Steuerfähigkeit eines Vermögensbesitzers hängt sicherlich nicht allein vom Vermögensertrage, sondern auch vom Vermögensbetrage mit ab. Soll man denn jemand, der z. B. einen sehr wertvollen Park oder Bauplatz hat, deshalb nicht zur Steuer heranziehen, weil diese Vermögensobjekte wohl keinen Ertrag geben, aber einen solchen geben könnten? Offenbar nicht. Denn schon der Besitz von Vermögen an sich verleiht dem Vermögensbesitzer im allgemeinen eine erhöhte Leistungs- und Steuerfähigkeit gegenüber dem Nichtbesitzenden. Oder jemand, der ein Vermögen von einer Million Mark hat, das zeitweise nur einen Ertrag von 2%, also 20 000 M. im Jahr abwirft, ist doch gewiß in höherem Maße leistungs- und steuerfähig als ein anderer, der nur 200 000 M. besitzt, die zeitweise 10%, also gleichfalls 20 000 M. Ertrag geben. Werden beide nur nach dem Ertrage, also gleich stark belastet, so wird der Besitzer des kleineren Vermögens dem anderen gegenüber prägraviert — gleiche Verhältnisse sonst bei beiden vorausgesetzt.

Um der Gefährdung namentlich des Grundbesitzes durch die Vermögenssteuer zu begegnen, hat man daher schon seit langer Zeit nach anderen Mitteln als einer Besteuerung allein nach den Erträgen gesucht.

Das Nächste war wohl, daß man den Grundbesitz durch besonders milde Einschätzung oder durch niedrigere Ansetzung seines Vermögenswerts (Kaufwerts) zu schonen suchte. So

sind z. B. im Kanton Appenzell im allgemeinen nur $\frac{9}{10}$, in Schwyz $\frac{7}{8}$ und in Schaffhausen sowie bei der eidgenössischen Wehrsteuer sogar nur $\frac{3}{4}$ in Ansatz zu bringen. Diesem Verfahren gegenüber läßt sich aber einwenden, daß die Begrenzung jenes Abzugs immer willkürlich ist und häufig auch das in Handel und Gewerbe angelegte Vermögen (Kapital) verhältnismäßig keinen höheren Ertrag gewährt als Grundeigentum. Nicht viel rationeller ist ein anderes Verfahren, nach welchem für verschiedene Vermögensarten verschiedene Steuersätze normiert sind. So betragen die Sätze z. B. in Freiburg für Liegenschaften 2,3 und für Kapitalien 2,5 per mille, in Waadt für erstere 1—2, für letztere 1,2—4,8 per mille usw. Man hat ferner jenem Übelstande dadurch abzuhelpen gesucht, daß man den sogen. Ertragswert der Liegenschaften der Besteuerung zugrunde legte. So ist z. B. in Holland — abgesehen von schweizerischen Kantonen — der kapitalisierte Ertragswert für landwirtschaftliche Grundstücke durch das Gesetz vorgeschrieben, wobei zugleich bestimmt ist, daß das zwanzigfache des Ertrags das zu versteuernde Vermögen bilden soll. Freilich hat man es dann hierbei im Grunde nicht mehr mit einer Vermögens-, sondern mit einer Ertrags- und zwar Grundsteuer (allerdings bei Schuldenberücksichtigung) zu tun. Denn ob man den Ertrag eines Grundstücks direkt oder ihn in seinem Zwanzigfachen belastet: in beiden Fällen ist eben der Ertrag die Basis der Besteuerung. Somit sind manche Bedenken, die gegen die Ertrags- und namentlich Grundsteuern erhoben werden, auch gegen die holländische Vermögenssteuer geltend zu machen.

In Preußen soll zwar nach dem Gesetzestext für Mobilien und Immobilien nur der gemeine Wert¹⁾ maßgebend sein, dieser aber nach der Erklärung des Finanzministers²⁾ Liegenschaften gegenüber nicht als der gemeine Kauf- oder Verkehrswert, sondern als „kapitalisierter Ertragswert“ angesehen werden. Da man aber hier nicht wie in Holland einen bestimmten Kapitalisierungsfaktor vorschrieb, so hat das zur Folge gehabt, daß nunmehr nach Art. 4 der technischen Anleitung für die erstmalige Schätzung des Werts der Grundstücke vom 26. Dezbr. 1893 „Ertragswert“ der Kapitalwert sein soll, dessen „jährliche Zinsen dem bei gemeingewöhnlicher Wirtschaft dauernd zu erzielenden durchschnittlichen jährlichen Ertrage unter Anwendung desjenigen Zinsfußes gleichkommen, der von dem in gleichartigem Grundbesitz angelegten Kapital in der betreffenden Provinz usw. erzielt zu werden pflegt.“ Hiernach ist also bei durchschnittlicher Verzinsung der landwirtschaftlichen Grundstücke irgend eines Gebiets zu 3 oder $2\frac{1}{2}$ oder

1) § 9 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893.

2) Vgl. Stenographische Berichte des Preußischen Abgeordnetenhauses 1893 S. 1853.

2% derjenige Betrag der Besteuerung zugrunde zu legen, der durch Vervielfältigung des betreffenden Ertrags mit $33\frac{1}{3}$ resp. 40 resp. 50 gewonnen wird. Daß aber auf diesem Wege den Grundbesitzern die vom Ertragswert anfangs erhoffte Hilfe nicht geboten wird, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Man wäre sicherlich dem zu erstrebenden Ziele näher gekommen, wenn man der Kapitalisierung des Ertrags den landesüblichen Zinsfuß z. B. von 4% (Kapitalisierungsfaktor 25) zugrunde gelegt hätte.

Sonach reicht die Benutzung des Ertragswerts allein als Hilfsmittel zur Vermeidung jener Gefahr zu hoher Belastung niedriger Erträge keineswegs aus. Denn in diesem Falle wird nicht berücksichtigt, daß derselbe Ertrag sehr verschieden steuerfähig macht, je nachdem er durch ein kleineres oder größeres Vermögen gesichert ist. Wird umgekehrt allein die Quelle, d. h. das Vermögen zur Basis der Besteuerung gewählt, so wird nicht der Forderung Rechnung getragen, daß ein gleich großes Vermögen desto höher zu belasten ist, je mehr es an Erträgen abwirft. Beide Wege führen also nicht zum Ziele. Daher liegt der Gedanke nahe, bezüglich der Höhe der Steuerlast zwischen der Besteuerung nach den Erträgen einerseits und nach dem Vermögenswert andererseits einen Mittelweg zu suchen. Es fragt sich nur, wie soll derselbe durchgeführt werden? Soll man sich hierbei mehr an den Ertrag oder an den Vermögenswert halten? Die Antwort auf diese Frage dürfte nicht allzuschwer sein. Erwägt man nämlich, daß es sich bei der Besteuerung gewöhnlich um fortlaufende, regelmäßig wiederkehrende Zahlungen handelt, viele Vermögensobjekte aber keine oder nur sehr geringe Erträge in bestimmten Zeiträumen gewähren, so ist der Ertrag resp. das Einkommen im allgemeinen die geeignetere Basis für die Lastenverteilung, während der Vermögenswert vorzugsweise zur Ergänzung zugrunde zu legen ist. Und in dieser Richtung ist denn auch heute in der Schweiz (Kanton Zürich) ein Verfahren geplant, das, mehrfach erörtert, ein allgemeineres finanzwissenschaftliches Interesse beanspruchen möchte. Hiernach soll nämlich die Vermögenssteuer nur von ertragslosen Objekten (Parks, Kunstschatzen usw.) erhoben werden, während für die Belastung aller Einkünfte zwei Einkommensteuern vorgesehen sind: eine höhere von fundierten und eine niedrigere von unfundierten Bezügen. Um bei der Einschätzung zur Einkommensteuer dem Grade der Fundierung innerhalb der Unternehmereinkünfte entsprechen zu können, wäre hierbei alles Vermögen als solches einzuschätzen. Und um das Maß des bei dem einzelnen Einkommen beteiligten Vermögens in Praxi erfassen zu können, müßte hierbei (ähnlich wie früher bei der badischen Gewerbesteuer oder wie bei jener Trennung zwischen Erwerbs- und Vermögenssteuer) von einem im Gesetze normierten all-

gemeinen Satz ausgegangen werden, zu welchem sich die Kapitalien zu verzinsen pflegen. Wenn auch dieser Prozentsatz (z. B. 4%) nicht ohne Willkür festzusetzen ist, so lassen sich doch auf diesem Wege jene Härten, die dem landwirtschaftlichen Betriebe durch hohe Vermögenssteuer drohen, in der Tat nicht unerheblich mindern. Dieses Verfahren dürfte auch den Vorzug verdienen vor der in der Schweiz sehr häufigen Kombination von Einkommens- und Vermögenssteuer, wonach die erstere, wie schon erwähnt, nur eine Erwerbs-, d. h. eine die Vermögensbezüge nicht mitbelastende Steuer ist.

Für das volle Verständnis dieser Dinge empfiehlt es sich, die verschiedenen Arten von Kombinationen von Einkommen- und Vermögenssteuern (I. deutsches, II. schweizerisches, III. projektiertes neues Verfahren) in bezug auf die Höhe der Steuerbelastung an der Hand von Beispielen miteinander zu vergleichen.

Nehmen wir an, daß bei einem gleich großen Vermögen (ohne Schulden) von 100 000 M. A (ein Landwirt) ein jährliches Einkommen von 3000 M., dagegen B (ein Kaufmann) ein solches von 7000 M. hat, und daß erhoben wird:

- I. nach deutschem Verfahren: eine Vermögenssteuer von 4 per mille und eine Einkommensteuer von 3%;
- II. nach schweizerischem Verfahren: eine Vermögenssteuer von ebenfalls 4‰ , daneben aber eine „Erwerbssteuer“ von 3%, wobei gesetzlich angenommen ist, daß sich das Vermögen innerhalb eines Unternehmereinkommens bis zu 4% (d. h. zum landesüblichen Zinsfuß) verzinst;
- III. nach dem projektierten neuen Verfahren:
 1. eine Vermögenssteuer von nur ertragslosen Objekten; daneben zwei Einkommensteuern und zwar:
 2. eine von fundierten, d. h. aus Vermögen fließenden Bezügen zu 13% und
 3. eine von unfundierten Bezügen zu 3% wie bei I. u. II.

Unter diesen Voraussetzungen würden A und B nach den Verfahren I—III wie folgt belastet werden:

A. (Landwirt):

I. nach deutschem Verfahren:

1. an Vermögenssteuer: 100 000 M. à 4‰ = 400 M.
 2. an Einkommensteuer: 3000 M. à 3% = 90 „
-
- 490 M.

II. nach schweizerischem Verfahren:

1. an Vermögenssteuer: 100 000 M. à 4‰ = 400 M.
2. an Einkommensteuer nichts, da das ganze Einkommen nur 3000 M. beträgt und in der

Vermögenssteuer schon Renten bis zu 4000 M. (4%) belastet sind.

III. nach dem projektierten neuen Verfahren:

1. an Vermögenssteuer nichts, da diese nur die ertragslosen Objekte belasten soll und daher hier nicht in Frage kommt;
2. an Einkommensteuer für fundierte Bezüge:
3000 M. à 13% = 390 M.
3. an Einkommensteuer für unfundierte Bezüge nichts, da das ganze Einkommen nur 3000 M. beträgt, nach dem Gesetze aber Einkünfte bis 4000 M. (4%) als fundiert angenommen und daher schon unter 2. belastet sind.

B. (Kaufmann):

I. nach deutschem Verfahren:

1. an Vermögenssteuer: 100 000 M. à $\frac{4}{100}$ = 400 M.
 2. an Einkommensteuer: 7000 M. à 3% = 210 „
- 610 M.

II. nach schweizerischem Verfahren:

1. an Vermögenssteuer: 100 000 M. à $\frac{4}{100}$ = 400 M.
 2. an Einkommensteuer: 7000 M. — 4000 M.
(da die 4000 M. schon von der Vermögenssteuer belastet sind) = 3000 M. à 3% = 90 „
- 490 M.

III. nach dem projektierten neuen Verfahren:

1. an Vermögenssteuer nichts, aus dem Grunde wie zu A;
 2. an Einkommensteuer für fundierte Bezüge:
4000 M. à 13% = 520 M.
 3. an Einkommensteuer für unfundierte Bezüge: 3000 M. (7000 — 4000 M.) à 3% = 90 „
- 610 M.

Hiernach wäre das Verfahren III für die Landwirtschaft das günstigste, weil das in ihr angelegte Vermögen im allgemeinen viel niedrigere Renten als zu 4% zu erzielen vermag. Auf diesem Wege kann nicht nur der Größe des Einkommens, sondern auch der des Vermögens zugleich (daher Vorzug vor der italienischen *tassa della ricchezza mobile*) Rechnung getragen werden. Auch wäre hier Progression und Steueruntergrenze rationeller und gerechter durchzuführen als bei den Verfahren I und II, da bei diesen die Steuern vom Einkommen und Vermögen in keinem inneren Zusammenhange miteinander stehen, während bei Verfahren III die Steuern von fundiertem und unfundiertem Einkommen ein einheitliches Ganzes bilden.

Indessen stehen diesem Verfahren auch mancherlei Bedenken gegenüber. So zunächst Bedenken in bezug auf die reinen Kapitaleinkünfte, die tatsächlich mehr als 4% erbringen. Denn was über 4% hinausläge, würde ja nur — obgleich fundiert — der Einkommensteuer für unfundierte Bezüge verfallen und daher niedriger zu belasten sein. Jedoch wäre dieser Übelstand im Grunde nicht so erheblich als es scheint. Denn nimmt man an, daß heute sichere Renten nur bis zu 4% im allgemeinen zu erzielen sind und daß das, was über 4% hinausliegt, eben eine Risikoprämie in sich schließt, so möchte es nicht ganz ungerechtfertigt sein, das, was über jene Grenze hinausgeht, auch niedriger zur Steuer heranzuziehen. Andererseits muß es unerwünscht sein, daß derjenige, der z. B. Renten aus nur zu 2% verzinslichem Vermögen und daneben noch Arbeitseinkommen bezieht (Grundbesitzer usw.), nach jenem Verfahren (III) auch letzteres ganz oder doch zum Teil nach dem für die fundierten Bezüge geltenden hohen Satze zu versteuern hätte. Auch dürfte es große Schwierigkeiten bieten, die von fundierten einerseits, von nichtfundierten Einkünften andererseits zu zahlenden Steuersätze im allgemeinen und insbesondere dann in ein gerechtes Verhältnis zueinander zu setzen, wenn infolge hoher Steuerlast beide Arten von Bezügen progressiv zu belasten sind. Endlich sei noch die Schwierigkeit erwähnt, in befriedigender Weise festzusetzen, welche Objekte als nicht Ertrag gebendes Vermögen lediglich jener Vermögenssteuer, und welche der kombinierten Vermögenseinkommensteuer zu unterwerfen wären, da ja manche Objekte hier Früchte bringen, dort oder zu anderer Zeit dagegen nicht, wie z. B. Gärten, Mietshäuser usw. So dürfte also bei jenem projektierten Verfahren (III) noch mancherlei zu erwägen sein, bevor es rätlich erscheint, dasselbe einzuführen.

Das bisher Erörterte führt uns endlich zu der Schlußfrage: welche der hier betrachteten drei Kombinationen von Einkommen- und Vermögenssteuern (I. deutsches, II. schweizerisches, III. projektiertes neues Verfahren) verdient wohl den Vorzug?

Diese Frage läßt sich nicht allgemein beantworten, die Entscheidung derselben wird vielmehr von den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Länder abhängen. Für Deutschland, wo die Vermögenssteuer nur zur Ergänzung zu dienen hat und daher sehr niedrig bemessen ist, möchte jenem deutschen Verfahren (I) der Vorzug gegeben werden, während für schweizerische Verhältnisse, wo der Vermögenssteuer im allgemeinen mehr die Funktion einer Hauptsteuer zukommt und diese daher sehr hoch ist, jene anderen Verfahren (II und III) als am zweckmäßigsten erscheinen. Denn bei einem so mäßigen Steuersatz wie z. B. $1\frac{1}{2}\frac{0}{00}$ in Preußen und Sachsen kommen die den Vermögenssteuern an sich anhaftenden Mängel nur sehr unerheblich zur Geltung.

II. Die Ausgestaltung der sächsischen Vermögens- (Ergänzungs)-steuer.

I. Eine eigentümliche Stellung nimmt die Vermögenssteuer in Sachsen anderen deutschen Staaten, nämlich Preußen, Hessen und Braunschweig gegenüber insofern ein, als sie sich nur auf das bewegliche, genauer auf das von der Grundsteuer nicht getroffene Vermögen beschränkt. Sie ist sonach nicht wie z. B. in Preußen eine allgemeine, sondern nur eine partielle Vermögenssteuer. Der Grund und Boden (einschl. Gebäuden) bleibt also nach wie vor der Grundsteuer unterworfen. Durch letztere Steuer sollen bekanntlich die aus dem Immobilienbesitz hervorgehenden fundierten Bezüge höher belastet werden. Ob freilich diese Absicht in der Wirklichkeit zur Durchführung kommt, scheint, wie schon bemerkt, sehr zweifelhaft, da ja die Grundsteuer zum großen Teile in der Art reallastartigen Charakter angenommen hat, daß sie häufig überhaupt nicht mehr als Steuer empfunden werden möchte. Aber auch abgesehen von diesem Einwand lassen sich gegen jene Verbindung einer Objekt-(Grundsteuer) mit einer Subjekt-(Vermögens-)steuer, also von grundverschiedenen Dingen zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles, zur Höherbesteuerung fundierter Einkünfte, schwere Bedenken erheben. Während auf der einen Seite auf Schulden und andere persönliche Verhältnisse wie große Familie, Krankheit, Alter usw. Rücksicht genommen, auch dem so dringlichen Gebote der Freilassung kleiner Vermögen resp. Einkünfte sowie gerechter Progression in ausreichender Weise entsprochen werden kann, ist auf der anderen Seite alles dies ausgeschlossen. Dazu kommt noch die Verquickung von Modernem mit Antiquiertem. Soll denn eine Steuer, die, starr und unbeweglich, auf Zeiten und Verhältnisse zurückgreift, die heute längst verschwunden sind, auf die Dauer als gleichberechtigte Nebenbuhlerin neben einer den wirklichen Verhältnissen sich anpassenden modernen (Vermögens-)Steuer bestehen bleiben? Die Grundsteuer in Sachsen gehört als Staatssteuer der Vergangenheit an! Es dürfte wohl der Gedanke einmal näher zu erwägen sein, die Grundsteuer als Staatssteuer ganz aufzugeben und sie den Gemeinden zu überlassen und die Immobilien gleich wie die Mobilien der Vermögenssteuer zu unterwerfen.

Außer inländischen Liegenschaften und Gebäuden sind von der Vermögenssteuer auch ausgeschlossen der außerhalb Sachsens liegende Grundbesitz, sowie das dem Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe außerhalb Sachsens dienende Anlage- und Betriebskapital (§ 6), ferner „Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern sie nicht als Bestandteil eines dem Gewerbebetriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals anzusehen sind“ (§ 15, 1).

Die Befreiung des Mobiliars usw. stimmt mit den entsprechenden Vorschriften des preußischen, braunschweigischen und hessischen Gesetzes überein.¹⁾ „Eine Abweichung von der in Preußen bestehenden Auffassung“ — so heißt es in der Begründung zu § 13 der Regierungsvorlage von 1901 — „ergibt sich nur insofern, als nach der Begründung der dortigen Regierungsvorlage auch die einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufstätigkeit gewidmeten Werte zu den freizulassenden Vermögensstücken gehören sollen. Diese Werte werden in Sachsen gemäß der in § 2 aufgestellten Definition des Gewerbebetriebs²⁾ dem steuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapital zuzurechnen sein.“

Indessen dürfte die vollständige Freilassung des Mobiliarvermögens im Prinzipie nicht gerechtfertigt sein. Wer sich z. B. sehr kostbare Reit- oder Kutschperde sowie Equipagen zu seiner persönlichen Bedürfnisbefriedigung hält, ist doch sicherlich viel steuerfähiger als derjenige, der unter sonst gleichen Verhältnissen sich nicht solchen Luxus erlaubt. Daher scheint es angezeigt, auch das Nutzvermögen wie Wohnungsmobiliar usw. zur Steuer heranzuziehen, hierbei aber aus prinzipiellen wie steuertechnischen Gründen die kleineren Vermögen bis zu einer gewissen Höhe freizulassen.

Auch ist das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken ausschließlich der Nebenbetriebe

¹⁾ In der Begründung des preußischen Gesetzes heißt es: „Ein gewisses Maß von Mobiliarbesitz gehört zu den unentbehrlichen Bedürfnissen eines jeden Haushalts, ohne die Leistungsfähigkeit zu steigern; im Gegenteil wird durch die Instandhaltung und Ergänzung des notwendigen Hausrats das Einkommen fortwährend mit Ausgaben belastet. Dazu kommt, daß im Verhältnis zum Gesamtvermögen des einzelnen Steuerpflichtigen der Mobiliarbesitz in der Regel einen um so größeren Teil desselben darstellt, je kleiner das Vermögen ist. Um Unbilligkeiten zum Nachteile der minder Wohlhabenden zu verhüten, müßte daher der Mobiliarbesitz von der Besteuerung mindestens bis zu demjenigen Wertbetrage freigelassen werden, welchen die notwendige oder doch allgemein übliche Ausstattung des Haushalts mit sich bringt. Gelänge die Lösung der schwierigen Aufgabe, diese Wertgrenze angemessen zu bestimmen, so müßte zum Zwecke der Veranlagung bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen die peinliche Frage erörtert werden, ob der Wert des vorhandenen Mobiliars die gesetzliche Grenze überschreitet. Ähnliche Schwierigkeiten würden sich ergeben, wenn man auch nur die besonders wertvollen Teile des Mobiliars, Gold- und Silbergeräte, Juwelen u. dgl., zur Besteuerung ziehen wollte. Selbst mit den angedeuteten Einschränkungen würde die Feststellung und Schätzung der beweglichen Habe das Veranlagungsverfahren unverhältnismäßig erschweren und das zu diesem Zwecke unvermeidliche tiefe Eindringen in alle privaten Verhältnisse von dem Steuerpflichtigen besonders lästig empfunden werden.“

²⁾ § 2 lautet: „Als Gewerbebetrieb im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gilt jede fortgesetzt auf Erwerb gerichtete, nicht unter den Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken fallende Tätigkeit, bei welcher der wirtschaftliche Erfolg zum Vorteile oder Nachteile des Unternehmers steht.“

(Brennereien, Brauereien, Ziegeleien, Schneidemühlen usw.) dienende Anlage- und Betriebskapital nicht ergänzungssteuerpflichtig (§ 19). Zu dem steuerpflichtigen Vermögen gehören endlich nicht insbesondere die Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, aus einer Kranken-, Unfall- oder gesetzlichen Invalidenversicherung, auf Pensionen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis bezahlt werden, auf Renten, die letztwillig Personen zuteil werden, die zum Haushalt des Erblassers gehörten und in einem Dienstverhältnis zu ihm gestanden haben (§ 20 Ziff. 6).

Das der Ergänzungssteuer unterworfenene Vermögen läßt sich hiernach in folgende drei Gruppen scheiden: 1. Grundvermögen, 2. gewerbliches Anlage- und Betriebskapital, 3. sonstiges Kapitalvermögen. Für jede dieser Gruppen zählt das Gesetz die wichtigsten der darunter fallenden Sachen und Rechte auf (§ 17).

1. Das Grundvermögen umfaßt nur wenige ergänzungssteuerpflichtige Objekte, da der größte Teil desselben schon der Grundsteuer unterworfen ist.¹⁾ Insbesondere sind hierher zu rechnen Kohlenbergbau- und Abbaurechte, Kohlen, welche nicht Gegenstand eines Kohlenbergbaurechts sind, sowie sonstige Bodenbestandteile, welche nicht Gegenstand eines Abbaurechts sind und gewerbsmäßig abgebaut werden. Auch sind ergänzungssteuerpflichtig Grunddienstbarkeiten, Fischereirechtigkeiten, Jagdrechte und „sonstige Rechte, die dem jedesmaligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, allenthalben soweit sie einen in Geld schätzbaren Wert haben“ (§ 17 Abs. 10 d. Instr. v. 3. Febr. 1903).

2. Zu dem gewerblichen Anlage- und Betriebskapital gehören alle diejenigen Objekte, die Bestandteil einer in Sachsen betriebenen gewerblichen Unternehmung bilden und nicht von der Grundsteuer betroffen oder aus anderen Gründen von der Vermögenssteuer befreit sind. Es sind hiernach insbesondere steuerpflichtig Wasserkräfte, Dampfkessel, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Tiere und sonstige Betriebsmittel, Waren, Vorräte an inländischem und ausländischem Geld, Banknoten, Wechsel usw., Aktivaußenstände, Patent- und andere Urheberrechte, Verlagsrechte, Realgewerbeberechtigungen usw.

3. Das sonstige Kapitalvermögen umfaßt das gesamte nicht unter die zweite Gruppe fallende Kapitalvermögen. Hierher gehören namentlich verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art²⁾ einschließlich des Wertes von Aktien oder Anteilscheinen, Kuxen, Geschäftsguthaben usw., ferner der „Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Auszüge und auf andere fortlaufende oder wiederkehrende

1) Vgl. Just a. a. O. § 15 Anm. 5 S. 38 ff.

2) Über diesen Begriff vgl. Just § 17 Anm. 19 S. 68.

Nutzungen oder Leistungen¹⁾, welche dem Beitragspflichtigen auf seine Lebenszeit oder die eines anderen auf unbestimmte Zeit oder mindestens 10 Jahre entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von nicht in persönlichen Arbeitsleistungen bestehenden Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen und Familienstiftungen, einschließlich der Familienanwartschaften²⁾ oder nach hausgesetzlichen Bestimmungen zustehen“ (§ 17 Ziff. 3d).

Von dem Aktivvermögen sind, da man es mit einer persönlichen Steuer zu tun hat und nur das Reinvermögen Gegenstand der Besteuerung sein soll, abzuziehen:

1. „die Kapitalschulden³⁾ des Beitragspflichtigen mit Ausschluß der zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangenen Verbindlichkeiten⁴⁾;

2. der Kapitalwert derjenigen vom Beitragspflichtigen zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen sowie derjenigen von ihm zu duldenen fortlaufenden Nutzungen, auf welche die Voraussetzungen in § 17 Ziff. 3 unter d zutreffen, soweit die Verbindlichkeiten unter 1 und 2 nicht bereits bei Feststellung des ergänzungssteuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapitals Berücksichtigung gefunden haben oder dinglich auf Vermögensteilen haften⁵⁾, die bei der Einschätzung außer Betracht zu lassen sind“ (§ 21 Abs. 1).

II. Für die Berechnung oder Schätzung⁶⁾ des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens ist der Bestand und gemeine Wert der einzelnen Vermögensteile zur Zeit der Einschätzung entscheidend.

Was unter dem „gemeinen Wert“ zu verstehen ist, darüber bemerkt die Begründung des § 14 der Regierungsvorlage (von 1901) folgendes:

1) Hierbei geht man davon aus, daß diese Nutzungen und Leistungen einem Kapitalstocke entspringen und sich daher von anderen periodischen Bezügen wie z. B. Gehältern und Pensionen unterscheiden (vgl. Strutz, Das Kgl. Preuß. Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893, 3. Aufl. (Berlin 1895), § 7 Anm. 12).

2) Vgl. Gesetz über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900.

3) Nicht abzugsfähig sind Schulden, die nicht die Eigenschaft von Kapitalschulden haben, d. h. diejenigen, die regelmäßig aus den laufenden Einkünften bestritten werden und auf seiten des Gläubigers Einkommen und nicht Vermögen darstellen, wie namentlich Miet- und Pachtzinsen, laufende Haushaltungsschulden, Steuern und Abgaben usw. Bei einem Gewerbetreibenden ist auch der Abzug der laufenden Passivaußenstände gestattet (§ 20 Ziff. 1 d. Instr.).

4) Z. B. Darlehen, die jemand zur Anschaffung von Lebensmitteln für seinen Haushalt aufgenommen hat (§ 20 Ziff. 2 Instr.).

5) Dahin gehören namentlich Hypothekenschulden, Grundschulden, Rentenschulden, Grunddienstbarkeiten, Reallasten, eingetragene Auszüge, Erbbaurechte, Bergbaurechte und Abbaurechte (§ 20 Abs. 1 Ziff. 4 d. Instr.).

6) Schätzung tritt ein, soweit nicht Berechnung vorgeschrieben oder auf Grund der vorhandenen Unterlagen (nach § 20) möglich ist. Vgl. Just § 16 Anm. 2 S. 48 ff.

„Als gemeinen Wert eines Vermögensgegenstandes wird man im allgemeinen denjenigen Wert bezeichnen können, den der Gegenstand für jeden Besitzer hat (objektiver Wert); der darüber hinausgehende Wert, den eine Sache wegen besonderer, in der Person eines bestimmten Besitzers liegender Gründe hat (subjektiver Wert) kommt nicht in Betracht. Hiernach ist die regelmäßige Grundlage für die Bemessung des gemeinen Werts einer Sache der Kaufwert derselben, d. i. der Kaufpreis, der für sie im wirtschaftlichen Verkehr nach ihrer objektiven Beschaffenheit ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse, also von jedermann zu erzielen ist.“

Indessen ist der Kaufwert nicht allein entscheidend für die Bemessung des gemeinen Wertes. Bei solchen Vermögenswerten nämlich, die nicht oder nur in ganz geringem Maße Gegenstand des Tauschverkehrs sind und bei denen daher der Kaufwert nicht zu ermitteln ist, die aber wohl Erträge geben, ist der nach dem Ertrage zu berechnende Wert maßgebend. Bei Renten, Leibrenten und anderen fortlaufenden Nutzungen und Leistungen ist zur Berechnung des „Kapitalwerts“ der „Geldwert der einjährigen Nutzung oder Leistung“, d. h. also der bezügliche Ertrag zugrunde zu legen. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wie z. B. bei Reallasten usw. wird das 25fache des einjährigen Betrags als Kapitalwert angenommen. Bei Leibrenten bestimmt sich der Kapitalwert natürlich mit Rücksicht auf das Alter des Berechtigten, wie z. B. auf das 18fache beim Alter bis zu 15 Jahren, auf das 17fache bei 15—25 Jahren, auf das 16fache bei 25—35 Jahren usw. Wird eine Rente, Nutzung oder Leistung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren beschränkt, so ist der Kapitalwert unter Zugrundelegung eines 4%igen Zinsfußes nach einer im Gesetze aufgestellten Hilfstabelle zu ermitteln. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit dem Betrage in Ansatz, für den die Versicherungsanstalt die Police zurückzukaufen verpflichtet sein würde (§ 20 Ziff. 3, 4).

Eine dem sächsischen Rechte eigentümliche Vorschrift betrifft die Einschätzung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und des „sonstigen Kapitalvermögens“ (§ 17 Ziff. 3) beim Fehlen spezieller Unterlagen für die unmittelbare Bewertung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens (Instr. §§ 29 u. 31). In diesem Falle sollen nämlich die Veranlagungskommissionen versuchen, den gemeinen Wert des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens auf mittelbarem Wege, nämlich unter Zugrundelegung der bei der Einschätzung zur Einkommensteuer ermittelten Erträge festzustellen. Um aber nur das fundierte Einkommen, d. h. dasjenige, das z. B. bei einem Gewerbetreibenden auf das Anlage- und Betriebskapital als solches zurückzuführen sein möchte, zu belasten, ist von

dem gewerblichen Einkommen derjenige Teil auszuscheiden, welcher dem „persönlichen Jahresarbeitsverdienste des Beitragspflichtigen“ und — falls das Gewerbe auf eigenem Grundstücke (im eigenen Hause) des Steuerpflichtigen betrieben wird — „der Verzinsung der dem Betriebe dienenden Grundstücke oder Grundstücksteile entsprechen dürfte.“ „Andererseits sind dem gewerblichen Einkommen wiederum hinzuzurechnen etwaige vom Beitragspflichtigen zu entrichtende Hypothekenzinsen, soweit sie bei der Feststellung des gewerblichen Einkommens berücksichtigt worden sind. Der nach vorstehenden Ab- und Hinzurechnungen gefundene Betrag ist als Verzinsung des ergänzungssteuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapitals zu betrachten und behufs Ermittlung des letzteren unter Zugrundelegung desjenigen Zinsfußes zu kapitalisieren, welcher von dem in einem gewerblichen Betriebe von der Größe und Art des betreffenden Geschäftes angelegten Kapital unter den obwaltenden Umständen gewöhnlich erzielt wird. In der Regel ist hierbei eine fünfprozentige Verzinsung anzunehmen. Ein anderer Kapitalisierungsfaktor als 20 wird daher nur dann anzuwenden sein, wenn dies nach den der Kommission bekannten Umständen geboten erscheint“ (§ 29 Instr.).

Diese Einschätzungsmodalität verdankt ihre Entstehung, wie früher schon erwähnt, dem Antrage der Mehrheit der I. Kammer, und es liegt ihr der Gedanke zugrunde, die Gewerbetreibenden und Rentner — selbst auf die Gefahr hin, zu hoch belastet zu werden — vor lästigem Eindringen in ihre Vermögensverhältnisse zu bewahren.¹⁾ Es liegt hiernach in der Hand eines jeden Steuerpflichtigen selbst, nach dem angeführten Verfahren eingeschätzt und dadurch nach Befinden zu hoch veranlagt zu werden oder nicht. Denn wem daran gelegen ist, nicht so eingeschätzt zu werden, braucht nur sein Vermögen zu deklarieren. Dies kann selbst im Reklamationsverfahren jederzeit nachgeholt werden, wenn es im Einschätzungsverfahren unterlassen worden ist.

Als Zeitpunkt der Einschätzung hat die Zeit der Aufstellung der Hauslisten²⁾ bzw. bei Gewerbebetrieben, wo regelmäßige Abschlüsse erfolgen, der Zeitpunkt des letzten Abschlusses zu gelten. Wesentliche³⁾ Veränderungen des Vermögenbestandes oder des Wertes von Vermögensteilen in der Zeit von der Aufstellung der Hauslisten bis zum Abschlusse des

¹⁾ Vgl. Berichte d. I. Kammer 1901/02 No. 124 S. 13 ff., 30 ff.; Ber. I 1901/02 No. 125; Mittel. über die Verhandlungen des Landtags der I. Kammer 1901/02 S. 405 ff., 463 ff., 669 ff.

²⁾ Diese erfolgt am 12. Oktober des dem Steuerjahre oder, wenn die Veranlagungsperiode aus drei Steuerjahren besteht, des dem ersten Steuerjahre der Veranlagungsperiode vorhergehenden Jahres (Ausf.-V. §§ 8 und 14 Abs. 1).

³⁾ Als „wesentlich“ wird jede Veränderung anzusehen sein, die eine Änderung der Steuerklasse bedingt (vgl. Just § 16 Anm. 10 S. 57).

Katasters sind noch bei der Feststellung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens zu berücksichtigen (§ 16).

III. Der Ergänzungssteuer unterliegen nicht nur physische, sondern auch — im Gegensatz zu Preußen, Braunschweig und Hessen — in beschränktem Umfange juristische Personen, nämlich Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Die subjektive Steuerpflicht der physischen Personen ist im großen und ganzen in gleicher Weise wie beim Einkommensteuergesetz geregelt. Man hat sich im allgemeinen von dem Gedanken leiten lassen, daß Personen, die in Sachsen nach Maßgabe ihres Gesamteinkommens einkommensteuerpflichtig sind, auch nach ihrem gesamten Vermögen ergänzungssteuerpflichtig sein sollen; Personen aber, die nur nach einem Teile ihres Einkommens zur Steuer herangezogen werden, sollen auch nur mit dem Vermögen der Ergänzungssteuer unterliegen, dessen Erträge von der Einkommensteuer belastet werden oder — wenn das Vermögen tatsächlich zwar keine Erträge gewährt, wohl aber gewähren könnte — belastet würden.

Eine Abweichung von der entsprechenden Bestimmung des Einkommensteuergesetzes bezieht sich auf die Steuerpflicht von Reichsausländern, die mindestens zwei Jahre lang in Sachsen ihren Wohnsitz haben müssen, um unbeschränkt, d. h. nach Maßgabe ihres gesamten Vermögens ergänzungssteuerpflichtig zu sein. Bei bloßem Aufenthalt in Sachsen können — anders bei der Einkommensteuer — Ausländer niemals mit ihrem gesamten Vermögen zur Vermögenssteuer herangezogen werden (§ 2 Ziff. 3; Ausf.-V. § 2).

Wie bei der Einkommensteuer erfolgt auch bei der Ergänzungssteuer die Veranlagung nicht nach Haushaltungen, sondern nach Einzelpersonen. Ehefrauen und Kinder sind wegen des Vermögens, über welches ihnen die freie Verfügung zusteht, bzw. welches der elterlichen Nutznießung entzogen ist¹⁾, oder welches einem von ihnen betriebenen Gewerbe als Anlage- oder Betriebskapital dient, besonders zu besteuern (§ 5).

Von den juristischen Personen sind, wie erwähnt, nur die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien steuerpflichtig.

Nach der Absicht der Regierung sollten nur die physischen Personen zur Vermögenssteuer herangezogen werden, alle nichtphysischen ohne Ausnahme steuerfrei bleiben.

In der Begründung zu § 2 der Regierungsvorlage (v. 1901) heißt es: „Der Vermögenssteuer sollen nur die physischen Personen unterworfen werden. In der allgemeinen Befreiung der juristischen Personen sowohl des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Bezirksverbände usw.) als auch des Privatrechts (Aktiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, Berggewerkschaften, eingetragenen Vereine, Stiftungen usw.) stimmt der Entwurf mit

¹⁾ Was als freies Vermögen der Ehefrau bzw. des Kindes gilt, ist durch das B. G. B. geregelt.

den Gesetzen Preußens, Braunschweigs und Hessens überein. Einen abweichenden Standpunkt einzunehmen, erscheint schon im Interesse der Rechtsgleichheit nicht empfehlenswert. Aber auch innere Gründe sprechen gegen die Heranziehung der juristischen Personen zur Vermögenssteuer. Eine Besteuerung des Gemeindevermögens würde regelmäßig die Erhöhung der Gemeindeanlagen nach sich ziehen, welche sich nicht so ausschließlich, wie die direkten Staatssteuern, auf der Grundlage der persönlichen Leistungsfähigkeit aufbauen; auch ist zu berücksichtigen, daß die Gemeinden in immer steigendem Maße teils ohne, teils gegen nur mäßige Entschädigung zur Mitwirkung bei der Lösung staatlicher Aufgaben berufen werden und daß es im Hinblick hierauf der Billigkeit entspricht, sie mit neuen Staatssteuern tunlichst zu verschonen. Die Befreiung der Aktiengesellschaften usw. rechtfertigt sich in der Erwägung, daß ihre Heranziehung schon bei der Einkommensteuer im Ergebnis zu einer Doppelbesteuerung führt und es unbillig erscheinen würde, diese Doppelbesteuerung auf die Vermögenssteuer auszudehnen. Bedenkt man endlich, daß die nach § 6 Ziff. 9 und 10 des Einkommensteuergesetzes von der Einkommensteuer befreiten juristischen Personen (Berufsgenossenschaften, Kranken- und Pensionskassen, ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen usw. Zwecken dienende Vereine und Stiftungen) unter allen Umständen auch von der Vermögenssteuer frei bleiben müssen, so empfiehlt es sich, im Anschluß an die im Eingang erwähnten Gesetzgebungen alle juristischen Personen ohne Unterschied mit der Vermögenssteuer zu verschonen. Selbstverständlich gilt dies auch von denjenigen Personenvereinen und Vermögensmassen, welche, ohne juristische Persönlichkeit zu besitzen, mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestattet sind.“

Dieser Regierungsvorschlag wurde jedoch in der II. Kammer von verschiedenen Seiten energisch bekämpft.¹⁾ Und so einigte man sich dahin, wenigstens die wichtigsten Erwerbsgesellschaften der Vermögenssteuer zu unterwerfen.

Freilich sind die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nur in ganz geringem Umfange ergänzungssteuerpflichtig. Da nämlich bei beiden Arten von Gesellschaften²⁾ das eingezahlte Aktienkapital³⁾ gesetzlich als Schuld der Gesellschaft angesehen wird und daher von dem ergänzungssteuerpflichtigen Gesellschaftsvermögen abzuziehen ist, auch die grundsteuerpflichtigen Objekte auszuschneiden sind, so bleibt für die Besteuerung nicht mehr viel übrig, so daß der Steuerertrag im allgemeinen sehr gering, vielleicht häufig sogar gleich Null sein wird (§ 3; Instr. § 28).

Für die Erfüllung der Beitragspflicht ist der Wohnsitz oder Aufenthaltsort bzw. der Ort des Gewerbebetriebes

1) Vgl. Landt.-Mitt. der II. Kammer 1901/02 S. 17, 32 ff.

2) „Kommanditgesellschaften auf Aktien sind als solche nur mit demjenigen Teile ihres von der Grundsteuer nicht betroffenen Vermögens beitragspflichtig, der sich nach verhältnismäßigem Abzuge des Wertes der Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter von dem gesamten der Grundsteuer nicht unterliegenden Vermögen der Gesellschaft ergibt“ (Instr. § 28 Ziff. 3).

3) Der Abzug des Aktienkapitals ist deshalb gestattet worden, weil die Aktien und Interimsscheine in der Hand der Aktionäre der Ergänzungssteuer unterliegen. Dies trifft indessen nur insoweit zu, als die Aktionäre in Sachsen einen Wohnsitz haben bzw. sich aufhalten (vgl. Just § 3 Anm. 8 S. 13).

entscheidend. Nichtphysische Personen erfüllen ihre Beitragspflicht an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben (§ 9).

IV. Der Steuersatz beträgt $\frac{1}{2}$ pro mille des steuerpflichtigen Vermögens. Es werden also bei 4% iger Verzinsung des Vermögens die aus diesem fließenden Einkünfte mit $1\frac{1}{4}$ %, bei 3% iger Verzinsung mit $1\frac{2}{3}$ % belastet. Die Steuerklassen steigen bis zu 100 000 M. um je 2000, von da bis zu 200 000 M. um je 4000 und von da um je 10 000 M. (§ 12).

Als persönliche Steuer trägt die Vermögenssteuer den individuellen, die Steuerfähigkeit beeinflussenden Verhältnissen der Beitragspflichtigen Rechnung. In dieser Beziehung ist namentlich von Bedeutung, daß die unteren Vermögen von der Steuer ganz freigelassen werden. Während aber in Preußen und Braunschweig die Untergrenze der Vermögenssteuer 6000 M. und in Hessen nur 3000 M. beträgt, ist diese in Sachsen für die Minderbemittelten erheblich günstiger, nämlich auf 10 000 M. festgesetzt. Auch sind diejenigen Personen von der Vermögenssteuer frei, die nach dem Einkommensteuergesetz ein Jahreseinkommen von nicht über 950 M. haben und deren steuerpflichtiges Vermögen nicht mehr als 20 000 M. beträgt. Endlich sind ergänzungssteuerfrei weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu erhalten haben, sowie vaterlose, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, falls ihr steuerpflichtiges Vermögen den Gesamtwert von 20 000 M. und ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen den Betrag von 1250 M. nicht überschreitet (§ 7). Um der Ergänzungssteuer als einer ausgleichenden Nebensteuer Rechnung zu tragen und daher tunlichst zu vermeiden, daß sie höher als die Einkommensteuer ist, bestimmt das Gesetz, daß für Personen mit einem steuerpflichtigen Vermögen bis zu 60 000 M. der Steuersatz sich auf 1 M. ermäßigt, sofern sie einkommensteuerfrei oder höchstens mit einem Einkommen von 400—600 M. zur Einkommensteuer veranlagt sind, auf 2 M., wenn sie ein Einkommen von 600 bis 950 M. und endlich auf einen um 5 M. unter der veranlagten Einkommensteuer verbleibenden Betrag, wenn sie 950—1900 M. Einkommen zu versteuern haben (§ 12 Abs. 2). Wegen verminderter Steuerfähigkeit kann auch bei der Ergänzungssteuer Personen, deren steuerpflichtiges Vermögen den Wert von 52 000 M. nicht übersteigt und denen wegen besonders ungünstiger persönlicher Verhältnisse wie außergewöhnlicher Kinderbelastung usw. bei der Einkommensteuer nach § 13 des Einkommensteuergesetzes Erleichterung zuteil wird¹⁾, eine entsprechende Ermäßigung um höchstens drei Klassen oder, wenn sie einer der drei untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt werden²⁾ (§ 13). Auch ist das Finanz-

¹⁾ Die Ermäßigung der Einkommensteuer ist Voraussetzung für die Ermäßigung der Ergänzungssteuer (vgl. Just § 13 Anm. 13 S. 32).

²⁾ Vgl. hierzu insbesondere § 10 d. Instr.

ministerium ermächtigt, zeitweilige Ermäßigungen und Befreiungen wegen eines außergewöhnlichen Notstandes und wegen individueller Verhältnisse zu bewilligen (§ 8).

V. Die Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt nach dem Beispiele Preußens, Braunschweigs und Hessens im allgemeinen durch die Einschätzungskommissionen für die Einkommensteuer.¹⁾ In Orten bis zu 40 000 Einwohnern findet jedoch die Veranlagung auf Antrag²⁾ der Steuerpflichtigen oder, falls dies von der Bezirkssteuereinnahme aus Zweckmäßigkeitsgründen bestimmt wird, durch besondere, durch den Bezirksauschuß gewählte Ergänzungssteuerkommissionen statt, sofern die Beitragspflichtigen erklären³⁾, mindestens 40 M. Ergänzungssteuer entrichten zu wollen (§ 22).

„Die Bedenken“ — so heißt es in der Regierungsvorlage von 1901 (unter V zu d) — „gegen die Verwendung der Einkommensteuer-Einschätzungskommissionen zur Veranlagung der Vermögenssteuer entspringen der Besorgnis vor Indiskretionen der Kommissionsmitglieder, die namentlich auf dem Gebiete der Vermögenssteuer zu den größten Unzuträglichkeiten führen müßten. Leider läßt sich dieser Besorgnis ein gewisses Maß von Berechtigung nicht absprechen. Während in volkreichen Gemeinden, namentlich in den drei größten Städten und wohl auch in den beiden nächstgrößten Städten, welche je über 40 000 Einwohner zählen, die Veranlagung der Vermögenssteuer durch die Einschätzungskommission für die Einkommensteuer gewiß unbedenklich erscheint, weil hier das Interesse der bei der Einschätzung Mitwirkenden an den Verhältnissen der Einschätzenden sich sehr wesentlich abschwächt, so ist nicht zu verkennen, daß an kleineren Orten und besonders da, wo eine stärkere Konzentration stattfindet und jeder an den Verhältnissen des anderen ein lebhaftes Interesse nimmt, die Indiskretion der Einschätzungskommissionsmitglieder erhebliche neue Nahrung finden würde, wenn den Einkommensteuer-Einschätzungskommissionen auch hier die Veranlagung zur Vermögenssteuer ausnahmslos überlassen werden sollte. Wirken solche Indiskretionen schon bei der Einschätzung zur Einkommensteuer unangenehm und nachteilig, so

1) Die Vereinigung beider Veranlagungen in der Hand der gleichen Organe wurde in der preußischen Regierungsvorlage wie folgt begründet: „Die Feststellung der Personal- sowie der Besitz- und Vermögensverhältnisse, welche für die Veranlagung der Ergänzungssteuer erheblich sind, bildet zum großen Teil bereits den Gegenstand der Ermittlung im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren. Durch eine organische Verbindung der bezüglichen Geschäfte für beide Steuern wird daher nicht nur eine namhafte Ersparnis an Arbeitskräften und Kosten erzielt, sondern auch die Möglichkeit sichergestellt, daß die zum Zwecke der Einkommensteuer-Veranlagung ermittelten Tatsachen zugleich für die Ergänzungssteuer verwertet werden und umgekehrt. Auch für den Steuerpflichtigen würde es lästiger sein, wenn zum Zwecke der Personalsteuer-Veranlagung alljährlich ein doppeltes Verfahren vor verschiedenen Behörden durchlaufen werden müßte. Abgesehen von den unausbleiblichen Zweifeln und Irrtümern über die Zuständigkeitsverhältnisse fällt hierbei namentlich ins Gewicht, daß mit der Gründung besonderer Organe für die Ergänzungssteuer der Kreis der Personen erweitert werden würde, welche gelegentlich der Steuer-Veranlagung in die Privatverhältnisse der Pflichtigen Einblick erhalten“ (vgl. Begründung zu § 20 der Regierungsvorlage von 1901).

2) Bezüglich dieses Antrags vgl. § 13 d. Ausf.-V.

3) Der Steuerpflichtige ist an diese Erklärung gebunden und daher im allgemeinen mit wenigstens 40 M. zu veranlagern (§ 8 Abs. 5 d. Instr.).

wird das in noch höherem Grade der Fall sein bei der Vermögenssteuer, wo es gilt, nicht die Einkommens-, sondern die Vermögensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen, nach Befinden unter Zugrundelegung der von ihnen selbst gelieferten Unterlagen, genau durchzusprechen und auf eingewendete Reklamation in Erörterung zu ziehen. Die Regierung hat daher schon während des Landtags 1897/98 nach einem Ausweg gesucht, auf welchem derartigen Mißständen bei der Vermögenssteuer erfolgreich begegnet werden könnte, und hat die Ergebnisse ihrer Erwägungen in einem der Finanzdeputation A der II. Kammer mittels Schreibens vom 10. Jan. 1898 zugestellten Abänderungsvorschläge niedergelegt. Diesen Vorschlag hält die Regierung auch jetzt noch aufrecht. Er geht in den Grundzügen dahin, es für Orte von mehr als 40 000 Einwohnern bei der Veranlagung der Vermögenssteuer durch die zur Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens berufenen Einschätzungskommissionen allenthalben bewenden zu lassen, für Orte bis zu 40 000 Einwohnern aber besondere Vermögenssteuerkommissionen einzuführen, denen unter dem Vorsitz des Bezirkssteuerinspektors beziehentlich seines Stellvertreters die Einschätzung derjenigen Vermögenssteuerpflichtigen obliegen würde, welche unter der Erklärung, einen Vermögenssteuerbetrag von mindestens 50 M. (nach dem Ges. 40 M.) entrichten zu wollen, vor Beginn des Steuerjahres rechtzeitig bei der Bezirkssteuereinnahme hierauf antragen. Die Vermögenssteuerkommissionen werden dann eine besondere Garantie für diskrete Behandlung der ihnen bekannt werdenden Vermögensverhältnisse bieten, wenn sie, wie in Aussicht genommen, entweder für einen ganzen Steuerbezirk oder doch je für umfassende Teile eines solchen eingesetzt und wenn ihre Mitglieder ausschließlich vom Bezirksausschusse gewählt werden.“

Im übrigen ist das Veranlagungsverfahren sowie die Vorbereitung der Einschätzung im engen Anschluß an das Einkommensteuergesetz geregelt (§§ 22, 23). Die Einschätzung erfolgt in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Ergänzungsteuergesetzes alljährlich, sodann aller drei Jahre.

Um die Steuerkataster dem raschen Wechsel unseres Wirtschaftslebens tunlichst anzupassen, damit die aufzuerlegende Steuer dem jeweiligen Stande des Vermögens so gut wie möglich entspreche, vertrat die Regierung von Anfang an den Standpunkt, die Vermögenssteuer alljährlich zu veranlagern. Dieser Vorschlag drang aber bei den Ständen nicht durch. Von dem Streben geleitet, die Steuerpflichtigen möglichst selten einer Erörterung ihrer Vermögensverhältnisse und den hiermit verbundenen Belästigungen auszusetzen, entschieden sich die beiden Kammern für Einführung dreijähriger Veranlagungsperioden. Jedoch für die ersten drei Jahre beschloß man jährliche Veranlagung, von der Erwägung ausgehend, daß die ersten Einschätzungsergebnisse naturgemäß viel unsicherer sein werden als die späteren und es daher untunlich sei, dieselben länger als ein Jahr der Besteuerung zugrunde zu legen.

Der Beitragspflichtige ist berechtigt, dem Bezirkssteuerinspektor eine Deklaration einzureichen oder die sonst zur Schätzung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens notwendigen Nachweisungen (z. B. Bilanzen, Buchauszüge usw.) zu erbringen (§ 24). Eine Deklarationspflicht besteht nicht.¹⁾

1) „Von Übertragung der für die Einkommensteuer geltenden Deklarationspflicht auf die Vermögenssteuer“ — so heißt es in der Regierungsvorlage von 1901 (Begründung zu § 22) — „ist im Anschluß an die Gesetze Preußens und Braunschweigs abgesehen worden, da sich vermöge der durch die Einkommensteuer gebotenen Hilfsmittel in der Regel auch beim Fehlen einer Deklaration eine in der Hauptsache richtige Einschätzung erzielen

Das Unterlassen der Deklaration oder das Verweigern einer Auskunft¹⁾ seitens des Beitragspflichtigen zieht den Verlust des Reklamationsrechts nicht nach sich. Die Gemeindebehörde hat jedem Steuerpflichtigen, bei welchem ein ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen von mindestens 60 000 M. angenommen wird, eine Deklarationsaufforderung zuzustellen (Ausf.-V. § 16 Abs. 1 u. 2).

Auch bei der Vermögenssteuer dürfte, ähnlich wie bei der Einkommensteuer, Fassionszwang (bei entsprechenden Strafen) in Verbindung mit strenger amtlicher Einschätzung geboten sein.

VI. Das Rechtsmittelverfahren ist in ähnlicher Weise wie bei der Einkommensteuer geregelt. Über Rechtsmittel gegen eine von der Veranlagungskommission getroffene Entscheidung beschließt die Veranlagungskommission, von der die angefochtene Einschätzung herrührt (§ 38). Die Entscheidung der Veranlagungskommission kann innerhalb drei Wochen von dem Beitragspflichtigen durch eine Reklamation an die Reklamationskommission angefochten werden (§ 39). Diese ist dieselbe, welche über Reklamationen und Berufungen bei der Einkommensteuer zu entscheiden hat (§ 41). Gegen die Entscheidung der Reklamationskommission kann endlich Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden. — Über

lassen wird. Selbst von Nachahmung der Vorschriften in Art. 19 und 25 des hessischen Vermögenssteuergesetzes, nach welchen wenigstens für die erstmalige Veranlagung des Anlage- und Betriebskapitals und des sonstigen Kapitalvermögens in weitem Umfange die Abgabe einer Deklaration erfordert wird, hat die Regierung absehen zu sollen geglaubt. Die Einschätzungskommissionen werden, nachdem die Einkommensteuer ein Vierteljahrhundert bestanden hat, hinlänglich Erfahrung besitzen, um unter Benutzung der für jene Steuergattung vorhandenen Unterlagen in der Mehrzahl der Fälle auch eine zutreffende Veranlagung zur Vermögenssteuer zu bewirken, zumal da nach §§ 23 und 24 (= §§ 25 und 26 des Ges.) ihnen und dem Bezirkssteuerinspektor auch hier das Recht eingeräumt ist, sowohl den Beitragspflichtigen selbst als auch geeignete Sachverständige und Auskunftspersonen zu befragen. Die Vermögenssteuerkommissionen aber, denen das gleiche Fragerecht zusteht und denen die Unterlagen und Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung zur Verfügung zu stellen sein werden, bürgen schon durch die Art ihrer Zusammensetzung für eine sachgemäße Ausführung der Veranlagung zur Vermögenssteuer. Im übrigen soll die freiwillige Einreichung einer Deklaration niemandem verwehrt sein. In verwickelten Fällen, insbesondere wenn es sich um die Einschätzung des in umfänglichen Gewerbebetrieben angelegten Vermögens handelt, wird der Beteiligte selbst ein Interesse daran haben, mit Angaben über seinen Vermögensstand hervorzutreten, um irrümlichen Auffassungen von vornherein zu begegnen. Die nähere Bestimmung über die insoweit zu beobachtenden Formen und Fristen kann, da die Deklarationsunterlassung nicht mit Rechtsnachteilen verbunden ist, unbedenklich der Ausführung des Gesetzes vorbehalten bleiben.“

¹⁾ Der Bezirkssteuerinspektor hat die Befugnis, von jedermann über dessen Besitz- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen (§ 25; Instr. § 5).

Hinterziehungen, Strafen und Nachzahlungen gilt ähnliches wie bei der Einkommensteuer (§ 42 ff.). Die Erhebung der Steuerbeträge liegt den Gemeinden ob (§ 48). Gemeinden und andere Korporationen des öffentlichen Rechts dürfen zur Deckung ihres Bedarfs keine Zuschläge zur Ergänzungssteuer erheben (§ 50).

Ein Rückblick zeigt, in welchem innigen Zusammenhang die Entwicklung des sächsischen Staatssteuerwesens mit derjenigen der staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse unseres Königreichs steht.

Erst nachdem die verschiedenen, staatsrechtlich mehr oder weniger voneinander abweichenden Territorialgebiete Sachsens auf Grund der Verfassung von 1831 zu einer wirklichen Staatseinheit zusammengeschweißt waren, begann ein neues politisches Leben zu pulsieren. Aus dem Steuerwirrwarr entstand eine einheitliche Steuerverfassung für das ganze Staatsgebiet. An die Stelle der verschiedenen zahlreichen Steuerarten in den einzelnen Gebietsteilen traten die Gewerbe- und Personalsteuer von 1834 und die Grundsteuer von 1843 — ihrer Art nach Ertragssteuern. Veranlaßt wurde diese Steuerreform mit durch die Gründung des Zollvereins.

Indessen genügte bald die Steuerreform der 1830er und 1840er Jahre den veränderten Anforderungen des Staats- und Wirtschaftslebens nicht mehr. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der gewaltige Aufschwung von Handel und Industrie seit den 1860er und 1870er Jahren führten mit Notwendigkeit zum Siege der persönlichen Steuern über die Objekt-(Ertrags)-Steuern, zur Einführung der allgemeinen Einkommensteuer (1874/78). Diese wurde nun die Hauptsteuer und gleichsam das Rückgrat des sächsischen Staatshaushaltes. Die bisherige mangelhafte Gewerbe- und Personalsteuer wurde, als überflüssig, beseitigt, dagegen beließ man dem Staate einen Teil der Grundsteuer — der Normalsatz pro Staatseinheit wurde von 9 auf 4 Pf. herabgesetzt — als Sonderbelastung des Grund und Bodens (einschließlich Gebäuden). Entscheidend für die Beibehaltung jener restlichen Ertragssteuer war wohl der Umstand, daß die Grundsteuer zum größten Teile schon einen reallastartigen Charakter angenommen hatte, so daß ihre gänzliche Aufhebung ein unbilliges Geschenk für die damaligen Grundbesitzer auf Kosten der anderen Steuerzahler gewesen wäre. — Seit 1886 wurde die Hälfte des Bruttoertrags der Grundsteuer den Schulgemeinden überlassen.

Mit der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer trat Sachsen an die Spitze der Steuerreformbewegung in Deutschland und hat bald die eifrige Nachfolge anderer deutscher Staaten gefunden. Der vom Norden ausgehende Siegeszug der allgemeinen Einkommensteuer, der schon in einem dem Verein für Sozial-

politik ausgearbeiteten Gutachten von 1874¹⁾) prophezeit worden war, ist nun in Deutschland nahezu vollendet. Nachdem in neuester Zeit auch Württemberg sich diesem Zuge angeschlossen hat, so fehlen in demselben von allen 25 Staaten des Reiches nur noch die beiden Mecklenburg im Norden und Bayern im Süden. Aber auch dort wird die allgemeine Einkommensteuer früher oder später ihren Einzug halten.

Mit der Einführung der Einkommensteuer war aber die Steuerreform von 1878 noch nicht zu einem befriedigenden Abschluß gelangt. Denn jene so wichtige Forderung stärkerer Belastung fundierter Einkünfte gegenüber unfundierten im Sinne „gerechten Opferausgleichs“ war, wie man auch damals einsah, nicht zu ihrem Rechte gekommen. Aber erst unter der Flagge steigender Steuerlasten kam die Steuerreformbewegung wieder in Fluß und nahm jene sozialpolitische Forderung eine lebendige Gestalt an. Nach dem Vorgange Preußens wurde eine neue direkte Staatssteuer, die persönliche Vermögenssteuer — Ergänzungssteuer genannt — eingeführt (Gesetz vom 2. Juli 1902), nachdem der in großem Stile ausgearbeitete Reformplan von 1897/98 gescheitert war. Während aber Preußen, Hessen und Braunschweig eine allgemeine Vermögenssteuer haben, d. h. grundsätzlich alle Arten des Vermögens — von wenigen Ausnahmen wie Hausgerät, Kleider usw. abgesehen — belasten, besteht in Sachsen nur eine partielle. Da man hier mit aller Energie an der Grundsteuer als Staatssteuer festhielt, so sah man unter dem Drucke der Verhältnisse und, um die Reform nicht scheitern zu lassen, keinen anderen Ausweg, als neben der bestehenden Grundsteuer eine Vermögenssteuer auf das bewegliche, genauer auf das von dieser Steuer nicht getroffene Vermögen zu legen.

Nach der Absicht des Gesetzgebers sollte die Grundsteuer dem gleichen Zwecke dienen wie die Ergänzungssteuer: der Höherbelastung fundierter Bezüge. Dem Anscheine nach wird dieses Ziel erreicht, in Wahrheit aber dürfte nur die Ergänzungssteuer ihre Mission erfüllen. Denn ob die Idee der Höherbelastung fundierter Einkünfte mittelst jener Grundsteuer zur praktischen Durchführung gelangt, scheint, wie schon hervorgehoben, sehr fraglich, da die Grundsteuer in Sachsen zum größten Teile derart einen reallastartigen Charakter angenommen hat, daß sie häufig kaum noch als Steuer empfunden werden möchte und in der Wissenschaft wohl kaum noch den Namen einer solchen Steuer verdient. Dieses Moment scheint man bei der letzten Steuerreform in Sachsen nicht genug gewürdigt zu haben. Aber abgesehen von alledem: die Verbindung einer antiquierten, auf längst vergangene Zeiten und Verhält-

¹⁾ Vgl. Fr. J. Neumann, Progressive Einkommensteuer (Schriften des Vereins für Sozialpolitik) 1874.

nisse gleichsam festgeschmiedeten mangelhaften Objektsteuer (Grund- inkl. Gebäudesteuer) mit einer modernen, auf einer beweglichen Basis beruhenden persönlichen Steuer (Ergänzungssteuer), d. h. die Verbindung von im Grunde ganz heterogenen Elementen zur Erreichung eines gleichen Zieles muß zu argen Bedenken Anlaß geben. Ein solcher Zustand kann nicht für die Dauer geschaffen sein, sondern läßt sich nur als ein Provisorium, als eine Etappe auf dem Wege der Fortentwicklung unserer direkten Staatssteuern bezeichnen. Die Grundsteuer hat als Staatssteuer ihre Rolle ausgespielt, die Zeit hat auch sie — wie manches andere — zu Grabe getragen. Von neuem wird einst die Frage in den Vordergrund des öffentlichen Interesses treten: Empfiehlt es sich nicht, die Grundsteuer als Staatssteuer ganz aufzugeben und sie — wie in Preußen — den Gemeinden zu überlassen, das Grundvermögen aber wie die Mobilien der Ergänzungssteuer zu unterwerfen?

So ist denn in Sachsen, wie in vorliegender Arbeit zu zeigen versucht ist, auf dem Gebiete der direkten Staatsbesteuerung noch manches zu tun, manche wesentliche Mängel, wie insbesondere die viel zu tief liegende Einkommensteueruntergrenze von 400 M. u. a. m., bestehen noch, die Steuerreformarbeit kann keineswegs abgeschlossen sein, sondern muß beständig fortschreiten.

Und dennoch müssen wir anerkennen, daß trotz einzelner Ausstellungen die sächsische Steuergesetzgebung im ganzen hinter der anderer deutscher Staaten nicht zurückgeblieben ist. Der Grundgedanke, von dem alle modernen Staatssteuerreformen geleitet werden, die Idee der Beitragsleistung zu den Staatslasten gemäß dem „Opferprinzip“ hat auch die steuerpolitische Entwicklung in unserem Königreiche immer mehr beherrscht und wird auch in Zukunft — dies hoffen wir — der oberste Leitsatz der Gesetzgebung sein.

Verlag von Jäh & Schunke in Leipzig.

**Deutsche
Konsumgenossenschaften**
im neuen Zentralverband
und die
**Hamburger
Großeinkaufs-Gesellschaft**

Zur allgemeinen Verständigung.

Von **Dr. jur. Hermann Ortloff.**

78 Seiten. Broschiert. M. 1.—.

**Anleitung
zum Studium der deutschen Geschichte**

Im Auftrage von Prof. Dr. LL. D. Lamprecht herausgegeben
von **Dr. A. Köhler.**

20 Seiten. Broschiert. M. —.50.

**Schlaf und Traum, Suggestion
und Hypnose**

Eine psychologische Studie
von

Eduard Müller.

60 Seiten. Broschiert. M. —.50.

Volkswirtschaftlicher Verlag von Jäh & Schunke in Leipzig.

Biermann, Priv.-Doz. Dr. W. Ed., Zur Lehre von der Produktion und ihrem Zusammenhang mit der Wert-, Preis- und Einkommenslehre. M. —.60.

Dreydorff, Dr. Rud., Ein deutsches Reichsarbeitsamt. Geschichte und Organisation der Arbeiterstatistik im In- und Ausland. M. 4.—.

Huber, Dr. Paul, Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. M. 3.—.

Leonhard, Dr. Hans, Samuel Selfisch, ein deutscher Buchhändler am Ausgange des 16. Jahrhunderts. Mit Bildnis Selfischs und Faksim.-Beilagen. M. 4.—.

Naumann, Dr. Walter, Zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. M. 3.—.

Schroeder, Dr. Felix von, Die Verlegung der Büchermesse von Frankfurt a. M. nach Leipzig. M. 2.50.

Soudek, Dr. Richard, Die deutschen Arbeitersekretariate. M. 2.50.

Spickermann, Dr. Theodor, Der Teilbau in Theorie und Praxis. Ein Beitrag zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage. M. 2.—.

Stieda, Professor Dr. Wilhelm, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert. M. 5.—.

Stieda, Professor Dr. Wilhelm, Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks. M. 1.—.

Tack, Dr. Johannes, Die Hollandsgänger in Hannover und Oldenburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiterwanderung. M. 6.—.

Warner, Dr. Brainard H., Die Organisation und Bedeutung der freien öffentlichen Arbeitsnachweisämter in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. M. 2.50.

